

BUDGET

REFORM

Unser Steuergeld wirksam einsetzen.



Schilhan

Das neue Bundeshaushaltsrecht

Rechtliche Grundlagen



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Vorwort

Eine nachhaltige Budget- und Finanzpolitik besteht im Kern aus dem sorgsamem Umgang mit dem Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und aus dem Grundsatz, dass man sich auf Dauer nur das leisten kann, was man erwirtschaftet.

Eine solche Politik wird durch gute Budgetregeln unterstützt. Die Haushaltsrechtsreform des Bundes implementiert diese und macht unser Land damit international zu einem best practice-Beispiel für eine moderne Budgetsteuerung.

Der Grundgedanke der Reform besteht darin, einen Zusammenhang zwischen den eingesetzten Ressourcen und den Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger herzustellen. Im Zentrum künftiger Budgets steht nicht nur die Frage, wer wie viel Geld bekommt, sondern mindestens ebenso sehr, welche Wirkungen mit diesen Mitteln erzielt und welche Maßnahmen umgesetzt werden. Das Budget wird damit mehr noch als bisher zu dem zentralen Steuerungsinstrument der Politik.

Zugleich hat die erste Reformetappe, die bereits 2009 in Kraft getreten ist, schon sehr erfreuliche Früchte getragen. Die Einführung gesetzlich verbindlicher mehrjähriger Ausgabenobergrenzen und die Regelung, dass die Ressorts jene Mittel behalten dürfen, die sie nicht ausgeben, haben zu einer deutlich besseren Budgetdisziplin und damit zur Einhaltung des Budgets 2009 beigetragen, die trotz sehr widriger internationaler Rahmenbedingungen erreicht werden konnte.

Ich möchte besonders hervorheben, dass beide parlamentarischen Beschlüsse zur Haushaltsrechtsreform des Bundes (gefasst in den Jahren 2007 und 2009) einstimmig erfolgten. Es ist damit gelungen, einen breiten Konsens über diese neuen Budgetregeln herzustellen. Die Reform ist daher auch ein Vorzeigebispiel hinsichtlich des Prozesses ihrer Entstehung und Beschlussfassung.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn auch Länder und Gemeinden sich dieser Reform der Budgetregeln anschließen würden, wozu ich herzlich einlade. Die Modernisierung des Budgetwesens sollte alle Ebenen unseres Staates umfassen.

Ich wünsche den Leserinnen und Lesern dieser Arbeitsunterlage zur Haushaltsrechtsreform, dass sie sich vom Geist dieser Reform inspirieren lassen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst möge dieses Dokument eine wichtige Hilfe bei der praktischen Umsetzung der Reform sein.

Ihr



Finanzminister, Josef Pröll





Vorwort

Vor mehr als zehn Jahren wurde die Reform der Budgetregeln des Bundes gestartet. Die Entwicklung des Modells der „Flexibilisierungsklausel“ und ihre parlamentarische Beschlussfassung erfolgten in den späten 90er Jahren. Seither haben diese Pilotversuche wertvolle Erfahrungen für eine verbesserte Budgetsteuerung ermöglicht. Gemeinsam mit Erkenntnissen aus Budgetreformen anderer OECD-Staaten hat dies zur Entwicklung eines Reformmodells geführt, das auf Bundesebene in zwei Etappen - 2009 und 2013 – umgesetzt wird.

Das Besondere am österreichischen Reformmodell ist die integrierte Herangehensweise: Es wird nicht an einzelnen isolierten Schrauben gedreht, sondern die Reformelemente greifen ineinander und ermöglichen in Summe eine wirkungsorientierte neue Budgetsteuerung.

Ein besonders hervorstechendes Kennzeichen der Reform ist, dass sie von der Verwaltung und nicht von Beratern entwickelt wurde. Das reiche Wissen und die umfangreiche Erfahrung vieler Kolleginnen und Kollegen ist in die Reform eingeflossen. Die Verwaltung hat damit eindrucksvoll ihre Innovationsfähigkeit und -kraft bewiesen. Es ist der Politik in Regierung und Parlament für die Reformbeschlüsse der Jahre 2009 und 2007 herzlich zu danken, insbesondere den verantwortlichen Finanzministern Josef Pröll und Wilhelm Molterer, den Staatssekretären Andreas Schieder und Reinhold Lopatka, den Finanz- und Budgetsprechern aller fünf Parlamentsfraktionen sowie den Expertinnen und Experten des parlamentarischen Beirates zur Haushaltsrechtsreform. Die Reform ist ein Paradebeispiel dafür, dass Politik und Verwaltung gemeinsam wichtige Innovationen auf den Weg bringen und damit wesentliche Beiträge für die positive Entwicklung unseres Landes leisten können.

Ich bedanke mich zugleich bei meinen großartigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr tolles Engagement bei der Entwicklung und Implementierung der Reform und bei allen Kolleginnen und Kollegen anderer Sektionen des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere der IT-Sektion, für die erfolgreiche Kooperation. Mein Dank gilt auch den mit der Reform befassten Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Ressorts, besonders im Rechnungshof, im Bundeskanzleramt sowie in jenen Ministerien, die sich von Beginn an für die Erprobung der neuen Budgetwelt zur Verfügung gestellt haben.

Natürlich ist es mit der Beschlussfassung der Reform nicht getan. Jetzt kommen die Mühen der Ebenen, zugleich eröffnet sich aber die faszinierende Möglichkeit, das Budget besser zu steuern, öffentliche Mittel effizienter zu verwenden und der Bevölkerung vor Augen zu führen, was die einzelnen Ressorts und Dienststellen tatsächlich leisten. Die Wirkungsorientierung schafft die Möglichkeit eines „Schaufensters“ für Politik und Verwaltung. Ich bin sicher, dass auch die Umsetzungsphase der Reform gemeinsam erfolgreich bewältigt werden kann.



Sektionschef Univ.Doz. Dr. Gerhard Steger

Inhalt

Stand: Mai 2010

1. Einleitung	9
2. Haushaltsverfassungsrechtliche Bestimmungen	11
2.1. B-VG, Normtext	11
2.2. B-VG, Erläuterungen	16
2.3. B-VG, Bericht des Verfassungsausschusses	41
3. Bundeshaushaltsgesetz 2013	45
3.1. BHG 2013, Normtext	45
3.2. BHG 2013, Erläuterungen	101
3.3. BHG 2013, Bericht des Budgetausschusses	194
3.4. BHG 2013, Politische Vereinbarung	199
4. Dienstrechtliche Änderungen aufgrund des BHG 2013	200
4.1. Änderung des DVG 1984, VBG 1948 und GehG 1956, Normtext	200
4.2. Änderung des DVG 1984, VBG 1948 und GehG 1956, Bericht des Budgetausschusses	202



1. Einleitung

Mit der Kundmachung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 im Dezember 2009¹ wurde ein Meilenstein für ein modernes und transparentes Bundeshaushaltsrecht gelegt. Nach intensivem Studium von best practice-Beispielen diverser OECD-Länder und einer arbeitsreichen Zeit haben Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten des Bundeskanzleramtes, des Rechnungshofes und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur an der Haushaltsrechtsreform gearbeitet. Laufend wurden die Fortschritte in der Konzeption dem parlamentarischen Beirat zur Begleitung der Haushaltsrechtsreform und den haushaltsleitenden Organen ua im Zuge einer Vorbegutachtung präsentiert und mit ihnen diskutiert. Der in Fachkreisen international bereits bekannte österreichische Haushaltsrechtsentwurf hat nun seine gesetzliche Verankerung gefunden.

Grundstein für die Haushaltsrechtsreform war die Beschlussfassung über die Novelle der Bundesverfassung im Dezember 2007². Damit wurde die angestrebte Neugestaltung der rund 20 Jahre alten bestehenden verfassungsrechtlichen Regelungen für den Bundeshaushalt verfassungsrechtlich verankert und die Umsetzung der Haushaltsrechtsreform in zwei Etappen³ eingeteilt: Die 1. Etappe läuft vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2012 und die 2. Etappe ab dem 1.1.2013. Gleichzeitig mit den verfassungsrechtlichen Änderungen wurden die einfachgesetzlichen Regelungen im Bundeshaushaltsgesetz⁴ ebenfalls geändert und den neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen angepasst⁵.

1. Etappe der Haushaltsrechtsreform

Mit der 1. Etappe wurde die mittelfristige Planung des Bundeshaushaltes durch das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) eingeführt. Damit wird der jährliche Haushaltszyklus um eine rollierende verbindliche vierjährige Budgetplanung erweitert (Ausgabenobergrenzen). Dies unterstützt die Sicherung einer nachhaltigen Budgetdisziplin.

Eine weitere Änderung durch die 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform erfuhr das Rücklagenregime, das den für die Ausgabebearbeitung zuständigen, obersten Organen und Bundesministerien mehr Flexibi-

lität beim Haushaltsvollzug bietet: nicht ausgenützte Mittel können grundsätzlich den Rücklagen zugeführt und anders verwendet werden, als es ursprünglich vorgesehen war.

Eine wichtige verfassungsrechtliche Grundlage für „nachhaltig geordnete Haushalte“ und die „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ wurde durch die haushaltspolitischen Staatszielbestimmungen gem. Art. 13 Abs. 2 und 3 B-VG geschaffen, die für Bund, Länder und Gemeinden verbindlich sind.

Eine weitere für das Haushaltsrecht bedeutende verfassungsrechtliche Änderung wurde erstmalig mit der Beschlussfassung des BHG 2013 im Dezember 2009 vollzogen: Nunmehr ist die Mitwirkung des Bundesrates gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG an der Bundesgesetzgebung bei der Beschlussfassung des BHG und des BFRG – analog den bestehenden Regelungen für das BFG und das gesetzliche Budgetprovisorium – ausgeschlossen.

2. Etappe der Haushaltsrechtsreform

Die 2. Etappe wird ab dem 1.1.2013 in Kraft treten und mit ihr die in der vorliegenden Broschüre enthaltenen gesetzlichen Grundlagen: das B-VG mit seinen neuen Art. 51 bis 51d B-VG, das BHG 2013 und einige wenige dienstrechtliche Bestimmungen, die aufgrund des neuen Haushaltsrechts geändert werden mussten⁶.

Die umfassenden neuen materiell-rechtlichen Haushaltsregelungen sehen auch neue Durchführungsvorschriften, wie Verordnungen und Richtlinien vor, die bereits vorbereitet werden.

Mit der 2. Etappe wurde der gem. Art. 51 Abs. 8 B-VG verankerte Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung eingeführt. Die Wirkungsorientierung ermöglicht eine transparente Darstellung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, welche Wirkungsziele angestrebt werden und welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gesetzt werden, um diese zu erreichen. Dadurch wird das Budget zu einem integrierten Steuerungsdokument für Ressourcen und damit finanzierte Wirkungen und Leistungen, wodurch die inhaltliche Prioritätensetzung auf politischer Ebene und davon abgeleitet in

¹ BGBl. I Nr. 139/2009

² BGBl. I Nr. 1/2008

³ Rechtliche Grundlage dafür ist Art. 151 Abs. 37 B-VG

⁴ BGBl. Nr. 213/1986

⁵ BGBl. I Nr. 20/2008

⁶ Das Diensrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG 1984), das Vertragsbedienstetengesetz 1984 (VBG 1984) und das Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956).

der Verwaltung unterstützt wird. Nicht zuletzt wird die Ergebnisverantwortlichkeit der haushaltsleitenden Organe, d. h. der obersten Organe der Bundesverwaltung und der Ressortleitungen sowie der einzelnen haushaltsführenden Stellen gestärkt.

Um die ergebnisorientierte Steuerung der Haushaltsführung zu unterstützen, wurde die Organisation der Haushaltsführung adaptiert: haushaltsführende Stellen werden eingeführt, deren Leiterinnen oder Leiter erhalten bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen eine deutlich gesteigerte Flexibilität samt entsprechender Verantwortung. Dies wird zur besseren und effizienteren Erbringung von Dienstleistungen beitragen. Durch die Bildung von Rücklagen auf Ebene der jeweiligen haushaltsführenden Stellen wird in diesem Zusammenhang ein maßgeblicher Anreiz zu einem möglichst effizienten Umgang mit Budgetmitteln geschaffen. Die Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen haben für ihre Dienststelle einen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu erstellen, der angibt, welche Ziele sie mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen zu erreichen hat.

Die Haushaltsrechtsreform bringt zudem eine neue Budgetstruktur mit Globalbudgets und einer dadurch verstärkten sachorientierten Gliederung mit sich. Die gesetzliche Bindungswirkung des Budgets wird auf höherer Aggregationsebene als den derzeitigen Vorschlagsansätzen ansetzen und den haushaltsleitenden Organen Globalbudgets für klar abgegrenzte Aufgabenbereiche zur Verfügung stellen. Diese können flexibel zur jeweils bestmöglichen Zielerreichung eingesetzt werden.

Zur Autorin

Dr. Christina Schilhan arbeitet seit 2008 im Haushaltsrechtsreformteam der Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen und hat federführend die Legistik des BHG 2013 betreut.

Grundlegend neu wird im BHG 2013 das Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes mit einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung geregelt. Die bisher überwiegend steuerungsrelevante Kameralistik wird dadurch abgelöst, die Jahresbestands- und Erfolgsverrechnung weiterentwickelt. Das neue, transparente Veranschlagungs- und Rechnungssystem baut auf dem System der doppelten Buchhaltung, kurz Doppik, auf, wobei den spezifischen Erfordernissen eines öffentlichen Gemeinwesens Rechnung getragen wird: Das neue System ermöglicht ab dem Jahr 2013 eine Steuerung des Budgets mit zwei Perspektiven: sowohl über den periodengerecht erfassten Ressourcenverbrauch der Ergebnisrechnung als auch über die in der Finanzierungsrechnung abgebildeten Zahlungsströme. Hinzu kommt auch eine Vermögensrechnung, die betriebswirtschaftlich einer Bilanz des Bundes entspricht, die im (Bundes-) Rechnungsabschluss dargestellt wird.

Um der Bundesverwaltung die Vorbereitung auf die weitgehenden Änderungen des neuen Haushaltsrechts zu erleichtern, gibt es seit dem Frühjahr 2010 umfangreiche Schulungen.

Mit dieser Broschüre soll eine praxistaugliche und komprimierte Arbeitshilfe für die Arbeit mit dem neuen Bundeshaushaltsrecht gegeben werden; zur Vertiefung der Kenntnisse wird die Lektüre der bereits zahlreich erschienenen Publikationen⁷ zur Haushaltsrechtsreform empfohlen.

⁷ Siehe *Lödl*, Bundeshaushaltsrecht², Haushaltsreform 2009-2012 (2009); die 3. Auflage dieses Kommentars erscheint im Jahr 2011; *Steger*, Stand der Haushaltsrechtsreform des Bundes in Österreich in *Schauer*, Neue Formen der Steuerung und Rechnungslegung in öffentlichen Haushalten (2009), 13ff; *Steger*, Die Haushaltsrechtsreform des Bundes, JRP 2009, 23ff; *Steger/Pichler*, Das neue Haushaltsrecht des Bundes (2008); *Meszarits/Seiwald*, Budgetary Reform in Austria: towards tighter coupling within the financial and management system, Working Paper 3/2008; *Janik/Schatz*, Implementierung von Wirkungsmessung und Evaluierung, ein praktischer Zugang für die Verwaltung, Working Paper 1/2008; *Lödl*, Stufungen im neuen Haushalts(verfassungs)recht, Working Paper 1/2008; *Zendron*, Wirkungsorientierung im öffentlichen Haushalt, ÖHW, Jahrgang 49 (2008), 147.

2. Haushaltsverfassungsrechtliche Bestimmungen

2.1. B-VG, Normtext

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008 Ausgegeben am 4. Jänner 2008 Teil I

1. Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundeshaushaltsgesetzes (NR: GP XXIII RV 203 AB 372 S. 42. BR: AB 7857 S. 751.)

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 – Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 27/2007, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.“

2. Dem Art. 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“

3. Art. 42 Abs. 5 lautet:

„(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesgesetz, mit dem nähere Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes getroffen werden, ein Bundesfinanzrahmengesetz, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51a Abs. 4 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.“

4. Art. 51 lautet:

„**Artikel 51.** (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzrahmengesetz sowie innerhalb dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich spätestens bis zu einem in einem Bundesgesetz festgesetzten Zeitpunkt den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz geändert wird, vorzulegen. Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre Obergrenzen der vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu genehmigenden Mittelverwendung auf der Ebene von Rubriken sowie die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten; ausgenommen hiervon sind die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Mittelverwendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen. Für weitere Untergliederungen sind Obergrenzen für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre vorzusehen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll. Ausnahmsweise kann die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.

(4) Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr be-

schlossen, so ist in der zweiten Hälfte des folgenden Finanzjahres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Die darin enthaltenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes haben sich jedenfalls auf das nächstfolgende Finanzjahr zu beziehen. Der Entwurf ist bis zum Ende des folgenden Finanzjahres vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Art. 51a Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(5) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

(6) Für die Haushaltsführung des Bundes gilt:

1. Es dürfen die Obergrenzen der Rubriken des Bundesfinanzrahmengesetzes weder überschritten werden, noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, ausgenommen im Verteidigungsfall (Art. 51b Abs. 4) und – soweit eine Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist – bei Gefahr im Verzug (Art. 51b Abs. 2).
2. Es dürfen die Obergrenzen der durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 7 zu bestimmenden Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das folgende Finanzjahr nicht überschritten werden noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, es sei denn, es wird durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 7 vorgesehen, dass diese Obergrenzen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überschritten werden dürfen.

Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Bestimmungen der Z 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in Abs. 2 letzter Satz genannten Obergrenzen für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr gelten.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes, die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln.“

5. Art. 51 lautet:

„**Artikel 51.** (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzrahmengesetz sowie innerhalb dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich spätestens bis zu einem in einem Bundesgesetz festgesetzten Zeitpunkt den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz geändert wird, vorzulegen. Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre Obergrenzen der vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu genehmigenden Mittelverwendung auf der Ebene von Rubriken sowie die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten; ausgenommen hievon sind die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Mittelverwendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen. Für weitere Untergliederungen sind Obergrenzen für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre vorzusehen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll. Ausnahmsweise kann die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.

(4) Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, so ist in der zweiten Hälfte des folgenden Finanzjahres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Die darin enthaltenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes haben sich jedenfalls auf das nächstfolgende Finanzjahr zu beziehen. Der Entwurf ist bis zum Ende des folgenden Finanzjahres vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Art. 51a Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(5) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

(6) Für die Haushaltsführung des Bundes gilt:

1. Es dürfen die Obergrenzen der Rubriken des Bundesfinanzrahmengesetzes weder überschritten werden, noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden.

2. Es dürfen die Obergrenzen der durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 zu bestimmenden Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das folgende Finanzjahr nicht überschritten werden noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, es sei denn, es wird durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 vorgesehen, dass diese Obergrenzen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überschritten werden dürfen.

Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Bestimmungen der Z 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in Abs. 2 letzter Satz genannten Obergrenzen für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr gelten.

(7) Die Obergrenzen des Abs. 6 Z 1 und 2 können in folgenden Fällen überschritten werden:

1. Bei Gefahr im Verzug dürfen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen geleistet werden, wenn die Bedeckung sichergestellt ist. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.
2. Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweisliche zusätzliche Mittel innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bereitstellung solcher zusätzlicher Mittel nicht durch Mittelleinsparungen oder zusätzlich aufgebrauchte Mittel sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Mittelbereitstellung zu sorgen.

(8) Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend den Bestimmungen des Abs. 8 durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:

1. die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. die Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz einschließlich der Pflicht zur Erstattung von Berichten an den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates;
3. Erstellung, Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes;
4. die Gliederung des Bundesvoranschlages;
5. die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht;
6. die Begründung von Vorbelastungen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Vorbelastungen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
7. die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen;
8. Verfügungen über Bundesvermögen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Verfügungen über Bundesvermögen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
9. die Übernahme von Haftungen durch den Bund;
10. die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden);
11. Anreiz- und Sanktionsmechanismen;
12. das Controlling;
13. die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.“

6. Art. 51a lautet:

„**Artikel 51a.** (1) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht rechtzeitig (Art. 51 Abs. 2 und 3) den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglie-

der eingebracht werden.

(2) Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes nach der Stellung eines solchen Antrages vor, so kann der Nationalrat beschließen, den jeweiligen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(3) Hat der Nationalrat in einem Finanzjahr kein Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen, so gelten die Obergrenzen des letzten Finanzjahres, für welches Obergrenzen festgelegt wurden, weiter.

(4) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes zu führen. Finanzschulden können dann nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden.“

7. Art. 51b Abs. 3 lautet:

„(3) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgaben zuzustimmen. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus dürfen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgaben erfolgen, wenn diese Mehrausgaben

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld oder auf Grund von Währungstauschverträgen oder
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung

erforderlich werden. Die Zustimmung auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist und die jeweils verbindlich geltenden Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden.“

8. Im Art. 51b entfallen die Absätze 4 und 5.

9. Im Art. 51b erhält der bisherige Absatz 6 die Absatzbezeichnung „(4)“.

9a. Dem Art. 51b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Mitglieder der Bundesregierung und die übrigen haushaltsleitenden Organe regelmäßig über den Budgetvollzug zu informieren.“

10. Art. 51b lautet:

„**Artikel 51b.** (1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die fälligen Verpflichtungen abgedeckt und sodann die übrigen Mittelverwendungen getätigt werden, diese jedoch nur nach Maßgabe der Bedeckbarkeit und unter Beachtung der Grundsätze gemäß Art. 51 Abs. 8.

(2) Wenn es die Entwicklung des Bundeshaushaltes erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann der Bundesminister für Finanzen zur Steuerung des Bundeshaushaltes mit Zustimmung der Bundesregierung oder auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendung binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von einem Monat nach Verfügung der Bindung dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates zu berichten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Mitglieder der Bundesregierung und die übrigen haushaltsleitenden Organe regelmäßig über den Budgetvollzug zu informieren.“

11. Art. 51c lautet:

„**Artikel 51c.** (1) Mittelverwendungen, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.

(2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt

oder errechenbar ist. Darüber hinaus dürfen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen erfolgen, wenn diese

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld oder auf Grund von Währungstauschverträgen oder
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung

erforderlich werden. Die Zustimmung auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung sichergestellt ist und die jeweils verbindlich geltenden Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes erteilten Ermächtigungen zur Zustimmung zu Überschreitungen vorgesehener Mittelverwendungen - ausgenommen jene gemäß Z 2 - im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ an Leiter von Dienststellen übertragen, sofern dies für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Verwaltung erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.“

12. *Art. 51d lautet:*

„**Artikel 51d.** (1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Weitere über Art. 51b Abs. 2 und 51c Abs. 3 hinausgehende Berichte sind dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln.“

13. *Im Art. 123a Abs. 1 und im Art. 148d wird der Ausdruck „Kapitel“ jeweils durch den Ausdruck „Untergliederungen“ ersetzt.*

14. *Dem Art. 151 wird folgender Abs. 37 angefügt:*

„(37) Für das Inkrafttreten der durch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 1/2008 eingefügten oder neu gefassten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 51 in der Fassung der Z 4, Art. 51a, Art. 51b in der Fassung der Z 7 bis 9a, Art. 123a Abs. 1 und Art. 148d treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft; das Bundesfinanzrahmengesetz für die Finanzjahre 2009 bis 2012 und das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2009 sind bereits auf Grundlage dieser Bestimmungen zu erstellen und zu beschließen, wobei der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2009 bis 2012 spätestens gleichzeitig mit dem Entwurf für das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2009 dem Nationalrat vorzulegen ist.
2. Art. 51 in der Fassung der Z 5, Art. 51b in der Fassung der Z 10, Art. 51c und Art. 51d treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Art. 51 in der Fassung der Z 4 und Art. 51b in der Fassung der Z 7 bis 9a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Diese Rechtslage gilt bereits für die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2013 bis 2016 sowie des Bundesfinanzgesetzes für das Finanzjahr 2013 und deren Beschlussfassung durch den Nationalrat.

Art. 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

Dem § 100 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) (**Verfassungsbestimmung**) § 17a Abs. 1, 3 und 5 sowie § 17b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Fischer

Gusenbauer

2.2. B-VG, Erläuterungen

Vorblatt

Problem:

Das österreichische Haushaltsrecht bedarf einer Modernisierung unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen und bester Praktiken.

Lösung und Inhalt:

Die vorliegende Reform der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen ermöglicht diese Modernisierung durch Neufassung der Zielbestimmungen und der Grundsätze der Haushaltsführung sowie im Wege der Etablierung eines mittelfristig verbindlichen, auf den Ressourcenverbrauch des Bundesbudgets bezogenen Finanzrahmens.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die verbindliche Ausgabenplanung (Bundesfinanzrahmen) sowie die wirkungsorientierte Steuerung des Bundeshaushaltes entspricht internationaler best practice und trägt somit zur Festigung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Unterstützung einer nachhaltigen Haushaltspolitik bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die verbesserte Haushaltsplanung und -steuerung wird die Effektivität und Effizienz der Mittelverwendung gesteigert. Der mittelfristig verbindliche Finanzrahmen erhöht die Planungssicherheit der haushaltsleitenden Organe und fokussiert den Mitteleinsatz gemäß den definierten politischen Prioritäten.

Die auf den neuen Grundsätzen der Haushaltsführung aufbauende Steuerung des Budgets im Sinne einer Verschraubung von Ergebnis- und Ressourcenverantwortung ermöglicht den zielgerichteten, nach beabsichtigten Wirkungen und Leistungen orientierten Einsatz von Budgetmitteln.

Insgesamt unterstützt die Reform nachhaltig geordnete Haushalte und trägt damit zur Stärkung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich bei.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Nachhaltig geordnete Haushalte entsprechen den EU-Vorgaben im Bereich der Haushaltspolitik.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Klare, transparente und anreizkompatible Regeln im Haushaltsrecht sind notwendige Voraussetzungen für stabile, tragfähige öffentliche Finanzen und eine effiziente Mittelverwendung. Damit werden wiederum die Bedingungen für eine nachhaltige Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung geschaffen. Es entsteht Spielraum für eine zukunftsorientierte, wachstumsfördernde und konjunkturstabilisierende Budgetpolitik, und die Fairness zwischen den Generationen wird erhöht. Dem Haushaltsrecht kommt daher in der wirtschaftspolitischen Ausrichtung eine mittelbare, nichtsdestotrotz jedoch eine entscheidende Rolle zu.

Mit der umfassenden Neugestaltung des Bundeshaushaltsrechts im Jahr 1986 wurde das Haushaltsrecht auf verfassungsgesetzlicher und einfachgesetzlicher Ebene neu kodifiziert. Anstelle von verschiedenen, zersplitterten Rechtsquellen trat ein kompaktes Normensystem, das sich in den folgenden Jahren als äußerst funktionsfähig erwiesen hat. Nach dem Bericht des Verfassungsausschusses waren Grundgedanken bzw. Schwerpunkte der Haushaltsrechtsreform 1986 die Vergrößerung der Flexibilität beim Budgetvollzug, die begleitende Budgetkontrolle durch den Nationalrat, das grundsätzliche Gebot der Ausrichtung aller öffentlicher Haushalte nach konjunkturellen Erfordernissen sowie umfassende Neuregelungen für den Fall des Budgetprovisoriums.

Das bestehende Bundeshaushaltsrecht bietet einen stabilen Rahmen, innerhalb dessen die Budgeterstellung sowie ein geordneter Budgetvollzug unter der Gesamtverantwortung des Bundesministers für Finanzen gesichert sind. Im Zuge des Paradigmenwechsels der 90iger Jahre, als einerseits Konsolidierungsbemühungen gesetzt und andererseits in einem breiteren Sinn die Qualität der öffentlichen Finanzen sowie die langfristige Ausrichtung der öffentlichen Finanzen diskutiert wurden, traten jedoch im Haushaltsrecht auch Schwachstellen zu Tage. Diese wurden zwar teilweise durch Änderungen im tatsächlichen Budgetprozess, insbesondere einem straffen top down Vorgehen kompensiert.

Es zeigte sich jedoch, dass die gesetzlichen Bestimmungen den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr im gleichen Maße entsprechen konnten. Reformbedarf wurde in den folgenden Bereichen identifiziert:

- die vorherrschende beinahe ausschließliche Inputorientierung
- die fehlende verbindliche mehrjährige Ausrichtung
- die ausschließliche Steuerungsrelevanz des Prinzips der Kameralistik

Darüber hinaus gibt es Reformbedarf in verschiedenen technischen Punkten, beispielsweise bei Gliederung und Bindungswirkung.

Erfahrungen mit Haushaltsrechtsreformen

Die internationale Entwicklung im Bereich der öffentlichen Verwaltung brachte eine globale Modernisierungsbewegung hervor, die in vielen Ländern selbst unter stark differierenden institutionellen Rahmenbedingungen weit reichende Wirkungen entfaltete. Maßnahmen im Bereich des Haushaltsrechts, d. h. der grundlegenden Regeln, nach denen die Budgets geplant, beschlossen und vollzogen werden, sowie insbesondere der Budgetprozess standen dabei in der Regel im Zentrum der Reformbemühungen.

Besonders hervorzuheben sind:

- Orientierung an budgetpolitischen Regeln (regelgebundene Finanzpolitik)

z. B. Schweden:

Die öffentlichen Finanzen sollen im Durchschnitt über den Konjunkturzyklus einen Überschuss von 2 % des BIP aufweisen

z. B. Schweiz:

Verfassungsrechtliche Ausgabenbegrenzung durch die sog. „Schuldenbremse“: Ausgaben dürfen über einen Konjunkturzyklus nicht höher sein als Einnahmen: der Höchstbetrag der Ausgaben entspricht der Höhe der Einnahmen korrigiert um einen Konjunkturfaktor

z. B. Vereinigtes Königreich:

Über den Konjunkturzyklus sollen Schulden nur im Ausmaß der Investitionen und nicht für laufende Aufwen-

dungen eingegangen werden („golden rule“). Die Nettoverschuldung soll im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) über den Konjunkturzyklus 40 % nicht übersteigen („sustainable investment rule“)

- Mittelfristige Ausrichtung der Budgetpolitik mit Ausgabenrahmen

z. B. EU:

Finanzielle Vorausschau: verbindlicher Ausgabenrahmen für sieben Jahre

z. B. Schweden:

Verbindlicher Ausgabenrahmen für die nächsten drei Jahre (rollierend) sowie die Aufteilung der Ausgaben auf 27 Aufgabenbereiche

- Orientierung an Wirkungen („outcomes“) und Leistungen („outputs“) anstelle der Inputorientierung

z. B. Vereinigtes Königreich:

Definition von mittel- bis langfristig messbaren Zielen und Prioritäten für einzelne Ministerien sowie ressortübergreifend (sog. „public service agreements“)

z. B. Frankreich:

Wirkungsorientierte Budgetierung („projet annuel de performance“): Ziele und Indikatoren messen die Aktivitäten des Staates vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Wirkung (Perspektive des/r Bürger/s/in), der Servicequalität (Perspektive des/r Leistungsempfänger/s/in) und der Effizienz (Perspektive des/r Steuerzahler/s/in)

- Flexibilisierung des Budgetvollzuges mit dem Prinzip der Zusammenführung der Entscheidungs- und Ressourcenverantwortung

z. B. Frankreich:

Neustrukturierung des Budgets: Anstelle von 850 Kapiteln treten rund 150 Programme; Programme stellen Globalbudgets dar (Ausnahme: Obergrenze für Personalaufwendungen)

z. B. Schweiz:

FLAG: Führung durch Leistungsauftrag und Globalbudget

- Einführung von Elementen des kaufmännischen Rechnungswesens anstelle der ausschließlichen Orientierung an kameralistischen Prinzipien

z. B. Vereinigtes Königreich:

Budgeterstellung und Mehrjahresplanung sowie jährliches Rechnungs- und Berichtswesen nach dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung (Basis: „UK GAAP“); Zuordnung der Kosten und des Finanzierungsbedarfes zu den Zielen der Ministerien

- Höhere Standards an Transparenz in Angelegenheiten der öffentlichen Haushalte

z. B. IMF:

Veröffentlichung der „besten Praktiken“ („IMF Code of Good Practices on Fiscal Transparency“)

Wie die internationalen Beispiele zeigen, verlangt gutes Regieren im Bereich der öffentlichen Haushalte einen integrierten Ansatz, d. h. die Kombination der oben angesprochenen Elemente und deren Anpassen an die institutionellen Beschaffenheiten eines Staates. Die isolierte Einführung eines Instruments führt nicht zum Erfolg. Regeln, welche z.B. allein auf die Steuerung des Gesamthaushalts ausgerichtet sind, entfalten weniger nachhaltige Wirksamkeit und sind deutlich weniger stabil als integrierte Regelwerke.

Einzelne Elemente der oben angeführten international bereits erprobten Maßnahmen, insbesondere die Zusammenführung der Entscheidungs- und Ressourcenverantwortung sowie die Flexibilisierung des Budgetvollzuges wurden in Österreich im Rahmen der Flexibilisierungsklausel für ausgewählte Organisationseinheiten getestet. Mittlerweile kann auf eine siebenjährige Erfahrung mit der Flexibilisierungsklausel zurückgeblickt werden.

Es zeigten sich sehr überzeugende Erfolge. In den Dienststellen konnte eine deutlich höhere Motivation der Mitarbeiter/in/nen sowie eine gesteigerte Leistungs- und Ergebnisorientierung festgestellt werden. Dies führte zu Saldoverbesserungen in der Größenordnung von durchschnittlich 8 bis 16 % pro Jahr. Eine Verbreiterung dieses Ansatzes erscheint daher sehr viel versprechend.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Grundstein für ein modernes, den folgenden Zielsetzungen entsprechendes Haushaltsrecht geschaffen werden:

1. Zielbestimmung und Grundsätze der Haushaltsführung Bei der Haushaltsführung sind das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und nachhaltig geordnete öffentliche Finanzen anzustreben. Als Grundsätze der Haushaltsführung werden Wirkungsorientierung, Transparenz, Effizienz und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage definiert. Eine besondere Ausprägung der Wirkungsorientierung, nämlich die Wirkungsorientierung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, wird im Entwurf speziell hervorgehoben.

2. Finanzrahmen

Der Finanzrahmen ist das zentrale Instrument für die mittelfristige Gesamtsteuerung im Rahmen der Haushaltsführung. Dieses Instrument wird Österreich auch explizit vom Internationalen Währungsfonds empfohlen (siehe Artikel IV Konsultation vom August 2004).

Der Finanzrahmen ist auf vier Jahre ausgerichtet und ist verbindlich, d. h. es handelt sich nicht um ein technisches Planungsinstrument, sondern er steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Bundesfinanzgesetze bewegen müssen. Der Finanzrahmen soll in komprimierter Form die wesentlichen Eckpunkte der Budgetpolitik und die Schwerpunktsetzungen darstellen. Der Finanzrahmen dient der Planung des Ressourcenverbrauches des Budgets.

Der Finanzrahmen ist in den Budgetprozesseingebettet. Internationalen „besten Praktiken“ wie z. B. Schweden folgend besteht dieser aus zwei Phasen, nämlich im Frühjahr aus dem Beschluss oder der Novellierung des Bundesfinanzrahmengesetzes und im Herbst aus der Detailaufteilung innerhalb der Ressorts im Bundesfinanzgesetz.

3. Umsetzung durch Bundesgesetz und In-Kraft-Treten

Die näheren Bestimmungen über Erstellung und Vollzug des Bundesfinanzrahmengesetzes sowie über die sonstige Haushaltsführung des Bundes gemäß den Haushaltsgrundsätzen erfolgen durch einfaches Bundesgesetz. Die Bestimmungen bezüglich des Finanzrahmens sollen mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten, die Bestimmungen bezüglich der neugefassten Haushaltsgrundsätze mit 1. Jänner 2013. Diese Zeitspanne ist nach den internationalen Erfahrungen bei Umstellungen dieser Tragweite unbedingt erforderlich. Das Bundeshaushaltsgesetz muss – auf Basis der Haushaltsgrundsätze – neu gefasst werden, das Budget-, Rechnungs- und Berichtswesen muss auf eine neue Basis gestellt werden. Damit verbunden wird ein tiefgreifender Veränderungsprozess in der Verwaltung angestoßen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung...“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. 13 Abs. 2):

Dieser Absatz enthält zwei Zielbestimmungen, welche Bund, Länder und Gemeinden in koordinierter Weise anzustreben haben. Dies betrifft zunächst das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. Dieses zielt ab auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität (Art. I-3 des Entwurfes des Vertrages über eine Verfassung für Europa).

Das zweite Ziel der nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalte adressiert die Ausrichtung der Budgetpolitik auf eine Haushaltsführung, die mittel- bis langfristig ohne erhebliche Gegensteuerungsmaßnahmen aufrecht erhaltbar ist. Damit nicht vereinbar wären eine unangemessen hohe öffentliche Verschuldung sowie erhebliche persistente öffentliche Defizite. Als Obergrenze für die Verschuldung sollte das Maastricht-Schuldenkriterium

herangezogen werden. Mit dieser Zielbestimmung wären auch budgetpolitische Ziele wie etwa ein über den Konjunkturzyklus ausgeglichener Haushalt vereinbar.

Der in diesem Absatz so wie in weiteren Bestimmungen des B-VG verwendete Terminus „Haushaltsführung“ umfasst sowohl die Budgetplanung, als auch die -erstellung und den -vollzug sowie die Gebarungskontrolle.

Zu Z 2 (Art. 13 Abs. 3):

Die Gebietskörperschaften sind mittels dieser Bestimmung dazu verhalten, sowohl bei der Erstellung als auch beim Vollzug ihrer Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Dies bedeutet, dass bei Erstellung und Vollzug geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, die dieser Zielbestimmung Rechnung tragen.

Die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung als Zielbestimmung der Haushaltsführung entspricht dem international etablierten Konzept des Gender Budgeting bzw. der geschlechtergerechten Budgetgestaltung. Mit diesem Instrumentarium der Haushaltsführung wird im Sinne einer verstärkten Wirkungsorientierung die Berücksichtigung der Wirkungen von Maßnahmen der Haushaltsführung auf Frauen und Männer, insbesondere hinsichtlich der Mittelverteilung, bei Erstellung, Vollzug und Kontrolle integriert. Geeignete Maßnahmen im Sinne dieses Instrumentariums sind eine Reihe von Analysemethoden, die Leistungen und Wirkungen in Bezug auf Frauen und Männer bzw. hinsichtlich des Gleichstellungsziels erfassen, sowie Maßnahmen zum Einsatz des Haushaltes im Sinne des Zieles der tatsächlichen Gleichstellung. Der Grundgedanke von Gender Budgeting ist also, die Auswirkungen des Verwaltungshandelns und der Budgetpolitik insbesondere hinsichtlich der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Mittel auf Frauen und Männer zu analysieren und gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Z 3 (Art. 42 Abs. 5):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sollen das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundeshaushaltsgesetz in die Aufzählung des Art. 42 Abs. 5 aufgenommen werden.

Zu Z 4 und 5 (Art. 51):

Art. 51 in der Fassung der Z 4 enthält jene Bestimmungen, die vom 1. Jänner 2009 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gelten sollen. Art. 51 in der Fassung der Z 5 hingegen beinhaltet solche Regelungen, die mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten sollen. Wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Fassungen ist die Normierung der Wirkungsorientierung, die in Hinblick auf deren längeren Umsetzungszeitraum erst ab 1. Jänner 2013 gelten soll. Aus diesem Grund ist diese erst in der Fassung der Z 5 vorgesehen, während Abs. 7 in der Fassung der Z 4 die Bestimmungen des geltenden Art. 51 Abs. 6 B-VG beibehält, ergänzt um die Regelungen über das Bundesfinanzrahmengesetz. Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 sind in beiden Fassungen gleichlautend.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Art. 51 in der Fassung der Z 5.

Abs. 1:

Im Sinne einer nachhaltig geordneten Haushaltspolitik wird ein Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehen, in dessen Rahmen sich das jährliche Bundesfinanzgesetz zu bewegen hat. Bundesfinanzrahmengesetz und Bundesfinanzgesetz werden vom Nationalrat beschlossen, dessen Beratungen (soweit nicht die Provisoriumsregelung des Art. 51a anderes vorsieht) der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen ist.

Abs. 2:

Der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes ist von der Bundesregierung dem Nationalrat so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser es noch im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres behandeln kann. Der Termin für den spätestmöglichen Zeitpunkt für die Vorlage wird durch Bundesgesetz gemäß Abs. 9 (Bundeshaushaltsgesetz) festgelegt.

Die Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes bezieht sich auf die Mittelverwendung, wobei unterschiedliche Aggregationsstufen zu beachten sind. Auf der obersten Stufe, das sind hochaggregierte Rubriken, handelt es sich um ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, beispielsweise in folgender Ausprägung: Recht und Sicherheit; Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie; Bildung, Forschung, Kunst und Kultur; Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt; Kassa und Zinsen. Für diese Rubriken sind die für das jeweilige Finanzjahr festzulegenden jeweiligen Obergrenzen der Mittelverwendung verbindlich und zwar bis zum Jahr n+4. Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie Mittelverwendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträ-

gen sind nicht Bestandteil des Finanzrahmens.

Aus Praktikabilitätsgründen können die Obergrenzen unterschiedlich gestaltet sein. Konjunkturabhängige bzw. von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängige Mittelverwendungen, wie vor allem Arbeitslosenversicherung, Pensionsfinanzierung und Finanzausgleich, werden zweckmäßigerweise nicht mit fixen Obergrenzen versehen, sondern die jeweiligen Obergrenzen werden nach zu definierenden, zugrunde liegenden geeigneten Parametern in jeder Richtung variabel sein, um die jeweilige Konjunkturlage bzw. das jeweilige Abgabenaufkommen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Nicht konjunktur- bzw. vom jeweiligen Abgabenaufkommen abhängige Mittelverwendungen werden als fixe Obergrenzen gestaltet werden.

Sofern daher in einer Rubrik sowohl variable als auch fixe Mittelverwendungen enthalten sind, besteht eine variable Obergrenze, die im Ausmaß der variablen Mittelverwendungen schwankt.

Die gesamte, aus den Obergrenzen der Rubriken abgeleitete Obergrenze für Mittelverwendungen für das jeweilige Finanzjahr kann im Ausmaß der Summe der variablen Obergrenzen schwanken.

Unterhalb der Rubriken sind für die jeweiligen Finanzjahre $n+4$ Obergrenzen vorzusehen, die sich auf Untergliederungen beziehen und jeweils einem haushaltsleitenden Organ zuzuordnen sein werden, wobei einem haushaltsleitenden Organ auch mehrere Untergliederungen in einer oder mehreren Rubriken zugeordnet sein können. Die Obergrenzen der Untergliederungen gelten jeweils für das nächste Jahr verbindlich. Für die Jahre $n+2$ bis $n+4$ sind sie indikativ. Für diese Obergrenzen der Untergliederungen gelten die Feststellungen zu fixen und variablen Obergrenzen sinngemäß. Ihre Überschreitung ist möglich, wenn eine solche grundsätzlich in einem Bundesgesetz gemäß Abs. 9 vorgesehen ist. Dies wird nur im Rahmen des Budgetvollzugs in Form von Überschreitungsermächtigungen gemäß Art. 51c Abs. 1 und 2 sowie bei Gefahr im Verzug und im Verteidigungsfall gemäß Art. 51 Abs. 7 Z. 1 und 2 möglich sein.

Sollte bereits ein Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen sein, so ist im darauf folgenden Jahr im Sinne einer rollierenden Vorgangsweise jedenfalls das neue Finanzjahr $n+4$ dem beschlossenen Finanzrahmen anzufügen. Die davor liegenden Finanzjahre werden nur dann Gegenstand des Bundesfinanzrahmengesetzes sein, wenn Änderungen der für diese Finanzjahre geltenden Obergrenzen vorgesehen sind.

Weiters beinhaltet das Bundesfinanzrahmengesetz Grundzüge des Personalplanes, welche jedenfalls eine Obergrenze der zulässigen Vollbeschäftigtenäquivalente je Finanzjahr zu enthalten haben.

Um einen möglichst vollständigen Überblick über die erwartete Entwicklung des Bundeshaushaltes in den Finanzjahren zu gewinnen, welche vom Bundesfinanzrahmengesetz umfasst sind, werden in einem gesonderten Bericht (Strategiebericht) zu diesem Gesetz zweckmäßigerweise auch Angaben über die Mittelherkunft und die dadurch entstehenden Saldenwirkungen sowie Aussagen über die beabsichtigten Wirkungen der Mittelverwendungen enthalten sein. Nachdem sich die Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes jedoch nur auf die Obergrenzen für Mittelverwendungen bezieht, haben die übrigen Angaben lediglich indikativen Charakter.

Bei der einfachgesetzlichen Umsetzung des Finanzrahmens ist auf eine transparente und einfach nachvollziehbare sowie verwaltungsökonomische Vorgangsweise Bedacht zu nehmen.

Abs. 3:

Dieser Absatz regelt die Vorlage des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes an den Nationalrat, wobei Abweichungen gemäß den Provisoriumsbestimmungen des Art. 51a möglich sind.

Bisher wurde unter „Doppelbudget“ verstanden, dass im Jahr n , welches mit einem Budgetprovisorium begonnen hat, die Bundesfinanzgesetze für die Jahre n und $n+1$ gemeinsam verhandelt und im Nationalrat auch gemeinsam behandelt (wenn auch getrennt beschlossen) wurden. Ein „echtes Doppelbudget“, nämlich im Jahr n die Bundesfinanzgesetze für die Jahre $n+1$ und $n+2$ zu beschließen, war bislang verfassungsrechtlich nicht zulässig. Nunmehr wird in Ausnahmefällen ein solches Doppelbudget ermöglicht. Diese Ausnahmebestimmung wird beispielsweise anwendbar sein: im Fall einer österreichischen EUPräsidentschaft, um im entsprechenden Finanzjahr den aufwändigen Budgeterstellungprozess zu vermeiden; zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode im Fall der vorzeitigen Beendigung der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode, wobei die vorangegangene Gesetzgebungsperiode deutlich verkürzt wird.

Für den Fall, dass in einem Finanzjahr wegen eines Budgetprovisoriums sowohl ein Bundesfinanzgesetz für das laufende Finanzjahr als auch ein Doppelbudget, insgesamt also drei Bundesfinanzgesetze beschlossen werden sollen, sind das Bundesfinanzgesetz für das laufende Jahr einerseits sowie das Doppelbudget andererseits im parlamentarischen Verfahren auch zeitlich getrennt zu behandeln.

Das Doppelbudget ist ein Bundesgesetz, in welchem die bundesfinanzgesetzlichen Bestimmungen für die Finanzjahre $n+1$ und $n+2$ nach Jahren getrennt enthalten sind.

Abs. 4:

Falls von der ausnahmsweisen Möglichkeit eines Doppelbudgets Gebrauch gemacht wird, soll sichergestellt werden, dass im Jahr n+1 trotzdem zumindest einmal im Jahr eine substantielle Budgetdebatte im Nationalrat stattfindet. Daher wird in Abs. 4 des Entwurfes vorgesehen, dass in der zweiten Jahreshälfte des Jahres n+1 die Bundesregierung spätestens zehn Wochen vor Beginn des Finanzjahres n+2 dem Nationalrat eine Bundesfinanzgesetznovelle für das Jahr n+2 vorlegen muss, welche im Nationalrat bis zum Ende des Jahres n+1 in Verhandlung zu nehmen ist. In dieser Bundesfinanzgesetznovelle sind die seit Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr n+2 eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen, soweit sie auf die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr n+2 Einfluss haben. Dies betrifft beispielsweise eingetretene Änderungen in der konjunkturellen Entwicklung oder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr n+2 nicht vorhersehbare Änderungen von Finanzierungserfordernissen.

Diese Änderungen dürfen aber im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesfinanzrahmengesetzes nicht dazu führen, dass die dort festgelegten Obergrenzen überschritten werden. Sollten sich diesbezüglich zwingende Änderungsanfordernisse ergeben, so wäre zunächst das Bundesfinanzrahmengesetz entsprechend zu adaptieren.

Abs. 5:

Bundesvoranschlag und Personalplan sind jedenfalls als Anlagen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu erstellen. Bei ihrer Erstellung sind die Grundsätze der Haushaltsführung gemäß Abs. 8 und die Bestimmungen des Bundesgesetzes gemäß Abs. 9 zu beachten.

Der Bundesvoranschlag gibt einen detaillierten Überblick über Mittelherkunft und Mittelverwendung, wobei diese detaillierte Darstellung der Transparenz, dem Informationsbedürfnis des Nationalrates und der Öffentlichkeit sowie der Steuerung des Bundeshaushaltes dient und nicht auf allen Ebenen seiner Gliederung auch Bindungswirkung entfalten muss. Diese Bindungswirkung wird einfachgesetzlich im Bundeshaushaltsgesetz geregelt.

Weiters enthält er Vorgaben über die mit den eingesetzten Mitteln zu erreichenden Wirkungen und/oder Leistungen. Dabei wird ein überbordender Verwaltungsaufwand jedenfalls zu vermeiden und daher eine Vorgangsweise zu finden sein, die sich bei den Wirkungen und/oder Leistungen auf die wesentlichsten Aspekte konzentriert. In diesem Kontext sind jedenfalls auch Aussagen über die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu treffen. Die Vorgaben für Wirkungen/Leistungen, welche im Entwurf des Bundesvoranschlages enthalten sind, werden vom jeweils zuständigen Fachressort in dessen Verantwortung zu formulieren sein, wobei in einem neuen Bundeshaushaltsgesetz Vorgaben über die formale Gestaltung der Wirkungs- und/oder Leistungsdarstellung enthalten sein werden, um eine einheitliche Gestaltung des Bundesvoranschlages sicherzustellen.

Im Personalplan wird die zulässige Personalkapazität des Bundes festgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass Umschichtungen innerhalb der jeweils zulässigen Personalkapazität möglich sein sollen. Der Personalplan folgt der Gliederung des Bundesvoranschlages und enthält entsprechende qualitative Aspekte. Die im Personalplan festgelegte Personalkapazität darf die in den Grundzügen des Personalplanes festgelegte Grenze nicht übersteigen.

Weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen sind ebenfalls dem Bundesvoranschlag als Anlagen beizuschließen. Früher waren dies beispielsweise der Fahrzeugplan und der Datenverarbeitungsplan, die jedoch aus Praktikabilitätsgründen aufgelassen wurden. Derzeit bestehen daher keine solchen Anlagen. Es wird aber die Möglichkeit offen gehalten, sie künftig vorzusehen. Diesfalls würden sie im Bundeshaushaltsgesetz entsprechend normiert werden.

Abs. 6:

Die durch das Bundesfinanzrahmengesetz vorgegebenen Obergrenzen der Rubriken dürfen im Rahmen der Haushaltsführung keinesfalls über-, wohl aber unterschritten werden. Zur Haushaltsführung gehören die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes, die Beschlussfassung über dieses und die Vollziehung desselben, aber z. B. auch das Eingehen von Vorbelastungen. Eine Überschreitung der durch das Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Obergrenzen durch das Bundesfinanzgesetz würde eine vom Verfassungsgerichtshof im Gesetzprüfungsverfahren nach Art. 140 B-VG wahrzunehmende Verfassungswidrigkeit darstellen.

Auf der Ebene der unterhalb der Rubriken angesiedelten Untergliederungen wird bei der Bindungswirkung auf das jeweils nächste Finanzjahr, also das Jahr n+1 abgestellt.

Damit werden im Frühjahr jeden Jahres die Obergrenzen der Mittelverwendungen auf Ebene der Untergliederungen (und damit auf Ebene der haushaltsleitenden Organe) für das jeweils folgende Finanzjahr festgelegt. Zwar sollen diese Obergrenzen auch für die jeweiligen Finanzjahre $n+2$ bis $n+4$ vorgesehen werden, haben aber lediglich indikativen Charakter (außer im Falle eines Doppelbudgets, wo diese Obergrenzen für die Jahre $n+1$ sowie $n+2$ gelten).

Im Bundeshaushaltsgesetz kann vorgesehen werden, dass die Obergrenzen der Untergliederungen im Jahr $n+1$ (im Falle eines Doppelbudgets: auch im Jahr $n+2$) überschritten werden dürfen (siehe Ausführungen zu Art. 51 Abs. 2).

Abs. 7:

Die in Abs. 6 normierten Obergrenzen dürfen bei Gefahr im Verzug sowie im Verteidigungsfall unter denselben Bedingungen überschritten werden, wie sie bereits derzeit in der Verfassung festgelegt sind (Art. 51b).

Abs. 8:

Dieser Absatz regelt die Grundsätze, welche bei der Haushaltsführung des Bundes anzuwenden sind. Es wäre jedoch anzustreben, dass auch Länder und Gemeinden diese Grundsätze bei ihrer Haushaltsführung anwenden.

Wirkungsorientierung:

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung bedeutet, dass bei Budgeterstellung und Haushaltsführung eine Orientierung an den mit den eingesetzten Mitteln erreichten Wirkungen erfolgt. Im Zentrum steht daher die Frage, welche Ziele sich die Politik setzt und inwieweit diese tatsächlich umgesetzt werden. Von der Wirkungsorientierung ist auch der traditionelle Budgetgrundsatz der Zweckmäßigkeit umfasst, der sich mit dem der Effektivität deckt, wie er im Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über „Europäisches Regieren“ formuliert ist. Die Umsetzung erfolgt dadurch, dass die bereitgestellten Mittel mit konkreten Wirkungs- und Leistungszielen verknüpft werden, was einen fundamentalen Wandel zur bisher vorherrschenden Inputorientierung darstellt. Im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierung ist auch eine angemessene Evaluierung der Ziele vorzunehmen, wobei die mit der Evaluierung entstehenden Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierungen stehen sollen. Im Rahmen der Wirkungsorientierung ist insbesondere die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Transparenz:

Dieser Grundsatz verlangt, dass die maßgeblichen budgetären Umstände nachvollziehbar dargestellt sind (Budgetklarheit). In diesem Grundsatz sind auch Einheit und Vollständigkeit enthalten, wonach in einem Voranschlag alle Budgetmittel des jeweiligen Finanzjahres aufzunehmen sind. Dabei wird die Bruttobudgetierung anzuwenden sein. Weiters ist auf eine Vergleichbarkeit der Gebarung (Budgetkontinuität) Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus bezieht sich der Grundsatz der Transparenz auf die Erkennbarkeit der haushaltspolitischen Ziele, die zeitnahe Veröffentlichung von Informationen bezüglich Budgeterstellung und -vollzug, das Berichtswesen (sowohl verwaltungsintern als auch gegenüber dem Nationalrat und der Öffentlichkeit) und die unabhängige Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses, welche gemäß Art. 121 Abs. 2 B-VG durch den Rechnungshof erfolgt.

Ein wesentlicher Aspekt des Grundsatzes der Transparenz ist eine klare Rollenverteilung, wer wofür verantwortlich ist. Es geht mithin um den Grundsatz der Verantwortlichkeit, wie er im Weißbuch über „Europäisches Regieren“ angeführt ist. Transparenz erleichtert auch den ebenfalls im Weißbuch angeführten Grundsatz der Partizipation. Ein weiterer im Weißbuch angeführter Grundsatz, nämlich die Offenheit, steht ebenfalls im Konnex mit der Transparenz: Offenheit etwa in Form einer verständlichen Sprache trägt zur Transparenz bei.

Effizienz:

Der zentrale Grundsatz der Effizienz (Wirtschaftlichkeit) bezieht sich auf unterschiedliche Ebenen von Verwaltungshandeln, die Zielebene, die Maßnahmenebene und die Wirtschaftlichkeitsebene. Er ermöglicht damit auch die Einordnung der Begriffe der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Grundsatz der Effizienz kennt auf der Maßnahmenebene zwei Ausprägungen, das Minimal- und das Maximalprinzip:

Nach dem Minimalprinzip ist ein gegebenes Ziel (eine bestimmte staatliche Leistung) mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz zu erreichen.

Nach dem Maximalprinzip ist mit vorgegebenen Mitteln ein maximales Ergebnis zu erzielen.

Das Minimalprinzip kann auf die Mengewirtschaftlichkeit bzw. die Kostenwirtschaftlichkeit abstellen. Das Kriterium der Kostenwirtschaftlichkeit bewertet auf der Wirtschaftlichkeitsebene den Einsatz der Produktionsfakto-

ren monetär und stellt darauf ab, ob die Kostenminimierung bei der Erreichung eines bestimmten Produktionsziels erreicht wird. Dieses Prinzip der Kostenwirtschaftlichkeit ist deckungsgleich mit dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Eine Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsbegriffs ist aber nicht nur im Hinblick auf die eingesetzten Mittel, sondern auch unter Bedachtnahme auf die Reichweite der Betrachtung möglich. Dabei kann zwischen der einzelwirtschaftlichen (betriebswirtschaftlichen) Betrachtungsweise und der volkswirtschaftlichen Sicht unterschieden werden. Für die öffentliche Verwaltung ist neben der dargestellten betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise auch die volkswirtschaftliche Wirtschaftlichkeit als Gradmesser für die allgemeine Bedarfsdeckung von Interesse. Sie bezieht sich auf das Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und dem Ergebnis unter Berücksichtigung bestimmter sozialer Nutzen und Kosten.

Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität) bezieht sich auf die Zielebene und gibt Auskunft darüber, inwieweit bestimmte Ziele und Wirkungen tatsächlich erreicht worden sind (siehe dazu den Grundsatz der Wirkungsorientierung). Zwischen der Wirtschaftlichkeit und der Effektivität können Zielkonflikte auftreten, anzustreben ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Grundsätzen.

Der Grundsatz der Effizienz richtet sich auch auf die Prozesse der Budgeterstellung, des Budgetvollzuges sowie der Gebarungskontrolle: diese sind so zu gestalten, dass sie dem Grundsatz selbst Rechnung tragen.

Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage:

Dieser Grundsatz betrifft die Anforderungen an die Beschaffenheit des Budget-, Verrechnungs- und Berichtssystems im weitesten Sinn. Darin enthalten ist auch die Budgetwahrheit, wonach Budgetmittel möglichst genau zu veranschlagen sind. Der Begriff der „finanziellen Lage“ bezieht sich nicht zwingend nur auf die Finanzlage (z. B. Einnahmen/Ausgaben) des Bundes, sondern kann auch – je nach konkreter Ausgestaltung des Haushaltsrechts – andere Erfordernisse adressieren (z. B. Vermögenslage, ungewisse Verbindlichkeiten). Es wird davon ausgegangen, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen bei der Umstellung auf das neue Rechnungswesen eine Eröffnungsbilanz nicht zwingend notwendig ist.

Dieser Budgetgrundsatz bezieht sich nicht nur auf den Budgetvollzug und die Gebarungskontrolle, sondern auch auf die Budgeterstellung: im Bundeshaushaltsgesetz wären näher zu definierende Ausprägungen der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu normieren.

Abs. 9:

Dieser Absatz verweist darauf, dass die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend Abs. 8 zu treffen sind. Die einzelnen Ziffern geben wesentliche Regelungsinhalte eines neu zu erstellenden Bundeshaushaltsgesetzes wieder.

Bei den Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung wird es darauf ankommen, die Verknüpfung von Ergebnis- und Ressourcenverantwortung unter Nutzung internationaler Erfahrungen so vorzunehmen, dass diese in effizienter, unbürokratischer Weise umgesetzt wird. Die zugrunde liegende Absicht muss stets handlungsleitend bleiben, nämlich die Steuerung der eingesetzten Mittel nach beabsichtigten Wirkungen und Leistungen mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand vorzunehmen und Verantwortlichen in Politik und Verwaltung aussagekräftige und ohne unzumutbaren Aufwand verarbeitbare Informationen zur Hand zu geben, die diese Verantwortlichen für ihre Steuerungsaufgaben benötigen und die gleichzeitig einer breiten, interessierten Öffentlichkeit deutlich machen, welche Zusammenhänge zwischen eingesetzten Mitteln und Wirkungen/Leistungen bestehen.

In diesem Kontext sind auch Bestimmungen vorzusehen, welche die Wirkungen der Mittelverwendungen im Hinblick auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern darlegen.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz umfassen Regelungen zwecks Erkennbarkeit der jeweiligen haushaltspolitischen Ziele, die nachvollziehbare Darstellung der maßgeblichen budgetären Umstände, die Vergleichbarkeit der Gebarung und ein Informations- und Berichtswesen, das bei Wahrung der erforderlichen Verwaltungseffizienz und Vermeidung überbordender Bürokratie dem Parlament, der Verwaltung und der Öffentlichkeit eine zeitnahe Information hinsichtlich der Einhaltung und der Zielerreichung der Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes gewährleistet. Hinzu kommt die erforderliche unabhängige Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Rechnungshof, die in Art. 121 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz wären naheliegenderweise auch zu veröffentliche Projektionen der absehbaren Budgetentwicklung und deren Vereinbarkeit mit den im Bundesfinanzrahmengesetz normierten Obergrenzen bzw. allenfalls Budgetprognosen über diesen Zeitrahmen hinaus.

Als weitere Maßnahme zur Transparenz wird das Zurverfügungstellen von Informationen über ausgeglie-

derte Einrichtungen und deren Konnex zum Bundesbudget (z. B. Schuldenstände, Zinsendienst, Personalstände, Transfers zum Bundesbudget, wirtschaftliche Kennziffern etc.) vorgesehen.

Die Bestimmungen über die Erstellung des Finanzrahmens regeln insbesondere das Verfahren bei der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes. Die Gliederung des Finanzrahmens umfasst die Definition der hochaggregierten Rubriken und die Regelungen für deren Herunterbrechen auf die Ebene der haushaltsleitenden Organe bzw. Untergliederungen. Weiters wird hier – über die verbindlichen Obergrenzen für die Mittelverwendung hinaus – geregelt, welche indikativen Angaben der Finanzrahmen weiters zu enthalten hat (beispielsweise nähere Angaben über die Mittelherkunft, budgetäre Salden).

Bei der Bindungswirkung des Finanzrahmens ist insbesondere festzulegen, welche Bindungswirkung den unterhalb der Rubriken definierten Untergliederungen zukommt. Auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 51 Abs. 6 wird verwiesen.

Die Gliederung des Bundesvoranschlags hat sicherzustellen, dass ein detaillierter, übersichtlicher und möglichst aussagekräftiger Überblick über Mittelherkunft und -verwendung vorliegt und dieser auf geeignete Weise verknüpft wird mit übersichtlichen und aussagekräftigen Darstellungen der mit dem Mitteleinsatz zu generierenden wesentlichsten Wirkungen und Leistungen.

Die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes stellt insbesondere darauf ab, auf welche Weise das sonst geltende Jährlichkeitsprinzip (Finanzjahr ist gleich Kalenderjahr) durchbrochen werden darf (z. B. Rücklagenbildung) und inwiefern Abweichungen des Finanzjahres vom Kalenderjahr zulässig sind (z. B. Auslaufzeitraum). Weiters ist zu regeln, auf welcher Gliederungsebene des Bundesvoranschlags welche Bindungswirkung besteht.

Auch die Begründung von Vorbelastungen, also die rechtsverbindliche Belastung künftiger Finanzjahre, bedarf einer entsprechenden Regelung durch Bundesgesetz. In diesem Kontext ist auch zu regeln, bis zu welcher Betragsgrenze eine solche Vorbelastung lediglich des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf, ab und bis zu welchem Betrag eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Budgetausschuss des Nationalrates erforderlich und ab welcher betraglichen Grenze eine gesetzliche Ermächtigung einzuholen ist. Die jeweiligen Grenzen könnten beispielsweise in einem Promillesatz des Budgetvolumens des Bundes fixiert werden. Grundsätzlich wären aber auch fixe nominelle Grenzen zulässig. Näheres wäre im Bundeshaushaltsgesetz zu normieren.

Weiters ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen positive oder negative Haushaltsrücklagen gebildet werden dürfen und wie diese zu verwenden bzw. abzubauen sind. Während der Begriff der positiven Rücklage seit langem im Haushaltswesen üblich ist und die Reservierung nicht ausgenützter Mittel für spätere Verwendung bezeichnet, ist der Begriff der negativen Haushaltsrücklage erläuterungsbedürftig. Er stellt z. B. auf folgendes ab: Sofern einzelne Dienststellen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten (wobei auch in diesem Fall die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes einzuhalten sind), kann der entsprechende Differenzbetrag als negative Haushaltsrücklage ausgewiesen werden, die in den Folgejahren ausgeglichen werden muss. Relevant ist dieses Instrument insbesondere dann, wenn eine Dienststelle mit einem Ressourcenrahmen ausgestattet ist und diesen nicht einhält.

Bei Verfügungen über Bundesvermögen ist insbesondere zu regeln, ab welchen Beträgen welches Einvernehmen bzw. allenfalls auch eine gesetzliche Ermächtigung vorliegen muss. Die Ausführungen zu den Vorbelastungen gelten hier sinngemäß.

Haftungen für den Bund sowie das Eingehen von Finanzschulden bedürfen ebenfalls einer näheren, einfachgesetzlichen Regelung. Dabei ist davon auszugehen, dass, der geltenden bewährten Rechtslage entsprechend, auch in Hinkunft Haftungen für den Bund nur vom Bundesminister für Finanzen übernommen und Finanzschulden des Bundes nur vom Bundesminister für Finanzen eingegangen werden dürfen. Die Voraussetzungen, welche bei einer Haftungsübernahme und beim Eingehen von Finanzschulden vorliegen müssen, insbesondere inwiefern dafür eine gesetzliche Ermächtigung im Einzelfall benötigt wird, sind durch Bundesgesetz zu regeln.

Anreiz- und Sanktionsmechanismen sollen die Budgetdisziplin unterstützen. Es geht dabei einerseits um Anreize, die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst nicht zur Gänze auszunützen, andererseits um geeignete, wirkungsvolle Sanktionen, die bei haushaltsrechtlichen Verfehlungen Platz greifen und den allenfalls eingetretenen Schaden in angemessener Weise abgelden bzw. eine präventive Wirkung im Hinblick auf künftige mögliche Verfehlungen entfalten sollen.

Anreizmechanismen könnten Dienststellen zugute kommen, die ihren Ressourcenrahmen unterschritten haben (z. B. Belassung eines Teiles der Unterschreitung in der Dienststelle, wovon wiederum ein Teil an Bedienstete ausgeschüttet wird, die zur Ergebnisverbesserung beigetragen haben).

Sanktionsmechanismen könnten in dienstrechtlichen Maßnahmen bestehen, die jene treffen, welche die Verantwortung für haushaltsrechtliche Verfehlungen zu tragen haben, wobei auf die Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen Bedacht zu nehmen wäre. Sanktionen könnten auch die Dienststelle treffen, die einen

Ressourcenrahmen aus selbst zu verantwortenden Gründen nicht eingehalten hat – diesfalls in Form einer negativen Rücklage, die in den Folgejahren hereinzubringen ist.

Das Controlling soll rechtzeitig auf drohende Zielabweichungen sowohl im Wirkungs- und Leistungsbereich als auch im Bereich der eingesetzten Ressourcen aufmerksam machen und geeignete Gegensteuerungsvorschläge generieren. Dabei wird das Wirkungs- und Leistungscontrolling vom jeweils zuständigen Fachressort wahrzunehmen, das Ressourcencontrolling vom Bundesministerium für Finanzen unter Mitwirkung der Fachressorts zu koordinieren sein. Das entsprechende Berichtswesen unter Einbeziehung insbesondere des Nationalrates wird im Bundeshaushaltsgesetz geregelt.

Auch künftig wird der Rechnungshof an der Ordnung des Rechnungswesens mitwirken, näheres ist durch Bundesgesetz zu regeln.

Zu Z 6 (Art. 51a):

Abs. 1:

Hier und in den folgenden Absätzen werden Provisoriumsregelungen für den Fall vorgesehen, dass ein Bundesfinanzrahmengesetz und/oder ein Bundesfinanzgesetz nicht rechtzeitig beschlossen werden. Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht rechtzeitig den Entwurf der genannten Gesetze vorgelegt, können Entwürfe der genannten Gesetze auch durch Antrag von Mitgliedern des Nationalrates eingebracht werden. Ein derartiger Initiativantrag ist auch dann möglich, wenn für Novellen des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes im B-VG keine Fristen für die Vorlage durch die Bundesregierung vorgesehen sind.

Abs. 2:

Legt die Bundesregierung den Entwurf eines der genannten Gesetze erst nach der Stellung eines entsprechenden Initiativantrages vor (vgl. zur geltenden Rechtslage Hengstschläger, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht [1999], Art. 51 B-VG Rz 28 f), so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen. Legt die Bundesregierung zwar verspätet, aber noch vor einem allfälligem Initiativantrag den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vor, ist das Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet. Einer besonderen Beschlusskompetenz des Nationalrates über die Zulässigkeit dieser Regierungsvorlage bedarf es nicht. Dem Nationalrat steht es ohnedies zu, die Regierungsvorlage im Zuge des parlamentarischen Verfahrens abzuändern.

Abs. 3:

Falls der Nationalrat kein Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen hat, so gelten die Obergrenzen des jeweils letzten Jahres weiter, für welches Obergrenzen festgelegt wurden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Obergrenzen für den gesamten Zeitraum bis einschließlich des Jahres $n+4$ gelten.

Abs. 4:

Hat der Nationalrat weder ein Bundesfinanzgesetz beschlossen noch vorläufige Vorsorge durch ein eigenes Bundesgesetz (gesetzliches Budgetprovisorium) getroffen, ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes zu führen, wobei jedoch Finanzschulden nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden dürfen.

Damit werden die derzeit geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Budgetprovisorium gestrafft: Es wird nun im beschriebenen Fall nur mehr auf das zuletzt beschlossene Bundesfinanzgesetz abgestellt, nicht mehr auf einen allenfalls vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung. Weiters entfällt die so genannte „Monatszwölfstelregelung“. Die derzeit explizit formulierte Bestimmung, wonach während des Budgetprovisoriums die Einnahmen nach der geltenden Rechtslage aufzubringen sind, kann entfallen, weil die bestehende Rechtslage durch das Budgetprovisorium ohnedies unberührt bleibt und daher die Einnahmen nach der jeweils geltenden Rechtslage auch dann aufzubringen sind, wenn dies nicht explizit als Verfassungsbestimmung angeführt ist.

Entfallen soll weiters die derzeit geltende Bestimmung, wonach Planstellen in einem bestimmten Ausmaß besetzt werden können. Nachdem der Personalplan ohnedies eine Anlage zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz ist und das Budgetprovisorium auf das zuletzt beschlossene Bundesfinanzgesetz abstellt, ist damit klargestellt, dass auch die jeweiligen Bestimmungen des Personalplanes sinngemäß während des Provisoriums weitergelten.

Aufrecht blieb die Regelung betreffend der Begrenzung der Finanzschuldenaufnahme und des Eingehens von Kassenstärkern. Insbesondere die Regelung betreffend die Aufnahme von Finanzschulden wird weiterhin dazu führen, dass ein Budgetprovisorium eine sehr begrenzte Lebensdauer hat und in der Regel Finanzschuld-

aufnahmen für die betroffenen Finanzierungen (Finanzschuldentilgung und Abgangsfinanzierung) schon vor Jahresmitte vollständig ausgeschöpft sein werden.

Damit bleibt der politisch gewollte Druck aufrecht, ein Budgetprovisorium in einem zeitlich möglichst begrenzten Rahmen zu halten und ehestmöglich ein reguläres neues Bundesfinanzgesetz zu beschließen.

Zu Z 7 bis 9 (Art. 51b Abs. 3 und 4):

Hier werden die Bestimmungen für Budgetüberschreitungen betreffend den Zeitraum bis 2013 geregelt und im Vergleich zur geltenden Rechtslage deutlich durch Zusammenziehung der bisherigen Absätze 3 bis 5 gestrafft. Demnach kann der Bundesminister für Finanzen im Bundesfinanzgesetz ermächtigt werden, Überschreitungen zuzustimmen, wobei die entsprechende Ermächtigung sachlich an Bedingung(en) geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar zu sein hat. Ohne bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung darf der Bundesminister für Finanzen lediglich Budgetüberschreitungen aus einer gesetzlichen Verpflichtung, aus einer bestehenden Finanzschuld oder auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung zustimmen. Einer Ausgabenüberschreitung auf Grund dieses Absatzes darf der Bundesminister für Finanzen darüber hinaus nur zustimmen, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist und die Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden. Der gestraffte Abs. 3 ist gegenüber der geltenden Rechtslage eine Einschränkung der Befugnisse des Bundesministers für Finanzen, weil dieser bisher gemäß Art. 51b Abs. 3 B-VG auch in anderen Fällen ohne bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung Überschreitungen genehmigen konnte. Dies ist nun nicht mehr der Fall, allerdings besteht die Möglichkeit, im Bundesfinanzgesetz selbst entsprechende Überschreitungs-ermächtigungen vorzusehen.

Zu Z 10 (Art. 51b):

Abs. 1:

Dieser Absatz regelt die Gesamtverantwortung des Bundesministers für Finanzen für den Bundeshaushalt und damit auch die Haushaltssteuerung durch den Bundesminister für Finanzen und entspricht sinngemäß der Regelung des geltenden Art. 51a Abs. 1 B-VG. Modifiziert wurden lediglich zwei Punkte. Erstens wurde – wie auch in den übrigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des B-VG – vermieden, die Begriffe „Einnahmen“ (ansonsten auch „Ausgaben“) zu verwenden, weil dies das Steuerungsmonopol der Kameralistik fortgeschrieben hätte. Genau dies sollte jedoch vermieden und der einfachen Bundesgesetzgebung im Sinne zweckmäßiger Vorgangsweise die Freiheit eingeräumt werden, die künftige Steuerung des Bundeshaushaltes ohne die genannten verfassungsrechtlichen Schranken regeln zu können. Daher wurde in diesem Kontext allgemein auf die „Bedeckung“ abgestellt, ohne den Begriff der „Einnahmen“ zu verwenden. Dies schließt keinesfalls aus, dass auch künftig „Ausgaben“ und „Einnahmen“ maßgebliche Steuerungsrelevanz besitzen werden, die Entscheidung hierüber trifft jedoch die einfache Bundesgesetzgebung im Rahmen eines neuen Bundeshaushaltsgesetzes.

Zweitens werden die Budgetgrundsätze an die neuen Formulierungen des Art. 51 Abs. 8 angepasst.

Abs. 2:

Hier wird festgelegt, dass der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung oder auf Grund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen binden kann, sofern dadurch nicht die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes berührt wird. Weiters wird die entsprechende Berichtspflicht an den Nationalrat geregelt, wobei die entsprechende Frist gegenüber der bisher geltenden Regelung von vierteljährlich auf innerhalb eines Monats reduziert wurde.

Zu Z 11 (Art. 51c):

Abs. 1:

Hier wird festgehalten, dass Mittelverwendungen, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten, einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung bedürfen. Diese Regelung ist sinngemäß der Bestimmung des Art. 51b B-VG in der Fassung der Z 7 bis 9 des Art. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes nachgebildet, es wird aber aus den in den Erläuterungen zu Art. 51b Abs. 1 genannten Gründen nicht mehr von „Ausgaben“ gesprochen.

Abs. 2:

Hier werden die selben Regelungen betreffend Ausgabenüberschreitungen, wie sie in Artikel 51b in der Fassung der Z 7 bis 9 bis zum 31. Dezember 2012 gelten, ab 1. Jänner 2013 in Kraft gesetzt; im Unterschied zur vorhergehenden Regelung soll ab 1. Jänner 2013 jedoch u. a. Voraussetzung für die Überschreitungen ganz allgemein eine Bedeckung (und nicht mehr speziell durch Einsparungen oder Mehreinnahmen) sein. Die bisherigen Regelungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug und im Verteidigungsfall sind ab 1. Jänner 2013 im Artikel 51 Abs. 7 Z 1 und 2 normiert.

Weiters ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Finanzen die ihm im Bundesfinanzgesetz erteilte Ermächtigung zur Genehmigung von Überschreitungen im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ an Leiter/in/nen von Dienststellen übertragen kann. Dies dient insoweit der wirkungsorientierten Verwaltung, als Dienststellenleiter flexibel agieren sollen, um die für ihre Dienststelle relevanten Leistungsvorgaben unter möglichst wirtschaftlichem Mitteleinsatz im Rahmen eines Globalbudgets für die jeweilige Dienststelle umsetzen zu können.

Abs. 3:

Hier werden die Berichtspflichten an den Budgetausschuss des Nationalrates vorgesehen, sie entsprechen sinngemäß der geltenden Regelung (Art. 51c Abs. 2 B-VG).

Zu Z 12 (Art. 51d):

Abs. 1:

Dieser ist gegenüber der geltenden Rechtslage (Art. 51c Abs. 1 B-VG) unverändert und regelt die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung.

Abs. 2:

Dieser Absatz regelt das Berichtswesen an den Budgetausschuss des Nationalrates für jene Fälle, die nicht bereits explizit in den vorhergehenden Bestimmungen des Entwurfes vorgesehen werden. Diese Regelung entspricht sinngemäß der geltenden Rechtslage (Art. 51c Abs. 2 zweiter Satz B-VG).

Zu Z 13 (Art. 123a Abs. 1 und Art. 148d):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 14 (Art. 151 Abs. 36):

Die Bestimmungen zum Finanzrahmen, zum Doppelbudget, zum Budgetprovisorium sowie zu Budgetüberschreitungen sollen bereits mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten. Die Übergangsbestimmung ist so gestaltet, dass erstmals ab dem Finanzjahr 2009 ein Bundesfinanzrahmengesetz für die Jahre 2009 bis 2012 beschlossen werden soll und dass das Bundesfinanzgesetz 2009 bereits auf Grundlage der neuen Bestimmungen erstellt wird. Die übrigen Bestimmungen sollen erst mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten und erstmals für den Bundeshaushalt im Finanzjahr 2013 anwendbar sein. Gemäß Art. 150 Abs. 2 B-VG können die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. das Bundeshaushaltsgesetz) vom Nationalrat bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen beschlossen werden. Mangels spezifischer Anordnung treten die Änderungen in Art. 42 Abs. 5 B-VG ohne Verzögerung in Kraft, sodass bereits im Übergangszeitraum vor dem 1. Jänner 2009 dem Bundesrat bei der Beschlussfassung des ersten Bundesfinanzrahmengesetzes sowie des Bundesfinanzgesetzes 2009 in der neuen Gliederung keine Mitwirkung zukommt.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):

Die neugefassten Haushaltsgrundsätze orientieren sich an den Erfahrungen mit der Flexibilisierungsklausel und stellen deren Weiterentwicklung dar. Insoweit ist die bisherige Flexibilisierungsklausel mit 31. Dezember 2012 zu befristen, um mit Inkrafttreten der neugefassten Haushaltsgrundsätze am 1. Jänner 2013 ein einheitliches System zu schaffen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Bundes-Verfassungsgesetz

Artikel 13. (1)

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes anzustreben.

Artikel 42. (1) bis (4) ...

(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.

Artikel 51. (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

Artikel 13. (1)

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

Artikel 42. (1) bis (4) ...

(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesgesetz, mit dem nähere Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes getroffen werden, ein Bundesfinanzrahmengesetz, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51a Abs. 4 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.

Artikel 51. (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzrahmengesetz sowie innerhalb dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich spätestens bis zu einem in einem Bundesgesetz festgesetzten Zeitpunkt den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz geändert wird, vorzulegen. Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre Obergrenzen der vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu genehmigenden Mittelverwendung auf der Ebene von Rubriken sowie die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten; ausgenommen hievon sind die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Mittelverwendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen. Für weitere Untergliederungen

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan für das folgende Finanzjahr sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten. Bei Bundesbetrieben und Sondervermögen des Bundes können auch nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse in den Bundesvoranschlag aufgenommen werden. In diesem Fall sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Bundesbetriebes oder des Sondervermögens des Bundes für das folgende Finanzjahr in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.

sind Obergrenzen für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre vorzusehen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll. Ausnahmsweise kann die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.

(4) Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, so ist in der zweiten Hälfte des folgenden Finanzjahres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Die darin enthaltenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes haben sich jedenfalls auf das nächstfolgende Finanzjahr zu beziehen. Der Entwurf ist bis zum Ende des folgenden Finanzjahres vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Art. 51a Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(5) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

- (6) Für die Haushaltsführung des Bundes gilt:
1. Es dürfen die Obergrenzen der Rubriken des Bundesfinanzrahmengesetzes weder überschritten werden, noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, ausgenommen im Verteidigungsfall (Art. 51b Abs. 4) und – soweit eine Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist – bei Gefahr im Verzug (Art. 51b Abs. 2).
 2. Es dürfen die Obergrenzen der durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 7 zu bestimmenden Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das folgende Finanzjahr nicht überschritten werden noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, es sei denn, es wird durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 7 vorgesehen, dass diese Obergrenzen mit

Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überschritten werden dürfen.

Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Bestimmungen der Z 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in Abs. 2 letzter Satz genannten Obergrenzen für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr gelten.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes, die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln.

Artikel 51. (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

Artikel 51. (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzrahmengesetz sowie innerhalb dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich spätestens bis zu einem in einem Bundesgesetz festgesetzten Zeitpunkt den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz geändert wird, vorzulegen. Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre Obergrenzen der vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu genehmigenden Mittelverwendung auf der Ebene von Rubriken sowie die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten; ausgenommen sind die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Mittelverwendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen. Für weitere Untergliederungen sind Obergrenzen für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre vorzusehen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll. Ausnahmsweise kann die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes

(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan für das folgende Finanzjahr sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten. Bei Bundesbetrieben und Sondervermögen des Bundes können auch nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse in den Bundesvoranschlag aufgenommen werden. In diesem Fall sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Bundesbetriebes oder des Sondervermögens des Bundes für das folgende Finanzjahr in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.

auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.

(4) Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, so ist in der zweiten Hälfte des folgenden Finanzjahres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Die darin enthaltenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes haben sich jedenfalls auf das nächstfolgende Finanzjahr zu beziehen. Der Entwurf ist bis zum Ende des folgenden Finanzjahres vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Art. 51a Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(5) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

(6) Für die Haushaltsführung des Bundes gilt:

1. Es dürfen die Obergrenzen der Rubriken des Bundesfinanzrahmengesetzes weder überschritten werden, noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden.
2. Es dürfen die Obergrenzen der durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 zu bestimmenden Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das folgende Finanzjahr nicht überschritten werden noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, es sei denn, es wird durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 vorgesehen, dass diese Obergrenzen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überschritten werden dürfen.

Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Bestimmungen der Z 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in Abs. 2 letzter Satz genannten Obergrenzen für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr gelten.

(7) Die Obergrenzen des Abs. 6 Z 1 und 2 können in folgenden Fällen überschritten werden:

1. Bei Gefahr im Verzug dürfen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von

Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen geleistet werden, wenn die Bedeckung sichergestellt ist. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.

2. Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweisliche zusätzliche Mittel innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bereitstellung solcher zusätzlicher Mittel nicht durch Mitteleinsparungen oder zusätzlich aufgebrachte Mittel sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Mittelbereitstellung zu sorgen.

(8) Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend den Bestimmungen des Abs. 8 durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:

(6) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln.

1. die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. die Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz einschließlich der Pflicht zur Erstattung

- von Berichten an den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates;
3. Erstellung, Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes;
 4. die Gliederung des Bundesvoranschlages;
 5. die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht;
 6. die Begründung von Vorbelastungen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Vorbelastungen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
 7. die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen;
 8. Verfügungen über Bundesvermögen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Verfügungen über Bundesvermögen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
 9. die Übernahme von Haftungen durch den Bund;
 10. die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden);
 11. Anreiz- und Sanktionsmechanismen;
 12. das Controlling;
 13. die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.

(4) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

Artikel 51a. (1) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht rechtzeitig (Art. 51 Abs. 2 und 3) den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden.

(2) Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes nach der Stellung eines solchen Antrages vor, so kann der Nationalrat beschließen, den jeweiligen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(3) Hat der Nationalrat in einem Finanzjahr kein Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen, so gelten die Obergrenzen des letzten Finanzjahres, für welches Obergrenzen festgelegt wurden, weiter.

(5) Beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz für das folgende Finanzjahr und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so sind die Einnahmen nach der jeweiligen Rechtslage aufzubringen. Die Ausgaben sind,

1. sofern die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat, bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß diesem Entwurf zu leisten;
2. sofern die Bundesregierung keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z 1 die ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten.

Unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben bilden die gemäß Z 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Gemäß den Bestimmungen von Z 1 und 2 können Planstellen auf Grund des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes besetzt, Finanzschulden bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des letzten Bundesfinanzgesetzes, ausgenommen die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, sinngemäß anzuwenden.

Artikel 51b. (3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dürfen überplanmäßige Ausgaben dann geleistet werden, wenn diese Mehrausgaben

(4) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes zu führen. Finanzschulden können dann nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden.

Artikel 51b. (3) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgaben zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus dürfen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgaben erfolgen, wenn diese Mehrausgaben

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld,
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung oder
4. infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen

erforderlich werden.

(4) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, anderen als den im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist sowie Ausgaben betroffen sind,

1. deren Umschichtung wegen unvorhersehbarer Dringlichkeit notwendig ist, ohne dass dadurch die Ausgabengliederung des Bundesvoranschlages erheblich verändert wird, oder
2. die notwendig werden, wenn sich im Laufe des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet (Art. 51a Abs. 2) oder
3. die im Hinblick auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehene Gesamtausgabensumme von geringfügiger Bedeutung sind.

(5) Eine Ausgabenüberschreitung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels darf nur bewilligt werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweislige außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld oder
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung

erforderlich werden. Die Zustimmung auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist und die jeweils verbindlich geltenden Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden.

(4) Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweislige außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bedeckung solcher Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Bedeckung zu sorgen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Mitglieder der Bundesregierung und die übrigen haushaltsleitenden Organe regelmäßig über den Budgetvollzug zu informieren.

werden. Soweit die Bedeckung solcher Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Bedeckung zu sorgen.

Artikel 51a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden.

(2) Wenn es die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann

1. der Bundesminister für Finanzen die gänzliche oder teilweise Anwendung eines im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Konjunkturausgleich vorzuschlagen verfügen;
2. der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung vorläufige Ausgabenbindungen für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten oder endgültige Ausgabenbindungen verfügen, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird.

Artikel 51b. (1) Ausgaben, die im Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die eine Überschreitung von Ausgabenansätzen des Bundesfinanzgesetzes erfordern (überplanmäßige Ausgaben), dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanz-

Artikel 51b. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die fälligen Verpflichtungen abgedeckt und sodann die übrigen Mittelverwendungen getätigt werden, diese jedoch nur nach Maßgabe der Bedeckbarkeit und unter Beachtung der Grundsätze gemäß Art. 51 Abs. 8.

(2) Wenn es die Entwicklung des Bundeshaushaltes erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann der Bundesminister für Finanzen zur Steuerung des Bundeshaushaltes mit Zustimmung der Bundesregierung oder auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendung binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von einem Monat nach Verfügung der Bindung dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates zu berichten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Mitglieder der Bundesregierung und die übrigen haushaltsleitenden Organe regelmäßig über den Budgetvollzug zu informieren.

Artikel 51c. (1) Mittelverwendungen, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.

(2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgese-

gesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare

1. außerplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 1 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme;
2. überplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme

geleistet werden. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dürfen überplanmäßige Ausgaben dann geleistet werden, wenn diese Mehrausgaben

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld,
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung oder
4. infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen erforderlich werden.

(4) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, anderen als den im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist sowie Ausgaben betroffen sind,

1. deren Umschichtung wegen unvorhersehbarer Dringlichkeit notwendig ist, ohne dass dadurch die Ausgabengliederung des Bundesvoranschlages erheblich verändert wird, oder
2. die notwendig werden, wenn sich im Laufe des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet (Art. 51a Abs. 2) oder

hnen Mittelverwendungen zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus dürfen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen erfolgen, wenn diese

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,

2. aus einer bestehenden Finanzschuld oder

3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung.

erforderlich werden. Die Zustimmung auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung sichergestellt ist und die jeweils verbindlich geltenden Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die im Bundesfinanzgesetz erteilte Ermächtigung im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ an Leiter von Dienststellen übertragen, sofern dies für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Verwaltung erforderlich ist

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.

3. die im Hinblick auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehene Gesamtausgabensumme von geringfügiger Bedeutung sind.

(5) Eine Ausgabenüberschreitung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels darf nur bewilligt werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweisliche außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bedeckung solcher Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Bedeckung zu sorgen.

Artikel 51c. (1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung gemäß Art. 51b und Abs. 2 obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss bzw. sein Ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat dem im Abs. 1 genannten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Art. 51a Abs. 2 sowie Art. 51b Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten. Weitere Berichte sind diesem Ausschuss nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln.

Artikel 123a. (1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

Artikel 51d. (1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Weitere über Art. 51b Abs. 2 und 51c Abs. 3 hinausgehende Berichte sind dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln.

Artikel 123a. (1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

Artikel 148d.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Dieses Recht steht den Mitgliedern der Volksanwaltschaft auch hinsichtlich der Verhandlungen über die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) zu. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Artikel 151. (1) – (35) ...**Artikel 148d.**

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Dieses Recht steht den Mitgliedern der Volksanwaltschaft auch hinsichtlich der Verhandlungen über die die Volksanwaltschaft betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) zu. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Artikel 151. (1) – (35) ...

(36) Für das In-Kraft-Treten der durch Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 eingefügten oder neu gefassten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 51 in der Fassung der Z 4, Art. 51a, Art. 51b in der Fassung der Z 7 bis 9a, Art. 123a Abs. 1 und Art. 148d treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft; das Bundesfinanzrahmengesetz für die Finanzjahre 2009 bis 2012 und das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2009 sind bereits auf Grundlage dieser Bestimmungen zu erstellen und zu beschließen, wobei der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2009 bis 2012 spätestens gleichzeitig mit dem Entwurf für das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2009 dem Nationalrat vorzulegen ist.
2. Art. 51 in der Fassung der Z 5, Art. 51b in der Fassung der Z 10, Art. 51c und Art. 51d treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Art. 51 in der Fassung der Z 4 und Art. 51b in der Fassung der Z 7 bis 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Diese Rechtslage gilt bereits für die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2013 bis 2016 sowie des Bundesfinanzgesetzes für das Finanzjahr 2013 und deren Beschlussfassung durch den Nationalrat.

Art. 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Bundeshaushaltsgesetz

§ 100. (1) bis (35) ...

§ 100. (1) bis (35) ...

(36) (Verfassungsbestimmung) Im § 100 Abs. 28 wird am Ende des Satzes die Wortfolge „und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft“ eingefügt.

2.3. B-VG, Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (203 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden.

Ausgangspunkt: Modernisierungsbedarf des österreichischen Haushaltsrechts

Durch Neufassung der Zielbestimmungen und der Grundsätze der Haushaltsführung sowie im Wege der Etablierung eines mittelfristig verbindlichen, auf den Ressourcenverbrauch des Bundesbudgets bezogenen Finanzrahmens soll die vorliegende Reform der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen eine Modernisierung unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen und bester Praktiken ermöglichen.

Klare, transparente und anreizkompatible Regeln im Haushaltsrecht sind notwendige Voraussetzungen für stabile, tragfähige öffentliche Finanzen und eine effiziente Mittelverwendung. Damit werden wiederum die Bedingungen für eine nachhaltige Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung geschaffen. Es entsteht Spielraum für eine zukunftsorientierte, wachstumsfördernde und konjunkturstabilisierende Budgetpolitik, und die Fairness zwischen den Generationen wird erhöht. Dem Haushaltsrecht kommt daher in der wirtschaftspolitischen Ausrichtung eine mittelbare, nichtsdestotrotz jedoch eine entscheidende Rolle zu.

Mit der umfassenden Neugestaltung des Bundeshaushaltsrechts im Jahr 1986 wurde das Haushaltsrecht auf verfassungsgesetzlicher und einfachgesetzlicher Ebene neu kodifiziert. Anstelle von verschiedenen, zersplitterten Rechtsquellen trat ein kompaktes Normensystem, das sich in den folgenden Jahren als äußerst funktionsfähig erwiesen hat. Nach dem Bericht des Verfassungsausschusses waren Grundgedanken bzw. Schwerpunkte der Haushaltsrechtsreform 1986 die Vergrößerung der Flexibilität beim Budgetvollzug, die begleitende Budgetkontrolle durch den Nationalrat, das grundsätzliche Gebot der Ausrichtung aller öffentlicher Haushalte nach konjunkturellen Erfordernissen sowie umfassende Neuregelungen für den Fall des Budgetprovisoriums.

Das bestehende Bundeshaushaltsrecht bietet einen stabilen Rahmen, innerhalb dessen die Budgeterstellung sowie ein geordneter Budgetvollzug unter der Gesamtverantwortung des Bundesministers für Finanzen gesichert sind. Im Zuge des Paradigmenwechsels der 90iger Jahre, als einerseits Konsolidierungsbemühungen gesetzt und andererseits in einem breiteren Sinn die Qualität der öffentlichen Finanzen sowie die langfristige Ausrichtung der öffentlichen Finanzen diskutiert wurden, traten jedoch im Haushaltsrecht auch Schwachstellen zu Tage. Diese wurden zwar teilweise durch Änderungen im tatsächlichen Budgetprozess, insbesondere einem straffen top down Vorgehen kompensiert. Es zeigte sich jedoch, dass die gesetzlichen Bestimmungen den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr im gleichen Maße entsprechen konnten.

Reformbedarf wurde in den folgenden Bereichen identifiziert:

- die vorherrschende beinahe ausschließliche Inputorientierung
- die fehlende verbindliche mehrjährige Ausrichtung
- die ausschließliche Steuerungsrelevanz des Prinzips der Kameralistik

Darüber hinaus gibt es Reformbedarf in verschiedenen technischen Punkten, beispielsweise bei Gliederung und Bindungswirkung.

Erfahrungen mit Haushaltsrechtsreformen

Die internationale Entwicklung im Bereich der öffentlichen Verwaltung brachte eine globale Modernisierungsbewegung hervor, die in vielen Ländern selbst unter stark differierenden institutionellen Rahmenbedingungen weit reichende Wirkungen entfaltete. Maßnahmen im Bereich des Haushaltsrechts, d. h. der grundlegenden Re-

geln, nach denen die Budgets geplant, beschlossen und vollzogen werden, sowie insbesondere der Budgetprozess standen dabei in der Regel im Zentrum der Reformbemühungen.

Besonders hervorzuheben sind:

- Orientierung an budgetpolitischen Regeln (regelgebundene Finanzpolitik)

z. B. Schweden:

Die öffentlichen Finanzen sollen im Durchschnitt über den Konjunkturzyklus einen Überschuss von 2 % des BIP aufweisen

z. B. Schweiz:

Verfassungsrechtliche Ausgabenbegrenzung durch die sog. „Schuldenbremse“: Ausgaben dürfen über einen Konjunkturzyklus nicht höher sein als Einnahmen: der Höchstbetrag der Ausgaben entspricht der Höhe der Einnahmen korrigiert um einen Konjunkturfaktor

z. B. Vereinigtes Königreich:

Über den Konjunkturzyklus sollen Schulden nur im Ausmaß der Investitionen und nicht für laufende Aufwendungen eingegangen werden („golden rule“). Die Nettoverschuldung soll im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) über den Konjunkturzyklus 40 % nicht übersteigen („sustainable investment rule“)

- Mittelfristige Ausrichtung der Budgetpolitik mit Ausgabenrahmen

z. B. EU:

Finanzielle Vorausschau: verbindlicher Ausgabenrahmen für sieben Jahre

z. B. Schweden:

Verbindlicher Ausgabenrahmen für die nächsten drei Jahre (rollierend) sowie die Aufteilung der Ausgaben auf 27 Aufgabenbereiche

- Orientierung an Wirkungen („outcomes“) und Leistungen („outputs“) anstelle der Inputorientierung

z. B. Vereinigtes Königreich:

Definition von mittel- bis langfristig messbaren Zielen und Prioritäten für einzelne Ministerien sowie ressortübergreifend (sog. „public service agreements“)

z. B. Frankreich:

Wirkungsorientierte Budgetierung („projet annuel de performance“): Ziele und Indikatoren messen die Aktivitäten des Staates vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Wirkung (Perspektive des/der Bürger/s/in), der Servicequalität (Perspektive des/der Leistungsempfänger/s/in) und der Effizienz (Perspektive des/der Steuerzahler/s/in)

- Flexibilisierung des Budgetvollzuges mit dem Prinzip der Zusammenführung der Entscheidungs- und Ressourcenverantwortung

z. B. Frankreich:

Neustrukturierung des Budgets: Anstelle von 850 Kapiteln treten rund 150 Programme; Programme stellen Globalbudgets dar (Ausnahme: Obergrenze für Personalaufwendungen)

z. B. Schweiz:

FLAG: Führung durch Leistungsauftrag und Globalbudget

- Einführung von Elementen des kaufmännischen Rechnungswesens anstelle der ausschließlichen Orientierung an kameralistischen Prinzipien

z. B. Vereinigtes Königreich:

Budgeterstellung und Mehrjahresplanung sowie jährliches Rechnungs- und Berichtswesen nach dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung (Basis: „UK GAAP“); Zuordnung der Kosten und des Finanzierungsbe-

- darfes zu den Zielen der Ministerien
- Höhere Standards an Transparenz in Angelegenheiten der öffentlichen Haushalte

z. B. IMF:

Veröffentlichung der „besten Praktiken“ („IMF Code of Good Practices on Fiscal Transparency“)

Wie die internationalen Beispiele zeigen, verlangt gutes Regieren im Bereich der öffentlichen Haushalte einen integrierten Ansatz, d. h. die Kombination der oben angesprochenen Elemente und deren Anpassen an die institutionellen Beschaffenheiten eines Staates. Die isolierte Einführung eines Instruments führt nicht zum Erfolg. Regeln, welche z. B. allein auf die Steuerung des Gesamthaushalts ausgerichtet sind, entfalten weniger nachhaltige Wirksamkeit und sind deutlich weniger stabil als integrierte Regelwerke.

Einzelne Elemente der oben angeführten international bereits erprobten Maßnahmen, insbesondere die Zusammenführung der Entscheidungs- und Ressourcenverantwortung sowie die Flexibilisierung des Budgetvollzuges wurden in Österreich im Rahmen der Flexibilisierungsklausel für ausgewählte Organisationseinheiten getestet. Mittlerweile kann auf eine siebenjährige Erfahrung mit der Flexibilisierungsklausel zurückgeblickt werden.

Es zeigten sich sehr überzeugende Erfolge. In den Dienststellen konnte eine deutlich höhere Motivation der Mitarbeiter/in/nen sowie eine gesteigerte Leistungs- und Ergebnisorientierung festgestellt werden. Dies führte zu Saldoverbesserungen in der Größenordnung von durchschnittlich 8 bis 16 % pro Jahr. Eine Verbreiterung dieses Ansatzes erscheint daher sehr viel versprechend.

Hauptgesichtspunkte dieses Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Grundstein für ein modernes, den folgenden Zielsetzungen entsprechendes Haushaltsrecht geschaffen werden:

1. Zielbestimmung und Grundsätze der Haushaltsführung

Bei der Haushaltsführung sind das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und nachhaltig geordnete öffentliche Finanzen anzustreben. Als Grundsätze der Haushaltsführung werden Wirkungsorientierung, Transparenz, Effizienz und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage definiert. Eine besondere Ausprägung der Wirkungsorientierung, nämlich die Wirkungsorientierung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, wird im Entwurf speziell hervorgehoben.

2. Finanzrahmen

Der Finanzrahmen ist das zentrale Instrument für die mittelfristige Gesamtsteuerung im Rahmen der Haushaltsführung. Dieses Instrument wird Österreich auch explizit vom Internationalen Währungsfonds empfohlen (siehe Artikel IV Konsultation vom August 2004).

Der Finanzrahmen ist auf vier Jahre ausgerichtet und ist verbindlich, d.h. es handelt sich nicht um ein technisches Planungsinstrument, sondern er steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Bundesfinanzgesetze bewegen müssen. Der Finanzrahmen soll in komprimierter Form die wesentlichen Eckpunkte der Budgetpolitik und die Schwerpunktsetzungen darstellen. Der Finanzrahmen dient der Planung des Ressourcenverbrauches des Budgets.

Der Finanzrahmen ist in den Budgetprozess eingebettet. Internationalen „besten Praktiken“ wie z. B. Schweden folgend besteht dieser aus zwei Phasen, nämlich im Frühjahr aus dem Beschluss oder der Novellierung des Bundesfinanzrahmengesetzes und im Herbst aus der Detailaufteilung innerhalb der Ressorts im Bundesfinanzgesetz.

3. Umsetzung durch Bundesgesetz und In-Kraft-Treten

Die näheren Bestimmungen über Erstellung und Vollzug des Bundesfinanzrahmengesetzes sowie über die sonstige Haushaltsführung des Bundes gemäß den Haushaltsgrundsätzen erfolgen durch einfaches Bundesgesetz. Die Bestimmungen bezüglich des Finanzrahmens sollen mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten, die Bestimmungen bezüglich der neugefassten Haushaltsgrundsätze mit 1. Jänner 2013. Diese Zeitspanne ist nach den internationalen Erfahrungen bei Umstellungen dieser Tragweite unbedingt erforderlich. Das Bundeshaushaltsgesetz muss – auf Basis der Haushaltsgrundsätze – neu gefasst werden, das Budget-, Rechnungs- und Berichtswesen muss auf eine neue Basis gestellt werden. Damit verbunden wird ein tiefgreifender Veränderungsprozess in der Verwaltung angestoßen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung...“)

Der Verfassungsausschuss hat die Beratungen über die gegenständliche Regierungsvorlage nach den Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneter Dr. Peter **Sonnberger** und der daran anschließenden Debatte, an der

sich die Abgeordneten Mag. Bruno **Rossmann**, Alois **Gradauer**, Josef **Bucher** und der Ausschussobmann Dr. Peter **Wittmann** sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Christoph **Matznetter** beteiligten, in seiner Sitzung am 6. November 2007 vertagt. Die vertagten Verhandlungen wurden vom Verfassungsausschuss am 28. November 2007 wieder aufgenommen. An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Stefan **Prähauser**, Mag. Bruno **Rossmann**, Josef **Bucher**, Dr. Peter **Sonnberger**, Alois **Gradauer**, Kai Jan **Krainer**, Dr. Josef **Cap**, Otto **Pendl**, Dr. Eva **Glawischnig-Piesczek**, Mag. Werner **Kogler**, Dr. Günther **Kräuter**, Dr. Peter **Fichtenbauer** und Franz **Morak** sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Christoph **Matznetter**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Stefan **Prähauser** und Dr. Peter **Sonnberger** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„ Zu Artikel 1:

Zu Artikel 1, Einleitungssatz:

Im Hinblick auf den Zeitablauf seit der Beschlussfassung im Ministerrat am 8. August 2007 soll in der Promulgationsklausel die Nummer des Bundesgesetzblattes, in dem die jüngste Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes verlautbart wurde, aktualisiert werden.

Zu Artikel 1, Ziffern 7 und 11:

Bisher sah Artikel 51b Abs. 3 Z 4 B-VG die Befugnis vor, dass mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überplanmäßige Ausgaben geleistet werden dürfen, wenn diese Mehrausgaben infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen erforderlich werden. Von dieser Überschreitungsermächtigung wurde regelmäßig im Zusammenhang mit dem Abschluss von Währungstauschverträgen Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung ist im vorliegenden Gesetzentwurf entfallen und soll nunmehr durch die Ergänzungen der Artikel 51b und 51c (jeweils durch Beifügung der Wortfolge „oder auf Grund von Währungstauschverträgen“) ersetzt werden.

Zu Artikel 1, Ziffer 11:

Mit dieser Ergänzung wird die bisher vorgesehene Befugnis des Bundesministers für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen an Leiter von Dienststellen weiterzugeben, präzisiert: sie soll nicht mehr nur auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen beschränkt bleiben, sondern generell auch für jene Überschreitungen gelten, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (Artikel 51c Abs. 2 Z 1) sowie auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung (Artikel 51c Abs. 2 Z 3) erforderlich werden.

Zu Artikel 1, Ziffer 14:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2:

Den Legistischen Richtlinien entspricht besser als die bisherige Regelung, wenn sämtliche Verfassungsbestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, die mit der Flexibilisierungsklausel im Zusammenhang stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2012, also mit Ablauf der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform, außer Kraft treten. Die einfachgesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang werden im Zuge der Neufassung des Bundeshaushaltsgesetzes für die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform ab 2013 entfallen.“

Ein vom Abgeordneten Mag. Bruno **Rossmann** eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Stefan **Prähauser** und Dr. Peter **Sonnberger** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Berichterstatter für das Plenum wurde Abgeordneter Dr. Peter **Sonnberger** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2007 11 28

Dr. Peter Sonnberger
Berichterstatter

Dr. Peter Wittmann
Obmann

3. Bundeshaushaltsgesetz 2013

3.1. BHG 2013, Normtext

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
Jahrgang 2009 Ausgegeben am 30. Dezember 2009 Teil I

139. Bundesgesetz: Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013
(NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.)

139. Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück – Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Haushaltsführung

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung
- § 3. Haushaltsführung
- § 4. Haushaltszeitraum

2. Abschnitt – Organisation der Haushaltsführung

- § 5. Organe der Haushaltsführung
- § 6. Haushaltsleitende Organe
- § 7. Haushaltsführende Stellen
- § 8. Übergeordnete und nachgeordnete haushaltsführende Stellen
- § 9. Buchhaltungsagentur des Bundes
- § 10. Zahlstellen
- § 11. Wirtschaftsstellen

2. Hauptstück – Bundeshaushaltsplanung

1. Abschnitt – Mittelfristige Bundeshaushaltsplanung

- § 12. Bundesfinanzrahmengesetz
- § 13. Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes
- § 14. Strategiebericht
- § 15. Vorlagepflichten für das Bundesfinanzrahmengesetz, die Grundzüge des Personalplanes, den Strategiebericht und die langfristige Budgetprognose
- § 16. Einvernehmensherstellung bei neuen Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben
- § 17. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben
- § 18. Interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

2. Abschnitt – Struktur des Bundeshaushaltes

- § 19. Ordnung der Struktur des Bundeshaushaltes
- § 20. Ergebnishaushalt
- § 21. Finanzierungshaushalt
- § 22. Vermögenshaushalt

3. Abschnitt – Veranschlagung

- § 23. Bundesfinanzgesetz
- § 24. Gliederung des Bundesvoranschlages
- § 25. Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages im Bundesvoranschlag
- § 26. Voranschlagsstelle
- § 27. Gesetzliche und verwaltungsinterne Bindungswirkungen
- § 28. Grundsätze der Veranschlagung
- § 29. Abweichung von den Grundsätzen der Veranschlagung
- § 30. Gliederung in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen im Ergebnisvoranschlag
- § 31. Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- § 32. Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag

- § 33. Gliederung in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- § 34. Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag
- § 35. Gesetzliche Verpflichtungen
- § 36. Zweckgebundene Gebarung
- § 37. Bindungen im Rahmen der Veranschlagung
- § 38. Aufgabenbereiche
- 4. Abschnitt – Einjährige Haushaltsplanung**
- § 39. Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes
- § 40. Bundesvoranschlagsentwurf
- § 41. Angaben zur Wirkungsorientierung
- § 42. Bundesfinanzgesetzentwurf
- § 43. Teilhefte
- § 44. Personalplan
- 5. Abschnitt**
- § 45. Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan
- 3. Hauptstück – Vollziehung**
- 1. Abschnitt – Mittelverwendung und -aufbringung**
- § 46. Grundlage der Gebarung
- § 47. Berichtspflichten
- § 48. Gesamtbedeckungsgrundsatz
- § 49. Mittelaufbringung
- § 50. Geldmittelbereitstellung
- § 51. Monatsvoranschlag
- § 52. Mittelverwendungsbindung
- § 53. Mittelumschichtungen
- § 54. Mittelverwendungsüberschreitungen
- § 55. Bildung und Rücklagen
- § 56. Entnahme und Auflösung von Rücklagen
- § 57. Vorhaben
- § 58. Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens
- § 59. Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens
- § 60. Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens; Vorbereitungen
- § 61. Durchführung eines Berechtigungen des Bundes begründeten Vorhabens; Vorbereitungen
- § 62. Konteneröffnung
- § 63. Vergütungen zwischen Organen des Bundes; Kostenanteile
- § 64. Leistungen von Organen des Bundes an Dritte
- § 65. Vermittlungsweise Leistung von Auszahlungen
- 2. Abschnitt – Controlling**
- § 66. Budgetcontrolling
- § 67. Finanz- und Beteiligungscontrolling
- § 68. Wirkungscontrolling
- 3. Abschnitt – Verfügungsrechte über Vermögen**
- § 69. Erwerb von Sachen für den Bund und Zuständigkeit für deren Verwaltung
- § 70. Grundsätze für die Verwaltung des Bundesvermögens und der im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen
- § 71. Erwerb von Beteiligungen durch den Bund und Übertragung von Aufgaben des Bundes an andere Rechtsträger
- § 72. Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Bundes
- § 73. Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung und Einstellung der Einziehung bei Forderungen des Bundes
- § 74. Verzicht auf Forderungen des Bundes
- § 75. Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens
- § 76. Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens
- § 77. Ordnung des Bundesvermögens
- 4. Abschnitt – Finanzierungen und Bundshaftungen**
- § 78. Finanzschulden

- § 79. Bedingungen für das Eingehen von Finanzierungen
- § 80. Zusätzliche Finanzierungsermächtigungen
- § 81. Finanzierung von sonstigen Rechtsträgern und Ländern
- § 82. Bundeshaftungen

5. Abschnitt – Anreiz- und Sanktionsmechanismen

- § 83. Prämien
- § 84. Verstöße gegen Haushaltsvorschriften von Beamtinnen und Beamten
- § 85. Verstöße gegen Haushaltsvorschriften von Vertragsbediensteten
- § 86. Erweiterte Mitbefassung im Vollzug

4. Hauptstück – Anordnungen im Gebarungsvollzug, Verrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung, Zahlungsverkehr und Innenprüfung

1. Abschnitt – Anordnungen zur Anordnung

- § 87. Allgemeines zur Anordnung
- § 88. Zahlungs- und Verrechnungsauftrag

2. Abschnitt – Verrechnung

- § 89. Grundsätze der Verrechnung
- § 90. Stufen der Verrechnung in der Finanzierungsrechnung
- § 91. Ansatzregeln in der Verrechnung
- § 92. Bewertungsregeln in der Verrechnung
- § 93. Regeln für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten
- § 94. Gliederung der Vermögensrechnung
- § 95. Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung
- § 96. Finanzierungsrechnung
- § 97. Verrechnung der Vorberechtigungen und Vorbelastungen
- § 98. Sonstige Verrechnungskreise
- § 99. Gesonderte Gebarung
- § 100. Monatsnachweise
- § 101. Abschlussrechnungen
- § 102. Voranschlagsvergleichsrechnungen
- § 103. Grundsätze für die automationsunterstützte Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung
- § 104. Grundsätze für die Anwendung automatisierter Verfahren in der Haushaltsführung
- § 105. Allgemeines zur Aufbewahrung
- § 106. Aufbewahrung in digitaler Form
- § 107. Physische Aufbewahrung

3. Abschnitt – Kosten- und Leistungsrechnung

- § 108. Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes
- § 109. Vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung
- § 110. Leistungszeiterfassung und Vorlagepflicht

4. Abschnitt – Zahlungsverkehr

- § 111. Grundsätze des Zahlungsverkehrs
- § 112. Verwaltung der Barzahlungsmittel und Wertsachen

5. Abschnitt – Innenprüfung

- § 113. Sachliche und rechnerische Prüfung
- § 114. Prüfung im Gebarungsvollzug
- § 115. Nachprüfung
- § 116. Ordnung der Anordnungen im Gebarungsvollzug, der Verrechnung, der Kosten- und Leistungsrechnung, des Zahlungsverkehrs und der Innenprüfung

6. Abschnitt – Rechnungsprüfung und Bundesrechnungsabschluss

- § 117. Überprüfung der Abschlussrechnungen
- § 118. Voranschlagsvergleichsrechnungen des Bundes
- § 119. Bundesrechnungsabschluss

5. Hauptstück – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 120. Verweisungen
- § 121. Überleitungs- und Übergangsbestimmungen
- § 122. In- und Außerkrafttreten
- § 123. Vollziehung

1. Hauptstück – Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Haushaltsführung

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Haushaltsführung des Bundes und gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt sind.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen des Bundes, soweit sie auf Grund von Bundesgesetzen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden (teilrechtsfähige Einrichtungen).

Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung

§ 2. (1) Die Haushaltsführung gemäß § 3 hat der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu dienen. Dabei hat der Bund die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anzustreben.

(2) Der Wirkungsorientierung ist insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern als integraler Bestandteil der Haushaltsführung von allen Organen der Haushaltsführung auf jeder Gliederungsebene des Bundesvoranschlags Rechnung zu tragen. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung umfasst sind insbesondere die mittelfristige und jährliche Haushaltsplanung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, Berichtslegungs- und Informationspflichten sowie die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans.

(3) Dem Erfordernis des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes ist durch Vorkehrungen Rechnung zu tragen, die auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität abzielen.

Haushaltsführung

§ 3. Die Haushaltsführung umfasst

1. die Vorbereitung und Erstellung der Entwürfe für das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundesfinanzgesetz sowie deren Beschlussfassung,
2. das Führen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts,
3. das Controlling,
4. die Verrechnung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Zahlungsverkehr und die Innenprüfung sowie
5. die Erstellung von Abschlussrechnungen und die Rechnungsprüfung.

Haushaltszeitraum

§ 4. Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen. Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt – Organisation der Haushaltsführung

Organe der Haushaltsführung

§ 5. (1) Organe der Haushaltsführung sind anordnende und ausführende Organe. Anordnende Organe sind haushaltsleitende Organe und die Leiterinnen oder Leiter der haushaltsführenden Stellen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

(2) Die Organisationsstrukturen für die Haushaltsorganisation sind nach den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG iVm § 2 Abs. 1, insbesondere dem Grundsatz der Wirkungsorientierung, zu erstellen. Übergeordnete und nachgeordnete haushaltsführende Stellen (§ 8) können eingerichtet und aufgelöst werden, soweit hiermit den genannten Grundsätzen besser entsprochen wird.

(3) Die anordnenden Organe dürfen die in den §§ 9, 10 und 11 genannten Aufgaben nur durch die ausführenden Organe vornehmen lassen.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem

Rechnungshof durch Verordnung zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die anordnenden Organe bei Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen Aufgaben der ausführenden Organe im Rahmen der Haushaltsführung selbst besorgen dürfen.

Voraussetzung ist, dass

1. a) eine direkte Anbindung des anordnenden Organs an das Haushaltsverrechnungssystem gegeben ist oder
b) Datenverarbeitungsanlagen zur automatischen Erledigung von Aufgaben der Haushaltsführung eingesetzt werden,
2. dies der Verwaltungsvereinfachung dient,
3. die Gebarungssicherheit und
4. die Kontrollfunktion der ausführenden Organe gewährleistet bleiben.

(5) Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung dürfen Bedienstete nur dann betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind.

Haushaltsleitende Organe

§ 6. (1) Haushaltsleitende Organe sind

1. die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die Präsidentin des Nationalrates oder der Präsident des Nationalrates, die Präsidentin des Bundesrates oder der Präsident des Bundesrates;
2. die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, die Präsidentin des Rechnungshofes oder der Präsident des Rechnungshofes;
3. die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und die übrigen Bundesministerinnen oder Bundesminister, soweit sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind.

(2) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sind

1. die Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen, mindestens für den Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der folgenden vier Finanzjahre, einschließlich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben sowie deren interne Evaluierung;
2. die Mitwirkung an der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetz-Entwurfes und des Strategieberichtes;
3. die Mitwirkung an der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§§ 40 und 41), des Budgetberichtes (§ 42 Abs. 3), der zusätzlichen Übersichten (§ 42 Abs. 4), der Teilhefte (§ 43) und des Förderungsberichtes (§ 47 Abs. 3 bis 5);
4. die Festlegung der Haushaltsorganisation unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 3, insbesondere die Einrichtung von haushaltsführenden Stellen (Struktur der haushaltsführenden Stellen) gemäß § 7 Abs. 1 Z 2;
5. die Einrichtung von Global- und Detailbudgets (Budgetstruktur) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und die Zuweisung der Detailbudgets an die haushaltsführenden Stellen (§ 24 Abs. 6);
6. die Zuteilung der Personalkapazitäten an die haushaltsführenden Stellen;
7. die Festlegung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne der haushaltsführenden Stellen (§ 45);
8. die Steuerung der Inanspruchnahme und die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte sowie der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne;
9. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
10. die Aufstellung und Erläuterungen ihrer Monatsnachweise (§ 100) und ihrer Abschlussrechnungen (§ 101) sowie die Berichtslegung im Hinblick auf die Untergliederung/en des haushaltsleitenden Organs und
11. die Mitwirkung am Controlling (§§ 66 bis 68),
12. interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 18 Abs. 1),
13. die Festsetzung von Mittelverwendungsbindungen (§ 52 Abs. 4).

Die haushaltsleitenden Organe haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf eine den Grundsätzen gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit § 2 entsprechende Bewirtschaftung der zu ihrem Wirkungsbereich zugehörigen Global- und Detailbudgets hinzuwirken.

(3) Die haushaltsleitenden Organe gemäß Abs. 1 Z 3 haben für die Besorgung der im Abs. 2 genannten Aufgaben Haushaltsreferentinnen oder Haushaltsreferenten zu bestellen.

(4) Die haushaltsleitenden Organe, die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler haben bei der Einrichtung von haushaltsführenden Stellen und Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29/1984, sowie von Personalstellen gemäß § 2e Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, koordiniert und im Sinne der §§ 3a und 7 Abs. 5a des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, vorzugehen.

(5) In jenen Fällen, in denen nach diesem Bundesgesetz zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und einer anderen Bundesministerin oder einem anderen Bundesminister das Einvernehmen herzustellen ist, findet bei Nichteinigung § 5 Abs. 3 letzter Satz des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, Anwendung.

Haushaltsführende Stellen

§ 7. (1) Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen sind

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Organe sowie die Leiterinnen und Leiter der zu deren Wirkungsbereich zugehörigen Organisationseinheiten, denen vom zuständigen haushaltsleitenden Organ Aufgaben nach § 7 Abs. 2 übertragen werden;
2. Organe des Bundes, denen gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Aufgaben einer haushaltsführenden Stelle übertragen werden; als haushaltsführende Stellen dürfen nur Organe bestimmt werden, die nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der Haushaltsangelegenheiten geeignet sind;
3. die Landeshauptfrauen oder Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden;
4. die Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992;
5. die Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsstellen und Ämter des Arbeitsmarktservice und
6. die Obfrau oder der Obmann der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und im Falle des übertragenen Wirkungsbereiches, die leitende Angestellte oder der leitende Angestellte gemäß § 159 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, die Aufgaben gemäß § 1 des Bundespensionsamtübertragungsgesetzes, BGBl. I Nr. 89/2006, vollziehen.

(2) Die Aufgaben von Leiterinnen oder Leitern einer haushaltsführenden Stelle sind

1. die Mitwirkung bei Aufgaben des haushaltsleitenden Organs gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 8 bis 11;
2. die Erstellung des Entwurfes des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanes (§ 45) und die Umsetzung des vom haushaltsleitenden Organ festgelegten Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans gemäß § 6 Abs. 2 Z 7;
3. sofern nachgeordnete haushaltsführende Stellen eingerichtet sind, die Festlegung der jeweiligen Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (§ 45);
4. die Bewirtschaftung des vom haushaltsleitenden Organ zugewiesenen Detailbudgets (§ 87) durch
 - a) die Begründung und Aufhebung von Obligos (§ 90 Abs. 2) sowie von Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes;
 - b) die Erteilung und der Widerruf von Anordnungen im Gebarungsvollzug, wenn Einzahlungen anzunehmen, Auszahlungen zu leisten oder Buchungen vorzunehmen sind, die das Ergebnis in den Verrechnungsaufschreibungen ändern;
 - c) die Anordnungen der Zu- oder Abgänge der Bestandteile des Bundesvermögens oder fremden Vermögens;
 - d) sofern nachgeordnete haushaltsführende Stellen eingerichtet sind, die Festsetzung von Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 Abs. 5,
 - e) Umschichtungen zwischen den Mittelverwendungsgruppen des zugewiesenen Detailbudgets (§ 53);
 - f) die Entnahme von Rücklagen nach Antragstellung an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen im Wege des haushaltsleitenden Organs und Genehmigung durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen (§ 56);
 - g) die Vorlage von Abschlussrechnungen (§ 101) im Wege des haushaltsleitenden Organs an den Rechnungshof und
 - h) die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 18 Abs. 2).
5. die Übertragung von Anordnungsbefugnissen im Wirkungsbereich des ihr zugewiesenen Detailbudgets gemäß Z 4 lit. a bis c an Leiterinnen oder Leiter geeigneter Organisationseinheiten mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs.

Übergeordnete und nachgeordnete haushaltsführende Stellen

§ 8. (1) Das haushaltsleitende Organ hat die seinem Wirkungsbereich zugehörigen haushaltsführenden Stellen, sofern Detailbudgets zweiter Ebene eingerichtet werden, nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 als übergeordnete und als nachgeordnete haushaltsführende Stellen einzurichten. Leiterinnen oder Leiter übergeordneter haushaltsführender Stellen sind jene, die ein Detailbudget erster Ebene bewirtschaften und die Leiterinnen oder Leiter nachgeordneter haushaltsführender Stellen jene, die ein Detailbudget zweiter Ebene bewirtschaften.

(2) Werden über- und nachgeordnete haushaltsführende Stellen eingerichtet, so sind die Leiterinnen oder Leiter nachgeordneter haushaltsführender Stellen den Leiterinnen oder Leitern übergeordneter haushaltsführender Stellen nachgeordnet. Werden keine über- und nachgeordneten haushaltsführenden Stellen eingerichtet, so sind die Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen dem haushaltsleitenden Organ nachgeordnet.

Buchhaltungsagentur des Bundes

§ 9. (1) Haushaltsführende Dienststellen nach § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 haben sich bei der Besorgung der Buchhaltungsaufgaben nach Abs. 3 und 5 der Buchhaltungsagentur des Bundes zu bedienen. Die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 6 hat sich der Buchhaltungsagentur des Bundes nur im Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiche zu bedienen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 3 hat, sofern sie oder er Aufgaben im Sinne des § 9 Abs. 3 Z 1 bis 8 wahrnimmt, ein internes Kontrollsystem im Sinne des Abs. 3 Z 9 einzurichten und zu führen.

(2) Die Buchhaltungsagentur des Bundes ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben an die Anordnungen der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters einer haushaltsführenden Stelle gebunden, deren Aufgaben sie ausführt und mit der sie unmittelbar verkehrt.

(3) Die Aufgaben der Buchhaltungsagentur des Bundes sind

1. die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Verrechnungsdaten sowie deren Weitergabe, soweit sie nicht bereits vom anordnenden Organ vorgenommen wurden (§ 5 Abs. 4),
2. die Überwachung der Einhaltung der Jahres- und Monatsvoranschlagswerte,
3. die Vorbereitung der Abschlussrechnungen (§ 101),
4. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§§ 111 bis 112) mit Ausnahme des Barzahlungsverkehrs,
5. die Innenprüfung (§§ 113 bis 116),
6. die Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit,
7. die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und bei der Auflassung von Zahlstellen,
8. die Erfassung der Verrechnungsdaten aus den Zahlstellenabrechnungen im Haushaltsverrechnungssystem der haushaltsführenden Stellen (§§ 7 und 8) und
9. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes übertragenen Aufgaben mittels eines internen Kontrollsystems.

(4) Mit anderen als den in Abs. 3 genannten Aufgaben darf die Buchhaltungsagentur des Bundes von den haushaltsführenden Stellen mit Zustimmung des zuständigen haushaltsleitenden Organs nach § 2 Abs. 3 BHAG-G beauftragt werden, soweit dies den Zielen nach § 2 Abs. 1 entspricht, diese Aufgaben ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen und dadurch die zeitund ordnungsgemäße Ausführung der in Abs. 3 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(5) Führt eine Leiterin oder ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind die im Abs. 3 genannten Aufgaben des Rechnungswesens von der Buchhaltungsagentur des Bundes zu besorgen; hierbei sind die Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes anzuwenden.

(6) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Zahlstellen

§ 10. (1) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs der haushaltsführenden Stellen, der auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken ist, sind erforderlichenfalls Zahlstellen zu errichten. Die Zahlstellen sind organisatorisch den haushaltsführenden Stellen zugehörig, bei denen sie eingerichtet sind.

(2) Die Zahlstelle ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nur an die Anordnungen der haushaltsführenden Stelle gebunden, deren Aufgaben sie ausführt und mit der sie unmittelbar verkehrt.

(3) Die Aufgaben der Zahlstelle sind von der jeweiligen haushaltsführenden Stelle mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs zu regeln.

(4) § 9 Abs. 6 gilt sinngemäß.

Wirtschaftsstellen

§ 11. (1) Bei den haushaltsführenden Stellen sind Wirtschaftsstellen zu errichten. Sofern es der Verwaltungvereinfachung dient, hat jedes haushaltsleitende Organ innerhalb seines Wirkungsbereiches die im Abs. 2 genannten Aufgaben mehrerer haushaltsführender Stellen einer Wirtschaftsstelle zu übertragen. Unter der gleichen Voraussetzung sind diese Aufgaben von einer Wirtschaftsstelle im Wirkungsbereich eines anderen haushaltsleitenden Organs mitzubesorgen.

(2) Den Wirtschaftsstellen obliegen

1. die Ausführung von Anordnungen der Zu- oder Abgänge der Bestandteile des Bundesvermögens oder fremden Vermögens, sofern sie Bestandteile des beweglichen und des unbeweglichen Bundesvermögens und des in der Verwahrung des Bundes stehenden fremden beweglichen und unbeweglichen Vermögens betreffen, sowie die Pflege und Erhaltung dieser Vermögensbestandteile, soweit diese Aufgaben nicht der Buchhaltungsagentur des Bundes übertragen sind,
2. die Führung der in die Haushaltsverrechnung integrierten Anlagenbuchführung und
3. die Inventur (§ 70 Abs. 6).

(3) Führt eine Leiterin oder ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind die im Abs. 2 genannten Aufgaben von der Wirtschaftsstelle der haushaltsführenden Stelle zu besorgen; hierbei sind die Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes sinngemäß anzuwenden.

(4) § 9 Abs. 6 gilt sinngemäß.

2. Hauptstück – Haushaltsplanung

1. Abschnitt – Mittelfristige Haushaltsplanung

Bundesfinanzrahmengesetz

§ 12. (1) Das Bundesfinanzrahmengesetz ist nach sachlichen Kriterien in folgende Rubriken zu unterteilen:

1. Recht und Sicherheit;
2. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie;
3. Bildung, Forschung, Kunst und Kultur;
4. Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt sowie
5. Kassa und Zinsen.

(2) Die Rubriken sind nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in eine Untergliederung oder mehrere Untergliederungen zu unterteilen. Die Mittelverwendungen und -aufbringungen des Nationalrates und des Bundesrates sind gemeinsam in einer Untergliederung zu erfassen.

(3) Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für die vier folgenden Finanzjahre unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 Abs. 1 auf der Ebene von Rubriken und Untergliederungen Obergrenzen für Auszahlungen festzulegen. Weiters hat das Bundesfinanzrahmengesetz die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten.

(4) Die jeweiligen auf die einzelnen Untergliederungen und die einzelne Rubrik bezogenen Obergrenzen für Auszahlungen setzen sich dabei zusammen aus

1. der in der jeweiligen Untergliederung und Rubrik betragsmäßig fix begrenzten Auszahlungen;
2. den variablen Auszahlungen, deren Obergrenze auf Grund geeigneter Parameter errechenbar ist (Abs. 5), und
3. den Mitteln, die in Form von Rücklagen (§§ 55 und 56) verfügbar sind.

(5) In Bereichen, in denen

1. die Auszahlungen von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind oder
2. es sich um Auszahlungen handelt, die
 - a) von der EU refundiert werden oder
 - b) die auf Grund von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen übernommener Haftungen oder
 - c) auf Grund von § 93a Abs. 3 des Bankwesengesetzes notwendig werden,

wobei jeweils eine betraglich fixe Vorausplanung nicht möglich ist, kann eine variable Auszahlungsgrenze vorgesehen werden. Die Festlegung der Bereiche, in denen variable Auszahlungsgrenzen zulässig sind, und die Bestimmung der Parameter haben mit Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers

für Finanzen - bei Festlegung der Parameter im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ - zu erfolgen. Variable Auszahlungsgrenzen sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung vorzusehen.

(6) Auszahlungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen sind von der Erfassung im Bundesfinanzrahmengesetz ausgenommen.

Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes

§ 13. (1) Die im Bundesfinanzrahmengesetz für vier Finanzjahre festgelegten Obergrenzen auf Rubrikenebene dürfen weder bei der Erstellung noch beim Vollzug des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes überschritten werden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug und im Verteidigungsfall (Art. 51 Abs. 7 BVG).

(2) Die in den Untergliederungen als Obergrenze festgelegten Auszahlungsbeträge sind für das folgende Finanzjahr verbindlich und können in Summe unter der Obergrenze der jeweils zugehörigen Rubrik liegen. Wird ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Auszahlungsbeträge der Untergliederungen für diese beiden Finanzjahre verbindlich, können jedoch gemäß § 54 überschritten werden.

(3) Die in den Grundzügen des Personalplanes getroffenen Festlegungen sind für das jeweilige Bundesfinanzgesetz verbindlich.

Strategiebericht

§ 14. (1) Der Strategiebericht hat den Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes und dessen Zielsetzungen zu erläutern. Soweit der Strategiebericht die Grundzüge des Personalplanes betrifft, ist er von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, im Übrigen von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen und der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Strategiebericht hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung;
2. die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sowie die daraus folgende budgetpolitische Strategie;
3. eine Darlegung, inwieweit die in der Z 2 genannten Zielsetzungen mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften über die budgetpolitischen Zielsetzungen übereinstimmen;
4. eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen;
5. die Erläuterungen zu den einzelnen Rubriken und Untergliederungen unter Darlegung der innerhalb der jeweiligen Obergrenzen
 - a) umzusetzenden Ziele, Strategien und Wirkungen insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;
 - b) Auszahlungsschwerpunkte einschließlich der wesentlichen Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmengesetz sowie
 - c) erforderlichen Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen;
6. den Umfang, die Zusammensetzung und die Erläuterungen zur Entwicklung der voraussichtlichen Einzahlungen im Zeitraum der folgenden vier Jahre getrennt nach Jahresbeträgen, wobei zweckentsprechende Zusammenfassungen vorgenommen werden können;
7. die Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde gelegt wurden und
8. die Grundzüge des Personalplanes.

Vorlagepflichten für das Bundesfinanzrahmengesetz, die Grundzüge des Personalplanes, den Strategiebericht und die langfristige Budgetprognose

§ 15. (1) Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Strategieberichtes erforderlichen Unterlagen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von dieser oder von diesem zu erstellenden Richtlinien zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat eine hinreichend begründete, nachvollziehbare langfristige Budgetprognose für einen Zeitraum von mindestens 30 Finanzjahren in jedem dritten Finanzjahr zu erstellen.

(3) Der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes, der Strategiebericht und die langfristige Budgetprognose sind der Bundesregierung von der Bundesministerin für Finanzen oder von dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für

Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen einen Entwurf der Grundzüge des Personalplanes zu erstellen und diesen der Bundesregierung vorzulegen.

(4) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April den von ihr beschlossenen Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes zusammen mit dem Strategiebericht und in jedem dritten Finanzjahr die langfristige Budgetprognose vorzulegen.

Einvernehmensherstellung bei neuen Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben

§ 16. (1) Vor Erlassung einer Verordnung, vor Abschluss einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, hat die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen rechtzeitig herzustellen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat hierbei darauf zu achten, dass die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele der Haushaltsführung gewahrt bleiben. Davon ausgenommen sind Verordnungen, bei denen die finanziellen Auswirkungen dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz bereits eindeutig festgelegt sind.

(2) Vor der Inkraftsetzung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art, die nicht unter Abs. 1 fallen und von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, hat die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Für die Beurteilung, wann die finanzielle Bedeutung als erheblich anzusehen ist, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen eine Verordnung zu erlassen.

(3) Auf die Mitwirkung des Bundes an Maßnahmen aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

§ 17. (1) Alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), der Vorbereitung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 oder von Vorhaben gemäß § 58 Abs 2 betrauten Organe haben auf deren wesentliche Auswirkungen bei der Folgenabschätzung gemäß Abs. 2 Bedacht zu nehmen. Jedenfalls sind finanzielle, wirtschafts-, umwelt-, konsumentenschutzpolitische sowie Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

(2) Jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben (Abs. 1), ist von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

(3) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat, soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Nähere über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung durch Verordnung zu regeln.

Hierbei ist insbesondere vorzusehen:

1. Eine Beschreibung des Prozesses der Abschätzung, der Anforderungen an methodische Instrumente zur Ermittlung der Auswirkungen, der Ziel- und Maßnahmenformulierung und der Ergebnisdarstellung;
2. welche konkreten Wirkungsdimensionen abzuschätzen sind und gemäß welchen Kriterien Wirkungen als wesentlich zu qualifizieren sind; diese sind nach Anhörung des Mitglieds der Bundesregierung, dessen Wirkungsbereich nach der Art der jeweiligen Wirkungsdimension vorwiegend betroffen ist, festzulegen.
3. nähere Bestimmungen zur Methode der Ermittlung in der jeweiligen Wirkungsdimension; diese sind vom jeweils zuständigen Mitglied der Bundesregierung mit Verordnung festzulegen. Hinsichtlich der Anforderungen gem. Z 1 ist das Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.
- (4) Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gilt Folgendes:
 1. Bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (Abs. 1) ist abzuschätzen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind. Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (Abs. 1), die langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zur Folge haben, sind mit ihren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen darzustellen.

2. Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen.
3. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat – unter Bedachtnahme auf die gemäß Abs. 3 durch Verordnung festgelegten Grundsätze – die näheren Bestimmungen zur Ermittlung und Darstellung zu Z 1 und 2 durch Verordnung zu treffen.
- (5) Abs. 4 Z 3 gilt auch für Entwürfe gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, und zwar mit der Maßgabe, dass insbesondere die an die Europäische Union abzuführenden Mittel gemäß § 29 Abs. 4 Z 2 darzustellen sind.

Interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

§ 18. (1) Jedes haushaltsleitende Organ hat Bundesgesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BMG Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zum Gegenstand haben, in angemessenen Zeitabständen intern zu evaluieren.

(2) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat die Durchführung eines Vorhabens (§ 57) oder eines mehrere zusammenhängende Vorhaben umfassenden Programms in angemessenen Zeitabständen, die nach Art oder Umfang des Vorhabens oder Programms zu bemessen sind, gemäß Abs. 4 zu evaluieren.

(3) Aus der internen Evaluierung hat hervorzugehen,

1. ob der angestrebte Erfolg und die zur Erreichung vorgesehenen Maßnahmen weiterhin mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang stehen;
2. ob und in welchem Ausmaß die Zielsetzungen erreicht werden und wie sich die Maßnahmen auswirken und
3. wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung einer internen Evaluierung gem. Abs. 3 Z 1 und 2 sind in der Verordnung gemäß § 17 Abs. 3 erster Satz festzulegen.

(5) Die näheren Bestimmungen zur Qualitätssicherung und zum Berichtswesen sind in der Verordnung gemäß § 68 Abs. 3 zu regeln.

2. Abschnitt – Struktur des Bundeshaushaltes

Ordnung der Struktur des Bundeshaushaltes

§ 19. Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt zu führen.

Ergebnishaushalt

§ 20. Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag (§ 32) und der Ergebnisrechnung (§ 95) zusammen. Ein Aufwand ist der Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Finanzierungshaushalt

§ 21. (1) Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag (§ 33) und der Finanzierungsrechnung (§ 96) zusammen. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.

(2) Es ist zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die allgemeine Gebarung umfasst die Ein- und Auszahlungen aus

1. der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers,
2. der Investitionstätigkeit,
3. der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen.

Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit des Bundes zählen nicht dazu (Abs. 3). Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der Z 1 bis 3 ergibt den Nettofinanzierungsbedarf aus der allgemeinen Gebarung, sofern die angesprochene Differenz keinen Finanzierungsüberschuss ergibt.

(3) Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (§ 33 Abs. 7) umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit des Bundes.

Vermögenshaushalt

§ 22. Der Vermögenshaushalt ist als Vermögensrechnung (§ 95) zu führen und verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern (§ 94 Abs. 2 und 3).

3. Abschnitt – Veranschlagung

Bundesfinanzgesetz

§ 23. (1) Das Bundesfinanzgesetz besteht aus

1. Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln und weiteren für die Haushaltsführung wesentlichen Grundlagen,
2. dem Bundesvoranschlag, zusammengesetzt aus
 - a) dem Ergebnisvoranschlag,
 - b) dem Finanzierungsvoranschlag,
 - c) den Angaben zur Wirkungsorientierung,
3. dem Personalplan,
4. Anlagen nach § 29 Abs. 1 bis 3.

(2) Im Bundesvoranschlag sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die mit den veranschlagten Mittelverwendungen umzusetzen sind. Die Angaben zur Wirkungsorientierung sind indikativ und so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet sind.

Gliederung des Bundesvoranschlages

§ 24. (1) Der Bundesvoranschlag ist nach Maßgabe des Bundesfinanzrahmengesetzes (§ 12) und innerhalb dessen jeweiliger Obergrenzen in systematischer Weise in Rubriken, Untergliederungen, Globalbudgets und Detailbudgets erster Ebene, jeweils unter Berücksichtigung variabler (§ 12 Abs. 5) und fixer Mittelverwendungen, zu unterteilen (§ 12).

(2) Jede Untergliederung ist vollständig und nach sachlichen Kriterien grundsätzlich in mehrere Globalbudgets aufzuteilen. Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum zusammengefasst sind. In Ausnahmefällen kann eine Untergliederung in ein Globalbudget aufgeteilt werden, wenn eine Aufteilung nach sachlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist oder eine tiefere Gliederung zu keiner Erhöhung der Transparenz führt.

(3) Der Bundesvoranschlag hat Angaben zur Wirkungsorientierung je Untergliederung und je Globalbudget gemäß § 41 zu enthalten.

(4) Jedes Globalbudget ist vollständig und grundsätzlich in mehrere Detailbudgets erster Ebene unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 4 aufzuteilen. Die Einrichtung von Detailbudgets erster Ebene hat organorientiert nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein Globalbudget in ein einziges Detailbudget aufgeteilt werden, wenn eine Aufteilung nach sachlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist oder eine tiefere Gliederung zu keiner Erhöhung der Transparenz führt.

(5) Ein Detailbudget erster Ebene kann in Detailbudgets zweiter Ebene desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint. Detailbudgets zweiter Ebene müssen rechtzeitig zur Erstellung des Entwurfes des Bundesvoranschlages, im dafür vorgesehenen EDV-System erfasst, vorliegen.

Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages im Bundesvoranschlag

§ 25. (1) Auf Ebene des Gesamthaushaltes, der Rubriken, der Untergliederungen, der Globalbudgets und der Detailbudgets erster Ebene ist ein Finanzierungsvoranschlag zu erstellen, für jedes Globalbudget und Detailbudget erster Ebene zusätzlich ein Ergebnisvoranschlag zu erstellen. Detailbudgets zweiter Ebene werden im Bundesvoranschlag nicht dargestellt, jedoch ist für sie ein Ergebnis- und ein Finanzierungsvoranschlag zu erstellen. Variable Auszahlungen sind auf Ebene von Detailbudgets darzustellen. Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind in den im ersten Satz genannten Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern. Mittelverwendungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen dar.

(2) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Bundesvoranschlag und die Werte der zwei vorangegangenen Finanzjahre darzustellen.

Voranschlagsstellen und Voranschlagskonten

§ 26. (1) Zum Zwecke der Veranschlagung sind für jedes Detailbudget Voranschlagsstellen zu führen. Wird ein Detailbudget erster Ebene in Detailbudgets zweiter Ebene untergliedert, sind ausschließlich für die Detailbudgets zweiter Ebene Voranschlagsstellen zu führen. Auf Voranschlagsstellen sind die Voranschlagswerte der korrespondierenden Detailbudgets zu erfassen; aus diesen sind die Voranschlagswerte der Detailbudgets erster Ebene, Globalbudgets, Untergliederungen, Rubriken und der Gesamthaushalt zu ermitteln. Für jede Voranschlagsstelle sind die jeweils in Betracht kommenden Aufgabenbereiche (§ 38) anzugeben. Für jene Organisationseinheiten, für die kein Detailbudget vorgesehen ist, sind, wenn es auf Grund der Organisationsstruktur erforderlich ist, Kontierungselemente vom haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen so einzurichten, dass Ein- und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen eindeutig dem jeweiligen Kontierungselement zugeordnet werden können.

(2) Auf den Voranschlagsstellen sind die Voranschlagswerte in der Gliederung nach den Mittelverwendungen und -aufbringungen zu veranschlagen:

1. als Erträge gemäß § 30 Abs. 1,
2. als Aufwendungen gemäß § 30 Abs. 2,
3. als Einzahlungen gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 bis 3 und
4. als Auszahlungen gemäß § 33 Abs. 1 Z 4 bis 7.

(3) Eine Voranschlagsstelle kann im laufenden Finanzjahr im Einvernehmen zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, dem haushaltsleitenden Organ und dem Rechnungshof eingerichtet werden. Dabei ist der Ausgleich und die Bedeckung der Mittelverwendungen innerhalb des jeweiligen Globalbudgets zu gewährleisten oder durch Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 sicherzustellen.

(4) Die Voranschlagswerte sind unter Berücksichtigung des Abs. 2 auf der erforderlichen Anzahl von Konten zu veranschlagen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung für die Gebarung des Bundes den Kontenplan zu erlassen.

Gesetzliche und verwaltungsinterne Bindungswirkungen

§ 27. (1) Der gesetzlichen Bindungswirkung unterliegen folgende im Bundesvoranschlag festgelegten Mittelverwendungsobergrenzen, die beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes nicht überschritten werden dürfen:

1. die Obergrenzen für fixe und variable Auszahlungen jeweils auf Ebene des Gesamthaushaltes, der Rubriken und Untergliederungen und
2. die Obergrenzen für fixe und variable Aufwendungen sowie für fixe und variable Auszahlungen der Globalbudgets.

(2) Einer verwaltungsinternen Bindungswirkung unterliegen

1. die Obergrenzen für fixe und variable Aufwendungen und für fixe und variable Auszahlungen von Detailbudgets erster und zweiter Ebene,
2. die Voranschlagswerte auf Ebene der Mittelverwendungsgruppen der
 - a) Globalbudgets und
 - b) Detailbudgets.

Über die verwaltungsinterne Bindungswirkung gemäß Z 2 lit. b entscheidet die Leiterin oder der Leiter der haushaltsführenden Stelle und im Übrigen das haushaltsleitende Organ.

Grundsätze der Veranschlagung

§ 28. (1) In den Bundesvoranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Mittelverwendungen und voraussichtlich zu erwartende Mittelaufbringungen des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen.

(2) Die Voranschlagswerte sind zu errechnen, wenn dies aber nicht möglich ist, zu schätzen.

(3) Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich in jenem Detailbudget zu veranschlagen, in dem die Erträge und Aufwendungen tatsächlich entstehen. Ein- und Auszahlungen sind in demselben Detailbudget wie die zugehörigen Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen. Nähere Regelungen zur Veranschlagung sind von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.

(4) Der Veranschlagung der Mittelverwendungen ist nur das sachlich zulässige, im jeweiligen Finanzjahr unabweisliche Erfordernis zugrunde zu legen; dabei ist auf den Personalplan (§ 44) Bedacht zu nehmen.

(5) Aufwendungen und Auszahlungen für Vorhaben des Bundes (§ 57), für deren Durchführung Mittelverwendungen in mehreren Finanzjahren vorzunehmen sein werden, sind mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil der voraussichtlichen Mittelverwendungen zu veranschlagen.

Abweichung von den Grundsätzen der Veranschlagung

§ 29. (1) Von dem in § 28 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz kann bei Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit abgegangen werden, wenn dies von der sachlich zuständigen Bundesministerin oder dem sachlich zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden Gebarungen als zweckmäßig erachtet wird. In einem solchen Falle sind in den Bundesvoranschlagsentwurf nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Gesamthaushalt zufließenden Überschüsse aufzunehmen; dessen ungeachtet sind jedoch die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des betreffenden Sondervermögens in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) auszuweisen.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 1 ist die Gebarung im Zusammenhang mit Bundespersonal, das für aus dem Bundshaushalt ausgegliederte Rechtsträger und deren Nachfolgeunternehmen Leistungen erbringt, netto zu veranschlagen; die diesbezüglichen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen sind voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 sind bei der Veranschlagung der Gebarung gemäß § 50 Abs. 1 sowie gemäß §§ 78 bis 80 die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen im Bundesvoranschlagsentwurf netto zu veranschlagen. Die diesbezüglichen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen sind jedoch voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.

(4) Als Verminderungen der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (AbÜberweisungen) sind zu veranschlagen,

1. a) die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger öffentlichen und privaten Rechts sowie an Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu überweisenden Abgaben oder
- b) Anteile an solchen Abgaben, die bundesgesetzlich geregelt sind und von den Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden und
2. die an die Europäische Union abzuführenden Mittel zur Finanzierung des Gesamthaushaltes gemäß gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften.

Gliederung in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen im Ergebnisvoranschlag

§ 30. (1) Der periodengerecht abgegrenzte Ertrag ist in folgende Ertragsgruppen zu untergliedern:

1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie
2. Finanzerträge.

(2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern:

1. Personalaufwand,
2. Transferaufwand,
3. betrieblicher Sachaufwand und
4. Finanzaufwand.

(3) Zum Personalaufwand zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bundesbediensteten.

(4) Der Personalaufwand für Bundesbedienstete, die für aus dem Bundshaushalt ausgegliederte Rechtsträger und deren Nachfolgeunternehmen Leistungen erbringen, stellt keinen Personalaufwand im Sinne des Abs. 3 dar, sondern Transferaufwand, und ist im Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss mit den entsprechenden Refundierungen des aus dem Bundshaushalt ausgegliederten Rechtsträgers oder Nachfolgeunternehmens gegenzurechnen (§ 29 Abs. 2).

(5) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung des Bundes, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu verstehen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat in einer Verordnung einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen festzusetzen.

(6) Unter betrieblichem Sachaufwand ist der Aufwand zu verstehen, der weder dem Personal-, dem Transfer- noch dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann.

(7) Der Finanzaufwand umfasst zumindest Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.

(8) Im Ergebnisvoranschlag ist das Nettoergebnis, das ist die Differenz der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen.

Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

§ 31. (1) Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame und nicht fi-

finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen gemäß § 30 Abs. 2, die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge gemäß § 30 Abs. 1, die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu keinem Mittelzufluss führen.

(2) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag

§ 32. (1) Erträge aus Abgaben und abgabenähnliche Erträge sind im Ergebnisvoranschlag in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, in welchem die Einzahlung oder Umbuchung des Guthabens von Steuerpflichtigen auf die anrechenbaren Steuern zu erwarten ist.

(2) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(3) Erträge aus Transfers sind Zuflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch und sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, für das der Transfer gewährt wird. Ist die Zuordnung nicht möglich, ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen.

(4) Personalaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, für das die Gegenleistung für die Dienstleistung der Bediensteten erfolgt. Weiters gilt:

1. Für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen sind Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen für das dem jeweiligen Detailbudget zugeordnete Personal ist vom jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ auf Basis von Hochrechnungswerten zu ermitteln.

2. Dienstgeberbeiträge für Pensionen von Beamtinnen und Beamten, für die der Bund die Aktivitätsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zur Gänze trägt (§ 22b Gehaltsgesetz 1956), sind im Ergebnisvoranschlag als finanzierungswirksamer Aufwand sowie als Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag zu veranschlagen. Die Dienstgeberbeiträge sind in jener Untergliederung als Ertrag und Einzahlung zu veranschlagen, in der Pensionen für Beamtinnen und Beamte verrechnet werden.

(5) Der betriebliche Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind jenem Finanzjahr zuzurechnen, für das sie anfallen.

(6) Der Transferaufwand ist in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Mehrjährige Transfers sind jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu veranschlagen und zu erfassen, für das diese gewährt werden.

(7) Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind zu veranschlagen:

1. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte,
2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen,
3. Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen,
4. sonstige nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, die sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben.

(8) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen gemäß Abs. 7 sind wie folgt zu veranschlagen:

1. Von abnutzbaren Vermögensgegenständen sind die zu erwartenden planmäßigen Abschreibungen im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen. Die Veranschlagung der Abschreibung erfolgt linear über die einheitlich für den Bund von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen festgesetzten gewöhnlichen Nutzungsdauern.
2. Für uneinbringliche Forderungen sind die zu erwartenden Abschreibungen im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen.
3. Die zu erwartenden Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen sind im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen. Nicht verwendete Rückstellungen, die aufgelöst werden, sind als Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu veranschlagen. Rückstellungen sind von den haushaltsleitenden Organen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu bilden. Folgende Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen sind zu veranschlagen:
 - a) Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen,
 - b) Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten,
 - c) Rückstellungen für Prozesskosten und
 - d) Rückstellungen für Haftungen.

Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die verpflichtende Veranschlagung weiterer Rückstellungen im Bundesfinanzgesetz-Entwurf vorsehen.

(9) Erträge aus und Aufwendungen für Zinsen sind unabhängig von der Zinszahlung für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Erträge aus und Aufwendungen für Zinsen und Währungstauschverträge sind in der Untergliederung „Finanzierungen und Währungstauschverträge“ netto zu veranschlagen. Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit des Bundes sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu veranschlagen.

(10) Gewinnabfuhren von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Bund Anteilsrechte besitzt, sind für jenes Finanzjahr, in dem der Gesellschafterbeschluss erfolgt, mit jenen Werten zu veranschlagen, die voraussichtlich dem Bund zufließen.

Gliederung in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag

§ 33. (1) Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung sind zu gliedern in:

1. Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers,
2. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
3. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
4. Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
5. Auszahlungen aus Transfers,
6. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
7. Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen.

(2) Die sich aufgrund der Veranschlagung gemäß § 32 ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich. Die Summe der finanzierungswirksamen Aufwendungen entspricht den Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers im Finanzierungsvoranschlag. Die Summe der finanzierungswirksamen Erträge entspricht den zu veranschlagenden Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers im Finanzierungsvoranschlag. In begründeten Ausnahmefällen können Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Zufluss oder Abfluss an liquiden Mitteln in einem anderen Finanzjahr erfolgt.

- (3) Es ist eine Investitionsveranschlagung zu erstellen, in der die Veränderungen der Vermögenspositionen aus
1. dem Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 2 Z 2) und
 2. dem Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (§ 21 Abs. 2 Z 3) darzustellen sind.

Aus der Investitionsveranschlagung sind die daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen zu planen.

(4) Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, übersteigen. Dies umfasst Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie Beteiligungen. Eine Beteiligung ist der Anteil des Bundes am Nettoertrag oder Nettoaufwand und am Nettovermögen eines Unternehmens oder an einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(5) Nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu veranschlagen sind Auszahlungen für die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie.

(6) Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der allgemeinen Gebarung (§ 21 Abs. 2) ist der Nettofinanzierungsbedarf. Die Summe des Nettofinanzierungsbedarfs sämtlicher Untergliederungen ist über den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auszugleichen.

(7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind folgende Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
3. Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen,
4. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen,
5. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
6. Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
7. Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen und 8. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen.

Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag

§ 34. (1) Folgende Ein- und Auszahlungen sind im Finanzierungsvoranschlag nicht zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die der Bund für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt sowie deren Weiterleitung;
 2. Einzahlungen, die einer haushaltsführenden Stelle zufließen und für Dritte bestimmt sind, ausgenommen solche des § 29 Abs. 4 Z 1 sowie die Weiterleitung oder Rückzahlung der genannten Einzahlungen an die zuständige Stelle;
 3. Einzahlungen, die dem Bund zufließen, voraussichtlich wieder zurückgezahlt werden oder zur Sicherung allfälliger späterer Forderungen oder sonstiger Ansprüche des Bundes dienen sowie deren Rückzahlung;
 4. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung;
 5. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln;
 6. Ein- und Auszahlungen für von Organen des Bundes verwaltete Rechtsträger;
 7. nicht sofort ersetzte Kassenfehlbeträge, ihre Rückerstattung oder sonstige Verwendung;
 8. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführende Stelle oder Teile einer solchen gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
 9. Rückzahlungen von Geldleistungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt;
 10. Empfangene Ersatzleistungen im Sinne des § 65;
 11. Abgabenguthaben sowie anrechenbare öffentliche Abgaben;
 12. Gehalts-, Lohn- und Pensionsabzugsgebarungen;
 13. Einzahlungen, die einer Leiterin oder einem Leiter einer haushaltsführenden Stelle zufließen und für eine andere Leiterin oder einen anderen Leiter einer haushaltsführenden Stelle bestimmt sind, sowie deren Weiterleitung an die zuständige haushaltsführende Stelle;
 14. a) die Auszahlungen zum Zweck der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 50 Abs. 3) und die Einzahlungen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Bundes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen und
b) bei Anlegung von Geldmitteln durch Ankauf und Terminverkauf von Wertpapieren die Ein- und Auszahlungen in der Höhe der Anschaffungskosten;
 15. Einzahlungen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme und Auszahlungen für Kapitalzahlungen bei der Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Rahmen einer Prolongation oder Konversion sowie Einzahlungen aus und Auszahlungen für Kapitalzahlungen beim Abschluss von Währungstauschverträgen gemäß § 80 Abs. 2 Z 3;
 16. Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und Einzahlungen aus und Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen sowie Einzahlungen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme von Finanzschulden zur Refinanzierung dieser Rückkäufe und Einzahlungen aus und Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen;
 17. Ein- und Auszahlungen bei Übertragungen und Rücknahmen im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften mit Eigentumsübergang;
 18. die Gebarung gemäß § 81;
 19. Sicherstellungen für Forderungen des Bundes; diese Sicherstellungen begründen keine Finanzschulden gemäß § 78 Abs. 1.
- (2) Die Verrechnung zu Abs. 1 hat nach den Grundsätzen des § 96 Abs. 3 zu erfolgen.

Gesetzliche Verpflichtungen

§ 35. (1) Als gesetzliche Verpflichtungen sind jene Mittel zu veranschlagen, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in Bundesgesetzen sowie anderen Normen in Gesetzesrang festgelegt sind und unmittelbar auf deren Grundlage erfüllt werden müssen, ohne dass es zusätzlicher Verwaltungsakte bedarf.

(2) Gesetzliche Verpflichtungen sind auf gesonderten Konten beim jeweiligen Detailbudget zu veranschlagen.

(3) Überschreitungen bei gesetzlichen Verpflichtungen sind im jeweiligen Globalbudget oder in der jeweiligen Untergliederung auszugleichen oder zu bedecken.

Zweckgebundene Gebarung

§ 36. (1) Mittelaufbringungen, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind, sind in der erwarteten Höhe des Mittelzuflusses als zweckgebundene Einzahlungen zu veranschlagen. Die entsprechenden Mittelverwendungen sind in gleicher Höhe als zweckgebundene Auszahlungen zu veranschlagen.

(2) Finanzierungswirksame Aufwendungen sowie Erträge in Zusammenhang mit der zweckgebundenen Gebarung sind in Höhe der korrespondierenden Ein- und Auszahlungen im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen.

(3) Sieht ein Bundesgesetz vor, dass der Bund den Abgang einer zweckgebundenen Gebarung abzudecken hat, so sind die diesbezüglichen Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb dieser Gebarung zu veranschlagen.

(4) Die zweckgebundene Gebarung ist auf eigenen Konten im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt des jeweiligen Global- und Detailbudgets auszuweisen.

(5) Eine Mittelumschichtung zwischen zweckgebundenen Mittelverwendungen und -aufbringungen und nicht zweckgebundenen Mittelverwendungen und -aufbringungen ist nicht zulässig. Ausnahmen davon können im Bundesfinanzgesetz festgelegt werden.

(6) Zweckgebundene Einzahlungen, die nicht im laufenden Finanzjahr verwendet werden, sind einer Rücklage zweckgebunden zuzuführen.

Bindungen im Rahmen der Veranschlagung

§ 37. (1) In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen der Veranschlagung die Verfügungsmacht über veranschlagte Mittelverwendungen von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ eingeschränkt werden (Bindung im Rahmen der Veranschlagung). Jede Einschränkung ist bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetz-Entwurfes im Teilheft ersichtlich zu machen und an das beschlossene Bundesfinanzgesetz anzupassen.

(2) Gebundene Mittelverwendungen gemäß Abs. 1

1. stellen keine Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 dar;
2. dürfen nicht zu Mittelumschichtungen (§ 53) herangezogen werden;
3. sind nicht rücklagefähig (§ 55 Abs. 4 Z 4).

Die vereinbarten Bindungen gemäß Abs. 1 können im laufenden Finanzjahr im Einvernehmen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen mit dem haushaltsleitenden Organ aufgehoben werden.

Aufgabenbereiche

§ 38. Der Bundesvoranschlag ist für statistische Auswertungszwecke nach einem international üblichen Standard in Aufgabenbereiche zu gliedern.

4. Abschnitt – Einjährige Haushaltsplanung

Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes

§ 39. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat Richtlinien für die Vorbereitung und Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes, der Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 bis 3, der Teilhefte (§ 43) sowie der zusätzlichen Übersichten gemäß § 42 Abs. 4 zu erlassen.

(2) Für die Vorbereitung und Erstellung des Personalplanentwurfes und des Arbeitsbehelfes zum Personalplan (§ 44) hat die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen den haushaltsleitenden Organen Richtlinien, in denen Form und Gliederung der Entwürfe und der Zeitpunkt der Übermittlung näher geregelt werden, zu erstellen.

(3) Für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) und deren Qualitätssicherung hat die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen in Richtlinien festzusetzen.

Bundesvoranschlagsentwurf

§ 40. (1) Zur Vorbereitung der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes haben die haushaltsleitenden Organe für ihren Bereich gemäß der von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Richtlinien Voranschlagsentwürfe auszuarbeiten und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Diesen Voranschlagsentwürfen sind Unterlagen für die Ausarbeitung der Teilhefte (§ 43) und der weiteren in § 39 Abs. 1 genannten Budgetunterlagen anzuschließen.

(2) Das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ hat die Budgetstruktur (§ 6 Abs. 2 Z 5) der seinem Wirkungsbereich zugehörigen Untergliederung(en) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

(3) In den Voranschlagsentwürfen, Erläuterungen und Unterlagen sind neben den Voranschlagswerten für den zu beschließenden Bundesvoranschlag die entsprechenden Werte der zwei vorangegangenen Finanzjahre darzustellen.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die ihr oder ihm gemäß Abs. 1 übermittelten Unterlagen zu den Voranschlagsentwürfen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf, erforderlichenfalls mit den Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 bis 3, zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihr oder von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 43) zu erstellen.

Angaben zur Wirkungsorientierung

§ 41. (1) Die Angaben zur Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind vom jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ im Zusammenwirken mit der jeweils zuständigen haushaltsführenden Stelle zu erstellen. Die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf haben insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere Wirkungsziele für die Untergliederungen und Maßnahmen für die Globalbudgets, die der Erreichung der Wirkungsziele je entsprechender Untergliederung dienen, zu beinhalten. Das haushaltsleitende Organ hat die Relevanz, die inhaltliche Konsistenz, die Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit, die Vergleichbarkeit sowie die Überprüfbarkeit der Angaben für alle Gliederungsebenen des Bundesvoranschlags innerhalb der zu seinem Wirkungsbereich gehörenden Untergliederungen zu gewährleisten.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die näheren Bestimmungen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung durch Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung ist die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler anzuhören. In der Verordnung sind insbesondere zu regeln:

1. die Vorgaben für die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und in den Teilheften (§ 43) in qualitativer und quantitativer Hinsicht je Gliederungsebene des Bundesvoranschlags insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. die Berücksichtigung von Empfehlungen des Rechnungshofes und die dazu ergehenden Stellungnahmen der zuständigen haushaltsleitenden Organe.

(3) Der Rechnungshof kann zu den im Bundesvoranschlagsentwurf enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung, insbesondere zu den in Abs. 1 genannten Kriterien, dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates zur Unterstützung der Beratungen eine Stellungnahme vorlegen.

Bundesfinanzgesetzentwurf

§ 42. (1) Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes einschließlich der Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 bis 3, sowie der Budgetbericht (Abs. 3) und die Teilhefte (§ 43) sind der Bundesregierung von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, der Entwurf des Personalplanes (§ 44) als weitere Anlage von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Fall des Art. 51 Abs. 3 2. Satz B-VG ist der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr nach Jahren getrennt zu erstellen und von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

(2) Nach Beschluss des Bundesfinanzgesetzes durch den Nationalrat sind die Teilhefte von dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen erforderlichenfalls anzupassen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat in den Richtlinien gemäß § 39 Abs. 1 festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Teilhefte anzupassen sind.

(3) Der Budgetbericht hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
2. einen Überblick über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte;
3. eine zusammenfassende Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen des Gesamthaushaltes nach sach- und organorientierten sowie ökonomischen Gesichtspunkten und Aufgabenbereichen;
4. eine Gegenüberstellung mit den vergleichbaren Werten des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes;

5. eine Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes nach den Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und
 6. wichtige budgetpolitische Kennzahlen, insbesondere das öffentliche Defizit und die öffentliche Verschuldung einschließlich einer Überleitung des Nettoaufwands aus der Ergebnisrechnung und des Nettofinanzierungsbedarfs aus der Finanzierungsrechnung zum öffentlichen Defizit im Sinne des ESVG.
- (4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat zum Aufzeigen von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis zusätzliche Übersichten zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes sowie zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen. Diese Übersichten haben jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:
1. budgetäre Eckwerte und ihre Entwicklung im Zeitvergleich;
 2. Übersichten über die Personalkapazität und den Aufwand für Bedienstete des Bundes einschließlich Pensionisten;
 3. Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften;
 4. EU-Gebärung im Bundeshaushalt;
 5. forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes.
- (5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat bis zum Beginn der Beratungen über den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes in dem dafür zuständigen Ausschuss des Nationalrates diesem Ausschuss einen Bericht über Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist, sowie über Rechtsträger gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 (einschließlich der Universitäten) vorzulegen.

Teilhefte

§ 43. (1) Für jede Untergliederung ist ein Teilheft zu erstellen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat eine einheitliche Gliederung für die Teilhefte vorzugeben. Diese haben folgende Inhalte aufzuweisen:

1. Eine übersichtliche Darstellung
 - a) der Budgetstruktur,
 - b) der für die Globalbudgets verantwortlichen Organisationseinheiten, die die Funktion des haushaltsleitenden Organs wahrnehmen und
 - c) der für die Detailbudgets jeweils zuständigen haushaltsführenden Stellen.
 2. die Darstellung des Ergebnisvoranschlages, Finanzierungsvoranschlages und der Investitionsveranschlagung;
 3. die Darstellung der Personalressourcen;
 4. die Erläuterungen zu den veranschlagten Werten und personellen Ressourcen unter Bezugnahme auf die wesentlichen Veränderungen zu vorangegangenen Jahren sowie
 5. die Angaben zur Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern je Detailbudget erster Ebene (§ 41), welche jeweils von den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag (§ 24 Abs. 3) abgeleitet und mit diesen im Einklang sein müssen. Als Grundlage dient der aktuelle Entwurf des jeweiligen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans.
- (2) Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlagsentwurfes.
- (3) In den Teilheften sind folgende Werte in den jeweiligen Detailbudgets getrennt auszuweisen:
1. gesetzliche Verpflichtungen (§ 35),
 2. zweckgebundene Gebarung (§ 36),
 3. EU-Gebärung im Bundeshaushalt,
 4. variable Mittelverwendungen (§ 12 Abs. 5 Z 1 iVm § 27 Abs. 2),
 5. finanzierungswirksame Aufwendungen (§ 31),
 6. Bindungen im Rahmen der Veranschlagung (§ 37) und
 7. Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz.
- (4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat im Internet auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) nach Beschluss des Bundesfinanzgesetzes ein Verzeichnis mit den veranschlagten Werten einschließlich der Detailbudgets erster und zweiter Ebene kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Personalplan

§ 44. (1) Der Personalplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal

im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigtenäquivalent. Die tatsächliche Personalkapazität (Personalstand), für die ein Leistungsentgelt entrichtet wird, bemisst sich zu einem Stichtag in Vollbeschäftigtenäquivalenten.

(2) Zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität sind Personalcontrollingpunkte einzusetzen. Personalcontrollingpunkte sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung darstellen. Die Festlegung der Punktwerte erfolgt durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler.

(3) Der Personalplan muss innerhalb der Grenzen der Grundzüge des Personalplanes gemäß dem zuletzt beschlossenen Bundesfinanzrahmengesetz (§ 12 Abs. 3) erstellt werden. Planstellen dürfen nur insoweit besetzt werden, als die Bedeckung im Finanzierungshaushalt und der Ausgleich im Ergebnishaushalt gewährleistet ist. Während eines Finanzjahres darf die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte festgelegte Personalkapazität an keinem Tag überschritten werden. Zur Erreichung von mehrjährigen Personalkapazitätszielen kann die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler mit Zustimmung der Bundesregierung bindende Zielwerte unterhalb der höchstzulässigen Personalkapazität gemäß Abs. 1 in quantitativer und qualitativer Hinsicht festlegen.

(4) Der Personalplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung,
2. Ein Planstellenverzeichnis für das folgende Finanzjahr unter Angabe der Planstellen und der jeweiligen Personalcontrollingpunkte. Das Planstellenverzeichnis ist in Anlehnung an die Gliederung des Bundesvoranschlags (§ 25) jedenfalls nach Untergliederungen zu erstellen. Die enthaltenen Planstellen sind nach besoldungsrechtlichen und funktionellen Merkmalen in Besoldungsgruppen-Bereiche zu strukturieren.
3. Die summarische Angabe, wie viele Planstellen mit Beamtinnen oder Beamten in jenen Besoldungsgruppen-Bereichen besetzt werden dürfen, in denen sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Dienstverhältnisse vorgesehen sind.
4. Eine Darstellung der Planstellen des laufenden Finanzjahres sowie der tatsächlichen Personalkapazität im laufenden und im vorangegangenen Finanzjahr.
5. Die zusammenfassenden Übersichten der einzelnen Ressorts sowie eine gemeinsame Übersicht aller Ressorts.

(5) Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Planstellenbewirtschaftung sind variable Pools einzurichten, die durch eine Summe von Planstellen und Personalcontrollingpunkten definiert werden und im Planstellenverzeichnis auszuweisen sind (§ 121 Abs. 20). Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten soweit die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und Personalcontrollingpunkten nicht überschritten werden.

(6) Aus Gründen von Organisationsänderungen kann eine Abänderung des Personalplanes durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesministern erfolgen, soweit daraus keine Erhöhung von Planstellen und Personalcontrollingpunkten resultiert. Diese Abänderung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und beschränkt sich unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz auf die in § 121 Abs. 21 festgelegten Planstellen.

(7) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen den Entwurf des Personalplanes samt Erläuterungen zu erstellen. Zur Vorbereitung der Erstellung des Personalplanentwurfes haben die haushaltsleitenden Organe die für ihren Bereich auszuarbeitenden Personalplanentwürfe samt Erläuterungen der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln und auf deren oder dessen Ersuchen weitere für die Aufstellung des Personalplanentwurfes erforderliche Unterlagen zu übermitteln. Die Daten für den Personalplan und für den Arbeitsbefehl zum Personalplan (Abs. 8) sowie für die Angaben zu den Personalressourcen im Teilheft (§ 43 Abs. 1 Z 3 und 4) müssen zur Erstellung der jeweiligen Entwürfe in den dafür vorgesehenen elektronischen Datenverarbeitungssystemen für die Ebenen der Untergliederungen, der Globalbudgets sowie den Detailbudgets erster und zweiter Ebene erfasst vorliegen.

(8) In einem Arbeitsbefehl zum Personalplan sind die Personalressourcen für Globalbudgets und Detailbudgets in sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 Z 2 1. und 3. Satz sowie Z 4 darzustellen. Diese Angaben sind nicht Teil des Bundesfinanzgesetzes.

(9) Die haushaltsleitenden Organe haben jährlich zu einem Stichtag dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen den Personalstand samt Personalaufwand jener Einrichtungen mit eigener Rechtsträgerschaft zu berichten, die in ihrem organisatorischen oder finanziellen Einflussbereich stehen. Hierbei sind die bei diesem Rechtsträger beschäftigten ausgliederten Beamtinnen und Beamten, die ehemals als Vertragsbedienstete in der Bundesverwaltung Tätigen sowie alle sonstigen Bediensteten getrennt anzuführen. (10) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat zur Steuerung der Personalkapazität ein Personalkapazitätscontrolling durchzuführen und hiezu durch Verordnung nach Anhörung der haushaltsleitenden Organe nähere Regelungen zu erlassen. Die Bundeskanzlerin oder der

Bundeskanzler hat die Ergebnisse des Personalkapazitätscontrollings der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

5. Abschnitt – Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

§ 45. (1) Zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltung ist auf Basis der Verwaltungsvorschriften für jede haushaltsführende Stelle ein Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu erstellen. Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan hat für den Zeitraum des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes folgende Angaben zu enthalten:

1. die finanziellen und personellen Ressourcen,
2. die angestrebten Ziele der haushaltsführenden Stelle,
3. die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen.

Hierbei ist auf das geltende Bundesfinanzrahmengesetz mit dem dazugehörigen Strategiebericht sowie den Bundesvoranschlag Bedacht zu nehmen. Er ist nach den Zielen der Haushaltsführung gemäß § 2 Abs. 1 so zu gestalten, dass sein Inhalt eindeutig den jeweiligen Detailbudgets zuordenbar und die tatsächliche Umsetzung überprüfbar ist.

(2) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 einen Entwurf des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans zu erstellen und dem haushaltsleitenden Organ rechtzeitig für die mittelfristige und jährliche Haushaltsplanung, insbesondere für die Erstellung der Teilhefte, vorzulegen. Dieser hat alle von der Leiterin oder dem Leiter einer haushaltsführenden Stelle verwalteten Detailbudgets zu umfassen. Das haushaltsleitende Organ legt den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan spätestens einen Monat nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes fest. Für Leiterinnen oder Leiter von über- und nachgeordneten haushaltsführenden Stellen gilt dieser Absatz sinngemäß.

3. Hauptstück – Vollziehung

1. Abschnitt – Mittelverwendung und -aufbringung

Grundlage der Gebarung

§ 46. (1) Jedes Organ der Haushaltsführung hat als bindende Grundlage der Gebarung anzuwenden 1. das Bundesfinanzgesetz, dieses ändernde oder ergänzende Bundesgesetze oder ein für die Führung des Bundeshaushaltes vorläufige Vorsorge treffendes Bundesgesetz; 2. bei Vorliegen der im Art. 51a Abs. 4 B-VG genannten Voraussetzungen und in den Grenzen der dort getroffenen Regelung das zuletzt beschlossene Bundesfinanzgesetz.

(2) Durch eine im Abs. 1 angeführte bindende Grundlage der Gebarung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Über eine Voranschlagsstelle oder einen Teil einer solchen darf nur jenes Organ verfügen, das auf Grund der Gesetze zur Entgegennahme von Einzahlungen oder zur Begründung von Aufwands- und Auszahlungsverpflichtungen zuständig ist. In Einzelfällen kann die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle Organe anderer haushaltsführender Stellen ermächtigen, zu Lasten ihrer oder seiner haushaltsführenden Stelle, Anordnungen zu erteilen. Diese Ermächtigung muss inhaltlich und betraglich festgelegt sein und kann jederzeit von der Leiterin oder vom Leiter der haushaltsführenden Stelle widerrufen werden. Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat die Inanspruchnahme seiner Jahres- und Monatsvoranschlagswerte derart zu überwachen, dass es die noch verfügbaren Aufwands- und Auszahlungsbeträge jederzeit feststellen kann.

(4) Im Bundesfinanzgesetz kann festgelegt werden, dass die Veranschlagung für mehrere Detailbudgets nach den Grundsätzen des § 28 getrennt zu erfolgen hat (veranschlagte Detailbudgets), die Vollziehung für diese Detailbudgets jedoch nur gemeinsam in einem Detailbudget (Vollzugs-Detailbudget) vorgenommen werden darf. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Geschäftsfälle in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung nicht eindeutig einem Detailbudget zuordenbar sind, sondern die Geschäftsfälle zum überwiegenden Teil mehrere Detailbudgets betreffen.

Berichtspflichten

§ 47. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat der Bundesregierung, den übrigen haushaltsleitenden Organen und dem Nationalrat zweimal jährlich zum Stichtag 30. April und zum Stichtag 30. September binnen eines Monats schriftlich über den Vollzug des Bundeshaushaltes im jeweiligen Finanzjahr zu berichten.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat jährlich bis zum 31. März den vorläufigen Gebarungserfolg des vorangegangenen Finanzjahres zu übermitteln; dieser hat den Ergebnis- und den Finanzierungsvoranschlag der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlages gegenüberzustellen. Zugleich ist jeweils zum Ende des vorangegangenen Finanzjahres in aggregierter Form zu berichten über

1. die im vorangegangenen Finanzjahr vorgenommenen Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen der Einziehung bei Forderungen des Bundes sowie
2. über Stand und Veränderungen der Rücklagen der Detailbudgets (§§ 55, 56) sowie über Stand und Veränderung der Neubewertungsrücklagen (§ 91 Abs. 7).

Die haushaltsleitenden Organe haben der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen die zur Erstellung dieses Berichtes erforderlichen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zu übermitteln; die dabei einzuhaltende Vorgangsweise ist von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinie festzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht (Förderungsbericht) über die im vorangegangenen Finanzjahr

1. aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen (§ 30 Abs. 5), ausgenommen Bezugs- und Pensionsvorschüsse, und
2. geleisteten Einzahlungsverzichte des Bundes, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden (indirekte Förderungen) spätestens bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres vorzulegen.

(4) Die direkten Förderungen sind in der Gliederung des Bundesvoranschlages zumindest nach Voranschlagsstellen und Aufgabenbereichen, die indirekten Förderungen zumindest nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen auszuweisen. Den für das Berichtsjahr ausgewiesenen Förderungen sind überdies die Vergleichszahlen aus den beiden unmittelbar vorangegangenen Finanzjahren und bei den direkten Förderungen auch die entsprechenden Voranschlagswerte des laufenden Finanzjahres gegenüberzustellen.

(5) Der Förderungsbericht ist von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu verfassen, die oder der auch die Richtlinien für die Vorbereitung dieses Berichtes durch die haushaltsleitenden Organe zu erstellen hat.

Gesamtbedeckungsgrundsatz

§ 48. (1) Alle Einzahlungen des Bundes haben der Bedeckung seines gesamten Auszahlungsbedarfes zu dienen.

(2) Einzahlungen sind zur Bedeckung von Auszahlungen für bestimmte Zwecke nur nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 heranzuziehen.

Mittelaufbringung

§ 49. (1) Alle Einzahlungen des Bundes sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge, mit denen sie veranschlagt sind, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen. Die Befugnis zu Stundungen, Ratenbewilligungen, zur Aussetzung und Einstellung der Einziehung sowie zu Verzichten auf Forderungen des Bundes richtet sich nach §§ 73 und 74.

(2) Für Forderungen des Bundes ist die Fälligkeit spätestens einen Monat nach ihrem Entstehen und die Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr vorzusehen, sofern nicht die Festlegung anderer Zahlungsbedingungen wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demgemäß geltenden Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs erforderlich ist.

Geldmittelbereitstellung

§ 50. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn der bindenden Grundlage der Mittelverwendung (§ 46) hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen dafür zu sorgen, dass den haushaltsführenden Stellen die zur Leistung der Auszahlungen des Bundes notwendigen Geldmittel in dem Ausmaße bereitgestellt werden, in welchem dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Bundes ist die Fälligkeit nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Geldmittel und im Einklang mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen sowie unter Beachtung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs zu vereinbaren. Hierbei ist insbesondere davon auszugehen, dass vor Empfang der Gegenleistung Auszahlungen des Bundes (z. B. für An- oder Vorauszahlungen) nur geleistet werden

dürfen, sofern die Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft gemäß Abs. 1 eine Liquiditätsplanung durchzuführen und eine ausreichende Liquidität zu halten; die hierfür erforderliche Liquiditätsreserve darf 33 v.H. des Finanzierungsrahmens des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes nicht übersteigen. Die Anlegung von Geldmitteln obliegt der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen; sie oder er hat diese in Abstimmung mit dem Liquiditätsplan so anzulegen, dass sie oder er bei Bedarf darüber verfügen kann.

Monatsvoranschlag

§ 51. (1) Jedes haushaltsleitende Organ hat die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen des folgenden Monats zu ermitteln, in einem Monatsvoranschlag zusammenzufassen und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen bis zu einem von ihr oder von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt bekannt zu geben.

(2) Der Monatsvoranschlag hat die Ein- und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung (§ 96) in der Gliederung des Bundesvoranschlages einschließlich der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (§ 34) sowie die Ein- und Auszahlungen der Gebarungen gemäß § 29 Abs. 2 und 3 zu umfassen.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat unter Beachtung der für den folgenden Monat zu erwartenden Einzahlungen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele die auf die einzelnen haushaltsleitenden Organe entfallenden Auszahlungshöchstbeträge festzusetzen. Das Ergebnis hat sie oder er bis zu Beginn des folgenden Monats den haushaltsleitenden Organen bekannt zu geben, die unverzüglich die notwendigen weiteren Veranlassungen zu treffen haben.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, bei Vorliegen eines entsprechenden wirtschaftlichen Bedarfes Abweichungen der in den Monatsvoranschlägen festgesetzten Höchstbeträge und Übertragungen nicht in Anspruch genommener Auszahlungsbeträge auf den folgenden Monat innerhalb des Finanzjahres zu genehmigen.

(5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat über die Erstellung und Abwicklung des Monatshaushaltes nähere Regelungen in Richtlinien festzusetzen.

Mittelverwendungsbindung

§ 52. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung oder auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht beeinträchtigt wird (Art. 51b Abs. 2 B-VG). Diese Bindungen sind vom haushaltsleitenden Organ auf Detailbudgets umzulegen. Das zuständige haushaltsleitende Organ kann mit Zustimmung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen eine derartige Aufwands- oder Auszahlungsbindung ganz oder teilweise auf andere Globalbudgets seines Wirkungsbereiches übertragen.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 1 verfügte Bindung innerhalb eines Monats nach Verfügung zu berichten.

(3) Wird im laufenden Finanzjahr auf Ebene des Globalbudgets die veranschlagte Obergrenze des Aufwands oder der Auszahlungen (§ 27 Abs. 1) von einem haushaltsleitenden Organ ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung überschritten, so hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen wirksam für das folgende Finanzjahr eine Mittelverwendungsbindung (negative Rücklage) im Ausmaß dieser Mittelverwendungsüberschreitung für das jeweilige Globalbudget festzusetzen. Diese Bindungen sind vom haushaltsleitenden Organ auf Detailbudgets umzulegen.

(4) Wird im laufenden Finanzjahr auf Ebene des Detailbudgets die veranschlagte Obergrenze des Aufwands oder der Auszahlungen (§ 27 Abs. 2) von einer Leiterin oder einem Leiter einer haushaltsführenden Stelle ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung überschritten, so kann das haushaltsleitende Organ wirksam für das folgende Finanzjahr eine Mittelverwendungsbindung (negative Rücklage) im Ausmaß dieser Mittelverwendungsüberschreitung für das jeweilige Detailbudget festsetzen.

(5) Das haushaltsleitende Organ oder die Leiterin oder der Leiter einer übergeordneten haushaltsführenden Stelle können für Detailbudgets verwaltungsinterne Bindungen ohne Befassung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen festsetzen und aufheben, auch wenn kein Fall einer Mittelverwendungsüberschreitung vorliegt.

Mittelumschichtungen

§ 53. (1) Umschichtungen von veranschlagten Mittelverwendungen gemäß Z 1 bis 4 sind zulässig, wenn da-

durch die Obergrenzen der Auszahlungen und des Aufwandes und der Nettofinanzierungsbedarf weder auf Ebene der Untergliederung noch auf Ebene der Globalbudgets überschritten werden. Bei Umschichtungen gemäß Z 1 bis 6 kann nur finanzierungswirksamer Aufwand in finanzierungswirksamen Aufwand und nicht finanzierungswirksamer Aufwand in nicht finanzierungswirksamen Aufwand umgeschichtet werden. Mit der Umschichtung von finanzierungswirksamen Aufwand erhöhen oder verringern sich die entsprechenden Auszahlungen. Umschichtungen haben auf Ebene der Voranschlagsstellen zu erfolgen. Umschichtungen können erfolgen

1. zwischen den Detailbudgets zweiter Ebene eines Detailbudgets erster Ebene durch die Leiterin oder den Leiter einer übergeordneten haushaltsführenden Stelle,
2. zwischen den Detailbudgets zweiter Ebene in unterschiedlichen Detailbudgets erster Ebene innerhalb desselben Globalbudgets durch das haushaltsleitende Organ,
3. zwischen den Detailbudgets erster Ebene desselben Globalbudgets, wenn keine Detailbudgets zweiter Ebene gebildet wurden durch das haushaltsleitende Organ,
4. zwischen einem Detailbudget erster Ebene, bei dem keine Detailbudgets zweiter Ebene gebildet wurden, und einem Detailbudget zweiter Ebene eines anderen Detailbudgets erster Ebene desselben Globalbudgets durch das haushaltsleitende Organ,
5. zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets unter der Voraussetzung, dass vor der Umschichtung ein Antrag des haushaltsleitenden Organs auf Überschreitung der Auszahlungs- oder Aufwands- oder Bedeckungsgrenze gegen Bedeckung innerhalb der Untergliederung vorliegt und dessen Genehmigung entsprechend einer bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen erfolgt ist, sowie
6. zwischen Globalbudgets von Untergliederungen derselben Rubrik unter der Voraussetzung, dass vor der Umschichtung ein einvernehmlicher Antrag der betroffenen haushaltsleitenden Organe dieser Untergliederungen vorliegt und dessen Genehmigung entsprechend einer bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen erfolgt ist.

(2) Umschichtungen von veranschlagten Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie von veranschlagten Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und rückzahlbaren Vorschüssen in ein anderes Detailbudget können gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 nur

1. in die Mittelverwendungsgruppe Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit oder
2. in die Mittelverwendungsgruppe Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und rückzahlbaren Vorschüssen oder
3. in den finanzierungswirksamen Aufwand (§ 31 Abs. 1) durchgeführt werden.

(3) Mittelumschichtungen zwischen fixen und variablen Bereichen sowie zwischen verschiedenen variablen Bereichen sind nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz können im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung im Bundesfinanzgesetz festgesetzt werden.

(4) Binnen 14 Tagen nach erfolgter Umschichtung hat das haushaltsleitende Organ die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen und den Rechnungshof von den Umschichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 zu informieren und dabei die Gründe für die Mittelumschichtungen bekannt zu geben.

Mittelverwendungsüberschreitungen

§ 54. (1) Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen), dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auf Grund einer von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen zu beantragenden Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel innerhalb der im Art. 51 Abs. 7 Z 1 und 2 B-VG vorgesehenen Betragsgrenzen geleistet werden. Die vorerwähnten qualitativen Voraussetzungen gelten dann und nur insoweit als erfüllt, wenn im laufenden Finanzjahr ein unvorhersehbarer Bedarf eintritt und die sich daraus ergebende außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung so vordringlich ist, dass die ansonsten gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung des Nationalrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Die Bundesregierung darf Verordnungen gemäß Abs. 2 dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nur vorlegen, wenn die Bedeckung durch Mitteleinsparungen oder zusätzlich aufgebrachte Mittel sichergestellt ist. Im Falle des Art. 51 Abs. 7 Z 2 B-VG (Verteidigungsfall) kann die Mittelaufbringung auch durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden erfolgen.

(4) Im Übrigen sind überplanmäßige Mittelverwendungen (Mittelverwendungsüberschreitungen) unter den

in Abs. 5 bis 10 genannten Voraussetzungen zulässig:

(5) Es ist zwischen Mittelverwendungsüberschreitungen bei fixen und variablen Mittelverwendungsobergrenzen zu unterscheiden.

(6) Überschreitungen variabler Mittelverwendungsobergrenzen, die auf Grund der Anwendung der Parameter gemäß § 12 Abs. 5 den im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrag übersteigen, sind zulässig, wenn zuvor alle Rücklagen des jeweiligen variablen Bereiches, der überschritten wurde, entnommen wurden. Diese Mittelverwendungsüberschreitungen sind durch Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen zu bedecken.

(7) Fixe Mittelverwendungsobergrenzen von Globalbudgets können überschritten werden, wenn

1. die Bedeckung innerhalb der Untergliederung sichergestellt ist,
2. die Obergrenzen der Auszahlungen der jeweiligen Rubrik im Bundesfinanzrahmengesetz nicht überschritten werden,
3. eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt und
4. das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wurde.

(8) Fixe Mittelverwendungsobergrenzen von Untergliederungen können durch Bedeckung aus Kreditoperationen überschritten werden, wenn

1. zuvor alle Möglichkeiten von Mittelumschichtungen ausgeschöpft sind,
2. zuvor die betroffenen haushaltsführenden Stellen im Zusammenwirken mit dem haushaltsleitenden Organ die bestehenden Rücklagen im höchstmöglichen Ausmaß bei den von ihnen bewirtschafteten Detailbudgets entnommen haben;
3. die Obergrenzen der Auszahlungen der jeweiligen Rubrik im Bundesfinanzrahmengesetz nicht überschritten werden,
4. eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt und
5. das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wurde.

(9) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Überschreitungen von nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen, die durch Bewertungsvorgänge oder durch Mittelumschichtungen gemäß § 53 entstehen, zu genehmigen.

(10) Mittelverwendungsüberschreitungen sind vom haushaltsleitenden Organ bei der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu beantragen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf dem Antrag nur zustimmen, wenn die Bedeckung der Mittelverwendungsüberschreitung im Finanzierungshaushalt oder der Ausgleich im Ergebnishaushalt gegeben ist. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen erlässt nähere Regelungen zum Inhalt des Antrages und zum Verfahren bei Mittelverwendungsüberschreitungen durch Verordnung.

(11) Die Regeln für die zweckgebundene Gebarung (§ 36) und die EU-Gebarung bleiben durch die Absätze 6 bis 8 unberührt; diese Rücklagen müssen daher in den Fällen der Absätze 6 bis 8 nicht aufgelöst werden.

(12) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat vierteljährlich Berichte über die von ihr oder von ihm im vorangegangenen Quartal genehmigten Mittelverwendungsüberschreitungen vorzulegen. Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Unterlagen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von dieser zu erlassenden Verordnung zu übermitteln.

(13) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat den Rechnungshof

1. bei Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 sowie
2. bei Mittelumschichtungen gemäß § 53 Abs. 1 Z 5 und 6 jeweils vor dem Vollzug zu informieren

Bildung von Rücklagen

§ 55. (1) Ist am Ende eines Finanzjahres der Nettofinanzierungsbedarf (§ 21 Abs. 2) eines Detailbudgets niedriger als der veranschlagte unter Berücksichtigung der Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5, so kann der Differenzbetrag den Rücklagen dieses Detailbudgets zugeführt werden. Von diesem Differenzbetrag sind jene Umschichtungen und Überschreitungen des finanzierungswirksamen Aufwandes abzuziehen, bei denen die Bestimmungen der §§ 53 und 54 nicht eingehalten worden sind. Ist am Ende eines Finanzjahres der Nettofinanzierungsbedarf, unter Berücksichtigung der Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5, höher als der veranschlagte, so darf keine Rücklage gebildet werden. Rücklagen sind auf Ebene der Detailbudgets erster Ebene bzw. wenn Detailbudgets zweiter Ebene eingerichtet wurden, auf dieser Ebene zu bilden. Ausnahmen zur Bildung von Rücklagen können im Bundesfinanzgesetz festgelegt werden. Die Ermittlung der Rücklagen ist durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorzunehmen.

(2) Ist für eine Untergliederung in einem Finanzjahr die Differenz aus dem veranschlagten Nettofinanzierungsbedarf und dem Nettofinanzierungsbedarf am Ende dieses Finanzjahres zuzüglich einer allfälligen Überschreitung des finanzierungswirksamen Aufwandes gemäß Abs. 1 zweiter Satz,

1. negativ oder
2. positiv, aber geringer als die Summe der in den Detailbudgets dieser Untergliederung im laufenden Finanzjahr gemäß Abs. 1 gebildeten Rücklagen, so hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen für diese Untergliederung wirksam für das folgende Finanzjahr im Fall der Z 1 eine Mittelverwendungsbindung (negative Rücklage) gemäß § 52 im Ausmaß der gebildeten Rücklagen, im Fall der Z 2 eine Mittelverwendungsbindung (negative Rücklage) gemäß § 52 im Ausmaß des Betrages, um welchen die im ersten Halbsatz dieses Absatzes definierte Differenz die im laufenden Finanzjahr gebildeten Rücklagen gemäß Abs. 1 betraglich übersteigt, festzusetzen. Diese Bindungen sind vom haushaltsleitenden Organ auf Detailbudgets umzulegen.

(3) Ergeben sich im laufenden Finanzjahr tatsächliche Mehreinzahlungen gegenüber dem Bundesvoranschlag in einer Untergliederung, so können diese Mehreinzahlungen im jeweiligen Detailbudget schon vor Ende des Finanzjahres einer Rücklage zugeführt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können im Bundesfinanzgesetz festgesetzt werden.

(4) Von der Ermittlung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind

1. Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Gebarung (§ 36),
2. Auszahlungen nach Maßgabe von Mehreinzahlungen von der EU (Abs. 6),
3. variable Auszahlungen (§ 12 Abs. 5) und
4. Bindungen im Rahmen der Veranschlagung (§ 37), Mittelverwendungsbindungen (§ 52) und Mittelverwendungsbindungen gemäß Abs. 2.

(5) Zweckgebundene Einzahlungen, die nicht im jeweiligen Finanzjahr für Auszahlungen gemäß Abs. 4 Z 1 herangezogen wurden, sind im Sinne von § 48 Abs. 1 zu verwenden und einer Rücklage zuzuführen, wobei die Zweckbestimmung erhalten bleibt.

(6) Mehreinzahlungen von der EU, die nicht im jeweiligen Finanzjahr für Auszahlungen gemäß Abs. 4 Z 2 herangezogen wurden, sind im Sinne von § 48 Abs. 1 zu verwenden und einer Rücklage zuzuführen, wobei die Zweckbestimmung erhalten bleibt.

(7) Variable Auszahlungen eines Bereiches, die im jeweiligen Finanzjahr nicht ausgeschöpft wurden (Abs. 4 Z 3), sind im Sinne von § 48 Abs. 1 zu verwenden und einer Rücklage zuzuführen, wobei die Zweckbestimmung erhalten bleibt.

Entnahme und Auflösung von Rücklagen

§ 56. (1) Die Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen haben bei Erhöhung des Standes der Verbindlichkeiten auf Ebene der Detailbudgets während des laufenden Finanzjahres Rücklagen vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Der Stand der Verbindlichkeiten ist von den haushaltsführenden Dienststellen monatlich im Rahmen des Budgetcontrolling gem. § 66 zu melden. Der verbleibende Teil der Rücklagen kann von der Leiterin oder dem Leiter der haushaltsführenden Stelle, der oder dem das Detailbudget zugewiesen ist, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck mit Ausnahme des § 55 Abs. 4 verwendet werden.

(2) Rücklagen sind aus dem Detailbudget, in dem die Rücklage gebildet wurde (§ 55 Abs. 1), von jener Leiterin oder jenem Leiter der haushaltsführenden Stelle zu entnehmen, die oder der dieses Detailbudget bewirtschaftet. Eine Rücklage aus einem Detailbudget darf nur entnommen werden, wenn diese Leiterin oder dieser Leiter einer haushaltsführenden Stelle im Wege des haushaltsleitenden Organs einen Antrag auf Mittelverwendungsüberschreitung gemäß § 54 durch Entnahme von Rücklagen an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen gestellt hat und diese oder dieser dem Antrag zugestimmt hat. Die Entnahme von Rücklagen ist grundsätzlich durch Kreditoperationen zu bedecken. Bewirtschaftet eine Leiterin oder ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle mehrere Detailbudgets desselben Globalbudgets, so können die dort gebildeten Rücklagen für sämtliche dieser Detailbudgets verwendet werden. Abweichende Regelungen davon können im Bundesfinanzgesetz festgesetzt werden.

(3) Rücklagen sind jeweils aufzulösen, sobald deren Zweckbestimmung gemäß § 55 Abs. 5 bis 7 wegfällt.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat nähere Regelungen zum Inhalt des Antrages sowie zum Verfahren bei der Entnahme und Auflösung von Rücklagen in Richtlinien festzusetzen. Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen Anträgen auf Entnahme von Rücklagen unter Beachtung der erforderlichen Liquiditätssteuerung ehestmöglich die Zustimmung zu erteilen.

(5) Vor dem Vollzug einer Rücklagenentnahme hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen den Rechnungshof zu informieren, wenn unter Hinzurechnung der beabsichtigten Rücklagenentnahme zu den bereits getätigten Mittelverwendungen das jeweilige Globalbudget überschritten wird.

Vorhaben

§ 57. (1) Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

(2) Soweit ein Vorhaben die Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens

§ 58. (1) Ein Vorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn es zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich ist, mit den Zielen gemäß § 2 Abs. 1 im Einklang steht und die Bedeckung im Bundesfinanzrahmengesetz sowie im Bundesfinanzgesetz sichergestellt ist. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die näheren Bestimmungen dazu durch Verordnung festzusetzen.

(2) Ist die Durchführung eines Vorhabens gemäß § 57 Abs. 1 beabsichtigt, aus der voraussichtlich Mittelverwendungen des Bundes erwachsen werden, die im Hinblick auf Art oder Umfang des Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung sind, so hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen hierüber rechtzeitig während der Planung das Einvernehmen herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens kann entfallen, wenn derartige Vorhaben nach Art und Umfang durch Bundesgesetz vorbestimmt sind. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung festzulegen, wann ein Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung vorliegt. Die Verordnung kann die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, im Einvernehmen mit einem haushaltsleitenden Organ ressortspezifisch abweichende Regelungen zu vereinbaren; die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit § 2 darf hiedurch nicht beeinträchtigt werden. Höhere Betragsgrenzen für die Herstellung des Einvernehmens können dann vereinbart werden, wenn auf Grund mehrjähriger Erfahrungen mit dem Haushaltsvollzug die Einhaltung der Grundsätze gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit § 2 und damit zugleich die pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen gemäß Art. 51b Abs. 1 B-VG nicht beeinträchtigt wird.

(3) Insofern für die Durchführung eines im § 18 Abs. 2 genannten Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen war oder ist, hat das haushaltsleitende Organ auch über eine beabsichtigte Einstellung oder wesentliche Abänderung oder über die trotz mangelnder Übereinstimmung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen für notwendig erachtete Fortsetzung des betreffenden Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen; für die Beurteilung, wann eine Abänderung als wesentlich anzusehen ist, ist die von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 1 zu erlassende Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens

§ 59. (1) Die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter einer haushaltsführenden Stelle darf ein Vorhaben (§ 57 Abs. 1) nur durchführen und diesbezügliche Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit Auszahlungen des Bundes nur im laufenden Finanzjahr zu leisten sind, eingehen, wenn die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Mittelverwendungen des betreffenden Detailbudgets sichergestellt ist.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über ein Vorhaben und vor Begründung einer diesbezüglichen Verpflichtung gemäß Abs. 1 hat das zuständige haushaltsleitende Organ das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen, wenn die aus solchen Verpflichtungen insgesamt erwachsenden Mittelverwendungen die in der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 vorgesehenen Betragsgrenzen überschreiten würden. Die Herstellung des Einvernehmens ist nicht erforderlich, wenn über dieses Vorhaben bereits das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen im Planungsstadium hergestellt wurde und seither keine wesentliche Änderung der für die Durchführung dieses Vorhabens vorgesehenen Bedingungen eingetreten ist. Die Beurteilung, wann eine Änderung als wesentlich anzusehen ist, ist von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen in der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 zu regeln.

Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens; Vorbelastungen

§ 60. (1) Über die Durchführung eines Vorhabens (§ 57 Abs. 1) und die Begründung diesbezüglicher Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem folgenden Finanzjahr Auszahlungen des Bundes zu leisten sind (Vorbelastungen), hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen. Diese oder dieser hat im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkung insbesondere darauf zu achten, dass die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 1 gegeben sind und ein gemäß Abs. 3 erforderlicher Bericht erstattet oder eine gemäß Abs. 4 erforderliche bundesgesetzliche Ermächtigung eingeholt wird.

(2) Die Herstellung des Einvernehmens gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn über dieses Vorhaben bereits das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 58 Abs. 2 hergestellt wurde und seither keine wesentliche Änderung der für die Durchführung dieses Vorhabens vorgesehenen Bedingungen eingetreten ist (§ 59 Abs. 2).

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Quartals über jede Vorbelastung, deren Begründung sie oder er in dem jeweils vorangegangenen Quartal zugestimmt hat, zu berichten, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze der Auszahlungen eines Globalbudgets, das im geltenden Bundesfinanzgesetz zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Begründung der Vorbelastung vorgesehen ist, erreicht. Auf diesen Höchstbetrag sind alle bereits vorher eingegangenen Verpflichtungen im Ausmaß der in folgenden Finanzjahren eintretenden Fälligkeiten anzurechnen.

(4) Übersteigen die einer Vorbelastung zugehörigen Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr

1. den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze oder
2. 30 Millionen Euro und kann die Vorbelastung keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Globalbudget nach sachorientierten Gesichtspunkten zugeordnet werden, dann darf die Vorbelastung nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen. Die Obergrenze der Auszahlungen des Bundesfinanzrahmengesetzes darf in keinem Fall überschritten werden.

(5) Ausgenommen von den in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelungen sind jene Vorbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 35), aus einem Dauerschuldverhältnis oder im Zusammenhang mit Personalaufwand (§ 30 Abs. 4) ergeben. Eine gesonderte bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem Bundesgesetz die Festsetzung von Finanzierungsbeträgen für mehrere Finanzjahre durch haushaltsleitende Organe für Rechtsträger, deren Finanzierung durch den Bund zu erfolgen hat, vorgesehen ist.

(6) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat nähere Regelungen durch Verordnung festzulegen, in denen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Eigenart eines Vorhabens insbesondere zu regeln ist, bis zu welchen Betragsgrenzen bei bestimmten Arten von Vorhaben die Herstellung des Einvernehmens gemäß Abs. 1 entfallen kann.

Durchführung eines Berechtigungen des Bundes begründenden Vorhabens; Vorberechtigungen

§ 61. (1) Ist die Durchführung eines Vorhabens (§ 57 Abs. 1) beabsichtigt, aus der voraussichtlich Berechtigungen des Bundes, darunter insbesondere auch Forderungen erwachsen werden, hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen hierüber das Einvernehmen herzustellen, wenn die Begründung für den Bund erhebliche belastende Auswirkungen zur Folge hat. Diese Bestimmung ist sowohl auf Berechtigungen für das laufende Finanzjahr als auch auf solche anzuwenden, die für mehrere Finanzjahre oder zumindest für ein künftiges Finanzjahr (Vorberechtigungen) begründet werden.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat nähere Regelungen zu Abs. 1 durch Verordnung festzulegen, wobei sie oder er insbesondere darauf zu achten hat, dass

1. die Durchführung eines solchen Vorhabens, das der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes und der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele dient und
2. die aus dem Vorhaben erwachsende Berechtigung in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen belastenden Auswirkungen steht und die Bedeckbarkeit der allenfalls aus diesen entstehenden Auszahlungen des Bundes gesichert erscheint.

Konteneröffnung

§ 62. In den Voranschlagsstellen ist auf der Grundlage des Kontenplans (§ 26 Abs. 4) nach Maßgabe der Ver-

anschlagung und der Verrechnung die erforderliche Anzahl von Konten zu eröffnen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat zur Vorgangsweise bei der Konteneröffnung eine Richtlinie zu erlassen.

Vergütungen zwischen Organen des Bundes; Kostenanteile

§ 63. (1) Organe des Bundes haben für Leistungen (§ 859 ABGB), die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart oder des Umfangs der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugelassen werden. Eine Vergütung ist unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei für ständig wiederkehrende gleichartige Leistungen Pauschbeträge (Tarife oder dgl.) vorzusehen sind. Von diesem Bewertungsgrundsatz kann das haushaltsleitende Organ, in dessen Wirkungsbereich die betreffende Leistung erbracht wird, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen abgehen, wenn und soweit dies die Eigenart der Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen Vergütungen zu entfallen haben oder von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen Ausnahmen von der Vergütungspflicht genehmigt werden können, sind von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.

(3) Ergeben sich über eine nach Abs. 1 zu entrichtende Vergütung dem Grunde oder der Höhe nach Meinungsverschiedenheiten, so hat zunächst die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen zu vermitteln. § 5 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, bleibt davon unberührt.

(4) Die im ersten Satz des Abs. 1 genannten Organe des Bundes haben den in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwand oder Ertrag im Haushaltsverrechnungssystem finanzierungswirksam zu veranschlagen.

Leistungen von Organen des Bundes an Dritte

§ 64. Organe des Bundes haben für Leistungen an Dritte ein Entgelt unter Zugrundelegung mindestens des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei § 63 Abs. 1 zweiter und letzter Satz sowie Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 bleiben unberührt.

Vermittlungsweise Leistung von Auszahlungen

§ 65. Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 darf für eine andere Leiterin oder einen anderen Leiter einer haushaltsführenden Stelle auf deren oder dessen Ersuchen vermittlungsweise Auszahlungen leisten. Ein solches Ersuchen darf nur gestellt werden, wenn durch die vermittlungsweise Leistung der Auszahlungen der Zahlungsverkehr wesentlich vereinfacht wird. Die vermittlungsweise getätigten Auszahlungen gelten bis zu deren Ersatz als gebunden. Unter einem Wert von 100 Euro hat ein Ersatz zu unterbleiben. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Abwicklung und die Voraussetzungen von vermittlungsweisen Leistungen durch Verordnung regeln.

2. Abschnitt – Controlling

Budgetcontrolling

§ 66. (1) Zur Erreichung der Ziele der Haushaltsführung, der Einhaltung des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesvoranschlags ist ein Budgetcontrolling einzurichten und durchzuführen, das die Steuerung der Mittelverwendungen unterstützt. Durch das Budgetcontrolling sollen möglichst frühzeitig die finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen sowie wesentliche Änderungen der Entwicklung der veranschlagten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erkennbar und Vorschläge für die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung und nach Anhörung der haushaltsleitenden Organe nähere Regelungen über das Budgetcontrolling zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. Ziele und Aufgaben des Controlling;
2. Organisation und Durchführung des Controlling;
3. Berichtswesen und
4. die Erstellung von spezifischen Controllingkonzepten durch die haushaltsleitenden Organe.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von

Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates jährlich zum Stichtag 30. April und zum Stichtag 30. September innerhalb eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse des Budgetcontrolling zu übermitteln.

Beteiligungs- und Finanzcontrolling

§ 67. (1) Unbeschadet bereits bestehender gesetzlicher Informations-, Berichts- und Controllingpflichten ist insbesondere für

1. Gesellschaften, an denen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, von den mit der Verwaltung der Anteilsrechte betrauten Bundesministerinnen oder Bundesministern und
2. der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts - ausgenommen die Träger der Sozialversicherung - von den mit der Aufsicht betrauten Bundesministerinnen oder Bundesministern

ein Beteiligungscontrolling durchzuführen und die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darüber nach Maßgabe der Verordnung gemäß Abs. 2 zu informieren. Dies gilt auch für ausgegliederte Einrichtungen des Bundes als Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch Bundesgesetz anders bezeichnet wird.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat für die Rechtsträger gemäß Abs. 1 ein Finanzcontrolling durchzuführen und eine Verordnung für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems zu erlassen, das die Durchführung des Beteiligungs- und Finanzcontrolling sicherstellt.

(3) Die Geschäftsleitung der Rechtsträger gemäß Abs. 1 hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und der Verordnung gemäß Abs. 2 sicherstellt.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates jährlich zum Stichtag 30. April und zum Stichtag 30. September innerhalb eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zu übermitteln.

Wirkungscontrolling

§ 68. (1) Zur Erreichung des Ziels der Wirkungsorientierung (Wirkungsziele und Maßnahmen) hat jedes haushaltsleitende Organ ein internes Wirkungscontrolling einzurichten. Bei der Einrichtung und Durchführung werden die haushaltsleitenden Organe von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler unterstützt (ressortübergreifendes Wirkungscontrolling). Diese Unterstützung wird durch eine methodische und prozesshafte Begleitung sowie durch Qualitätssicherung geleistet.

(2) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler führt ein regelmäßiges ressortübergreifendes Wirkungscontrolling gemäß Abs. 1 durch. Davon umfasst sind die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) sowie die Angaben über die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 18 Abs. 3 Z 1 und 2). Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling dient der Qualitätssicherung nach den in § 41 Abs. 1 genannten Kriterien.

(3) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling durch Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die haushaltsleitenden Organe anzuhören. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling im Rahmen der Haushaltsplanung und -vollziehung;
2. die Organisation und Durchführung des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling;
3. das Berichtswesen und Berichtspflichten an die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler im Rahmen des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling;
4. die Instrumente des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling.

(4) Der Rechnungshof und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können vom jeweiligen haushaltsleitenden Organ Unterlagen zum Wirkungscontrolling während des laufenden Finanzjahres anfordern.

(5) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates jährlich zum Stichtag 30. April und zum Stichtag 30. September innerhalb eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrolling zu übermitteln. Dieser Bericht hat jedenfalls gesondert Informationen über jene Bereiche des Wirkungscontrollings zu beinhalten, die zur Erreichung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen.

3. Abschnitt – Verfügungsrechte über Vermögen

Erwerb von Sachen für den Bund und Zuständigkeit für deren Verwaltung

§ 69. (1) Der Erwerb von Sachen (§§ 285 ff ABGB) für den Bund und deren Verwaltung sowie die Verwaltung der im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen obliegen der zuständigen haushaltsführenden Stelle; insoweit die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 anzuwenden sind, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen mitzuwirken.

(2) Sachen dürfen für den Bund nur in dem Ausmaß entgeltlich erworben werden, als sie zur Erfüllung seiner Aufgaben ohne unnötige Vorratshaltung benötigt werden. Insofern damit Mittelverwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung verbunden sind, ist nach Maßgabe des Abs. 4 mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen.

(3) Der unentgeltliche Erwerb von Sachen für den Bund bedarf der Zustimmung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen, wenn mit einem solchen Erwerb erhebliche Folgekosten oder Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die für den Bund belastende Auswirkungen zur Folge haben.

(4) Zur Durchführung der Abs. 2 und 3 kann die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen durch Verordnung festsetzen, wobei sie oder er insbesondere darauf zu achten hat, dass der betreffende Erwerb von Sachen mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht und die Erfüllung der aus diesem Erwerb erwachsenden Verpflichtungen gewährleistet ist.

(5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann eine Verordnung über die Anschaffung von Fahrzeugen (Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen) erlassen, soweit nicht das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBGmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001, zur Anwendung gelangt; diese Verordnung hat insbesondere auch Bestimmungen über die Verwendung und den Einsatz von Fahrzeugen unter Beachtung der Ziele nach § 2 Abs. 1 zu enthalten.

Grundsätze für die Verwaltung des Bundesvermögens und der im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen

§ 70. (1) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Vermögensbestandteile sorgfältig zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Für Verfügungen über Bestandteile des Bundesvermögens gelten die §§ 73 bis 76.

- (2) Über Bestandteile des Bundesvermögens dürfen Versicherungsverträge nur abgeschlossen werden, wenn
1. der Abschluss einer Versicherung gesetzlich angeordnet ist,
 2. die Versicherungsprämie überwält werden kann,
 3. ein besonders wertvoller Bestandteil des Bundesvermögens vorübergehend in seinem Bestande gefährdet erscheint oder
 4. durch den Abschluss einer Versicherung die Ziele gemäß § 2 Abs. 1 in höherem Maße als bei Nichtversicherung erfüllt werden.

Dies gilt auch sinngemäß für den Abschluss von Versicherungen zu Gunsten Dritter und für im Gewahrsam des Bundes befindliche fremde Sachen.

(3) Bestandteile des Bundesvermögens, die das zuständige Organ des Bundes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen und anderen Organen des Bundes im Wege der Sachgüterübertragung ein Monat lang anzubieten. Von dem übernehmenden Organ des Bundes ist für die übertragene Sache ein Entgelt in Höhe des Buchwertes zu leisten. Kommt es binnen der Monatsfrist zu keiner Übernahme im Wege der Sachgüterübertragung, kann das zuständige Organ eine Verwertung auch gegenüber Dritten durchführen.

(4) Bestandteile des Bundesvermögens, die offenkundig nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können, sind von der Bekanntmachung in der Sachgüterübertragung und der Verwertung nach Abs. 3 ausgenommen.

(5) Die näheren Regelungen zu den Abs. 1 bis 4 sowie über die Vorgangsweise bei eingetretenen Schäden an Bestandteilen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die im Eigentum oder in Verwahrung des Bundes stehen, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung zu erlassen. In der Verordnung über die Vorgangsweise bei Schadensfällen hat sie oder er in sinngemäßer Anwendung des § 73 Abs. 6 festzulegen, inwieweit sie oder er Entscheidungen über die Geltendmachung von Ansprüchen - von deren Prüfung bis zur Einziehung - an das haushaltsleitende Organ, dessen Wirkungsbereich dadurch berührt wird, überträgt.

(6) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 hat bei Eintritt von bedeutenden organisatorischen Änderungen bis zum Abschluss des Finanzjahres, in dem die organisatorische Änderung stattgefunden hat, eine Gesamtinventur durch ihre Wirtschaftsstelle (§ 11 Abs. 2 Z 3) vorzunehmen,

ansonsten einmal innerhalb von fünf Finanzjahren. Bei Vermögensbestandteilen von besonderem Wert hat über diese jährlich eine Teilinventur stattzufinden. Die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat sich bei der Durchführung der Inventur der Wirtschaftsstelle zu bedienen.

Erwerb von Beteiligungen durch den Bund und Übertragung von Aufgaben des Bundes an andere Rechtsträger

§ 71. (1) Beteiligungen an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechts sind Bestandteile des langfristigen Vermögens. Sie dürfen von einem haushaltsleitenden Organ für den Bund nur erworben werden, wenn

1. einem wichtigen volkswirtschaftlichen Anliegen auf diesem Wege in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen besser entsprochen werden kann,
2. die sich aus einer solchen Beteiligung ergebende Zahlungsverpflichtung des Bundes mit einem bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. der Bund einen angemessenen Einfluss in dem Aufsichtsorgan der betreffenden Gesellschaft oder Genossenschaft erhält und sichergestellt ist, dass die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder dieses Aufsichtsorgans, in Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen; dem Aufsichtsorgan hat zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen anzuhören, wenn
 - a) dem Aufsichtsorgan mindestens zwei vom Bund gewählte oder entsandte Mitglieder angehören und
 - b) der Bund für die betreffende Gesellschaft oder Genossenschaft Mittelverwendungen von außerordentlicher finanzieller Bedeutung aufwendet; diesbezügliche Regelungen sind in der Verordnung gemäß § 58 Abs. 2 zu treffen,
4. darüber mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen hergestellt wurde.

(2) Die bundesgesetzliche Ermächtigung zum Erwerb von Beteiligungen der im Abs. 1 genannten Art ist einzuholen, wenn

1. die Auszahlungen für den Erwerb der Beteiligung einschließlich der mit dem Erwerb verbundenen sonstigen Kosten, jedoch ohne Berücksichtigung der dadurch entstehenden Zinsen, 75 Millionen Euro oder
2. die Höhe einer solchen Beteiligung bei einer der genannten Gesellschaften die Hälfte des sich ergebenden Grundkapitals (Stammkapitals) oder bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Hälfte der Summe aller ihrer Geschäftsanteile erstmalig

übersteigen würde.

(3) Werden Aufgaben oder Vorhaben des Bundes einem Rechtsträger des Privatrechts, an dem der Bund nicht im Sinne des Abs. 1 beteiligt ist, durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Besorgung übertragen und belasten die dem betreffenden Rechtsträger hieraus erwachsenden Kosten zum überwiegenden Teil oder im Einzelfall mit mehr als zwei Millionen Euro endgültig den Bund, darf eine solche Übertragung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme der sinngemäßen Anwendung des Abs. 1 Z 3 auch für derartige Übertragungen an einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts.

Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Bundes

§ 72. Eine Leistung des Bundes, die irrtümlich erbracht worden ist (§ 1431 ABGB), hat das zuständige Organ, sobald es davon Kenntnis erlangt, zurückzufordern oder dafür, sofern eine Rückerstattung nicht mehr möglich ist, eine dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) entsprechende Ersatzleistung von der Empfängerin oder von dem Empfänger zu verlangen. Von der Geltendmachung solcher Ansprüche, soweit sie sich nicht auf Dauerschuldverhältnisse beziehen, kann Abstand genommen werden, wenn der Wert der nicht geschuldeten Leistung unter 100 Euro liegt.

Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung und Einstellung der Einziehung bei Forderungen des Bundes

§ 73. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf die Erfüllung einer Forderung des Bundes auf Grund eines im Wege des haushaltsleitenden Organs gestellten Ansuchens der Schuldnerin oder des Schuldners stunden oder deren oder dessen Zahlung in Raten bewilligen, wenn

1. die sofortige oder die sofortige vollständige Entrichtung des fälligen Forderungsbetrages für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und
2. die Einbringlichkeit der Forderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird; andernfalls ist die Beibringung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen.

Außerdem hat sich die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen für den Fall des

Ausbleibens einer Teilzahlung vorzubehalten, die bewilligte Ratenzahlung zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilzahlungen zu verlangen.

(2) Wird die Erfüllung einer Forderung des Bundes gestundet oder deren Zahlung in Raten bewilligt, sind Stundungszinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr auszubedingen. Von der Ausbedingung von Stundungszinsen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Entrichtung

1. nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners, unbillig wäre oder
2. einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Stundungszinsen steht.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf die Einziehung einer Forderung aussetzen, wenn feststeht, dass Einziehungsmaßnahmen zunächst offenkundig aussichtslos erscheinen, aber auf Grund der Sachlage angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen können.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn

1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind

und in den Fällen der Z 2 und 3 auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Unter Einziehung einer Forderung ist jede Form der Geltendmachung von der Zahlungsaufforderung bis zur Einbringung zu verstehen; die Einziehbarkeit einer Forderung ist nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen des Falles zu beurteilen.

(5) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung oder Einstellung der Einziehung einer Forderung geführt haben (Abs. 3 und 4), innerhalb der Verjährungsfrist wegfallen, ist die Einziehung der Forderung wieder aufzunehmen.

(6) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann die Vornahme derartiger Verfügungen insoweit an das haushaltsleitende Organ, dessen Wirkungsbereich dadurch berührt wird, übertragen, als dies die Eigenart oder der Umfang der betreffenden Verfügung bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortlichkeit für die Führung des Gesamthaushaltes im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gestattet.

Verzicht auf Forderungen des Bundes

§ 74. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf auf eine Forderung von Amts wegen oder auf Grund eines im Wege des haushaltsleitenden Organs gestellten Ansuchens der Schuldnerin oder des Schuldners ganz oder teilweise verzichten, wenn

1. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes des allfälligen Verschuldens der Schuldnerin oder des Schuldners an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre oder der Verzicht auf die Forderungen im wirtschaftlichen Interesse des Bundes liegt und
2. der Forderungsbetrag, auf den verzichtet werden soll, den hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Übersteigt die Forderung oder Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den im Abs. 1 Z 2 genannten Höchstbetrag, so bedarf der Verzicht der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

(3) Bei dem Verzicht auf eine Forderung des Bundes ist jedenfalls auszubedingen, dass ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonst wie erschlichen worden ist.

(4) § 73 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens

§ 75. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens durch

1. Veräußerung (Verkauf oder Tausch)
2. pfandrechtliche Belastung
3. Bestandgabe, Verleih und die Gewährung eines Sachdarlehens
4. unentgeltliche Übereignung oder

5. Aufgabe eines dem beweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB) verfügen.

(2) Eine Verfügung nach Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur getroffen werden, wenn

1. die Verfügung der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes zu dienen bestimmt ist oder dadurch eine solche nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder
2. der Bestandteil des Bundesvermögens überhaupt nicht mehr oder innerhalb absehbarer Zeit nicht benötigt wird und überdies
3. bei einer Verfügung nach Abs. 1 Z 1 und 2 der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(3) Bei einer Verfügung nach Abs. 1 Z 1 hat das Entgelt je nach der Eigenart des Bestandteiles des beweglichen Vermögens entweder einem Tarif, einer ähnlichen allgemeinen Festlegung, dem Börsenoder Marktpreis oder sonst zumindest dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) zu entsprechen; bei der Bestandgabe oder einer sonstigen entgeltlichen Nutzungsgestattung sind diese Bewertungsgrundsätze auf die Ermittlung des Entgelts sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens gilt als nicht benötigt nach Abs. 2 Z 2, wenn er von dem für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organ der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen als nicht benötigt bekannt gegeben wurde. Offenkundig nicht mehr zweckentsprechend verwendbare Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens sind von der Bekanntmachung ausgenommen.

(5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf einen Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens eines anderen Rechtsträgers unentgeltlich übereignen, wenn

1. a) ein solcher Bestandteil im Sinne des Abs. 2 Z 2 nicht mehr benötigt wird,
- b) der gemeine Wert (§ 305 ABGB) dieses Bestandteiles die nach § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen nicht übersteigt,
- c) eine wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwertungsmöglichkeit unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall zu wahren Interessen der öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht gegeben ist,
- d) eine solche Übereignung gegen Belegaustausch (Lieferschein, Gegensein) erfolgt und
- e) die Belege den Tag der Übergabe, eine Beschreibung des betreffenden Bestandteiles sowie die Namen und Unterschriften der Übergeberin oder des Übergebers und der Empfängerin oder des Empfängers enthalten oder
2. a) eine solche Übereignung in Folge der Eigenart der einem haushaltsleitenden Organ obliegenden Aufgaben erforderlich wird und
- b) der gemeine Wert (§ 305 ABGB) des Gegenstandes dieser Übereignung die bei dem besonderen Anlass der Vornahme einer solchen Übereignung übliche Höhe nicht übersteigt.

(6) Eine Verfügung nach Abs. 1 Z 5 darf nur unter den im Abs. 5 Z 1 lit. a bis c genannten Voraussetzungen getroffen werden.

(7) Von diesen Ermächtigungen sind ausgeschlossen:

1. Verfügungen über Beteiligungen an verstaatlichten Unternehmungen;
2. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn diese Beteiligung 25 vH des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt; die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals) stellt, sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen dar;
3. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmungen, wenn der Wert der Beteiligung, über die zu verfügen beabsichtigt ist, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

(8) Übersteigt bei einer Verfügung nach Abs. 1 Z 1 und 2 das Entgelt (Preis, Wert) für den einzelnen Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens, über den verfügt werden soll, den im Abs. 2 Z 3 genannten Höchstbetrag, so bedarf eine solche Verfügung ebenso wie jede andere von den oben vorgesehenen Ermächtigungen ausgenommene Verfügung über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

(9) § 73 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens

§ 76. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens durch

1. Veräußerung (Verkauf oder Tausch),
2. Belastung mit Baurechten, Pfandrechten, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten,

3. Bestandgabe, eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzungsgestattung,
4. unentgeltliche Übereignung oder
5. Aufgabe eines dem unbeweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB)

verfügen.

(2) Eine Verfügung nach Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur getroffen werden, wenn

1. die Verfügung der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes zu dienen bestimmt ist oder dadurch eine solche nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder
2. der Bestandteil des Bundesvermögens überhaupt nicht mehr oder innerhalb absehbarer Zeit nicht benötigt wird und überdies
3. bei einer Verfügung nach Abs. 1 Z 1 und 2 der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(3) Ein Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens gilt als nicht benötigt nach Abs. 2 Z 2, wenn er von dem für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organ der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen als nicht benötigt bekannt gegeben wurde.

(4) Bei einer Verfügung nach Abs. 1 Z 1 und 2 hat das Entgelt (Preis, Wert) mindestens dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) zu entsprechen; bei der Bestandgabe oder einer sonstigen entgeltlichen Nutzungsgestattung ist auf die Ermittlung des Entgelts (Bestandzinses, Nutzungsentgelts) dieser Bewertungsgrundsatz sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine unentgeltliche Nutzungsgestattung darf nur an einen Rechtsträger erfolgen, an deren oder an dessen Aufgabenerfüllung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und die oder der über keine oder nur geringfügige eigene Einnahmen verfügt.

(6) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf entbehrliche, bereits dem öffentlichen Verkehr dienende Grundstücke durch Schenkung einer anderen Gebietskörperschaft übereignen, wenn

1. diese sich verpflichtet, solche Grundstücke in das öffentliche Gut zu übertragen, als Verkehrsflächen zu verwenden und deren Erhaltungskosten zu übernehmen oder
2. diese zu einem früheren Zeitpunkt im Zuge von Straßenbaumaßnahmen dem Bund Grundstücke geschenkt hat und entbehrlich gewordenen Bundesstraßengrund im Höchstausmaß der vormals geschenkten Fläche für ihre Zwecke benötigt,

sofern in beiden Fällen der Schätzwert im Einzelfall den hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigt und durch die Schenkung Kosten oder eine unvermeidbare Verwaltungstätigkeit des Bundes vermieden werden können.

(7) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf weiters unbewegliches Bundesvermögen unentgeltlich mit Dienstbarkeiten für Zwecke einer anderen Gebietskörperschaft oder für Zwecke der Energiewirtschaft belasten, wenn

1. durch die Verfügung die Erfüllung übergeordneter gesamtstaatlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
2. der Schätzwert der Belastung im Einzelfall den hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigt und
3. die Einräumung der Dienstbarkeit zur Erfüllung von Aufgaben der betreffenden Gebietskörperschaft oder zur Entwicklung und zum Ausbau der Energiewirtschaft erforderlich erscheint.

(8) Eine Verfügung nach Abs. 1 Z 4 und 5 darf nach Maßgabe des Abs. 9 nur getroffen werden, wenn der betreffende Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens oder das betreffende Recht nicht mehr der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes zu dienen bestimmt ist sowie eine wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendungsmöglichkeit nicht gegeben ist.

(9) Übersteigt bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 das Entgelt (Preis, Wert) oder bei einer Verfügung nach Abs. 1 Z 4 der Schätzwert für den einzelnen Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens, über den verfügt werden soll, den in den Abs. 2, 6 und 7 genannten Höchstbetrag, so bedarf eine solche Verfügung ebenso wie jede andere von den oben vorgesehenen Ermächtigungen ausgenommene Verfügung über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

(10) § 73 Abs. 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Übertragung der Verfügungsberechtigung hinsichtlich der Bestandgabe an das zuständige haushaltsleitende Organ jedenfalls zu erfolgen hat, wenn dies wegen Art oder Umfang dieser Bestandgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der betreffenden Vermögensbestandteile zweckmäßiger erscheint.

Ordnung des Bundesvermögens

§ 77. (1) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung

(§ 98 Abs. 3 Z 1) nachzuweisen, in dem der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Art, Menge, Wert und Wertveränderung zu erfassen sind. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen zur Ordnung der Bestandteile des Bundesvermögens durch Verordnung zu erlassen.

(2) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt – Finanzierungen und Bundeshaftungen

Finanzschulden

§ 78. (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie dürfen von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen werden. Eine Finanzschuld darf insbesondere durch die Aufnahme von Darlehen gegen die Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen, durch die Aufnahme von Buchschulden oder Kontokorrentkrediten sowie durch die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten oder Schulden im Sinne der §§ 1405 und 1406 ABGB eingegangen werden. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung sowie Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen begründen keine Finanzschulden. Währungstauschverträge sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- und/oder Kapitalbeträgen abgeschlossen werden.

(2) Durch die von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten sind nur insoweit Finanzschulden zu begründen, als solche Verbindlichkeiten nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten des Bundes aus Rechtsgeschäften zu behandeln,

1. auf Grund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und der Bund diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch den Bund zu leisten waren, zu ersetzen hat oder
2. die zwar nicht zu dem im Abs. 1 angeführten Zweck abgeschlossen werden, bei denen aber dennoch dem Bund außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung des Bundes auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Auf den im Abs. 1 zweiter Satz genannten Ermächtigungsrahmen ist jeweils nur der Nominalbetrag der zugehörigen, nach Abs. 1 bis 3 eingegangenen Geldverbindlichkeiten des Bundes anzurechnen. Die Anrechnung eines Fremdwährungsbetrages hat zu dem jeweils bekannt gegebenen, für den Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta geltenden Kurswert zu erfolgen.

(5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über das Eingehen, die Prolongierung oder die Konvertierung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen zu berichten.

Bedingungen für das Eingehen von Finanzierungen

§ 79. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen im laufenden Finanzjahr Finanzschulden eingehen und Währungstauschverträge bei inländischen oder bei ausländischen Gläubigerinnen abschließen, wenn

1. deren Laufzeit fünfzig Jahre nicht übersteigt;
2. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor der Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite für den Kapitalmarktbezugswert in inländischer Währung zuzüglich 3 vH per anno beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Kapitalmarktbezugswerte, so sind vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich;
3. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanz

schulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite des entsprechenden währungskonformen Staatspapierses zuzüglich 3 vH per anno beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, die von dem Staat, auf dessen Währung die Kreditoperation schlussendlich lautet, in dieser Währung begeben wurde und deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Staatspapiere mit vergleichbarer Restlaufzeit, so sind in der angegebenen Reihenfolge staatsgarantierte, von Gebietskörperschaften emittierte Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen internationaler Emittenten oder vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich.

(2) Die prozentuelle Gesamtbelastung nach Abs. 1 Z 2 und 3 ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen, sonstige Gebühren und Kostenersätze), auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst, dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz nach Art. 42 Abs. 5 B-VG genannten Betrag (Gegenwert) nicht übersteigen. In Verträgen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, dass für Verpflichtungen des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinzahlungen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluss dieser Verträge solche Besicherungen bei anderen Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Festlegung der Konditionen, heranzuziehen.

(3) Bei Kreditoperationen in ausländischer Währung ist die Anrechnung auf die in diesem Bundesgesetz, im jährlichen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG genannten Höchstbeträge nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta kein Verkauf der Fremdwährung gegen Euro, ist der Anrechnung der von der Oesterreichischen Nationalbank zwei Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta bekannt gegebene Devisenmittelkurs zugrunde zu legen;
2. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta ein Verkauf der Fremdwährung gegen Euro, ist für die Anrechnung der hiefür in Rechnung gestellte Kurs zugrunde zu legen;
3. bei Kreditoperationen mit Währungstauschverträgen sind Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Grundlage für die Anrechnung sind die aus dem Währungstausch letztendlich erhaltenen Nominalbeträge;
4. kurzfristige Verpflichtungen des Bundes, die nicht bis zum Ende des jeweiligen Finanzjahres getilgt werden, sind auf die im jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG erteilten Ermächtigungen anzurechnen.

(4) Von diesen Bedingungen darf die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen auf Grund des jährlichen Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG abweichen.

Zusätzliche Finanzierungsermächtigungen

§ 80. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf bis zu 10 vH der bei der Untergliederung „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit veranschlagten Einzahlungen des geltenden Bundesfinanzgesetzes über die Ermächtigung des geltenden Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG hinausgehende Finanzschulden aufnehmen und Währungstauschverträge abschließen. Dies gilt insoweit, als damit ein wirtschaftlicher Vorteil für den Bund erwartet werden kann und soweit in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr die Gesamteinzahlungen im Finanzierungsvoranschlag zumindest der Höhe der Gesamtauszahlungen im Finanzierungsvoranschlag jeweils ohne Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit entsprechen. Diese nach den im § 79 enthaltenen Bedingungen eingegangenen Finanzschulden und Währungstauschverträge sind dem im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungsrahmen zur Begründung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen für das folgende Finanzjahr anzurechnen.

(2) Weiters ist die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Verträge abzuschließen, um Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen

1. durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes

- aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu prolongieren, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen und die neue Gesamtlaufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigt und sich dadurch der Stand der Finanzschulden des Bundes nicht ändert;
2. jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu konvertieren, wenn die Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen, die neue Laufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren und die Gesamtbelastung für den Bund die in § 79 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 vorgesehene Gesamtbelastung nicht übersteigen sowie die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung der Höhe der neuen Schuldaufnahme entspricht; Aufnahmen auf Grund dieser Ermächtigung können auch für Konversionen von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Folgejahr durchgeführt werden; bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen in ausländischer Währung muss zum Zeitpunkt der Aufnahme die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung zum jeweiligen Kurs auf dem für die entsprechende Kreditoperation maßgeblichen Devisenmarkt der Höhe der neuen Schuldaufnahme entsprechen; die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn in der Person der Gläubigerin ein Wechsel eintritt;
 3. durch den Erwerb von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen, durch Begründung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen zur Refinanzierung des Erwerbes von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und von in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen sowie durch Währungstauschverträge nachträglich zu verändern, wobei Z 2 Anwendung zu finden hat.

Finanzierung von sonstigen Rechtsträgern und Ländern

§ 81. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz nach Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen
 - a) für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder
 - b) für Länder
 durchführen und abschließen; aus diesen Mitteln hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen sodann in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz nach Art. 42 Abs. 5 B-VG jeweils enthaltenen Ermächtigungen den jeweiligen Ländern Darlehen zu gewähren oder den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Rahmenbedingungen des § 79 zu beachten und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen und
2. Währungstauschverträge abschließen, um sodann Verträge mit sonstigen Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen jener Rechtsträger oder jener Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern; dabei hat sie oder er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbetrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Z 2 zu beachten sind.

Bundshaftungen

§ 82. (1) Nur die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen darf eine Haftung (Bürgschaft nach den §§ 1346 und 1348 bis 1367 ABGB oder Garantie) des Bundes übernehmen. Diese oder dieser darf eine Haftung nur nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen übernehmen, wobei sie oder er insbesondere darauf zu achten hat, dass

1. die darin festgelegten Höchstbeträge, bis zu welchen Haftungen im Einzelfall und insgesamt übernommen werden dürfen, nicht überschritten werden;
2. Haftungen nur für Verpflichtungen übernommen werden, die sich auf Vorhaben beziehen, die in der betreffenden gesetzlichen Ermächtigung näher umschrieben sind;
3. die Übernahme der Haftung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht;
4. die Haftung des Bundes durch eine Regressvereinbarung mit den übrigen Haftungsträgern auf seinen Haftungsanteil eingeschränkt wird, wenn für dieselbe Verpflichtung andere Rechtsträger neben dem Bund die Haftung übernehmen.

(2) Bei Übernahme einer Haftung durch den Bund ist auszubedingen, dass

1. der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Schuldnerin oder des Schuldners eingeräumt wird;
2. die Schuldnerin oder der Schuldner auf die Dauer der Laufzeit der Verpflichtung, für die eine Haftung übernommen wird, den jährlichen Geschäftsbericht samt Bilanz und Erfolgsrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht einer oder eines nach dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, befugten Prüferin oder Prüfers vorzulegen hat;
3. die Schuldnerin oder der Schuldner für die Übernahme der Haftung durch den Bund ein nach der Eigenart des im Abs. 1 Z 2 genannten Vorhabens zu bemessendes, jedoch 1 vH jährlich nicht überschreitendes Entgelt an den Bund zu entrichten hat, das von dem noch ausstehenden Teil der Verpflichtung, auf die sich die Haftung bezieht, zu berechnen ist;
4. dem Bund im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht zusteht, von der Schuldnerin oder dem Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Bund in einem Rechtsstreit mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu verlangen. Inwieweit bei der Ausübung dieses Rückgriffrechtes auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners Bedacht genommen werden kann, ist nach den §§ 73 und 74 zu beurteilen.

Von diesen Bedingungen darf nur auf Grund eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG abgewichen werden.

(3) Wird die Haftung für Verpflichtungen in einem Fremdwährungsbetrag übernommen, so ist dieser zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Euro-Referenz-Wechselkurs anzurechnen.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über die Übernahme von Bundeshaftungen zu berichten.

(5) Wird der Bundeshaushalt gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG geführt, so ist die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Haftungen gemäß Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit den Ermächtigungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes einzugehen.

5. Abschnitt – Anreiz- und Sanktionsmechanismen

Prämien

§ 83. Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbediensteten des Bundes können Prämien gewährt werden, wenn

1. die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne weitgehend erfüllt wurden und
2. die hierfür erforderlichen Mittel im jeweiligen Detailbudget bedeckt werden können.

Verstöße gegen Haushaltsvorschriften von Beamtinnen und Beamten

§ 84. (1) Verstößt eine Beamtin oder ein Beamter, schuldhaft gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und wird deshalb ein Disziplinarverfahren nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, eingeleitet, hat das zuständige haushaltsleitende Organ die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen von dem Ergebnis eines solchen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

(2) Wurde von einer Beamtin oder einem Beamten durch einen im Abs. 1 genannten Verstoß dem Bund ein Schaden zugefügt, hat das zuständige haushaltsleitende Organ die Bundesministerin für Finanzen oder den Bun-

desminister für Finanzen und den Rechnungshof von der nach den Rechtsvorschriften über die Organ- oder Dienstnehmerhaftung erfolgten Geltendmachung des diesbezüglichen Ersatzanspruches und dem Erfolg dieser Geltendmachung oder von den für eine allfällige Abstandnahme von der Geltendmachung maßgeblichen Gründen in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen Haushaltsvorschriften von Vertragsbediensteten

§ 85. (1) Macht sich eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter, die oder der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes schuldig, hat das zuständige haushaltsleitende Organ die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen davon in Kenntnis zu setzen, ob von der nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 bestehenden Möglichkeit einer Auflösung des Dienstverhältnisses Gebrauch gemacht wurde.

(2) Wurde von einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten durch einen im § 84 Abs. 1 genannten Verstoß dem Bund ein Schaden zugefügt, hat das zuständige haushaltsleitende Organ die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen und den Rechnungshof von der nach den Rechtsvorschriften über die Organ- oder Dienstnehmerhaftung erfolgten Geltendmachung des diesbezüglichen Ersatzanspruches und dem Erfolg dieser Geltendmachung oder von den für eine allfällige Abstandnahme von der Geltendmachung maßgeblichen Gründen in Kenntnis zu setzen.

Erweiterte Mitbefassung im Vollzug

§ 86. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere dieses Bundesgesetzes und des Bundesfinanzgesetzes, durch haushaltsleitende Organe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Sanktionen zu verhängen.

(2) Bei Überschreitungen von Globalbudgets ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung ist § 52 Abs. 3 (negative Rücklage) anzuwenden.

(3) Begründet eine haushaltsführende Stelle Verpflichtungen (§§ 59 und 60) entgegen den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1, so gelten bis zum Ende des nächstfolgenden Finanzjahres die in der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 festgesetzten Betragsgrenzen für das zuständige haushaltsleitende Organ als um 50 vH verringert. Darüber hinaus hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen für und im folgenden Finanzjahr zu Lasten der betreffenden Untergliederung eine Mittelverwendungsbindung im Ausmaß der eingegangenen Verpflichtung festzusetzen. Im Falle von mehrjährigen Verpflichtungen (§ 60) sind die Mittelverwendungsbindungen für die betreffenden Finanzjahre im Ausmaß der jeweiligen jährlichen Teilbeträge vorzunehmen.

(4) Bei sonstigen Verstößen gegen das Haushaltsrecht durch haushaltsführende Stellen oder haushaltsleitende Organe kann die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen im folgenden Finanzjahr zu Lasten der betreffenden Untergliederung eine Mittelverwendungsbindung in Höhe von bis zu 2 vH, höchstens aber 10 Mio. Euro, der betreffenden Untergliederung festsetzen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat bei der Festsetzung der Mittelverwendungsbindung den durch den Verstoß gegen das Haushaltsrecht bewirkten Schaden für die Bundesfinanzen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind nicht auf die haushaltsleitenden Organe gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 anzuwenden.

(5) Die haushaltsleitenden Organe haben die negative Rücklage gemäß Abs. 2 sowie die Mittelverwendungsbindungen gemäß Abs. 3 und 4 auf die Global- und Detailbudgets der betreffenden Untergliederung aufzuteilen, so dass die Erfüllung fälliger Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Bundesregierung von der in Aussicht genommenen Verhängung von Sanktionen im Sinne der Abs. 2 bis 4 zu informieren. Sofern dies tatsächlich möglich ist, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen dem betroffenen haushaltsleitenden Organ eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Bundesregierung über die Beseitigung des Verstoßes oder über die Verhängung der Sanktionen zu informieren.

(7) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates unverzüglich über die Verhängung von Sanktionen zu informieren.

4. Hauptstück – Anordnungen im Gebarungsvollzug, Verrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung, Zahlungsverkehr, Innenprüfung sowie Rechnungsprüfung und Bundesrechnungsabschluss

1. Abschnitt – Anordnungen im Gebarungsvollzug

Allgemeines zur Anordnung

§ 87. (1) Das ausführende Organ darf, wenn im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung

1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten (Zahlungsauftrag),
2. Erträge und Aufwendungen, Obligos sowie Forderungen und Verbindlichkeiten erfassen sowie Verrechnungen durchführen (Verrechnungsauftrag),
3. Sachen annehmen oder abgeben und die damit verbundenen Zu- und Abgänge festhalten (Zu- und Abgangsanordnung) und
4. Wertveränderungen im Vermögen oder den Fremdmitteln verrechnen.

(2) Die Schriftlichkeit einer Anordnung hat zu entfallen, wenn die anordnenden Organe bei Vorliegen der technisch-organisatorischen Voraussetzungen ihre Anordnungen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung direkt oder unter Einbeziehung der Buchhaltungsagentur des Bundes an das Haushaltsverrechnungssystem weitergeben oder wenn Anordnungen nach § 5 Abs. 4 von Datenverarbeitungsanlagen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung bereitgestellt oder übermittelt werden.

(3) Jede zuständige Leiterin oder jeder zuständige Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 hat die Erteilung der Anordnungsbefugnis sowie deren Umfang schriftlich festzulegen.

(4) Anordnungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald der dem Geschäftsfall zu Grunde liegende Sachverhalt feststeht. Gebarungsunterlagen sind, sobald der dem Gebarungsfall zu Grunde liegende Sachverhalt feststeht, umgehend im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen und dem ausführenden Organ weiterzuleiten.

(5) Anordnungen einer Leiterin oder eines Leiters einer haushaltsführenden Stelle, die Verpflichtungen des Bundes begründen, dürfen nur erteilt werden, wenn die Aufwands- und Auszahlungsobergrenzen des Detailbudgets nicht überschritten werden.

(6) Anordnungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen erst ausgeführt werden, wenn das anordnende Organ die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält. Trägt das anordnende Organ den Einwendungen des ausführenden Organs nicht oder nicht zur Gänze Rechnung, so ist dies auf der Anordnung oder bei Anordnungen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung auf dem Beleg festzuhalten. Derartige Fälle sind von den ausführenden Organen bei gleichzeitiger Information des zuständigen haushaltsleitenden Organs im Wege des zuständigen haushaltsleitenden Organs dem Rechnungshof und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.

Zahlungs- und Verrechnungsauftrag

§ 88. (1) Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag hat zumindest zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der oder des Zahlungspflichtigen oder der oder des Empfangsberechtigten,
2. den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag,
3. die Zahlungsfrist,
4. die Bankverbindung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers,
5. die Nummer oder Bezeichnung des Sachkontos (Erfolgs- oder Bestandskonto), die Voranschlagsstelle sowie die Kostenstelle oder den Kostenträger,
6. den Grund der Zahlung oder der Verrechnung,
7. die Verrechnungsweisungen und
8. das Datum der Anordnung mit Unterschrift der oder des Anordnungsbefugten.

(2) Ergehen die Anordnungen des anordnenden Organs nach § 87 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung direkt oder unter Einbeziehung der Buchhaltungsagentur des Bundes an das Haushaltsverrechnungssystem, so haben diese Anordnungen die jeweils maßgeblichen Inhalte des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages nach Abs. 1 zu enthalten; an Stelle der Unterschrift der oder des Anordnungsbefugten tritt eine elektronische Unterschrift oder eine Signatur.

(3) Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren ermittelt, so können die Angaben im Zahlungs- und Verrechnungsauftrag auf jene Daten beschränkt werden, die alle für die Durchführung des Geschäftsfalles maßgeblichen Umstände eindeutig festlegen.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof in der Verordnung gemäß § 116 Abs. 1 jene Fälle bestimmen, bei denen

1. die Unterschrift nach Abs. 1 Z 8 entfallen kann, sofern die erteilte Anordnung eindeutig feststellbar ist, dies der Vereinfachung der Verwaltung dient und die volle Unbefangenheit sowie Gebarungssicherheit gewährleistet sind;
2. die Anordnungsbefugnis dem zuständigen ausführenden Organ übertragen wird;
3. Verrechnungsaufträge nach § 87 Abs. 1 Z 2 entfallen können, sofern der Inhalt der erforderlichen Verrechnung aus den Unterlagen zum Geschäftsfall hervorgeht oder im Rahmen eines automatisierten Verfahrens (§§ 103 und 104) bereitgestellt wird;
4. Zahlungen ohne schriftliche Anordnung anzunehmen oder zu leisten sind, wenn dies der Vereinfachung der Verwaltung dient und die Sicherheit des Zahlungsverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

2. Abschnitt - Verrechnung

Grundsätze der Verrechnung

§ 89. (1) Die Geschäftsfälle nach den §§ 95 bis 98 sind in der vollen Höhe (brutto) der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen.

(2) Die Zuordnung der Geschäftsfälle hat unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 4 in der Ergebnis- und Vermögensrechnung des jeweiligen Detailbudgets periodengerecht für jenes Finanzjahr zu erfolgen, dem diese unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(3) Die Verrechnungsaufschreibungen und Gebarungsunterlagen sind getrennt nach Finanzjahren zu führen.

(4) Jede Verrechnung hat

1. auf Grund einer Anordnung,
2. unverzüglich und
3. auf Basis zuverlässiger Informationen

zu erfolgen.

(5) Die Fälligkeit zur Erfüllung einer Forderung oder Verbindlichkeit des Bundes liegt dann vor, wenn

1. ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung auf Grund einer Lieferung oder Leistung,
2. ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
3. ein gesetzlicher Anspruch besteht

und die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gelegt wurde und die vereinbarte Zahlungsfrist erreicht ist.

(6) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 hat für jedes Detailbudget ein integriertes geschlossenes System aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und der Veränderung im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach einem einheitlichen Kontenplan (§ 26 Abs. 4) in Hauptverrechnungskreisen zu führen. Zu diesen Hauptverrechnungskreisen können zur gesonderten Erfassung von sachlich zusammengehörigen Verrechnungsgrößen sonstige Verrechnungskreise (§ 98) eingerichtet werden.

(7) Das Verrechnungssystem hat zu gewährleisten, dass Vergleiche zwischen der Verrechnung unterschiedlicher Finanzjahre, zwischen Detailbudgets, Globalbudgets und Untergliederungen für sämtliche Abschlussrechnungen (§ 101) erfolgen können.

(8) Die Bestimmungen der Veranschlagung gelten sinngemäß, insofern in der Verrechnung nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Stufen der Verrechnung in der Finanzierungsrechnung

§ 90. (1) Die Verrechnung hat über folgende Stufen zu erfolgen:

1. Verrechnung von Obligos,
2. Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
3. Verrechnung von Zahlungen (Ein- und Auszahlungen).

Davon unberührt bleiben die Vorschriften nach § 91 und § 92.

(2) Als Obligo sind Geschäftsfälle zu verrechnen,

1. bei denen Mittelverwendungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit begründet worden ist sowie
2. Mittelaufbringungen, für die noch keine Forderung begründet wurde.

(3) Als Forderungen oder Verbindlichkeiten sind Geschäftsfälle zu verrechnen, die finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen oder Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen begründen.

(4) Als Zahlungen sind die Anordnungen, die auf erfüllten Forderungen oder Verbindlichkeiten beruhen oder die unmittelbar zu Ein- und Auszahlungen des Bundes führen, in der Finanzierungsrechnung zu verrechnen. Den Verrechnungsergebnissen von Zahlungen ist der jeweilige Wert des Finanzierungsvoranschlags gegenüberzustellen.

(5) Maßnahmen, die in Detailbudgets zur Erhöhung oder Verminderung der Voranschlagswerte führen, ohne die im Bundesfinanzgesetz für das Globalbudget festgelegte Auszahlungsobergrenze zu überschreiten, Mittelverwendungsbindungen (§ 52), Mittelumschichtungen (§ 53), Mittelverwendungsüberschreitungen (§ 54), die Entnahme von Rücklagen (§ 56), variable Auszahlungen (§ 12 Abs. 5) sowie alle sich nur innerhalb der Verwaltung auswirkenden Maßnahmen zur Erhöhung oder Verminderung der Voranschlagswerte sind als Anpassungen des Bundesvoranschlags und der Detailbudgets zweiter Ebene zu verrechnen.

Ansatzregeln in der Verrechnung

§ 91. (1) Die Haushaltsverrechnung erfolgt in einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Der Verrechnung ist die Eurowährung zu Grunde zu legen. Die Bestimmung über die Gliederung der Vermögensrechnung (§ 94) bleibt hievon unberührt.

(2) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, sobald der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Kulturgüter können nach Maßgabe des § 92 Abs. 7 von der Verrechnung ausgenommen werden.

(3) Forderungen sind zu jenem Zeitpunkt zu verrechnen, zu dem der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch erlangt hat.

(4) Sobald der dem Geschäftsfall zugehörige Aufwand zu verrechnen ist, ist auch die dazugehörige Verbindlichkeit zu verrechnen. Sobald die Höhe einer Verpflichtung, für die eine Rückstellung gebildet wurde, genau bestimmbar ist, ist der tatsächliche Betrag, der sich aus der Verpflichtung ergibt, als Verbindlichkeit zu verrechnen.

(5) Rückstellungen nach § 32 Abs. 8 Z 3 sind zu bilden, anzupassen oder aufzulösen. Diese Rückstellungen sind für Verpflichtungen des Bundes im jeweiligen Detailbudget zu bilden, wenn

1. die haushaltsführende Stelle die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingegangen ist,
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung nicht genau bestimmbar ist.

(6) Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläen und Haftungen sind jeweils getrennt zu verrechnen. Rückstellungen sind auch dann zu verrechnen, wenn

1. der Eintritt eines künftigen Schadensfalles von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit ist oder
2. die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreites ist oder voraussichtlich werden wird oder
3. eine Leiterin oder ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis darüber erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder Nutzungspotenzials führen wird und der Wert der Rückstellung zuverlässig ermittelt werden kann.

(7) Neubewertungsrücklagen oder Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

(8) Die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit sowie aus Transfers hat nach dem tatsächlichen Wertverbrauch und Wertzuwachs zu erfolgen.

(9) Unentgeltliche Beistellungen von Personal und Dienstleistungen und selbsterstellte immaterielle Anlagenwerte sind nicht als Ertrag zu verrechnen.

Bewertungsregeln in der Verrechnung

§ 92. (1) Alle Ein- und Auszahlungen sind zu ihrem Nominalwert in der Finanzierungsrechnung zu verrechnen.

(2) Liquide Mittel sind mit ihrem Nominalwert zu verrechnen. Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umzurechnen; ist dieser nicht verfügbar, zu dem jeweiligen nationalen niedrigen Devisenkurs.

(3) Forderungen sind zu ihrem Nominalwert zu verrechnen. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung unter Berücksichtigung der §§ 73 und 74 zu verrechnen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(4) Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verrechnen und in weiterer Folge, sofern deren Wert wesentlich ist, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. Wert der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
2. Wiederbeschaffungswert.

(5) Beteiligungen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu verrechnen. In der Folge ist der Wert einer Beteiligung in jener Höhe, in der sich das anteilige Nettovermögen geändert hat, anzupassen. Eine Bewertung über die Anschaffungskosten hinaus hat erfolgsneutral in einer Neubewertungsrücklage zu erfolgen.

(6) Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verrechnen. Vermögenswerte des langfristigen Vermögens, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind linear nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Grundstücke sind nur dann abzuschreiben, wenn ein Wertverlust durch Abbau vorliegt. Geringwertige Wirtschaftsgüter können von der Bewertung ausgenommen werden.

(7) Kulturgüter nach § 91 Abs. 2 sind nach dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ist eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlagenbuchführung gemäß § 98 Abs. 3 Z 1 ohne Wert zu erfassen.

(8) Eine Wertminderung der Vermögenswerte nach Abs. 4 bis 6, die über die lineare Abschreibung nach Abs. 6 hinausgeht, ist dann zu verrechnen, wenn der Buchwert nachhaltig den erzielbaren Betrag überschreitet. Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte zulässig, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben; der fortgeschriebene Buchwert, der ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätte, darf dabei nicht überschritten werden.

(9) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu verrechnen. Die Sachbezüge der öffentlich Bediensteten (§ 30 Abs. 3) sind mit jenen Werten zu verrechnen, mit denen sie in die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer einbezogen werden.

(10) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu verrechnen. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu verrechnen. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu erfolgen.

Regeln für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten

§ 93. (1) Aktive Finanzinstrumente sind in der Verrechnung eindeutig einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte oder
3. Wertpapiere der Republik Österreich.

(2) Finanzschulden gemäß § 78 sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

(3) Der Ansatz von Währungstauschverträgen und anderen derivativen Finanzinstrumenten als Sicherungsgeschäfte hat zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Transaktionskosten sind im Finanzaufwand auszuweisen.

(4) Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) am Stichtag der Abschlussrechnungen (§ 101) zu verrechnen. Auf- und Abwertungen sind erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu verrechnen. Diese ist bei ihrer Veräußerung erfolgswirksam aufzulösen.

Gliederung der Vermögensrechnung

§ 94. (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu verrechnen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat. Dies gilt auch für Rechtsträger, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(2) Das Vermögen ist als kurzfristiges und langfristiges Vermögen und die Fremdmittel als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen.

(3) Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen. Als kurzfristige Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristiges Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen und Vorräte auszuweisen.

(4) Als kurzfristige Fremdmittel sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest in Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung, in kurzfristige Finanzschulden, in kurzfristige Verbindlichkeiten und in kurzfristige Rückstellungen zu unterteilen.

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen auszuweisen.

(6) Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) hat als Mindestinhalte das kumulierte Nettoergebnis und den Saldo aus der Eröffnungsbilanz aufzuweisen.

(7) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung

§ 95. (1) Aufwendungen und Erträge sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) sind nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu verrechnen.

(2) Auf den Konten der Ergebnisrechnung sind die Aufwendungen und Erträge und auf den Konten der Vermögensrechnung jeweils der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand zu verrechnen. Der jährliche Kontenausgleich ist durch Abschlussbuchungen auf den entsprechenden Konten herzustellen. Sämtliche Schlussalden sind unter Beachtung des § 94 vollständig in die Ergebnis- und Vermögensrechnung überzuleiten. Dabei ist das Nettoergebnis des Finanzjahres jeweils dem kumulierten Nettoergebnis des vorherigen Finanzjahres hinzuzurechnen.

(3) Über Anforderung des Rechnungshofes sind für Zwecke der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses Nachweise zur Ergebnisrechnung und zur Vermögensrechnung von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen.

(4) Im Ergebnishaushalt sind die Ergebnisrechnung und die Werte des Ergebnisvoranschlags gegenüberzustellen. Erforderlichenfalls sind die Budgetkorrekturen nach § 90 Abs. 5 hinzuzurechnen.

Finanzierungsrechnung

§ 96. (1) Die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen erhaltenen Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen des Bundes, die nach § 33 zu veranschlagen sind, sind nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten zu verrechnen. Für die Verrechnung von Einzahlungen aus Abgaben gelten die in der Veranschlagung in den §§ 32 Abs. 1 und 34 Abs. 1 Z 1 festgelegten Grundsätze.

(2) Mit der Verrechnung der Zahlung (§ 90 Abs. 4) wird der Voranschlagswert im Finanzierungshaushalt endgültig in Anspruch genommen.

(3) Die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen nach § 34 sind im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in der Finanzierungsrechnung zu verrechnen. Aus der Summe der Ein- und Auszahlungen nach § 34 Abs. 1 und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen ergibt sich die Nettoveränderung an liquiden Mitteln. Die Nettoveränderung an liquiden Mitteln hat der Nettoveränderung in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

(4) Rückzahlungen von Ein- und Auszahlungen sind auf jenen Konten zu verrechnen, auf denen die ursprüngliche Zahlung verrechnet wurde.

(5) Zahlungen, die eine Leiterin oder ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle für eine Leiterin oder einen Leiter einer anderen haushaltsführenden Stelle nach § 65 vermittlungsweise leistet, sind auf dem Konto zu verrechnen, dem die Auszahlungen zugeordnet werden können. Die Rückzahlung und die zugehörige Einzahlung sind in demselben Finanzjahr zu verrechnen.

(6) Die im Zusammenhang mit § 63 entstehenden Aufwendungen und Erträge sind finanzierungswirksam zu verrechnen.

(7) Anzahlungen oder Vorauszahlungen (§ 50 Abs. 2) sind voranschlagswirksam zu verrechnen und grundsätzlich nach tatsächlich erbrachter Leistung und spätestens innerhalb von drei Jahren abzurechnen.

(8) Im Finanzierungshaushalt sind die Finanzierungsrechnung und die Werte des Finanzierungsvoranschlags einander gegenüberzustellen.

Verrechnung der Vorberechtigungen und Vorbelastungen

§ 97. (1) Vorberechtigungen (Obligo und Forderungen) und Vorbelastungen (Obligo und Verbindlichkeiten), bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintritt, sind als Vorberechtigungen und Vorbelastungen zu verrechnen.

(2) Die auf die einzelnen Finanzjahre entfallenden Beträge sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu erfassen.

(3) Gewährte Darlehen sowie aufgenommene Finanzschulden sind mit den in künftigen Finanzjahren fällig werdenden Beträgen als Vorbereitung und Vorbelastung zu verrechnen.

(4) Die Bereiche Abgabeforderungen und Abgabenguthaben des Bundes sind von der Verrechnung als Vorbereitung und Vorbelastung ausgenommen. Verpflichtungen des Bundes für zukünftige Personalaufwendungen sind für die nächstfolgenden vier Finanzjahre mit den jeweiligen Werten des Bundesvoranschlags des laufenden Finanzjahres zu erfassen.

(5) Vorbelastungen aus Ruhebezügen für öffentlich-rechtlich Bedienstete sind in einer Anlage im Bundesrechnungsabschluss auszuweisen.

Sonstige Verrechnungskreise

§ 98. (1) Neben den nach §§ 95 bis 97 sowie § 108 zu führenden Hauptverrechnungskreisen können die durch abgrenzbare Tätigkeiten eines Aufgabenträgers verursachten Geschäftsfälle in sonstigen Verrechnungskreisen erfasst werden.

(2) Die Salden der in diesen sonstigen Verrechnungskreisen erfassten Konten in der Ergebnis- und Vermögensrechnung sind einzeln oder zusammengefasst in die Hauptverrechnungskreise zu integrieren, wenn die dort erfassten Verrechnungsgrößen verändert werden.

(3) Als sonstige Verrechnungskreise sind jedenfalls zu führen:

1. die Anlagenbuchführung,
2. die Debitorenbuchführung,
3. die Kreditorenbuchführung,
4. die Personalverrechnung,
5. die Abgabenverrechnung und
6. die Verrechnung der Finanzschulden.

(4) Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sind nach bundeseinheitlichen Vorgaben in der Anlagenbuchführung zu verrechnen.

(5) Forderungen sind in der Debitorenbuchführung zu verrechnen.

(6) Verbindlichkeiten sind in der Kreditorenbuchführung zu verrechnen.

(7) Der Personalaufwand ist in der Personalverrechnung zu verrechnen.

(8) Abgaben sind in der Abgabenverrechnung gesondert nach den einzelnen Abgaben und nach Abgabepflichtigen zu verrechnen.

(9) Über Rückstellungen sind Aufzeichnungen mit Angaben über den Wert am Beginn und Ende des Finanzjahres, über Zuführung, Verbrauch und Auflösung sowie über Zinsänderungen und Änderungen auf Grund von Zeitablauf sowie über die verlässliche Ermittlung von Rückstellungen zu führen.

Gesonderte Gebarung

§ 99. Die Gebarung ist gesondert von der Verrechnung nach den §§ 95 bis 97 zu erfassen

1. bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die dafür von Organen des Bundes bestellt sind,
2. wenn es sich um eine Gebarung nach § 81 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Z 18 handelt sowie bei Ein- und Auszahlungen aus der Durchführung von Veranlagungen für sonstige Rechtsträger nach § 2 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992, und
3. wenn es sich um eine Gebarung nach § 29 Abs. 2 und 3 handelt, wobei jeweils die Grundsätze der Verrechnung nach den §§ 95 bis 97 zu beachten sind.

Monatsnachweise

§ 100. (1) Für jeden Monat sind von den haushaltsführenden Stellen Monatsnachweise für jedes Detailbudget über die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Vorberechtigungen und Vorbelastungen zu erstellen.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben zusätzlich zu den nach Abs. 1 zu erstellenden Monatsnachweisen auch Monatsnachweise für ihren gesamten Wirkungsbereich zu erstellen und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln, soweit ihr oder ihm diese nicht bereits unmittelbar im Wege automatisierter Verfahren zugänglich sind.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat zum Ende jedes Monats den Bestand an Zahlungsmitteln mit den voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen abzustimmen.

(4) Die Monatsnachweise über die Ergebnisrechnung haben die Verrechnungssummen zu enthalten. Die Monatsnachweise über die Vermögensrechnung haben die Anfangssalden, die Verrechnungssummen sowie die Endsalden zu enthalten. Die Monatsnachweise über die Vorberechtigungen und Vorbelastungen haben die Zu- und Abgänge sowie den Endbestand an Obligos, Forderungen, und Verbindlichkeiten zu enthalten.

(5) Die Monatsnachweise über die Finanzierungsrechnung haben die Monatsvoranschlagswerte, die Ein- und Auszahlungen, den Unterschiedsbetrag sowie den Endbestand an Berechtigungen, Forderungen, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zu enthalten. Inwieweit die Unterschiedsbeträge von den haushaltsleitenden Organen

zu erläutern sind, bestimmt die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen in der nach § 51 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Monatsnachweise für die Untergliederung „Öffentliche Abgaben“, gegliedert nach den wichtigsten Abgabenarten, laufend zu veröffentlichen.

Abschlussrechnungen

§ 101. (1) Für jedes Finanzjahr sind von den haushaltsführenden Stellen Abschlussrechnungen nach den §§ 95, 96 und 102 zu erstellen.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben Abschlussrechnungen nach den §§ 95, 96 und 102 für ihren gesamten Wirkungsbereich zu erstellen.

(3) Die Abschlussrechnungen nach Abs. 1 sind dem Rechnungshof, jene nach Abs. 2 jeweils im Wege des haushaltsleitenden Organs auch der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Übergabe ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

(4) Die Frist für die Behebung vorgefundener Mängel hat der Rechnungshof so festzusetzen, dass die rechtzeitige Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat gemäß dem Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) gewährleistet ist.

(5) Die Abschlussrechnungen haben dem Prinzip der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes (§ 2 Abs. 1) zu entsprechen.

(6) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestanden haben, aber erst zwischen dem Rechnungsabschlussstichtag und dem Stichtag der Erstellung des Rechnungsabschlusses bekannt werden, sind in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(7) Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(8) Zu jeder Abschlussrechnung der Vermögensrechnung nach Abs. 1 und 2 sind

1. die Beteiligungen des Bundes,
2. die Wertpapiere des Bundes, die keine Beteiligungen darstellen,
3. die Finanzschulden getrennt nach Fälligkeiten in kurzfristige (§ 94 Abs. 4) und langfristige (§ 94 Abs. 5) Finanzschulden sowie
4. die Haftungen des Bundes

aufgegliedert nachzuweisen. Die Nachweise über Beteiligungen gemäß Z 1 haben Angaben über die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften, deren Eigenmittel, den Eigentumsanteil des Bundes und dessen Stimmrechte, und die angewandte Bewertungsmethode zu enthalten.

(9) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat eine konsolidierte Abschlussrechnung für den Bund zu erstellen und sie dem Rechnungshof vorzulegen.

(10) In den Abschlussrechnungen der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ sind die von den Erträgen aus Abgaben abgezogenen Prämien, Erstattungen und direkt ausbezahlten Absetzbeträge gesondert auszuweisen.

Voranschlagsvergleichsrechnungen

§ 102. (1) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung sind unter Zugrundelegung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gliederung sowie unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags sowie die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge darzustellen und die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen nachzuweisen.

(2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung sind unter Zugrundelegung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gliederung sowie unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

1. a) die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags und
 - b) die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen darzustellen sowie
2. a) die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,
 - b) die offen gebliebenen Obligos der Forderungen,
 - c) Verbindlichkeiten und
 - d) die Bindungen in der Finanzierungsrechnung nachzuweisen.

(3) Die Ergebnisse der Voranschlagsvergleichsrechnung nach Abs. 1 und 2 sind zu begründen.

Weiters sind - nach Ein- und Auszahlungen getrennt - die Vorberechtigungen und Vorbelastungen aufgegliedert nachzuweisen.

(4) Über Anforderung des Rechnungshofes sind für Zwecke der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses weitere Nachweise zur Voranschlagsvergleichsrechnung zu erbringen.

Grundsätze für die automationsunterstützte Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung

§ 103. (1) Datenverarbeitungsvorhaben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorhaben, für die Datenverarbeitungsanlagen oder sonstige technische Hilfsmittel zur automatisierten Erledigung von Aufgaben der Haushaltsführung eingesetzt werden oder die wesentliche Änderungen bestehender automatisierter Verfahren darstellen.

- (2) Vor der Einführung einer im Abs. 1 genannten Maßnahme hat das zuständige haushaltsleitende Organ,
1. eine Aufgabenuntersuchung durchzuführen und
 2. das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen; soweit es sich dabei um in den §§ 6 und 9 RHG genannte Angelegenheiten handelt, ist auch das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

Grundsätze für die Anwendung automatisierter Verfahren in der Haushaltsführung

§ 104. (1) Bei der Anwendung eines Datenverarbeitungsverfahrens im Rahmen der Haushaltsführung ist sicherzustellen, dass

1. dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet werden,
2. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, Dateneingabe, Datenspeicherung und Datenausgabe durch Kontrollen gewährleistet sind,
3. in den Verfahrensablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
4. Vorkehrungen gegen einen Verlust oder gegen jegliche unbefugte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen werden,
5. die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind und
6. bei Ausfall eines automatisierten Verfahrens Vorkehrungen zur Fortführung der Aufgaben der Haushaltsführung im unbedingt notwendigen Ausmaß getroffen werden.

(2) Werden Daten oder Ergebnisse nur in visuell nicht lesbarer Form aufgezeichnet, so hat das zuständige Organ während der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass diese Daten und Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist visuell lesbar gemacht werden können; hierbei muss die richtige und vollständige Wiedergabe gewährleistet sein.

- (3) Die Dokumentation der Datenverarbeitung hat insbesondere
1. die Unterlagen über die Problemdokumentation,
 2. die Dokumentation der Daten und der Verarbeitungsregeln,
 3. die Dokumentation der Abstimmungsmittel und der Durchführung zu umfassen.

Allgemeines zur Aufbewahrung

§ 105. (1) Sämtliche Verrechnungsunterlagen und Verrechnungsaufschreibungen einschließlich der Monatsnachweise sind sieben Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Finanzjahres, auf das sich die Unterlagen und Aufschreibungen beziehen. Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen sind darüber hinaus so lange aufzubewahren, als sie in anhängigen Verfahren für die Beweisführung von Bedeutung sind.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ darf mit Zustimmung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen und des Rechnungshofes vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist die Ausscheidung und Vernichtung von Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen bewilligen, wenn die Unterlagen von untergeordneter Bedeutung sind und die Nachprüfung möglich ist.

(3) Die Aufbewahrung der Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen obliegt grundsätzlich der Buchhaltungsagentur des Bundes. Die Zuständigkeit der Buchhaltungsagentur des Bundes ist dann nicht gegeben, wenn die Verrechnungsaufschreibungen in sonstigen Verrechnungskreisen nach § 98 Abs. 3 geführt werden oder die Mitwirkung der Buchhaltungsagentur des Bundes an der Verrechnung nicht zwingend vorgesehen ist.

Aufbewahrung in digitaler Form

§ 106. (1) Die Aufbewahrung der Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen hat grundsätzlich in digitaler Form auf Datenträger zu erfolgen. Soweit Unterlagen nur auf Datenträger in digitaler Form vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

- (2) Die Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen sind sowohl während des Gebarungsvollzugs als auch

nach Abschluss des Gebarungsfalles im Haushaltsverrechnungssystem aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrung von Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen kann außerhalb des Haushaltsverrechnungssystems gemäß § 98 erfolgen, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und die Gebarungssicherheit sowie die Kontrollfunktion der ausführenden Organe gewährleistet bleiben. Das zuständige haushaltsleitende Organ darf nur mit Zustimmung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen und des Rechnungshofes die Aufbewahrung von Unterlagen außerhalb des Haushaltsverrechnungssystems bewilligen.

Physische Aufbewahrung

§ 107. (1) Gebarungsunterlagen in Papierform, die sich wegen der Größe, Beschaffenheit oder aus sonstigen Gründen nicht für die Aufbewahrung in digitaler Form eignen, sind physisch aufzubewahren.

(2) Die Gebarungsunterlagen nach Abs. 1 sind getrennt nach Finanzjahren in systematischer Weise aufzubewahren. Beziehen sich die Gebarungsunterlagen auf mehrere Finanzjahre, sind sie bei dem Finanzjahr geordnet aufzubewahren, in dem der Geschäftsfall abgeschlossen wurde. Beziehen sich die Gebarungsunterlagen auf mehrere Verrechnungskreise, sind sie nach Konten geordnet aufzubewahren.

3. Abschnitt – Kosten- und Leistungsrechnung

Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes

§ 108. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 hat nach den Vorgaben der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes (BKLR) eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat eine wirkungsorientierte Veranschlagung und Haushaltsführung sowie eine ergebnisorientierte Steuerung dieser haushaltsführenden Stellen zu unterstützen.

(2) Die Kosten und Erlöse, die sich aus den Aufwendungen und Erträgen der Ergebnisrechnung ableiten, sind in der Kosten- und Leistungsrechnung in nachvollziehbarer Weise auf Kostenrechnungsobjekte aufzuteilen. Leistungsbeziehungen innerhalb einer Untergliederung sind, sofern es zweckmäßig ist und sie nicht bereits in der Ergebnisrechnung abgebildet sind, nachvollziehbar und transparent in der Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen.

(3) Vergleichbare Detailbudgets einer Untergliederung sind in der Kosten- und Leistungsrechnung nach gleichen Grundsätzen abzubilden.

Vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung

§ 109. Haushaltsleitende Organe nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 und Leiterinnen und Leiter haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 2 können im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Vorgaben der Bundes-, Kosten- und Leistungsrechnung eine vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung führen.

Leistungszeiterfassung und Vorlagepflicht

§ 110. (1) Für die Kosten- und Leistungsrechnung nach den §§ 108 und 109 ist die Leistungszeit aufzuzeichnen oder zu schätzen.

(2) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen und der Rechnungshof können die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung nach den §§ 108 und 109 vom haushaltsleitenden Organ anfordern, worauf das haushaltsleitende Organ diese vorzulegen hat.

4. Abschnitt – Zahlungsverkehr

Grundsätze des Zahlungsverkehrs

§ 111. (1) Der Zahlungsverkehr des Bundes ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist nach Tunlichkeit im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu besorgen. Der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs obliegt den ausführenden Organen.

(2) Für jede haushaltsführende Stelle hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ mindestens ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zu-

sammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank ist sinngemäß vorzugehen. Die Eröffnung eines sonstigen Kontos bei einem Kreditunternehmen ist nur zulässig, wenn es die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs zugestimmt hat.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die zur Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erforderlichen Vereinbarungen mit der Oesterreichischen Postsparkasse, der Oesterreichischen Nationalbank oder den sonstigen Kreditunternehmen abzuschließen und die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundes zugelassenen Entrichtungsformen unter Berücksichtigung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs festzulegen.

(4) Die Entgegennahme von Überweisungen und Schecks sowie Kartenzahlungen oder andere elektronisch unterstützte Entrichtungsformen sind zulässig, soweit sie von einer Vereinbarung nach Abs. 3 umfasst sind und die Einlösung gesichert ist. Die Entgegennahme von Wechseln durch Organe des Bundes oder durch die Buchhaltungsagentur des Bundes zur Erfüllung von Forderungen ist unzulässig.

(5) Das ausführende Organ hat die Auszahlungen unter optimaler Nutzung gewährter Zahlungsbedingungen oder nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Forderungen des Empfangsberechtigten sind nach Maßgabe bestehender Vorschriften gegen die Forderungen des Bundes aufzurechnen.

Verwaltung der Barzahlungsmittel und Wertsachen

§ 112. (1) Der Bestand an Barzahlungsmitteln ist auf das unumgänglich erforderliche Ausmaß zu beschränken.

(2) Barzahlungsmittel dürfen nur von den ausführenden Organen angenommen, ausgezahlt und verwahrt werden. Die Entgegennahme, Ausfolgung und Verwahrung von Wertsachen, Wertpapieren und anderen Vermögensurkunden darf nur durch die ausführenden Organe erfolgen. Die genannten Aufgaben können der Buchhaltungsagentur des Bundes gemäß § 9 Abs. 4 übertragen werden.

5. Abschnitt – Innenprüfung

Sachliche und rechnerische Prüfung

§ 113. (1) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sind schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist dem Organ zu übertragen, das alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu beurteilen vermag.

(3) Bedienstete, die Anordnungen unterfertigen, dürfen mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt.

(4) Die sachliche und rechnerische Prüfung ist vor Erteilung der Anordnung zu bestätigen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so sind diese Prüfungen nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen.

(5) Die sachliche und rechnerische Prüfung eines Beleges hat zu unterbleiben, wenn es sich um verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen handelt.

Prüfung im Gebarungsvollzug

§ 114. (1) Die beim ausführenden Organ einlangenden schriftlichen oder im Wege der elektronischen Weitergabe einlangenden Anordnungen sind dahin zu prüfen, ob diese den Haushaltsvorschriften und den sonstigen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle erteilten Vorschriften entsprechen.

(2) Das ausführende Organ hat durch entsprechende Prüfungen Vorsorge zu treffen, dass die ihm beim Gebarungsvollzug obliegenden Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Mit der Ausübung der Prüfungen dürfen nur Bedienstete betraut werden, bei denen die volle Unbefangenheit gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt.

Nachprüfung

§ 115. (1) Der Buchhaltungsagentur des Bundes obliegt die fallweise und unvermutete Nachprüfung der gesamten Verrechnung einschließlich der Personalverrechnung der haushaltsführenden Stellen sowie der von diesen verwalteten Rechtsträgern, die auch vor Ort stattfinden kann.

(2) Bei diesen Prüfungen ist festzustellen, ob der Zahlungsverkehr und die Verrechnung ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Belege ordnungsgemäß vorhanden sind und den Vorschriften entsprechen und die Wertsachen und andere Vermögensbestandteile vorhanden und aufgezeichnet sind. Dazu ist der Buchhaltungsagentur des Bundes der Zugang zu und die Einsicht in sämtlichen Unterlagen vor Ort zu ermöglichen.

(3) Über jede Prüfung nach Abs. 1 ist ein Prüfungsbericht zu verfassen, der Art und Umfang der Prüfung und die wesentlichen Feststellungen der Prüfung zu enthalten hat. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, hat die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(4) Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind dem Rechnungshof zu übermitteln.

Ordnung der Anordnungen im Gebarungsvollzug, der Verrechnung, der Kosten- und Leistungsrechnung, des Zahlungsverkehrs und der Innenprüfung

§ 116. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt zu den §§ 87 bis 100 sowie 103 bis 115 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Abs. 2 bleibt von dieser Ermächtigung unberührt.

(2) Der Rechnungshof hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen die näheren Bestimmungen zu den Abschlussrechnungen gemäß §§ 101 und 102 und zum Bundesrechnungsabschluss gemäß §§ 117 bis 119 durch Verordnung zu erlassen.

(3) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die in diesem Hauptstück zu den einzelnen Abschnitten festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

6. Abschnitt – Prüfung der Abschlussrechnungen und Bundesrechnungsabschluss

Überprüfung der Abschlussrechnungen

§ 117. (1) Dem Rechnungshof sind die Abschlussrechnungen zur Überprüfung vorzulegen. Die Überprüfung der Abschlussrechnungen auf ihre rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den für die Verrechnung und Abschlussrechnungen geltenden Vorschriften erfolgt in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Prüfungsrichtlinien und -standards.

(2) Zwecks Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses kann der Rechnungshof ab 1. September die bereits abgeschlossenen Geschäftsfälle des laufenden Finanzjahres überprüfen.

(3) Für vorangegangene Finanzjahre ist dem Rechnungshof auf dessen Verlangen von den haushaltsleitenden Organen Einsicht in sämtliche Verrechnungsaufschreibungen und Verrechnungsunterlagen zu gewähren.

Voranschlagsvergleichsrechnungen des Bundes

§ 118. Der Rechnungshof hat dem Nationalrat für Zwecke der Beratung des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Strategieberichtes jährlich bis zum 30. April die Voranschlagsvergleichsrechnungen des vorangegangenen Finanzjahres vorzulegen. Die Ergebnisse der Voranschlagsvergleichsrechnungen sind zu begründen.

Bundesrechnungsabschluss

§ 119. (1) Der Bundesrechnungsabschluss ist in einen Textteil und einen Zahlenteil zu gliedern.

(2) Der Rechnungshof hat eine Aufgliederung der Mittelverwendung und -aufbringung nach den Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung beizufügen.

(3) In den Bundesrechnungsabschluss sind die Abschlussrechnungen (§ 101), insbesondere

1. die Finanzierungsrechnung des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes, getrennt nach Ein- und Auszahlungen unter Angabe der Voranschlagstellen; der Finanzierungsrechnung sind die Werte des Finanzierungsvoranschlags gegenüberzustellen (Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung);
2. die Ergebnisrechnung des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes; der Ergebnisrechnung sind die Werte des Ergebnisvoranschlags gegenüberzustellen (Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung);
3. die Vermögensrechnung des Bundes in der bundeseinheitlichen Gliederung;
4. die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger,

aufzunehmen.

5. Hauptstück – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 120. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen, soweit in den einzelnen Verweisungen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 121. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat eine Verordnung zur Ausgestaltung der Vorbereitungsmaßnahmen für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit den jeweiligen haushaltsleitenden Organen eine Überleitung der Voranschlagswerte in die neue Budget- und Konstruktstruktur festzulegen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung festzusetzen, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Überleitung des Bundesvoranschlages nach den Bestimmungen des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, nach den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat. Die haushaltsleitenden Organe haben für deren Untergliederungen die für die Überleitung erforderlichen Informationen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu liefern und im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen.

(3) Die Voranschlagswerte der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzjahre 2011 und 2012 sind als Voranschlagsvergleichswerte für den Ergebnis- und den Finanzierungsvoranschlag zu überführen. Erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben sind als finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag sowie als Ein- und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag in der veranschlagten Höhe zu übernehmen. Bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben der voranschlagswirksamen Verrechnung sind als Ein- und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag in der veranschlagten Höhe zu übernehmen. Die übergeleiteten Voranschlagswerte sind um die Werte zu ergänzen und adaptieren, die sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes darüber hinaus ergeben.

(4) Die Voranschlagsvergleichswerte des Abs. 3 sind in der Gliederung nach diesem Bundesgesetz darzustellen. Sofern diese Überleitung der Werte nach Abs. 3 nicht mit den Bestimmungen des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes vereinbar ist, sind im Einvernehmen zwischen dem haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen angepasste Werte zu verwenden.

(5) Die Rücklagen von Organisationseinheiten, bei denen die Flexibilisierungsklausel nach §§ 17a und 17b des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zur Anwendung gelangte, sind als Rücklage dem jeweiligen Detailbudget, das mit der jeweiligen Organisationseinheit korrespondiert, zuzuordnen. Die Entscheidung darüber hat das haushaltsleitende Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu treffen. Die Verwendung der Rücklagen hat nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(6) Rücklagen aus zweckgebundenen und variablen Einnahmen sowie aus EU-Rückflüssen dürfen nur für denselben Verwendungszweck, für den sie in den vorangegangenen Finanzjahren gebildet wurden, verwendet werden. Sie sind als Rücklagen den korrespondierenden Detailbudgets zuzuordnen. Die Entscheidung darüber hat das haushaltsleitende Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu treffen. Die Verwendung der Rücklagen hat nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(7) Für Rücklagen, die bis zum Ablauf des Finanzjahres 2012 gebildet wurden, gilt:

1. Rücklagen, die bis zum Ablauf des Finanzjahres 2012 gemäß § 53 des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ab dem Finanzjahr 2009 gebildet wurden und nicht unter § 101 Abs. 13 des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, fallen, sind nach den Grundsätzen des § 55 dieses Bundesgesetzes vom haushaltsleitenden Organ auf die Detailbudgets seines Wirkungsbereiches aufzuteilen. Für Rücklagen nach § 53 Abs. 1 bis 4 des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, gelten dieselben Bestimmungen, jedoch unter Beibehaltung der jeweiligen Zweckwidmungen.
2. Rücklagen gemäß § 101 Abs. 12 des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, die bis zum Ablauf des Finanzjahres 2008 gebildet und nicht gemäß § 101 Abs. 13 des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, bis zum Ablauf des Finanzjahres 2012 aufgelöst wurden, sind zu Beginn des Finanzjahres 2013 nach den Grundsätzen des § 55 vom haushaltsleitenden Organ auf die Detailbudgets seines Wirkungsbereiches unter Beibehaltung der bisherigen Zweckwidmungen aufzuteilen. Diese Rücklagen sind sodann von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen finanzierungswirksam zu entnehmen, wobei die Höhe der Rücklage der jeweiligen Detailbudgets unverändert bleibt.

(8) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat zum Stichtag 1. Jänner 2013 erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erstellen und die näheren Bestimmungen dazu durch Verordnung festzulegen. Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) erforderlichen Daten seines Wirkungsbereiches der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) sind insbesondere die Daten aus der Bestands- und Erfolgsverrechnung heranzuziehen.

(9) Organe nach § 6 Abs. 1 Z 3 haben die Kosten- und Leistungsrechnung vom 1. Jänner 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 in der Struktur zu führen, die mit Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen festzulegen ist. Ab 1. Jänner 2013 findet die Kosten- und Leistungsrechnung nach den §§ 108 bis 110 auf alle haushaltsführenden Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 Anwendung.

(10) Unbeschadet der bestehenden Verpflichtung zur Haushaltsführung nach dem Bundshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, gilt Folgendes im Hinblick auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes:

1. Im Finanzjahr 2011 besteht für die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, einzelne Elemente der ab 2013 nach diesem Bundesgesetz geltenden Regeln im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu erproben (Pilotbetrieb). Darüber hinaus können ab dem Finanzjahr 2011 Vorbereitungsmaßnahmen für die wirkungsorientierte Abschätzung von neuen rechtsetzenden Maßnahmen und Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt haben (§ 17) sowie für die interne Evaluierung von rechtsetzenden Maßnahmen und von der Durchführung von Vorhaben (§ 18) getroffen werden.
2. Die haushaltsleitenden Organe haben bis 30. Juni 2010 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen die Budgetstruktur nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere des § 6 Abs. 2 Z 5, festzulegen. Dazu hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen durch Verordnung zu erlassen.
3. Im Finanzjahr 2012 besteht für die haushaltsleitenden Organe die Verpflichtung, entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen die ab 2013 geltenden Regeln nach diesem Bundesgesetz zusätzlich durchzuführen (Parallelbetrieb).

(11) Im Bundesvoranschlag 2013 werden die vorangegangenen Jahre nicht dargestellt. Im Bundesvoranschlag 2014 wird nur das Finanzjahr 2013 dargestellt, jedoch nicht der Erfolg für das Finanzjahr 2012.

(12) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Überleitung der noch nicht abgeschlossenen Gebarungsfälle aus den Finanzjahren bis einschließlich dem Finanzjahr 2012 im Haushaltsverrechnungssystem sowie in den Verrechnungskreisen in das ab dem Finanzjahr 2013 zum Einsatz kommende Haushaltsverrechnungssystem einschließlich sonstiger Verrechnungskreise sicherzustellen. Die haushaltsleitenden Organe, die haushaltsführenden Stellen sowie die ausführenden Organe haben die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen dabei zu unterstützen. Zur Sicherstellung einer geordneten Abwicklung hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen.

(13) Bei der Erstellung der Entwürfe für das Bundesfinanzrahmengesetz für die Jahre 2013 bis 2016 und für das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2013 sind die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden; dies beinhaltet auch die Erstellung der in diesem Zusammenhang stehenden Verordnungen und Richtlinien.

(14) Für Einzelvorhaben, bei denen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wurde, finden die Bestimmungen des §§ 23, 43 bis 48 des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, Anwendung.

(15) Verfügungen über Bundesvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einvernehmensherstellungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, getroffen wurden, bleiben nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrecht, sofern sie nicht dem vorliegenden Bundesgesetz widersprechen.

(16) Alle im zuletzt beschlossenen Bundesfinanzrahmengesetz festgelegten Obergrenzen der Ausgaben werden ab dem Finanzjahr 2013 betragsgleich zu Obergrenzen der Auszahlungen.

(17) Wird der Bundshaushalt im Finanzjahr 2013 gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG geführt, so ist dieser nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen. In diesem Fall entsprechen die im Bundesfinanzgesetz 2012 festgelegten Ausgaben den Obergrenzen für die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den finanzierungswirksamen Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Die dabei angewendete Budgetstruktur hat jener gemäß Abs. 10 Z 2 zu entsprechen, falls diese nicht im Einvernehmen zwischen dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen abgeändert wird.

(18) Die langfristige Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 ist erstmalig im Finanzjahr 2013, spätestens im Fi-

nanzjahr 2014 zu erstellen. Der Bericht gem. § 47 Abs. 2 zweiter Satz ist erstmalig zum 31. März 2014 für das Finanzjahr 2013 zu erstellen.

(19) Der Förderungsbericht für das Finanzjahr 2012 ist in der Budgetstruktur des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zu erstellen, wobei die Voranschlagsbeträge der direkten Förderungen des laufenden Finanzjahres nicht aufzunehmen sind. Im Förderungsbericht für das Jahr 2013, der nach den Bestimmungen und in der Budgetstruktur dieses Bundesgesetzes zu erstellen ist, sind bei den direkten Förderungen die Vergleichszahlen der Finanzjahre 2011 und 2012 sowie im Förderungsbericht für das Jahr 2014 jene des Finanzjahres 2012 nicht aufzunehmen.

(20) Unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz bestehen variable Pools gemäß § 44 Abs. 5 in folgenden Bereichen:

1. Allgemeiner Verwaltungsdienst:
 - a) Verwendungsgruppe A1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 3);
 - b) Verwendungsgruppe A2 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 5);
 - Verwendungsgruppe A3 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 4) und die Verwendungsgruppen A4 bis A7.
2. Exekutivdienst:
 - a) Verwendungsgruppe E1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 6);
 - b) Verwendungsgruppe E2a (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 4) sowie die Verwendungsgruppen E2b und E2c.
3. Militärischer Dienst:
 - a) Verwendungsgruppe M BO 1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 3);
 - b) Verwendungsgruppe M BO 2 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 5), Verwendungsgruppe M BUO 1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 4) und Verwendungsgruppe M BUO 2;
 - c) Verwendungsgruppe M ZO 1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 3);
 - d) Verwendungsgruppe M ZO 2 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 5), Verwendungsgruppe M ZUO 1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 4) sowie die Verwendungsgruppen M ZUO 2 und M ZCh.
4. Richterinnen und Richter der Gehaltsgruppen R 1a und R 1b;
5. Lehrpersonen:
 - a) Direktorinnen und Direktoren, Abteilungsvorstände, Fachvorstände sowie Erziehungsleiterinnen und Erziehungsleiter der Verwendungsgruppen L1, L2 und L3;
 - b) übrige Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L1, L2 und L3;
6. Bedienstete mit ADV-Sondervertrag der Bedienstetengruppen SV/5 bis SV/7.

(21) Innerhalb des folgendermaßen zusammengefassten Bereiches an Besoldungsgruppen und Teilen von Besoldungsgruppen kann eine Abänderung des Personalplanes gemäß § 44 Abs. 6 erfolgen:

1. Allgemeiner Verwaltungsdienst:
 - a) Verwendungsgruppe A1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 7);
 - b) Verwendungsgruppe A2 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 5);
 - c) Verwendungsgruppen A3 bis A7.
2. Exekutivdienst:
 - a) Verwendungsgruppe E1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 9);
 - b) Verwendungsgruppe E2a, E2b und E2c.
3. Militärischer Dienst:
 - a) Verwendungsgruppe M BO 1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 7);
 - b) Verwendungsgruppe M BO 2 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 6);
 - c) Verwendungsgruppe M BUO 1 und M BUO 2;
 - d) Verwendungsgruppe M ZO 1 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 6);
 - e) Verwendungsgruppe M ZO 2 (Grundlaufbahn und Funktionsgruppen 1 bis 6);
 - f) Verwendungsgruppen M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh.
4. Richterinnen und Richter der Gehaltsgruppen R 1a, R 1b und R2, Richterinnen und Richter des Asylgerichtshofes sowie Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter;
5. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen St 1 und St 2;
6. Lehrerinnen und Lehrer;
7. Schul- und Fachinspektorinnen und -inspektoren;
8. Krankenpflegedienst;

9. Bedienstete mit einem ADV-Sondervertrag;
10. Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.

(22) Die höchstzulässige Personalkapazität für den Personalplan des Finanzjahres 2013 ist jener Wert, der sich innerhalb der Grundzüge des Personalplanes für 2013 auf Basis der von der Bundesregierung festzulegenden Vollbeschäftigten-Zielen unter Einrechnung einer Bewirtschaftungsreserve bemisst. Eine allfällige Differenz zu den in den Grundzügen des Personalplanes festgelegten Planstellen kann in Personalcontrollingpunkte umgerechnet und diese im Personalplan des jeweiligen haushaltsleitenden Organs gutgeschrieben werden.

(23) Das Bundesfinanzrahmengesetz für die Finanzjahre 2013 bis 2016 und das Bundesfinanzgesetz 2013 sind unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 4 Z 2 zu erstellen.

(24) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat eine externe Evaluierung des Bundshaushaltsgesetzes 2013 spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten – somit spätestens im Jahre 2017 – zu beauftragen.

In- und Außerkrafttreten

§ 122. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2013, dessen § 121 und dessen § 122 Abs. 3 Z 4 jedoch am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung können bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

(3) Das Bundshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 mit folgenden Maßgaben außer Kraft:

1. Zahlungen des Bundes, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im Finanzjahr 2013 vor dessen Beginn anzuweisen sind, sind dem Finanzjahr 2012 zuzurechnen. Die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Aufnahme von Finanzschulden und des Abschlusses von Währungstauschverträgen gemäß § 65a Abs. 1 und 2 sind dem Finanzjahr 2012 zuzurechnen.
2. Die Ermittlung der Rücklagen für das Finanzjahr 2012 hat nach den Bestimmungen des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, bis zum 15. Jänner 2013 zu erfolgen.
3. Der Bundesrechnungsabschluss für das Finanzjahr 2012 ist nach den Bestimmungen des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, und den Maßgaben dieses Absatzes zu erstellen.
4. Für das Finanzjahr 2012 dürfen bis zum 31. März 2013 Verrechnungen
 - a) von Berechtigungen und Verpflichtungen, von Forderungen und Schulden sowie von Vorberechtigungen und Vorbelastungen gemäß § 52 Abs. 4 BHG, BGBl. Nr. 213/1986, und
 - b) für den Abschluss der Bestands- und Erfolgsverrechnung gemäß §§ 95 und 96 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 durchgeführt werden,
 - c) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung den Zeitpunkt des Abschlusses der Verrechnungen gemäß Z 4 zum Zwecke eines geordneten Übergangs zum neuen Verrechnungssystem nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorverlegen.
5. Die Verrechnung der Haushaltsführung im Finanzjahr 2012 (Parallelbetrieb – Abs. 10 Z 3) hat nach den Bestimmungen des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, und der Bundshaushaltsverordnung 2009 sowie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Bundshaushaltsverordnung 2013, zu erfolgen.

Vollziehung

§ 123. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht Anderes vorgesehen ist,

1. die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen,
2. in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich einer Bundesministerin oder eines Bundesministers betreffen, diese Bundesministerin oder dieser Bundesminister und in Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes die Präsidentin des Nationalrates oder der Präsident des Nationalrates,
3. hinsichtlich der Bestimmungen über die Rechnungsprüfung und den Bundesrechnungsabschluss die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes betraut.

Fischer

Faymann

3.2. BHG 2013, Erläuterungen

Vorblatt

Problem

Auf Grund der Vorgaben in Art. 51 ff. B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008 zur zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform ab 2013 bedarf es einer umfassenden Neuregelung des Haushaltsrechts des Bundes.

Ziel

Erlassung eines neuen Bundshaushaltsgesetzes – Bundshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) – zur Umsetzung der neuen Grundsätze des Haushaltswesens.

Inhalt, Problemlösung

Der vorliegende Entwurf dient der einfachgesetzlichen Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Haushaltsführung ab dem Finanzjahr 2013 im Rahmen der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform.

Damit wird die wirkungsorientierte Haushaltsführung einschließlich einer neuen Steuerung haushaltsführender Stellen mit mehr Flexibilität und Eigenverantwortung eingeführt. Die Budgetierung erfolgt künftig nicht mehr bloß ausgabenorientiert und ansatzgebunden, sondern ergebnisorientiert und über Globalbudgets. Darüber hinaus wird die Transparenz der Haushaltsführung in zweifacher Weise verbessert: Zum Einen führt eine übersichtlichere Gliederung des Budgets sowie die Ergänzung von Wirkungsinformationen zu einer besseren Lesbarkeit und Aussagekraft der Budgetunterlagen. Zum Anderen verschafft das neue doppische Verrechnungssystem mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung einen erweiterten Einblick in die finanzielle Lage des Bundes.

Alternativen

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des BHG 2013 werden für den Zeitraum der Konzeption und IT-Umsetzung bis zum 31. Dezember 2012 sowie für den Zeitraum ab dem 1. Jänner 2013, dem voraussichtlichen Inkrafttreten des BHG 2013, wie folgt getrennt dargestellt:

1. Finanzielle Auswirkungen bis zum 31. Dezember 2012

Für die Vorbereitung und Umsetzung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform ist in den Jahren 2008 bis 2012 im Bundesministerium für Finanzen mit einmaligen Umstellungskosten zu rechnen. Die notwendige Expertise zur Umsetzung der Reform wird in der Bundesverwaltung aufgebaut. Die sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen und der Ressorts werden die neuen Prozesse phasenweise in die bestehenden Abläufe integrieren bzw. diese weiterentwickeln und erneuern. Bestehende Prozesse, die nach der Rechtslage gemäß BHG 1986 nicht direkt mit dem Budget verbunden sind, werden in die inhaltlich erweiterte Haushaltsführung integriert.

Im Bundesministerium für Finanzen wird für die Konzeption, Umsetzung, Schulung und Kommunikation bis 2012 von Mehrkosten von jährlich rd. 350.000 Euro ausgegangen, die auf Personalausgaben für das Haushaltsrechtsreformteam und Verwaltungssachausgaben entfallen. Die Vorlaufkosten der Beratung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) bei der Unterstützung der Konzeptentwicklung für das Veranschlagungs- und Rechnungswesen betragen für die Jahre 2006 und 2007 124.500 Euro bzw. 351.780 Euro. Die Beratungskosten der AWS und die Personal- und Verwaltungssachausgaben des Jahres 2008 und die der Jahre 2009 bis 2012, die auf Schätzungen beruhen, finden sich in nachstehender Tabelle:

Konzeptionsaufwand BHG 2013

	2008	2009	2010	2011	2012
Personalausgaben					
Personalausgaben (VZÄ * durchschnittliche Personalkosten für einen Bediensteten einer bestimmten Besoldungsgruppe (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe pro Jahr) oder Personentage pro Tagsatz)	120.000	257.500	257.500	257.500	257.500
Verwaltungssachausgaben					
lfd. Sachausgaben 12% von Personalausgaben	14.400	30.900	30.900	30.900	30.900
Raumkosten (Raumbedarf pro Bediensteten 14 m ² * kalk. Durchschnitts-Mietwert)	2.285	10.282	10.282	10.282	10.282
Verwaltungsgemeinkosten	24.000	51.500	51.500	51.500	51.500
	160.685	350.182	350.182	350.182	350.182
Externe Beratung (Consulting durch AWS)	372.115	264.600	176.400	176.400	88.200
Summe der Ausgaben	532.800	614.782	526.582	526.582	438.382

Ab dem Finanzjahr 2011 wird das neue Haushaltsrecht in Pilotversuchen und im Finanzjahr 2012 im Parallelbetrieb in der gesamten Bundesverwaltung erprobt werden. In welchem Maße für die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform (Pilot-, Parallel- und Regelbetrieb) für das jeweilige haushaltsleitende Organ an Mehraufwand anfällt, wird nicht zuletzt von entsprechend effizienten Organisationsmaßnahmen des jeweiligen haushaltsleitenden Organs abhängen. Dieser Aufwand ist innerhalb der Untergliederung zu bedecken. Die haushaltsleitenden Organe werden bei der Umsetzung der Reform von Fachexpertinnen und Fachexperten des Bundesministeriums für Finanzen unterstützt und durch verschiedenste Schulungsprogramme (z. B. Basiswissen für Fachpersonal in Fachsektionen; für Budgetistinnen und Budgetisten Schulungen zum neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem, zur Wirkungsorientierung, Verrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung) auf die Umstellung vorbereitet. Die Einführungsphase ist mit fünf Jahren so gewählt und durch laufende Informationen der Ressorts auf allen Ebenen so gestaltet, dass ein Lernen neben den laufenden Arbeiten möglich ist. Es kommt daher – so das haushaltsleitende Organ den Prozess mit geschultem Personal laufend begleitet – nicht zu Spitzenlastproblemen.

IT-Umsetzungskosten der Haushaltsrechtsreform

Die IT-Umsetzung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform ist ein zentraler Teil des Reformvorhabens und wird durch das Bundesministerium für Finanzen gesteuert. Durch die mit der Reform verbundenen weitreichenden Änderungen, insbesondere durch die neue Budgetstruktur, die wirkungsorientierte Haushaltsführung und das neue Bundesfinanzrahmengesetz sind umfangreiche und grundlegende Adaptierungen sowie Erweiterungen der IT-Verfahren erforderlich. Einbezogen sind insbesondere die Bereiche Finanzrahmenplanung, Budgetplanung/Budgetierung, Finanzbuchhaltung/Verrechnung, Liquiditätsmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalmanagement inkl. Personalverrechnung, Personalplan, Bundesrechnungsabschluss/Abchlussrechnungen, Controlling und Berichtswesen. Zusätzlich sind alle relevanten IT-Schnittstellen anzupassen sowie die Bereitstellung eines Pilot- und Parallelbetriebs zur Vorbereitung auf den Echtbetrieb vorzunehmen. Die finanziellen Mittel für die Änderungen der im Bundesministerium für Finanzen im Einsatz befindlichen und dort neu zu entwickelnden IT-Verfahren werden jedenfalls im Rahmen der dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stehenden Budgetmittel bedeckt und auf folgende Beträge geschätzt:

Bereiche	2009	2010	2011	2012	Summen
Budgetmanagement	1.321.200	4.558.500	3.535.800	206.800	9.622.300
Verrechnung	452.800	2.192.800	1.129.900	2.668.100	6.443.600
Kosten- und Leistungsrechnung	294.600	1.322.700	525.300	656.000	2.798.600
Personalmanagement	273.600	1.564.500	979.800	1.807.100	4.625.000
Summen	2.342.200	9.638.500	6.170.800	5.338.000	23.489.500

davon: Pilot- und Parallelbetrieb € 3.783.800

Budgetmanagement

Die IT-Verfahren zum Budgetmanagement (Bundesfinanzgesetz, Personalplan, Teilhefte, budgetbegleitende Unterlagen etc.) sind insbesondere um folgende Neuerungen zu erweitern: Einführung des Ergebnis-, und Finanzierungsvoranschlags und Investitionsveranschlagung, Automatisierung des Bundesfinanzrahmens, Änderung des Bundesrechnungsabschlusses, Einführung von IT-Verfahren zur wirkungsorientierten Haushaltsführung. Zusätzlich sind die weiteren IT-Verfahren zum Budgetmanagement zu ändern.

Verrechnung

In den IT-Verfahren zur Verrechnung sind alle Prozesse und Funktionen des Haushaltsverrechnungssystems an die neuen Elemente des BHG 2013 anzupassen und insbesondere um die neue Organisationsstruktur und die Ergebnisrechnung zu erweitern. Zentraler Bestandteil ist die Durchführung eines systemunterstützten Pilot- und Parallelbetriebs in der Verrechnung. Zusätzlich werden neue Funktionen für die Durchführung der Abschlußrechnungen und die geänderten Informationsbedürfnisse bereitgestellt.

Kosten- und Leistungsrechnung

Das Verfahren zur Bundes-, Kosten- und Leistungsrechnung (BKLR) ist in zwei Schritten weiterzuentwickeln. Für 2011 werden Vereinfachungen der Kostenverrechnung umgesetzt und die Einbindung des nachgeordneten Bereichs vorbereitet. Für 2013 stehen die flächendeckende Anwendung der BKLR in allen haushaltsführenden Stellen des Bundes sowie die Einbindung der BKLR und die Anpassung des Berichtswesens in das Haushalts- und Rechnungswesen im Vordergrund.

Personalmanagement

In den IT-Verfahren des Personalmanagements sind Funktionen und Prozesse an die geänderte Budget- und Organisationsstruktur anzupassen, um die Integration der Personalabrechnung, der Personalverrechnung, des Organisationsmanagements, der Planstellenbewirtschaftung und des Managementinformationssystems in das einheitliche Haushalts- und Rechnungswesen sicherzustellen.

2. Finanzielle Auswirkungen ab 1. Jänner 2013

Auf Grund der Umstellung des Veranschlagungs- und Rechnungswesens von der derzeitigen kameralen Finanzierungsrechnung zu einem umfassenden doppelischen Ansatz mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung fallen einmalige Umstellungskosten (siehe dazu oben) sowie ein gewisser administrativer Mehraufwand an. Auf die laufenden Betriebskosten der betroffenen IT-Verfahren (Budgetmanagement, Haushaltsverrechnung, Kosten-/Leistungsrechnungs- und Haushaltsinformationssystem, Personalmanagement...) haben die Anforderungen der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Im Zuge der Umstellung/Produktivsetzung ist jedoch mit einem erhöhten Betreuungsaufwand zu rechnen.

Die Integration der derzeitigen getrennten Kosten- und Leistungsrechnung in die Haushaltsrechnung führt dagegen zu Synergieeffekten. Darüber hinaus führt der doppelische Ansatz zu einer erhöhten Transparenz. Zusätzlich führt die Haushaltsrechtsreform zu einem verbesserten Finanzmanagement, zu einer qualitativ höherwertiger Steuerung, zu Effizienz- und Effektivitätssynergieffekten, zu einer Integration der Finanz- und Leistungsplanung, zu einer höheren Zielorientierung, zu einer verbesserten Folgenabschätzung usw., die tendenziell zu Einsparungen führen. Durch die optimierte Steuerung nach beabsichtigten Wirkungen und Leistungen kommt es zu einem signifikant verbesserten Einsatz von Budgetmitteln, sodass mit Effizienzsteigerungen in der Bundesverwaltung gerechnet werden kann. Auf Grund dieser komplexen Sachverhalte sind jedoch keine quantifizierbaren Kostenabschätzungen möglich.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Durch das neue Bundeshaushaltsrecht ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich. Auf Grund der transparenten Darstellung des Bundeshaushaltes und der effizienten Budgetsteuerung sind jedoch trotz der an sich bundesinternen Regelungen des Haushaltswesens gewisse positive wirtschaftspolitische Auswirkungen zu erwarten, da der Wirtschaftsstandort Österreich von einer nachhaltigen und transparenten Haushaltspolitik profitiert.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine, da es sich beim Bundeshaushaltsrecht um bloßes Innenrecht ohne Außenwirkung für Unternehmen handelt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Soweit sich die im § 17 BHG 2013 angesprochenen Wirkungsdimensionen auf konsumentenschutzpolitische sowie soziale Aspekte beziehen, werden die diesbezüglichen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen und Vorhaben im vorliegenden Entwurf transparent gemacht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Das neue Haushaltsrecht sieht eine wirkungsorientierte Haushaltsführung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern vor. Dadurch werden geschlechterspezifische Auswirkungen von Budgetentscheidungen sichtbar und die Voraussetzungen für eine veränderte Haushaltsführung bzw. -politik im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit geschaffen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Mit BGBl. I Nr. 1/2008 wurde die Haushaltsrechtsreform des Bundes auf verfassungsrechtlicher Ebene erlassen. Während die seit dem Finanzjahr 2009 in Kraft getretene erste Etappe der Reform auf einfachgesetzlicher Ebene durch eine umfangreiche Novelle des geltenden Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, umgesetzt wurde, sollen die grundlegenden Änderungen der zweiten Etappe ab dem Finanzjahr 2013 über ein vollständig neues Bundeshaushaltsgesetz implementiert werden. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Erlassung des vorliegenden Entwurfes des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sind im Wesentlichen die Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 42 Abs. 5 iVm Art. 51 bis 51d B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Schon in der ersten Etappe wurden neben Maßnahmen zur verbesserten Transparenz des Bundeshaushaltes unter anderem das vierjährige, verbindliche Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG), die Gliederung des Budgets in übersichtliche Rubriken und Untergliederungen sowie ein flexibleres Rücklagenregime eingeführt. Darüber hinaus kommt es in der nunmehrigen zweiten Etappe der Reform zu grundlegenden Änderungen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Verankerung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung
- Schaffung der Voraussetzungen für eine ergebnisorientierte Steuerung von haushaltsführenden Stellen

- Neue Budgetstruktur mit Globalbudgets und dadurch einer verstärkt sachorientierten Gliederung
- Neues Veranschlagungs- und Rechnungssystem mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung statt der derzeitigen Kameralistik

Wirkungsorientierte Haushaltsführung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung werden folgende Ziele verfolgt:

- Transparente Darstellung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, welche Wirkungsziele angestrebt werden und welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gesetzt werden, um diese zu erreichen
- Erleichterung der Prioritätensetzung auf Ebene der Politik und davon abgeleitet in der Verwaltung
- Förderung einer stärkeren Ergebnisverantwortlichkeit der Ressorts und der einzelnen haushaltsführenden Stellen

Demzufolge haben sich alle Organe der Haushaltsführung im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung, das heißt bei der mittelfristigen und jährlichen Planung, bei dem Vollzug und der Kontrolle, an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon. Diese Zielbestimmung entspricht dem international etablierten Konzept des Gender Budgeting bzw. der geschlechtergerechten Budgetgestaltung.

Ein zentrales Ziel der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform ist die Verknüpfung der Kosten der Verwaltung mit den von ihr erbrachten Leistungen anstatt der bloßen Orientierung an den budgetierten Mitteln. Entsprechend dient die künftige Steuerung nicht nur der Einhaltung der budgetierten Ressourcen, sondern es werden bereits bei der Planung die mit den finanziellen Mitteln zu erreichenden Ziele berücksichtigt und nach der Umsetzung der Grad der Zielerreichung überprüft. Daher wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern als integraler Bestandteil der Haushaltsführung einfachgesetzlich umgesetzt, wobei sämtliche Ebenen der Haushaltsführung umfasst sind.

Im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung werden auch andere Grundsätze der Haushaltsführung erweitert. So gehen beispielsweise die Grundsätze gemäß BHG 1986 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - im neuen Grundsatz der Effizienz sowie in der der Wirkungsorientierung immanenten Adäquanprüfung auf. Der neue Grundsatz der Transparenz findet ebenfalls auf die gesamte Haushaltsführung Anwendung. Er umfasst daher die übersichtliche Gestaltung der Budgetunterlagen ebenso wie – gemeinsam mit dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes – den Übergang von der Kameralistik auf ein umfassendes, auf der Doppik basierendes Veranschlagungs- und Rechnungssystem.

Neue Budgetstruktur und ergebnisorientierte Steuerung des Bundeshaushaltes

Im Zusammenhang mit den Steuerungsinformationen aus der wirkungsorientierten Haushaltsführung soll die gesetzliche Bindungswirkung des Budgets auf höherer Aggregationsebene als den derzeitigen Voranschlagsansätzen ansetzen, sodass den haushaltsleitenden Organen für klar gegliederte Aufgabenbereiche Globalbudgets zur Verfügung stehen, die flexibel zur jeweils bestmöglichen Zielerreichung eingesetzt werden können. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen mit der im Finanzjahr 2000 eingeführten Flexibilisierungsklausel sollen die haushaltsleitenden Organe zur Erreichung der Wirkungsziele mit ihren haushaltsführenden Stellen jeweils einen mehrjährigen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan abschließen. Die Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen erhalten bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen eine deutlich gesteigerte Flexibilität samt entsprechender Verantwortung, um über die entsprechend gesteigerte Motivation eine bessere und effizientere Dienstleistungserbringung sicherzustellen. Durch die Bildung von Rücklagen auf Ebene der jeweiligen Stellen wird in diesem Zusammenhang ein maßgeblicher Anreiz zu einem möglichst effizienten Umgang mit Budgetmitteln geschaffen. Hierbei obliegt die Überwachung und Steuerung der Haushaltsführung in den einzelnen Bundesministerien den haushaltsleitenden Organen.

Unbeschadet der erhöhten Flexibilität und damit Eigenverantwortung der Organe der Haushaltsführung, insbesondere der Bundesministerinnen und der Bundesminister, bleibt die – mit Art. 51a B-VG, BGBl. Nr. 212/1986, etablierte – Leitkompetenz der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen für die Führung des Bundeshaushaltes gemäß Art. 51b B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008, bestehen. Dies kommt insbesondere in den Bestimmungen der §§ 16ff sowie 51ff zum Ausdruck. Art. 51b B-VG stellt hierbei die Verfassungsgrundlage für die im BHG 2013 vorgesehene Mitwirkung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen an bestimmten Belangen der Haushaltsführung der anderen obersten Organe dar; diese Bestimmung begründet die Verantwortlichkeit der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen für die Führung des Bundeshaushaltes im Ganzen gesehen (vgl. ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP iVm AB 875 BlgNR XVI.GP).

Neues Rechnungswesen mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung statt der derzeitigen Kameralistik
 Entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes soll mit dem vorliegenden Entwurf die derzeitige zahlungsbasierte Kameralistik von einem neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes (VRB) abgelöst werden. Dieses baut auf der Doppik auf und ermöglicht künftig eine Budgetsteuerung mit zwei Perspektiven: sowohl über den periodengerecht erfassten Ressourcenverbrauch der Ergebnisrechnung als auch über die in der Finanzierungsrechnung abgebildeten Zahlungsströme. Hinzu kommt auch eine Vermögensrechnung im Sinne einer Bilanz des Bundes, die im Rechnungsabschluss dargestellt wird.

Mit dem neuen Veranschlagungs- und Verrechnungssystem des Bundes wird die Transparenz sowohl der Veranschlagung als auch der Abschlussrechnungen maßgeblich verbessert. In Kombination mit den neuen Globalbudgets und Detailbudgets wird darüber hinaus die Budgetflexibilität und Budgetverantwortlichkeit sowohl der Ressorts als auch der haushaltsführenden Stellen gestärkt. Die Kosten- und Leistungsrechnung baut künftig auf dem gleichen Rechenstoff auf, damit die aus der Bundes-, Kosten- und Leistungsrechnung (BKLR) gewonnenen Informationen besser für die Planung und die Detailsteuerung der Budgets herangezogen werden können.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 des Entwurfes regelt den allgemeinen Geltungsbereich des Bundshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013). Der Geltungsbereich des geltenden Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, (im Folgenden nicht mit dem Kurztitel BHG, sondern zur besseren Unterscheidung mit BHG 1986 abgekürzt) umfasst ausschließlich Verwaltungsorgane. Bereits mit dem Inkrafttreten der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform ab 1. Jänner 2009, die die Gliederung, Bindungswirkungen und Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes im Bundshaushaltsgesetz regelt, wurde der Geltungsbereich des BHG 1986 auf den Nationalrat (Legislative) erweitert. Dabei handelt es sich insbesondere um das 2. Hauptstück – die Haushaltsplanung. Zum Regelauftrag betreffend die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) und des Bundesfinanzgesetzes (BFG) an den Bundshaushaltsgesetzgeber siehe Art. 51 Abs. 9 Z 3 bis 5 B-VG.

Im Abs. 2 wird die Regelung des § 1 Abs. 6 BHG 1986 beibehalten. Folgende teilrechtsfähige Einrichtungen sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfes des vorliegenden Bundesgesetzes existent:

1. Schulen: Bundesschulen (§ 128a iVm § 128c SchOG), Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (§ 10a Abs. 1 iVm § 10b des Gesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern), land- und forstwirtschaftliche Schulen (§ 31a Abs. 1 iVm § 31c Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz), Pädagogische Hochschulen (§ 3 Hochschulgesetz 2005);
2. Anstalten, Ämter, Institute: Geologische Bundesanstalt (§ 18a FOG), Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (§ 18a iVm § 23 Abs. 2 FOG), Österreichisches Archäologisches Institut (§ 24 FOG), Österreichisches Patentamt (§ 58a Abs. 1 Patentgesetz 1970).

Zu § 2:

Abs. 1 nennt die vier neuen Grundsätze für die Haushaltsführung des Bundes, die verfassungsrechtlich in Art. 51 Abs. 8 B-VG verankert wurden und ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetz-Entwurfs gelten werden (BGBl. I Nr. 1/2008):

1. den Grundsatz der Wirkungsorientierung, der insbesondere auch das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen hat und den derzeitigen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität) umfasst,
2. den Grundsatz der Transparenz,
3. den Grundsatz der Effizienz, der die derzeitigen Haushaltsrechtsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit umfasst,
4. den Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, worunter insbesondere zu verstehen sind:
 - die zuverlässige Darstellung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes für Dritte,
 - ausreichende Transparenz in Bewertung, Gliederung und Offenlegung,
 - klare, richtige und vollständige Informationen,
 - Behandlung der Geschäftsfälle bevorzugt nach wirtschaftlichen Gegebenheiten,
 - möglichst genauer Ergebnisausweis durch klare Periodenabgrenzung.

Der 2. Satz des Abs. 2 enthält die in Art. 13 Abs. 2 B-VG normierte Zielbestimmung, dass dem Bund im Rahmen

seiner Haushaltsführung die Aufgabe zukommt, die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anzustreben. Der letzte Satz des Abs. 2 sieht das verfassungsrechtlich verankerte (Art. 13 Abs. 2 letzter Satz) Koordinierungsgebot vor, wonach Bund, Länder und Gemeinden, d. h. alle Gebietskörperschaften eine aufeinander abgestimmte konjunkturpolitisch orientierte Vorgangsweise sicherzustellen haben. Zu beachten ist, dass neben nationalen Vorschriften, wie dem Österreichischen Stabilitätspakt, auch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, wie etwa die Maastricht-Kriterien zu berücksichtigen sind.

Zum Begriff der Nachhaltigkeit wird auf die Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2008 verwiesen.

Im Abs. 2 wird im Speziellen die Wirkungsorientierung näher definiert. Abs. 2 stellt klar, dass die Wirkungsorientierung in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren ist. Demzufolge haben sich alle Organe der Haushaltsführung im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung, das heißt bei der mittelfristigen und jährlichen Planung, bei der Vollziehung und der Kontrolle, an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, das bereits seit 1. Jänner 2009 gem. Art. 13 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008 bei der Haushaltsführung für Bund, Länder und Gemeinden gilt, ist integraler Bestandteil davon. Diese Zielbestimmung entspricht dem international etablierten Konzept des Gender Budgeting bzw. der geschlechtergerechten Budgetgestaltung.

Eine wirkungsorientierte Haushaltsführung bedingt eine weit gehende Annäherung der Strukturen der materiellen Aufgabenerfüllung an die Haushalts- und Personalverwaltung. Eine solche Annäherung geht über rein haushaltsrechtliche Vorschriften und Praktiken hinaus. Das zugrunde liegende Konzept für das neue Haushaltsrecht sieht daher eine Anpassung der Strukturen für eine stärkere Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung, auch in organisatorischer und personeller Hinsicht, vor.

Die Umsetzung der Wirkungsorientierung erfolgt im Rahmen der Haushaltsführung hauptsächlich durch folgende Instrumente und Prozesse:

- die Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht, im Bundesvoranschlag und in den Teilheften,
- die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben;
- das Wirkungscontrolling,
- Berichtslegungs- und Informationspflichten sowie
- die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans.

Mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung werden folgende Ziele verfolgt:

- Transparente Darstellung gegenüber dem Nationalrat und der Öffentlichkeit, welche Wirkungsziele angestrebt werden und welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gesetzt werden, um diese Wirkungsziele zu erreichen.
- Erleichterung von Prioritätensetzung auf Ebene der Politik und davon abgeleitet in der Verwaltung.
- Förderung einer stärkeren Ergebnisverantwortlichkeit der Ressorts und der einzelnen haushaltsführenden Stellen.

Hinsichtlich der transparenten Darstellung ist das Budget so aufzubereiten, dass es für das Parlament und die interessierte Öffentlichkeit verständlich ist. Das schließt nicht mit ein, dass verwaltungsintern steuerrelevante Details in den Bundesvoranschlag aufgenommen werden müssen. Detaillierte Angaben werden vielmehr in anderen Dokumenten, wie insbesondere im Teilheft (§ 43), darzulegen sein.

Eine transparente Darstellung bedeutet auch, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung einschließlich des Gender Budgeting vom Umfang her zu bewältigen sein müssen. Daher ist es notwendig, Prioritäten zu setzen und den Fokus auf wesentliche Informationen zu lenken. Deshalb werden die Angaben zur Wirkungsorientierung, sowohl im Bundesvoranschlag als auch in den Teilheften, in ihrem Umfang beschränkt.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Ergebnisse spielen die Teilhefte eine wichtige Rolle. Diese sollen Aufschluss darüber geben, welche Leiterin oder welcher Leiter einer haushaltsführenden Stelle die Wirkungsziele mit welchen Maßnahmen, Leistungen und veranschlagten Mitteln erbringt. Damit soll den Leiterinnen oder Leitern der haushaltsführenden Stellen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen nach außen hin darzustellen.

Die detaillierten Bestimmungen zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung bei der Haushaltsführung werden durch Verordnung von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen erlassen. Diese Verordnung umfasst insbesondere die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag und in den Teilheften (§§ 23 Abs. 1 Z 2 lit. c, 41 und 43), in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplä-

nen (§ 45), sowie die mit diesen Regelungen einhergehenden Berichtslegungs- und Informationsverpflichtungen. In einer weiteren Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler werden die näheren Bestimmungen zum Wirkungscontrolling (§ 68) erlassen. Ebenso wird die wirkungsorientierte Abschätzung der Auswirkungen rechtsetzender und sonstiger Maßnahmen sowie Vorhaben in einer getrennten Verordnung geregelt.

Dem Rechnungshof kommt in seiner Funktion als unabhängiges Kontrollorgan ebenfalls eine wichtige Rolle im Rahmen der Umsetzung der Wirkungsorientierung zu. Die näheren Bestimmungen dazu finden sich in der Bundesverfassung, im vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes (§ 41), sowie im Rechnungshofgesetz.

Zu § 3:

Zum Begriff der Haushaltsführung wird auf die Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2008 verwiesen. Gegenüber § 1 Abs. 3 BHG 1986 wurden die Elemente der Haushaltsführung neu strukturiert, sodass sie nun folgende Bereiche umfassen:

Z 1 umfasst die §§ 12 bis 15 (2. Hauptstück, 1. Abschnitt: Mittelfristige Haushaltsplanung)

Z 2 umfasst die §§ 12 bis 116 (gesamtes 2., 3. und 4. Hauptstück ausgenommen 6. Abschnitt: Rechnungsprüfung und Bundesrechnungsabschluss)

Z 3 umfasst die §§ 66 bis 68 (3. Hauptstück, 2. Abschnitt: Controlling)

Z 4 umfasst die §§ 87 bis 116 (4. Hauptstück)

Z 5 umfasst die §§ 101 und 102 sowie §§ 117 und 118 (4. Hauptstück, 2. Abschnitt: Verrechnung sowie vom 6. Abschnitt die Bestimmungen zur Rechnungsprüfung).

Zu § 4:

Bis auf den Hinweis auf die Periodenabgrenzung, der gegenüber § 3 BHG 1986 entfallen kann, bleibt die Regelung zum Haushaltszeitraum (§ 3 BHG 1986) unverändert.

Im vorliegenden Entwurf werden die zeitbestimmenden Begriffe vereinheitlicht: Für das Finanzjahr n-1 wird ausschließlich nur mehr „vorangegangenes Finanzjahr“ verwendet. Im normalen Budgetzyklus ist das Jahr, in dem geplant wird, das Finanzjahr n, das „vorangegangene“ Finanzjahr das Finanzjahr n-1, das „folgende Finanzjahr“ das Finanzjahr n+1 und das „nächstfolgende Finanzjahr“ das Finanzjahr n+2.

Zu §§ 5 bis 11:

Im 2. Abschnitt des ersten Hauptstückes wird die Organisation der Haushaltsführung neu geregelt.

§ 4 BHG 1986 wird zum vorliegenden § 5. § 5 BHG 1986 wird auf die §§ 6 und 7 BHG 2013 aufgeteilt. Durch die sukzessive Auflösung der Kassen (Kleinbuchhaltungen) entfallen die §§ 8 und 9 BHG 1986. Der Begriff der anweisenden Organe wird im Entwurf des BHG 2013 nicht mehr verwendet, der Begriff der haushaltsführenden Stellen wird eingeführt. Die Buchhaltung wird durch den Begriff Buchhaltungsagentur des Bundes ersetzt.

Zu §§ 5 bis 8:

Die neue Steuerung haushaltsführender Stellen soll in direktem Konnex zur wirkungsorientierten Veranschlagung stehen, da sie ein wesentliches Instrument darstellt, um die positiven Anreize der neuen Budgetsteuerung in die haushaltsführenden Stellen zu bringen und von diesen zu den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern sowie zu den Bürgerinnen und Bürgern. Da die operative Umsetzung der angestrebten Wirkungen in einer haushaltsführenden Stelle erfolgt, soll diese im Hinblick darauf bestmöglich eingerichtet werden. Wenn im neuen Haushaltswesen angestrebte Wirkungen, Maßnahmen und budgetäre Mittel im Zusammenhang gesehen werden sollen, so muss dies grundsätzlich auch in den für die Leistungserstellung bzw. operative Umsetzung zuständigen haushaltsführenden Stellen gelten.

Der Übereinstimmung der Verantwortung für Finanzressourcen und Leistungserstellung sowie deren – möglichst weitgehende – Übereinstimmung mit der dienst- und personalrechtlichen Verantwortung kommt in der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform wesentliche Bedeutung zu. Diese Integration soll in der Funktion der Leiterin oder des Leiters einer haushaltsführenden Stelle vereint werden. Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen sollen sich einer optimalen Anreizstruktur gegenüber sehen. Wichtigstes Element ist dabei die Rücklagenkompetenz. Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen verfügen über die Möglichkeit, auf der Basis von Minderanzahlungen oder bestimmten Mehreinzahlungen eine Rücklage zu bilden (§§ 55 und 56). Es ist eine klare Trennung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Leiterinnen oder Leitern haushaltsführender Stellen und der Funktion „Haushaltsleitendes Organ“ vorgesehen. Die inhaltliche und budgetäre Letztverantwortung liegt jedoch beim haushaltsleitenden Organ. Die Zentralstelle eines Bundesministeriums stellt einen Sonderfall dar: Dieser kommt neben den Aufgaben und Verantwortlichkeiten als haushaltsführende Stelle auch

die Funktion des haushaltsleitenden Organs zu.

Zu den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 Z 7 und Z 8, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 87 Abs. 6:

Die Anpassungen in den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 Z 7 und Z 8, 10 Abs. 1 BHG 2013 und in den §§ 11 Abs. 2 und 87 Abs. 6 BHG 2013 sowie der Wegfall des § 87 BHG 1986 stehen im Zusammenhang mit der Auflösung der Kassen. Im Rahmen des Reorganisationsprojektes „Haushaltsführung des Bundes mit Haushaltsverrechnung-SAP“ ist die schrittweise Auflösung der derzeitigen Kleinbuchhaltungen (Kassen) und deren Integration in die Buchhaltungsagentur des Bundes bis spätestens 31. Dezember 2012 vorzunehmen. Damit wird ein bereits entscheidender und nachhaltiger Beitrag zur Verwaltungsreform und zum e-government realisiert.

Die Reorganisationszwänge im Bereich der Kassabuchführung des Bundes sind in technischer und betriebswirtschaftlicher Sicht gegeben. Aus technischer Sicht besteht vor allem die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Betriebssystem-Plattform, der optischen Archivierung und eines Workflow-Einsatzes. Die Dringlichkeit der Software-Ablöse wird auch durch das Ende des Lebens-Zyklus untermauert.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist der Reorganisationsdruck durch die Abkehr von Insellösungen hin zu einer integrierten Unterstützung und Steuerung von Verfahrensabläufen gefordert. Neben tagfertigen Budgetvollzugsinformationen ist auch die Forderung nach einer einheitlichen und konsolidierbaren Kostenrechnung des Bundes nur durch eine homogenisierte Datenerhebung aus allen operativen Organisationen realisierbar. Dies soll den Paradigmenwechsel von der Task-Automation zur Process-Automation vervollständigen sowie Daten und Funktionen überall dort bereitstellen, wo Bedarf besteht.

Im Finanzjahr 2000 wurde mit dem Rollout der Softwarebibliothek von SAP R/3 begonnen, die als das strategische und zentrale Produkt der Bundesverwaltung in den Bereichen der IT-Funktionalitätsbereitstellung eingesetzt werden sollte. Dies galt nicht nur im Haushalts- und Rechnungswesen im engeren Sinn, sondern für alle betriebs- und personalwirtschaftlich relevanten Anwendungen (z. B. PM-SAP) und schließt die sukzessive Ablöse aller anderen relevanten (Insel-) Lösungen ein. Darüber hinausgehende, redundante und in der Regel teure Eigenentwicklungen sollten soweit wie möglich beschränkt bleiben.

Diese IT-Reform wurde im Ministerrat am 6. November 2001 beschlossen. Die Zielsetzung liegt darin, für die Verrechnung ein einheitliches IT-unterstütztes System einschließlich eines work-flow anzubieten, mit dem wesentliche Merkmale des Gebarungsvollzuges (z. B. Budgetverteilung, Budgetverbrauch, Liquiditätsmanagement, Kostenrechnung, Controlling) sowohl für die haushaltsführenden Stellen als auch die haushaltsleitenden Organe transparent gemacht werden. Die nutzbar gemachte Standard-Technologie gewährleistet auch die IT-unterstützte Anpassung und Erweiterung aller künftigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen im Sinne einer Haushaltsrechtsreform an e-Government oder allgemein an eine moderne Verwaltung. Dies sind insbesondere die geplanten und zu erwartenden Erweiterungen z. B. in der Anlagenbuchführung, in den workflowgesteuerten Prozessen, in der Kosten- und Leistungsrechnung, im e-billing oder im Zusammenhang mit der Materialwirtschaft und einem Web-shop. Die Bestimmung des § 87 BHG 1986 (Kassenabrechnungen) kann entfallen, da mit der Auflösung der Kassen, die spätestens mit 31.12.2012 abgeschlossen sein muss, auch keine Kassenabrechnungen mehr erforderlich sind.

Zu § 5:

Im § 5 wird § 4 BHG 1986, der die Aufgaben und Definition der Organe der Haushaltsführung regelt, inhaltsgleich übernommen und redaktionell angepasst.

Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 BHG 1986. Der Begriff der anweisenden Organe wird nicht mehr verwendet, anstatt dessen wird der Begriff der haushaltsführenden Stellen eingeführt. Auf Grund der Auflösung der Kassen entfällt im zweiten Satz der Begriff Kassen. Der Begriff der Buchhaltung wird durch die Buchhaltungsagentur des Bundes ersetzt.

§ 4 Abs. 2 BHG 1986 entfällt ersatzlos.

Der im vorliegenden BHG neu geschaffene Abs. 2 regelt, dass die Erstellung der Organisationsstrukturen für die Haushaltsorganisation (Einrichtung von haushaltsführenden Stellen sowie Dienstbehörden und Personalstellen) insbesondere nach dem Grundsatz der Wirkungsorientierung (Art. 51 Abs. 8 B-VG iVm § 2 BHG 2013) zu erstellen sind. Zur Klarstellung sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Erteilung von Vorgaben für die (allgemeinen) Organisationsstrukturen von Bundesbehörden durch diese Bestimmung ausdrücklich nicht beabsichtigt wird. Außerdem wird im Abs. 2 normiert, dass übergeordnete und nachgeordnete haushaltsführende Stellen eingerichtet werden können, wodurch hierarchisch gestufte Strukturen haushaltsführender Stellen geschaffen werden.

Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 6 BHG 1986. Die Verweise wurden an die neue Nummerierung des vorliegenden Entwurfes angepasst.

Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 6a BHG 1986. Der Abs. wurde durch die Verwendung von Aufzählungszeichen neu strukturiert. Die für die Haushaltsführung des Bundes zuständige „Zentrale elektronische Datenverarbeitungs-

anlage“ (ZEDVA) wird durch eine Client-Server Installation mit dem Verfahren HV-SAP abgelöst.
Abs. 5 regelt inhaltsgleich § 4 Abs. 7 BHG 1986.

Zu § 6:

Im § 6 werden die haushaltsleitenden Organe aufgezählt und deren Aufgaben geregelt.

Im Abs. 1 werden die haushaltsleitenden Organe des § 5 Abs. 1 BHG 1986 inhaltsgleich übernommen.

Im Abs. 2 werden, wie auch im § 5 Abs. 3 BHG 1986, die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe geregelt und gegenüber der geltenden Fassung erweitert:

Z 1 wurde an die wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, angepasst. Gemäß § 5 Abs. 3 BHG 1986 ist es Aufgabe der haushaltsleitenden Organe, die finanziellen Auswirkungen in Aussicht genommener rechtsetzender und sonstiger Maßnahmen sowie Vorhaben für den Zeitraum des laufenden und der folgenden drei Finanzjahre zu ermitteln. Ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besteht eine Kalkulationspflicht der finanziellen Auswirkungen für die nächsten vier Finanzjahre hinsichtlich des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes. Diese Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen auf den Bundeshaushalt wird gemäß dem Grundsatz der Wirkungsorientierung um eine wirkungsorientierte Abschätzung erweitert. Der Planungszeitraum wird um ein Finanzjahr verlängert. Die Begriffe Ausgaben und Einnahmen werden durch den allgemeinen Begriff Mittelverwendungen und -aufbringungen ersetzt.

Zu Z 2: In Z 2 wird normiert, dass zu den Aufgaben des haushaltsleitenden Organs die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Strategieberichts zählen. Die Erstellung des Budgetberichts findet sich in Z 3 wieder.

Zu Z 3: Die Aufgaben werden um die Erstellung des Budgetberichtes, der zusätzlichen Übersichten, der Teilhefte und des Förderberichtes erweitert. Bei der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes und der Teilhefte ist die Aufgabe mitumfasst, die Angaben zur Wirkungsorientierung zu erstellen. Dabei haben die haushaltsleitenden Organe auf eine koordinierte Vorgehensweise innerhalb ihrer Organisationseinheiten (einschließlich der Fachbereiche) zu achten.

Zu Z 4: Das haushaltsleitende Organ hat die ressortinterne Verteilung der Zuständigkeiten im Rahmen der Haushaltsführung vorzunehmen; dies umfasst die Zuweisung der Funktionen des haushaltsleitenden Organes (§ 43 Abs. 1 lit. b), der haushaltsführenden Stellen und der sonstigen Haushaltsagenden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organes zugehörige Organisationseinheiten.

Die in der Praxis vorherrschende Heterogenität der Aufgabenwahrnehmung durch Zentralstellen und deren entsprechende Organisationsstrukturen lässt es geboten erscheinen, die Organisationsvorschriften des BHG 2013 flexibel handhaben zu können. Als oberste Maxime muss gelten, dass für die Einrichtung von haushaltsführenden Stellen primär die Grundsätze der Haushaltsführung maßgeblich sind. Es ist daher zulässig, dass die Struktur der Haushaltsorganisation in einem Bundesministerium, insbesondere die Über- und Unterordnungen von einzelnen Organisationseinheiten, für Zwecke der Haushaltsführung von der bestehenden Organisationsstruktur abweicht, wenn damit diesen Grundsätzen besser entsprochen wird.

In diesem Sinne könnte es beispielsweise zweckmäßig sein, dass die Funktion des haushaltsleitenden Organes (§ 6) von einer Sektion für ein bestimmtes Globalbudget wahrgenommen wird (vgl. § 43 Abs. 1 lit. b), wobei diesem Globalbudget ein Detailbudget zugeordnet wird, welches durch eine Organisationseinheit außerhalb dieser Sektion als haushaltsführende Stelle bewirtschaftet wird. Es ist somit zulässig, dass eine für ein Detailbudget verantwortliche haushaltsführende Stelle (etwa Abteilung) nicht der für das Globalbudget zuständigen übergeordneten Organisationseinheit (etwa Sektion) angehört.

In diesem Zusammenhang ist es weiters nicht erforderlich, dass jede Organisationseinheit, welche an der Haushaltsführung eines Bundesministeriums mitwirkt, als haushaltsführende Stelle eingerichtet wird. Vielmehr können beispielsweise auch Abteilungen einzelne Haushaltsführungsagenden übernehmen, welche dem Wirkungsbereich einer haushaltsführenden Stelle und dem entsprechenden Detailbudget zugeordnet sind. Diese Abteilungen sind somit nur für Zwecke der Haushaltsführung Teil einer haushaltsführenden Stelle, wobei die Über- und Unterordnungsverhältnisse nur in Bezug auf je spezifische Aufgaben der Haushaltsführung (etwa betreffend den Personalaufwand) durch die Geschäftseinteilung (§ 7 BMG) festgelegt werden. In diesen Fällen werden die Ergebnis- und die Ressourcenverantwortung meist nur auf Ebene der Ressortleitung zusammengeführt werden können. Auch diese zentralstelleninternen Organisationsmaßnahmen müssen gemäß dem Grundsatz § 7 Abs. 5a BMG getroffen werden.

Haushaltsführende Stellen (einschließlich nachgeordneter haushaltsführender Stellen) sind vom haushaltsleitenden Organ gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 BHG 2013 iVm § 3a BMG, in der geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 3 BHG 2013 einzurichten. Diese verbindliche Festlegung der haushaltsführenden Stellen

erfolgt im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes jedenfalls in Abstimmung mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen (§ 6 Abs. 4); soweit es sich um haushaltsführende Stellen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 handelt, erfolgt die Festlegung im Wege einer Verordnung. Im Fall von Änderungen der Budgetstruktur durch den Nationalrat bei Beschlussfassung über das Bundesfinanzgesetz muss die Organisationsstruktur erforderlichenfalls in Abstimmung zwischen Fachressort und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen angepasst werden. Die Organisationsstruktur ist in den Budgetdokumenten ersichtlich zu machen, dies betrifft die Verteilung der Funktionen des haushaltsleitenden Organes (§ 43 Abs. 1 lit. b) und die Festlegung von haushaltsführenden Stellen (§ 43 Abs. 1 lit. c).

Für die technische Abbildung der Aufgaben einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 2 im Haushaltsverrechnungssystem ist zwingend die Zuordnung der Ein- und Auszahlungen sowie der Erträge und Aufwendungen zum jeweiligen Detailbudget ausschließlich einer haushaltsführenden Stelle erforderlich. Ist diese Eindeutigkeit der Zuordnung nicht gegeben, kann z. B. die Buchhaltungsagentur des Bundes Kontoauszüge (insbesondere von einlangenden Einzahlungen), nicht der richtigen haushaltsführenden Stelle zuordnen. Die Regelung stellt klar, dass es den haushaltsleitenden Organen obliegt, bei Einrichtung einer haushaltsführenden Stelle auch die notwendigen entsprechenden technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen vorzusehen, sodass die eindeutige verrechnungstechnische Zuordnung von Ein- und Auszahlungen sowie von Erträgen und Aufwendungen im Bereich der Verrechnung zu den veranschlagten Beträgen (§ 28 Abs. 3) gewährleistet ist.

In Z 5 wird die Aufgabe der haushaltsleitenden Organe geregelt, die Budgetstruktur vorzugeben, dh die Untergliederung(en) in Global- und Detailbudgets, gegebenenfalls in Detailbudgets zweiter Ebene aufzuteilen. Diese verbindliche Festlegung erfolgt im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen. Sie kann durch den Nationalrat bei Beschlussfassung über das Bundesfinanzgesetz geändert werden. Die Budgetstruktur ist in den Budgetdokumenten ersichtlich zu machen. In den Budgetdokumenten werden Untergliederungen, Global- und Detailbudgets erster Ebene ausgewiesen, nicht jedoch Detailbudgets zweiter Ebene. Die Zuweisung der Detailbudgets an die haushaltsführenden Stellen (§ 24 Abs. 6) ist eine Aufgabe, die das haushaltsleitende Organ ohne die Mitwirkung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen vornimmt.

Zu Z 6: Die neue Z 6 erweitert die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe um die Zuteilung der Personalkapazitäten an die haushaltsführenden Stellen.

Zu Z 7: Für jede haushaltsführende Stelle ist ein Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (§ 45) zu erstellen. Dieser ist ein verwaltungsinternes Dokument, das von der übergeordneten haushaltsführenden Stelle bzw. dem haushaltsleitenden Organ festzulegen ist. Die Details zum Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan sind im 5. Abschnitt des zweiten Hauptstücks geregelt. Den haushaltsleitenden Organen obliegt jedoch nicht die Festlegung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne für die nachgeordneten haushaltsführenden Stellen. Diese Kompetenz obliegt gemäß § 7 Abs. 2 der übergeordneten haushaltsführenden Stelle.

Zu Z 8: Zur Steuerung von Voranschlagswerten zählen insbesondere die Dotierung der Detailbudgets im Rahmen der Erstellung des Voranschlagsentwurfes des haushaltsleitenden Organs und Mittelumschichtungen gemäß § 53. Damit werden im Ergebnis auch wesentliche Rahmenbedingungen für die Rücklagengebarungen der haushaltsführenden Stellen gemäß §§ 55 und 56 BHG 2013 festgelegt; dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen. Die haushaltsleitenden Organe haben bei der Handhabung dieser Steuerungsinstrumente - im Sinne des Art. 51 Abs. 9 Z 11 B-VG („Anreizmechanismen“) - darauf abzielen, dass die Mittelbewirtschaftung durch die haushaltsführenden Stellen dem Grundsatz der Effizienz entspricht.

Zu Z 9: Details sind im § 51 geregelt.

Zu Z 10: Entspricht der Z 6 des § 5 Abs. 3 BHG 1986. Als Aufgabe wird die Berichtslegung im Hinblick auf die Untergliederung/en des haushaltsleitenden Organs ergänzt.

Zu Z 11: Z 11 entspricht § 5 Abs. 3 Z 7 BHG 1986 in dem die Aufgabe des haushaltsleitenden Organ geregelt ist, am Budget- und Personalcontrolling (§ 15a BHG 1986, § 66 BHG 2013) mitzuwirken. § 6 Abs. 2 Z 11 BHG 2013 soll regeln, dass das haushaltsleitende Organ am Controlling mitzuwirken hat, was neben dem Budget- und Personalcontrolling (§ 66 BHG 2013), das Finanz- und Beteiligungscontrolling (§ 67 BHG 2013) und das Wirkungscontrolling (§ 68 BHG 2013) umfasst.

Zu Z 12: Eine weitere Aufgabe des haushaltsleitenden Organs ist die interne Evaluierung der Durchführung eines Vorhabens (§ 18 Abs. 1).

Zu Z 13: Eine bedeutende Möglichkeit zur Steuerung des haushaltsleitenden Organs der Bewirtschaftung der Detailbudgets durch die haushaltsführenden Stellen stellt die Festsetzung von Mittelverwendungsbindungen (§ 52 Abs. 4) dar.

Mit dem letzten Satz des Abs. 2 werden die haushaltsleitenden Organe verpflichtet, in ihrem Wirkungsbereich für die Ausrichtung der Haushaltsführung nach den Budgetgrundsätzen gemäß § 2 (vgl. hierzu Art. 51 Abs. 8

B-VG) zu sorgen. Die Adressaten dieser Steuerungsleistungen der haushaltsleitenden Organe sind die haushaltsführenden Stellen und die für die Globalbudgets verantwortlichen Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten sowie die übrigen an der Haushaltsführung des Bundesministeriums beteiligten Organisationseinheiten (vgl. die Erläuterungen oben zu Z 4). Die den haushaltsleitenden Organen obliegende Aufgabe entspricht somit in Bezug auf die ihnen zugeordneten Budgetbereiche und haushaltsführenden Stellen der Aufgabe der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen gem Art. 51b iVm Art. 51 Abs. 8 B-VG.

Abs. 3 enthält die Bestimmung des § 5 Abs. 5 BHG 1986, die regelt, dass das haushaltsleitende Organ für die im Abs. 2 genannten Aufgaben Haushaltsreferentinnen oder Haushaltsreferenten zu bestellen hat.

Abs. 4 verweist hinsichtlich der Einrichtung von Dienstbehörden auf § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. 29/1984, und hinsichtlich der Personalstellen auf § 2e Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948. Die derzeit bestehenden Organisationsstrukturen im Haushalts- und Personalbereich knüpfen an die durch das formelle Recht (B-VG, BMG, Organisationsgesetze und -verordnungen, Geschäftseinteilungen der Ressortleitungen etc) etablierte Organisationsstruktur der Verwaltung an.

Diese Organisationsstruktur ist in den einzelnen Verwaltungsbereichen nach deren spezifischen, am Gegenstand der Vollziehungstätigkeit orientierten, Erfordernissen ausgestaltet (Gerichtbarkeit, Finanz-, Schul-, Sozial- und Sicherheitsverwaltung etc.); darüber hinaus bestehen auf Grund der zahlreichen Ausgliederungen je Ressort spezifische rechtliche Verbindungen zwischen dem Bund(eshaushalt) und den ausgegliederten Rechtsträgern.

Diese Organisationsstruktur ist grundsätzlich Ausgangspunkt der Regelungen für die Haushalts- und Personalverwaltung; diese etablieren aber für ihre Zwecke je eigene Strukturen.

Im Haushaltswesen weist das derzeit geltende Haushaltsrecht (BHG 1986 idF BGBl I Nr. 20/2008) den einzelnen Organisationseinheiten Personalkapazitäten im Wege des Personalplanes zu. Dieser ist Bestandteil des BFG und ist im Verhältnis zum Bundesvoranschlag kohärent, aber nicht identisch, strukturiert.

In der Personalverwaltung werden abstrakte Kompetenzen zur Aufnahme, Gestaltung und Beendigung von konkreten Arbeitsverhältnissen bestimmten Organen (Vorgesetzte, Dienst- und Disziplinar(ober)behörden, Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen etc.) zugeordnet.

Bei der Ausübung dieser Kompetenzen sind dienstrechtliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen zum Personalplan anzuwenden.

Im Ergebnis bestehen drei nicht notwendiger Weise deckungsgleiche – meist sogar deutlich unterschiedliche – Organisationsstrukturen für die materielle, die Haushalts- und die Personalverwaltung.

Im Rahmen der Wirkungsorientierung der Haushaltsführung, insbesondere der wirkungsorientierten Veranschlagung, soll eine möglichst weitgehende Annäherung dieser Strukturen angestrebt werden.

In diesem Sinne regelt Abs. 4, dass das haushaltsleitende Organ, die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler die Verfahren zur Einrichtung von haushaltsführenden Stellen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG sowie von Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 3 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und von Personalstellen gemäß § 2e Vertragsbedienstetengesetz 1948, aufeinander abzustimmen haben. Das Koordinationsgebot des Abs. 4 bezweckt eine Zusammenarbeit der genannten obersten Organe, um die in Art. 51 Abs. 8 B-VG normierten Grundsätze der Wirkungsorientierung entsprechend den §§ 3a und 7 Abs. 5a des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 3/2009, bei der Einrichtung von haushaltsführenden Stellen, von Dienstbehörden und von Personalstellen umzusetzen. Es besteht keine Verpflichtung, jede haushaltsführende Stelle zur Dienstbehörde oder Personalstelle zu erklären bzw. können in einem Detailbudget mehrere Dienstbehörden und Personalstellen eingerichtet werden, die nicht zwingend mit einer haushaltsführenden Stelle übereinstimmen müssen.

Abs. 5 sieht iVm § 5 BMG – wie bereits gemäß § 1 Abs. 4 BHG 1986 – die Anrufung der Bundesregierung als einzige Kollisionsregel für den Fall vor, dass ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Bundesministerinnen oder Bundesministern nicht zu Stande kommt.

Zu § 7:

Im § 7 sind die haushaltsführenden Stellen, die die anweisenden Organe ersetzen, aufgezählt und deren Aufgaben geregelt.

Im Abs. 1 sind die haushaltsführenden Stellen taxativ aufgezählt. Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 2 BHG 1986. Die Änderungen in Z 1 und 2 ergeben sich aufgrund folgender Überlegungen:

Die Einrichtung von haushaltsführenden Stellen erfolgt durch das haushaltsleitende Organ. Grundvoraussetzung für die Einrichtung einer haushaltsführenden Stelle ist, dass durch sie wesentliche Beiträge zur Steuerung von Leistungserstellung und Ressourceneinsatz (Finanz- und Personalressourcen) mit Bezug auf ein bestimmtes Detailbudget erbracht werden.

Zu Z 1: Die haushaltsleitenden Organe, insbesondere die Bundesministerinnen oder Bundesminister, sind

derzeit ex lege anordnende Organe, die nach den Vorschriften des vorliegenden Bundesgesetz-Entwurfes künftig (ebenso) dieselbe Funktion haben, jedoch Leiterinnen und Leiter haushaltsführender Stellen genannt werden. Im Sinne des Grundsatzes der Wirkungsorientierung soll es darüber hinaus möglich sein, auch einzelnen Organisationseinheiten der Bundesministerien (z. B. Sektionen, Abteilungen) die Funktion einer haushaltsführenden Stelle zu übertragen. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung von Detailbudgets, deren Bewirtschaftung einer Zentralstelle obliegt, zweckmäßig sein. Die Einrichtung solcher haushaltsführender Stellen in den Zentralstellen erfolgt im Wege der Geschäftseinteilung gemäß § 7 Abs. 5a des BMG durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister; diese organisatorischen Maßnahmen unterliegen ebenfalls dem Koordinierungsgebot gemäß § 6 Abs. 4 BHG 2013.

Die Verteilung von Aufgaben der Haushaltsführung innerhalb einer Organisationseinheit, welche gem. Z 2 als haushaltsführende Stelle eingerichtet ist, wird in Z 5 behandelt.

Zu Z 2: Die den Zentralstellen nachgeordneten Organe des Bundes können – wie bereits nach 5 Abs. 2 Z 4 BHG 1986 – durch Verordnung des haushaltsleitenden Organs im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen als haushaltsführende Stellen eingerichtet werden. Die sich hiernach ergebende Organisationsstruktur hat mit der Budgetstruktur so übereinzustimmen, dass ein Detailbudget immer nur der Leiterin oder dem Leiter einer haushaltsführenden Stelle zugeordnet ist. Als haushaltsführende Stellen dürfen nur jene Organisationseinheiten eingerichtet werden, welche im Hinblick auf ihre Organisation und ihre personelle Besetzung dafür geeignet sind (vgl. hierzu § 2 Abs. 3 DVG 1984).

Die in Z 1 und 2 genannten Möglichkeiten zur Einrichtung haushaltsführender Stellen unterliegen dem Koordinierungsgebot des § 6 Abs. 4 BHG 2013.

Die sich hiernach ergebende Organisationsstruktur des Ressorts ist im jeweiligen Teilheft auszuweisen.

Die Organisationsstrukturen haben mit den Grundsätzen der Haushaltsführung, insbesondere dem Grundsatz der Wirkungsorientierung im Einklang zu stehen.

Die als haushaltsleitende Organe fungierenden Bundesministerinnen oder Bundesminister werden im Rahmen der Bundesministerien (Zentralstellen) auch die Funktion einer Leiterin oder eines Leiters einer haushaltsführenden Stelle wahrnehmen. Die getrennte Wahrnehmung der beiden Funktionen (haushaltsleitendes Organ und Leiterin oder Leiter einer haushaltsführenden Stelle) in den Bundesministerien wird durch entsprechende Aufteilung der Zuständigkeiten im Rahmen der Geschäftsun- und Personaleinteilung des Bundesministeriums sicherzustellen sein. Die Verantwortlichkeit liegt in beiden Fällen letztlich bei der jeweiligen Bundesministerin als Ressortleiterin beziehungsweise dem jeweiligen Bundesminister als Ressortleiter. Die Leiterin oder der Leiter trägt die Verantwortung für die haushaltsführende Stelle und wird für sie im Außenverhältnis tätig. Sie oder er legt die interne Organisation der haushaltsführenden Stelle fest und hat die Dienst- und Fachaufsicht im Hinblick auf die Haushaltsführung – und in möglichst hohem Maße auch für die Personalwirtschaft – inne.

Zu Z 7: Die Textierung wird an den Gesetzestext des § 1 Bundespensionsamt-Übertragungsgesetzes, BGBl. I Nr. 89/2006, angepasst.

Im Abs. 2 werden die Aufgaben der Leiterinnen und Leiter haushaltsführender Stellen normiert, die im Wesentlichen den im § 5 Abs. 4 BHG 1986 normierten Aufgaben entsprechen, aber um einige Aufgaben erweitert wurden.

Haushaltsführende Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 sind jene Organisationseinheiten, die über (zumindest) ein Detailbudget verfügen, wobei neben den Aufgaben nach § 7 Abs. 2 auch

- die Erstellung eigener Abschlussrechnungen nach § 101 Abs. 1 BHG 2013
- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf einem eigenen Banksubkonto und
- die Führung einer eigenen Kosten- und Leistungsrechnung auf eigenen Kostenstellen für das/die jeweilige/n Detailbudgets wahrzunehmen sind.

Zu Z 1: Eine wesentliche Aufgabe der Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen ist, bei näher in Z 1 bestimmten Aufgaben des haushaltsleitenden Organs mitzuwirken. Nicht mitzuwirken haben Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen, die nicht zugleich das haushaltsleitende Organ sind, bei der Erstellung der Struktur der haushaltsführenden Stellen und der Budgetstruktur, bei der Zuteilung der Personalkapazitäten an die haushaltsführenden Stellen und bei der Festlegung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans (Z 4 - 7).

Zu Z 2 bis 4: Der Wirkungs-, Leistungs- und Budgetzyklus muss über alle Steuerungsebenen abgestimmt werden. So müssen die Informationen vom Bundesfinanzrahmengesetz top down zu den Leiterinnen oder Leitern der haushaltsführenden Stellen und bottom up von diesen in das Bundesfinanzrahmengesetz münden.

Zu Z 2: Die Erstellung des Entwurfs des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans obliegt der haushaltsführenden Stelle, dessen Festlegung dem haushaltsleitenden Organ.

Für jede haushaltsführende Stelle ist ein Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu erstellen. Dieser ist ein verwaltungsinternes Dokument, das zwischen der Leiterin oder dem Leiter einer haushaltsführenden Stelle und

der Leiterin oder dem Leiter der übergeordneten haushaltsführenden Stelle oder dem haushaltsleitenden Organ verhandelt und von der jeweils übergeordneten Stelle festgelegt wird. Die Details zum Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan sind im § 45 geregelt.

Zu Z 3: Den haushaltsleitenden Organen obliegt nicht die Festlegung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne für die nachgeordneten haushaltsführenden Stellen. Diese Kompetenz obliegt der Leiterin oder dem Leiter der übergeordneten haushaltsführenden Stelle.

Die Leiterin oder der Leiter einer übergeordneten haushaltsführenden Stelle übernimmt in ihrem oder seinem jeweiligen Bereich, d. h. ungeachtet dessen, ob sie oder er – im Falle der Zentralstellen – gleichzeitig die Funktion des haushaltsleitenden Organs innehat oder nicht, bei der Einrichtung von nachgeordneten haushaltsführenden Stellen die Festlegung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne. Diese gestuften Strukturen der haushaltsführenden Stellen, dh übergeordnete und nachgeordnete haushaltsführende Stellen, sind vorzusehen, soweit den Grundsätzen der Haushaltsführung, insbesondere dem Grundsatz der Wirkungsorientierung, besser entsprochen wird.

Zu Z 4: Z 4 ist abgestimmt auf § 5 Abs. 4 Z 2 bis 4 BHG 1986. Dem Aufgabenbereich der Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen werden die Umschichtungen zwischen den Mittelverwendungsgruppen des zugewiesenen Detailbudgets, die Festsetzung von Mittelverwendungsbindungen, die Entnahme von Rücklagen nach Antragstellung und Genehmigung, die Vorlage von Abschlussrechnungen an das haushaltsleitende Organ und an den Rechnungshof und die interne Evaluierung der Durchführung eines Vorhabens hinzugefügt. Nach geltender Rechtslage haben anweisende Organe gemäß § 47 BHG 1986 die Durchführung eines Vorhabens zu prüfen. Der Entwurf dieses Bundesgesetzes sieht vor, dass darüberhinaus noch die interne Evaluierung zu den Aufgaben der Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen hinzu kommen.

Grundsätzlich hat die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle nur ein Detailbudget zu bewirtschaften. Wenn damit dem Grundsatz der Wirkungsorientierung besser entsprochen wird, kann die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle in Ausnahmefällen auch mehrere Detailbudgets bewirtschaften.

Zu Z 5: Eine weitere Aufgabe einer Leiterin oder eines Leiters einer haushaltsführenden Stelle besteht in der Übertragung von Anordnungsbefugnissen im Wirkungsbereich der ihr oder ihm zugewiesenen Detailbudgets gemäß Z 4 lit. a bis c an geeignete Organisationseinheiten im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ; diese Organisationsmaßnahme entspricht im Wesentlichen dem § 5 Abs. 2 Z 5 BHG 1986. Bei den Organisationseinheiten gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 handelt es sich z. B. um Schulen, Gerichte mit einer kleinen Anzahl von Richterplanstellen, Vertretungsbehörden (z. B. Konsulate, Botschaften) oder Polizeiinspektionen.

Zu § 8:

§ 8 normiert im Abs. 1 die Einrichtung von übergeordneten (Bewirtschaftung zumindest eines Detailbudgets erster Ebene) und nachgeordneten haushaltsführenden Dienststellen (Bewirtschaftung zumindest eines Detailbudgets zweiter Ebene) und im Abs. 2 die hierarchische Gliederung zwischen Leiterinnen und Leitern übergeordneter und nachgeordneter haushaltsführender Stellen sowie zwischen dem haushaltsleitenden Organ und Leiterinnen oder Leitern haushaltsführender Stellen. Über- und nachgeordnete haushaltsführende Stellen sind ebenso gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 per Verordnung einzurichten.

Eine übergeordnete haushaltsführende Stelle nimmt in der Regel koordinierende Aufgaben wahr. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der RZL-Pläne mit den nachgeordneten haushaltsführenden Stellen (§ 7 Abs. 2 Z 3), die Festsetzung von Mittelverwendungsbindungen (§ 7 Abs. 2 Z 4 lit d) sowie die interne Evaluierung eines Vorhabens (§ 7 Abs. 2 Z 4 lit h). Die konkrete Festlegung der Aufgaben der über- und nachgeordneten haushaltsführenden Stellen ist durch das haushaltsleitende Organ ressortintern festzulegen.

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

§ 9 Abs. 1 normiert entsprechend dem Trennungsgrundsatz gemäß § 5 Abs. 3 die Beziehungen zwischen den haushaltsführenden Stellen und der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiche, in denen die Buchhaltungsagentur des Bundes für die haushaltsführende Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 6 tätig wird, sind im Bundespensionsamtsübertragungs-Gesetz (BPAÜG), BGBl. I Nr. 89/2006, festgelegt. § 5 Abs. 1 BPAÜG normiert, dass sich der Obmann der Versicherungsanstalt (und im Falle der Übertragung der leitende Angestellte) in der Funktion als „anweisendes Organ“ (künftig: als Leiterin oder Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach § 7 Abs. 1 BHG 2013) der Buchhaltungsagentur des Bundes gegen Entgelt zu bedienen hat.

Die Buchhaltungsagentur des Bundes hat zu überprüfen, ob die Verrechnung (Ergebnis-, Finanzierungs- und

Vermögensrechnung) ordnungsgemäß erfolgt ist und die Verrechnungsaufschreibungen oder -unterlagen ordnungsgemäß vorliegen. Ebenso ist nach § 105 Abs. 4 Z 10 der Bundeshaushaltsverordnung 2009 (BHV 2009) von der Buchhaltungsagentur des Bundes im Rahmen der Nachprüfung zu überprüfen, ob die Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Innenprüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden. In der Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Buchhaltungsagentur des Bundes ist überdies unter Pkt. 5 festgelegt, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes einmal monatlich eine Abstimmung der Sachkonten für den Vormonat durchzuführen hat.

Im § 9 Abs. 3 Z 3 wurde der Begriff „Jahresabschlussrechnungen“ durch den Begriff „Abschlussrechnungen“ ersetzt, um eine mit § 101 einheitliche Formulierung zu verwenden.

In der Z 8 wurde aus Gründen der Vollständigkeit und der besseren Verständlichkeit ergänzt, dass die Weitergabe der Verrechnungsdaten in das Haushaltsverrechnungssystem der haushaltsführenden Stelle erfolgt.

Die neu eingefügte Z 9 des § 9 Abs. 3 BHG 2013 erweitert die Aufgaben der Buchhaltungsagentur des Bundes insofern, als der Buchhaltungsagentur des Bundes auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung aller im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes übertragenen Aufgaben mittels eines internen Kontrollsystems obliegt. Für diese Überwachung der Aufgaben hat sie ein vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestelltes internes Kontrollsystem zu nutzen.

Diese Bestimmung stellt im Interesse des Bundeshaushaltes, wie auch im Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 BHAG-G, sicher, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes eine dokumentierte und standardisierte Kontrolle – im Sinne der Überwachung der Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr zu erfüllenden Aufgaben im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes – durchzuführen hat. Es obliegt der Buchhaltungsagentur des Bundes nachzuweisen, wann sie welche Inhalte in welcher Art und Weise mit welchen Ergebnissen geprüft hat.

Die neue Bestimmung ergänzt damit sonstige Prüfungsbestimmungen in der BHV 2009 und in der Rahmenvereinbarung mit der Buchhaltungsagentur des Bundes sowie den bereits bestehenden § 8 Abs. 3 BHAG-G, der ein internes Kontrollsystem im Zusammenhang mit der eigenen Gebarung der Buchhaltungsagentur des Bundes vorsieht. Mit der Einfügung der neuen Z 9 im § 9 Abs. 3 BHG folgt die Gesetzgeberin oder der Gesetzgeber aktuellen Trends und Entwicklungen in Bezug auf interne Kontrollsysteme im internationalen Bereich.

In der BHV 2009 ist bereits jetzt im Rahmen der Nachprüfung (§ 105 Abs. 4 Z 6 bis 9) die Verpflichtung der Buchhaltungsagentur des Bundes vorgesehen, zu überprüfen, ob die Verrechnung (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) ordnungsgemäß erfolgt ist und die Verrechnungsaufschreibungen oder -unterlagen ordnungsgemäß vorliegen. Ebenso ist nach § 105 Abs. 4 Z 10 BHV 2009 von der Buchhaltungsagentur des Bundes im Rahmen der Nachprüfung zu überprüfen, ob die Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Innenprüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden. In der Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Buchhaltungsagentur des Bundes ist überdies unter Pkt. 5 vorgesehen, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes einmal monatlich eine Abstimmung der Sachkonten für den Vormonat durchzuführen hat.

Um dem Gedanken der Haushaltsrechtsreform Rechnung zu tragen, entfällt im Abs. 4 der Ausdruck „zweckmäßig und wirtschaftlich“. Die Bestimmung orientiert sich im Hinblick auf die Frage der Übertragung von weiteren Aufgaben an die Buchhaltungsagentur des Bundes hinkünftig an den Zielen der Haushaltsführung nach § 2 Abs. 1. Der Begriff der „Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit“ findet aber insofern Anwendung, als er weiterhin von den Zielen der Haushaltsführung nach § 2 Abs. 1 umfasst wird.

Die Bestimmungen wurden an die neuen Begrifflichkeiten im Sinne der Haushaltsrechtsreform („haushaltsführende Stelle“) angepasst.

Zu § 10:

Die Bestimmung für die Zahlstellen entsprechen denen des BHG 1986. Es wurde lediglich der Begriff der „anweisenden Organe“ durch den Begriff der „haushaltsführenden Stellen“ ersetzt.

Zu § 11:

Die Bestimmungen in Bezug auf die Wirtschaftsstellen wurden an die neuen Begrifflichkeiten im Sinne der Haushaltsrechtsreform angepasst. Die marginalen sprachlichen Änderungen beziehen sich vor allem auf die verwendeten Begriffe der „haushaltsführende Stelle“, der „integrierten Anlagenbuchführung“ sowie der „Inventur“.

Zu § 12:

Ähnlich den §§ 12 und 12a BHG 1986 regelt § 12 die verbindliche Vorausplanung der Auszahlungsobergrenzen über vier Finanzjahre im Wege des Bundesfinanzrahmengesetzes.

Im Abs. 1 wird entsprechend der Vorgabe in Art. 51 B-VG die Einteilung der Auszahlungsbereiche in nach sachlichen Kriterien geordnete Rubriken vorgenommen. Rubriken stellen in hochaggeregierter, ressortübergrei-

fender Zusammenfassung inhaltliche Auszahlungskategorien dar. Nicht explizit angeführte Bereiche werden der sachlich am besten entsprechenden Rubrik zugeordnet.

Im Abs. 2 wird die Unterteilung der Rubriken in eine Untergliederung oder mehrere Untergliederungen festgelegt, wobei der derzeitigen Praxis entsprechend die Mittelaufwendungen und -aufbringungen des Nationalrates und des Bundesrates in einer gemeinsamen Untergliederung zusammengefasst werden.

Abs. 3 legt fest, dass das Bundesfinanzrahmengesetz die verbindliche Planung der Mittelverwendungen und der Grundzüge des Personalplanes für die vier folgenden Finanzjahre umfasst. Der Personalplan hat dabei jedenfalls eine Obergrenze der zulässigen Vollbeschäftigungsäquivalente je Finanzjahr zu erhalten.

Die Zuordnung der Mittelverwendungen zu den jeweiligen Untergliederungen und Rubriken haben im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäß § 2 Abs. 1 zu erfolgen.

Zu den Abs. 4 und 5:

Die Auszahlungsobergrenze von Rubriken und Untergliederungen setzen sich gemäß Abs. 4 aus betragsmäßig fix begrenzten Beträgen, variablen Auszahlungsbereichen (Abs. 5) und den in Form von Rücklagen vorhandenen Beträgen (§§ 55 und 56) zusammen. Entgegen der Rechtslage gemäß BHG 1986 wird dieser Grundsatz nunmehr in einem gemeinsamen Abs. sowohl für Rubriken als auch für Untergliederungen zusammengefasst. Inhaltlich orientieren sich die Bestimmungen an § 12a BHG 1986, der im Zuge der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform eingefügt wurde.

Entsprechend stellen weiterhin betragsmäßig fix festgelegte Auszahlungsobergrenzen den Regelfall dar, während das Instrument der variablen Auszahlungen im Abs. 5 eine Ausnahme für bestimmte Sonderfälle ist. Grundsätzlich soll über die Möglichkeit der Festlegung einzelner variabler Bereiche zur Erreichung des Zieles des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes beigetragen werden. Hierdurch kann bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes als auch – im Zusammenhalt mit den Überschreitungsregelungen (§ 41 Abs. 6 Z 4 BHG 1986, § 54 Abs. 2 BHG 2013) – bei Vollzug des Bundesfinanzgesetzes auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Sinne der Zielsetzung des Art. 13 Abs. 2 B-VG durch entsprechende Maßnahmen der Haushaltsführung reagiert werden.

Die Bereiche, in denen variable Auszahlungsobergrenzen über Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen festgelegt werden können, entsprechen der geltenden Rechtslage, jedoch werden sie zur besseren Übersicht mit Ziffern und Buchstaben versehen. Variable Auszahlungsobergrenzen sind daher einerseits zulässig, wenn die Auszahlungen des betroffenen Bereichs aufgrund einer besonderen Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens eine fixe Vorausplanung unmöglich machen. Zum letzteren Bereich können beispielsweise die Arbeitslosenversicherung und Pensionen gezählt werden wie auch in der Untergliederung Finanzausgleich – aufgrund ihrer Abgabenabhängigkeit – die Auszahlungen für Finanzausgleich in Nahverkehrsangelegenheiten. Andere Bereiche derselben Untergliederungen – wie Bedarfszuweisungen an Gemeinden – sind als fixe Auszahlungsbereiche zu führen. Andererseits können variable Bereiche unter der Voraussetzung, dass eine fixe Vorausplanung nicht möglich ist, auch bei Auszahlungen, die von der Europäischen Union refundiert werden, bei Auszahlungen auf Grund der von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen übernommenen Haftungen und bei Auszahlungen auf Grund von § 93a Abs. 3 des Bankwesengesetzes vorgesehen werden. Über die variable Einstufung von Zahlungen, die von der EU refundiert werden, soll sichergestellt werden, dass die Auszahlungsobergrenzen in Fällen, in denen im Nachhinein mehr als vorausgeplant aus EU-Mitteln finanziert wird, kein Hindernis für das „Abholen“ der EU-Mittel durch den Bund darstellen. Im Zusammenhang mit Haftungen sowie mit Zahlungen auf Grund der Einlagensicherung gemäß § 93a Abs. 3 Bankwesengesetz soll über die Möglichkeit der variablen Einstufung sichergestellt werden, dass Zahlungen aus von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen übernommenen und schlagend gewordenen Haftungen sowie auf Grund von § 93a Abs. 3 des Bankwesengesetzes (Einlagensicherung) auch in jenen Fällen fristgerecht und im erforderlichen Umfang geleistet werden können, in denen die ansonsten erforderliche parlamentarische Genehmigung zusätzlicher Auszahlungen im Einzelfall (etwa im Wege einer Novellierung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes) erst zu spät erfolgen würde. Bei den in Z 2 lit. b normierten Haftungen handelt es sich insbesondere um solche, deren materiellrechtliche Grundlage das jeweilige Bundesfinanzgesetz oder Sondergesetze wie beispielsweise das Interbankmarktstärkungsgesetz, BGBl. I Nr. 136/2008, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, BGBl. I Nr. 136/2008, das EUROFIMA-Gesetz, BGBl. Nr. 968/1993, oder das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. 161/1977, bildet bzw. bilden.

Im Bundesfinanzrahmengesetz ebenso wie im Bundesfinanzgesetz sind die variablen Werte als solche zu kennzeichnen und als geschätzter Betrag auszuweisen. Die konkrete Berechnung der jeweiligen tatsächlichen Auszahlungsobergrenze erfolgt im Rahmen des Vollzugs durch Anwendung der jeweiligen Parameter. Wie schon

nach der geltenden Rechtslage werden die Parameter über eine Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit der für den Vollzug des jeweiligen Bereichs zuständigen Bundesministerin oder dem für den Vollzug des jeweiligen Bereichs zuständigen Bundesminister festgelegt. In den Parameterverordnungen sind die Schwankungsmöglichkeiten der zulässigen Auszahlungen gemäß einem oder mehreren zugrunde gelegten, insbesondere volks- und finanzwirtschaftlichen oder sonstigen geeigneten Parametern so anzugeben, dass sich daraus im Laufe des Vollzugs der konkrete Auszahlungsrahmen errechnen lässt. Gegebenenfalls kann der Parameter auch in einem Verweis auf die Auszahlungen bestehen, die sich bei unmittelbarer Anwendung der Rechtslage zwingend ergeben.

Abs. 6 entspricht § 12a Abs. 5 BHG 1986.

Zu § 13:

Ähnlich § 12b BHG 1986 legt § 13 die Bindungswirkungen des Bundesfinanzrahmengesetzes fest. Diese umfassen gemäß Abs. 1 auf Rubrikenebene sämtliche vier vom Bundesfinanzrahmengesetz umfassten Finanzjahre, während gemäß Abs. 2 auf der detaillierteren Ebene der Untergliederungen die Verbindlichkeit grundsätzlich nur im Folgejahr besteht. Für den Fall eines Doppelbudgets wird hingegen klargestellt, dass dann die Vorgaben auf Ebene der Untergliederungen sowohl für das folgende wie auch für das nächstfolgende Finanzjahr verbindlich sind. Schließlich sollen bei einem Doppelbudget zwei Bundesfinanzgesetze beschlossen werden, wobei beide die jeweiligen Vorgaben des Bundesfinanzrahmengesetzes einzuhalten haben.

Dadurch, dass die Summe der Obergrenzen auf Ebene der Untergliederungen unter der jeweiligen Rubrikenobergrenze liegen kann, kann eine Marge als Sicherheit für unvorhergesehene Auszahlungsüberschreitungen vorgesehen werden. Der Auszahlungsspielraum zwischen der Summe der Untergliederung und der höher angesetzten Rubrikenobergrenze kann in diesem Fall bei Vorliegen einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung gemäß § 54 Abs. 4 BHG 2013 für Mittelverwendungsüberschreitungen herangezogen werden.

Das Bundesfinanzrahmengesetz gilt auch für den Fall der Budgetprovisorien gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG:

- Auch ein Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge getroffen wird, darf nur innerhalb der Obergrenzen des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes erlassen werden.
- Für den Fall eines automatischen Budgetprovisoriums ist bei der Haushaltsführung Art. 51a Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 6 Z 1 B-VG anzuwenden. Dies bedeutet, dass das zuletzt beschlossene Bundesfinanzgesetz (Finanzjahr n) Grundlage der Haushaltsführung für das folgende Finanzjahr (Finanzjahr n+1) ist; gleichzeitig sind aber auch die Obergrenzen des folgenden Bundesfinanzrahmengesetzes (Finanzjahr n+1) zu beachten. Soweit diese Obergrenzen niedriger sind als die entsprechenden Gliederungselemente (Rubriken, Untergliederung) des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes, dürfen die Voranschlagsbeträge des Bundesfinanzgesetzes nur bis zur Höhe dieser niedrigeren Obergrenzen in Anspruch genommen werden.
- Die Regelungen über variable Ausgaben gemäß § 12 Abs. 5 sind auch im Rahmen eines gesetzlichen oder automatischen Budgetprovisoriums anzuwenden.

Die Begriffe zur Abbildung des zeitlichen Horizonts werden im BHG 2013 einheitlich wie folgt angewendet: Im normalen Budgetzyklus ist das Finanzjahr, in dem geplant wird, das Finanzjahr n, das „vorangegangene“ Finanzjahr das Finanzjahr n-1, das „folgende Finanzjahr“ das Finanzjahr n+1 und das „nächstfolgende Finanzjahr“ das Finanzjahr n+2.

Hinsichtlich der Grundzüge des Personalplanes gibt es keine abgestufte Bindungswirkung wie bei Rubriken und Untergliederungen. Abs. 3 legt daher fest, dass bei der jeweiligen Erstellung und beim jeweiligen Vollzug des Bundesfinanzgesetzes die entsprechenden Vorgaben des Bundesfinanzrahmengesetzes hinsichtlich der Grundzüge des Personalplanes einzuhalten sind.

Abs. 3 stellt klar, dass die in den Grundzügen des Personalplanes getroffenen Festlegungen für das jeweilige Bundesfinanzgesetz verbindlich sind.

Zu § 14:

Der in der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform eingeführte und im § 12g BHG 1986 geregelte Strategiebericht wird in der nunmehrigen zweiten Etappe zur Erläuterung des Entwurfs des Bundesfinanzrahmengesetzes beibehalten. Im Abs. 1 wurde hinzugefügt, dass der Strategiebericht der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Im Abs. 2 wurden Anpassungen auf Grund der Änderungen in der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, insbesondere hinsichtlich der wirkungsorientierten Veranschlagung, vorgenommen. Bei der Anpassung im Abs. 2 Z 3 sind unter Vereinbarungen mit den Gebietskörperschaften insbesondere der Österreichische Stabilitäts-pakt und der Finanzausgleich zu verstehen.

Zu § 15:

Abs. 1 gibt § 12c des BHG 1986 wieder und normiert die Mitwirkungspflicht der haushaltsleitenden Organe bei der Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Strategieberichtes dahingehend, dass sie die erforderlichen Unterlagen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von dieser oder diesem zu erstellenden Richtlinien zu übermitteln haben. Im Abs. 1 soll die Kompetenz zu Erstellung von Grundsätzen durch eine Richtlinien-Kompetenz ersetzt werden, um einheitlich im BHG 2013 Verordnung- oder Richtlinien-Ermächtigungen vorzusehen.

Um dem Ziel der nachhaltigen und transparenten Haushaltsplanung besser zu entsprechen, wird eine langfristige Budgetprognose im Abs. 2 normiert. Damit wird über den mittelfristigen, vierjährigen Horizont des Bundesfinanzrahmengesetzes hinaus eine langfristige, einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren umfassende Budgetprognose vorgeschrieben. Diese langfristige Budgetprognose hat den Zweck, absehbare langfristige und wesentliche ökonomische, gesellschaftliche und andere Entwicklungen hinsichtlich ihrer budgetären Konsequenzen zu analysieren. Damit soll die langfristige budgetäre Entwicklung abgeschätzt und damit eine Beurteilung ermöglicht werden, inwieweit diese mit der in Art. 13 Abs. 2 B-VG angeführten Staatszielbestimmung nachhaltig geordneter Haushalte übereinstimmt. Derlei langfristige Prognosen können budgetäre Trends aufzeigen, aber realistischer Weise nicht den Anspruch besonderer Genauigkeit erheben. Daher ist auch davon auszugehen, dass viele Budgetbereiche von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen mit generellen plausiblen Annahmen auf hochaggregierter Ebene fortgeschrieben werden und die einzelnen haushaltsleitenden Organe nur dann gefordert sind, zur langfristigen Budgetprognose beizutragen, wenn erwartet werden kann, dass Budgetbereiche wesentlichen Volumens künftig spezielle Entwicklungen erfahren, die mit den genannten generellen plausiblen Annahmen nicht abgedeckt werden können (z. B. demografieabhängige Budgetbereiche wesentlichen finanziellen Volumens).

Internationale best practice Beispiele haben gezeigt, dass es wichtig ist, langfristige Budgetprognosen zu erstellen (siehe dazu etwa das Working Paper der OECD zu „Fiscal Futures, Institutional Budget Reforms, and their effects. What can be learned?“, GOV/PGC/SBO(2009)5).

Auf Basis dieser wichtigen Erfahrungen sind in der langfristigen Budgetprognose folgende ergänzende Angaben zu machen:

- Vergleich der Ergebnisse mit der jeweils vorangegangenen Budgetprognose
- Darstellung einer Sensitivitätsanalyse, bei der jeweils unter sonst gleichen Bedingungen mehrere Schätzparameter verändert werden, um eine Streuung der Ergebnisse aufzuzeigen, wodurch die Darstellung eines Ergebniskorridors ermöglicht wird.
- Transparente Darstellung der jeweiligen verwendeten Schätzparameter

Die erste langfristige Budgetprognose ist im Finanzjahr 2013, spätestens jedoch im Finanzjahr 2014 vorzulegen (siehe dazu die Inkrafttretensbestimmung im § 121 Abs. 18).

Die Budgetprognose hat eine Sensitivitätsanalyse zu enthalten, in der budgetäre Auswirkungen aufgrund demografischer Veränderungen, budgetäre Auswirkungen auf Makro- und Mikroebene und andere Prognosen anzugeben sind, um den Einfluss budgetärer Risiken wie z. B. exogener Entwicklungen, darzustellen. Eine hinreichend begründete und nachvollziehbare Budgetprognose zu erstellen bedeutet, dass die Berechnungsgrundlage für die Budgetprognose, wie etwa Schätzparameter, anzugeben ist. Um die tatsächlich eingetretenen Ergebnisse mit der Budgetprognose überprüfen zu können, hat eine vergleichende Darstellung nach jeweils drei Finanzjahren im Strategiebericht zu erfolgen. Bei diesem Vergleich ist zu begründen, warum die tatsächlich eingetretenen Ergebnisse mit der Budgetprognose übereinstimmen oder – z. B. aufgrund der langfristigen, teils unsicheren Prognosedaten – abweichen.

Im Abs. 3 sind die Vorlagepflichten des § 12f BHG 1986 geregelt, die um die Vorlage der langfristigen Budgetprognose gemäß Abs. 2 erweitert wurde. Abs. 3 sieht vor, dass der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Strategieberichtes und der langfristigen Budgetprognose der Bundesregierung von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen sind. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen einen Entwurf der Grundzüge des Personalplanes zu erstellen und diesen der Bundesregierung vorzulegen.

In Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgabe aus Art. 51 B-VG normiert § 15 Abs. 4 BHG 2013, dass die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes samt erläuterndem Strategiebericht und der langfristigen Budgetprognose bis 30. April an den Nationalrat zu übermitteln hat.

Zu § 16:

Die Bestimmungen zur Einvernehmensherstellung bei finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind in den §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 und 2 und im 43 ff BHG 1986 enthalten. Der Umfang der Einvernehmensherstellung wird gegenüber der Rechtslage BHG 1986 reduziert, so entfällt die Einvernehmensherstellung im Fall der Tarif- und Entgeltsfestlegungen (§ 15 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG 1986) sowie bei Maßnahmen grundsätzlicher Art ohne rechtsetzenden Charakter, sofern diese nicht aus dem Titel der Einvernehmensherstellung bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (§ 58 Abs. 2 BHG 2013) vorzunehmen ist. Zukünftig wird die Einvernehmensherstellung für die Regelungsvorhaben Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art wie z. B. Erlässe oder Richtlinien im § 16 BHG 2013 zusammengefasst (Gesetzesentwürfe sind wie bereits nach geltender Rechtslage nicht mitumfasst). Die Bestimmungen zur Einvernehmensherstellung bei der Planung von Vorhaben sind im § 58 Abs. 2 BHG 2013 geregelt, bei Einstellung, Änderung oder Fortsetzung eines Vorhabens im § 58 Abs. 3 BHG 2013.

Grundsätzlich gilt, dass bei solchen Regelungsvorhaben, sofern diese finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen rechtzeitig herzustellen ist. Rechtzeitig bedeutet, dass eine sachgerechte Beurteilung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen möglich ist und ausreichend aussagekräftige und aufschlussreiche Unterlagen dafür übermittelt werden. Die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister hat vor Erlassung einer Verordnung bzw. vor Abschluss einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung das Einvernehmen herzustellen. Im Falle von Verordnungen, bei denen die finanziellen Auswirkungen dem Grunde und der Höhe nach in einem Materiangesetz bereits eindeutig festgelegt sind, ist die Herstellung des Einvernehmens nicht notwendig.

Auch bei sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art, wie z. B. bei Erlassen oder Richtlinien ist weiterhin das Einvernehmen rechtzeitig herzustellen, sofern diese von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen legt wie bereits nach geltender Rechtslage fest, wann Maßnahmen als finanziell bedeutend anzusehen sind. Hiefür ist nunmehr gemäß Abs. 2 die Erlassung einer Verordnung vorgesehen.

§ 15 BHG 1986 sieht vor, dass bei der Festsetzung und Änderung von Entgelten, insbesondere Tarifen, für Leistungen des Bundes jedenfalls das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Diese Bestimmung hat durch die Ausgliederungen der letzten Jahre weitgehend an Bedeutung verloren.

Der im BHG 1986 enthaltene § 15 Abs. 2 zur Mitwirkung an Maßnahmen auf Grund überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen bleibt unverändert (§ 16 Abs. 3 BHG 2013).

Zu § 17*Zu Abs. 1 und 2:*

Derzeit wird durch das Bundeshaushaltsgesetz 1986 geregelt, dass die finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen auf den Bundeshaushalt (§ 14 BHG 1986) sowie die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen aus Informationsverpflichtungen (§ 14a BHG 1986) darzustellen sind. Gemäß § 17 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ist bei der Abschätzung von Regelungsvorhaben (Rechtsvorschriften und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art) nicht nur auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, sondern auch auf die damit verbundenen Wirkungen wie wirtschafts-, umwelt-, konsumentenschutzpolitische, Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen Bedacht zu nehmen.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben ist ein zentrales Element der Wirkungsorientierung und eine wesentliche Aufgabe der haushaltsleitenden Organe (§ 6 Abs. 2 Z 1). Sie bietet durch die Formulierung von Zielen und die Abschätzung der Auswirkungen auf betroffene Akteurinnen und Akteure wichtige Basisinformationen im Gesetzgebungsprozess sowie in der Haushaltsführung.

Die wirkungsorientierte Abschätzung ist nicht nur bei Regelungsvorhaben sondern auch bei sonstigen Vorhaben (§ 57 BHG 2013) durchzuführen, sofern diese von außerordentlicher finanzieller Bedeutung sind. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen legt die Betragsgrenzen für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung durch Verordnung fest (§ 58 Abs. 2 BHG 2013). So wie bei der Budgeterstellung die finanziellen Inputgrößen um Wirkungsinformationen angereichert werden, soll die Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Vorhaben um Wirkungsinformationen ergänzt werden. Es sind frühzeitig die Ziel-

setzungen, der Ressourceneinsatz und die zu erwartenden Auswirkungen abzuschätzen und in die Planungen einzubeziehen.

Maßnahmen, welche den grundsätzlichen Maßnahmen gemäß § 15 BHG 1986 entsprechen, sind nur dann abzuschätzen, wenn diese als Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung oder sonstige rechtsetzende Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 zu qualifizieren sind und damit erhebliche finanzielle Bedeutung aufweisen. Damit wird eine pragmatische, verwaltungsökonomische Vorgangsweise sichergestellt, bei der auf – aus finanzieller Sicht – prioritäre Vorhaben und Maßnahmen abgestellt wird.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist durch die für das Regelungsvorhaben oder das sonstige Vorhaben zuständige Mitglied der Bundesregierung oder das zuständige haushaltsleitende Organ vorzunehmen, den jeweiligen Entwürfen anzuschließen und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bzw. im Zuge der Einvernehmensherstellung der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung sieht ein zweistufiges Vorgehen vor.

In der ersten Stufe gilt es zu prüfen, ob ein Regelungsvorhaben wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen aufweist. Bei einem Vorhaben ist zu prüfen, ob es von außerordentlicher finanzieller Bedeutung ist und wenn dies der Fall ist, ob wesentliche Auswirkungen in den weiteren Wirkungsdimensionen bestehen. Eine Wirkungsdimension umfasst bestimmte Auswirkungen in einem Politikbereich wie beispielsweise auf die Umwelt oder auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

In der zweiten Stufe werden nur die wesentlichen Auswirkungen entsprechend den Verordnungen der Bundesministerinnen und Bundesminister gemäß Abs. 3 Z 3 vertieft behandelt. Dieses zweistufige Vorgehen garantiert eine pragmatische, ressourcenschonende Herangehensweise und einen schlanken Prozess.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundshaushalt sind jedenfalls wesentlich und daher jedenfalls darzustellen. Wenn mit einem Regelungsvorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundshaushalt verbunden sind, so sind die übrigen Wirkungsdimensionen dennoch abzuschätzen, sofern in diesen wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Zu Abs. 3:

Der Abs. enthält eine Ermächtigung für die Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung per Verordnung zu erlassen.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Verordnungserstellung gem. Abs. 3 (iVm der Verordnung gem. § 68 Abs. 3) von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen als gemeinsames Projekt durchgeführt wird.

Darin sollen die Grundsätze, etwa der Prozess der Abschätzung für Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung, Anforderungen an methodische Instrumente und die Form der Darstellung der Ergebnisse festgelegt werden. Die Verordnung hat damit für die einzelnen von den jeweils für die weiteren Wirkungsdimensionen zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zu erlassenden Verordnungen Grundsatzcharakter (Grundsatzverordnung).

Weiters werden darin nach Anhörung der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung die zu berücksichtigenden Wirkungsdimensionen und die entsprechenden Mess- oder Beurteilungskriterien und die Kriterien ab denen Auswirkungen als wesentlich eingeschätzt werden, festgelegt.

Zur Abschätzung der Auswirkungen der jeweiligen Wirkungsdimensionen ist vom Mitglied der Bundesregierung dessen Wirkungsbereich vorwiegend betroffen ist gemäß den Bestimmungen über die Grundlagen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung in Z 1 und 2 eine Verordnung zur Methode der Ermittlung der Auswirkungen zu erlassen. Dabei ist hinsichtlich der Z 1 und 2 das Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Die Abschätzung der Wirkungen kann sowohl auf Basis qualitativer als auch quantitativer Analysen erfolgen. Als Beispiel für eine solche Verordnung können die Richtlinien zur Anwendung des Standardkostenmodells auf Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen des Bundesministers für Finanzen angeführt werden.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung vorgenommen. Durch Anwendung möglichst einfacher Instrumente und Handlungsanleitungen können die erforderlichen Erkenntnisse effizient ermittelt und klar dargestellt werden. Die einzelnen Instrumentarien sollen wie in einem Werkzeugkasten möglichst einfach bedienbar sein. Ein Beispiel für ein solches Instrument ist der vom Bundesministerium für Finanzen entwickelte Verwaltungskostenrechner für die Auswirkungen von neuen Informationsverpflichtungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, der seit 1.9.2009 für die Kalkulationsverpflichtung gemäß § 14a BHG 1986 eingesetzt wird.

Zielsetzungen und Maßnahmen müssen so formuliert sein, dass eine ex-post-Überprüfung möglich ist. Jede wirkungsorientierte Folgenabschätzung soll einen guten Qualitätsstandard aufweisen. Es obliegt der Entscheidung der Ressorts, bei besonders wichtigen Maßnahmen eine darüber hinausgehende detailliertere Abschätzung durchzuführen.

Zu Abs. 4:

Nach § 14 BHG 1986 hat aus der Darstellung der finanziellen Auswirkungen hervorzugehen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Auszahlungen oder Einzahlungen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen und wie hoch diese in den folgenden drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Zukünftig sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden und mindestens in den folgenden vier Finanzjahren zu beziffern. Wie bereits gemäß der Rechtslage nach BHG 1986 sind Vorschläge zur Bedeckung zu machen; dies bezieht sich analog dem § 54 Abs. 6 nur auf den Finanzierungshaushalt. Zukünftig sind bei Regelungsvorhaben, die langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zur Folge haben, die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen darzustellen. Durch Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen wird die Vorgangsweise zur Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt festgelegt. Dabei ist auf die Grundsatzverordnung gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 Bedacht zu nehmen.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, die finanziellen Auswirkungen für die Länder und Gemeinden darzustellen. Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und der Länder eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen. Dazu ist eine Verordnung von den Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern im Einvernehmen zu erarbeiten und von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Zu Abs. 5:

Die Kalkulationspflicht finanzieller Auswirkungen soll weiterhin auch gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen erfassen. Betroffen sind Entwürfe für Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gemäß Art. 249 des EG-Vertrages, BGBl. III Nr. 86/1999 idF BGBl. III Nr. 185/2006, sowie Entwürfe für Entscheidungen gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, BGBl. III Nr. 85/1999 idF BGBl. III 185/2006.

Akte der Rechtsetzung durch die Gemeinschaft haben in aller Regel mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Bund und den Bundeshaushalt. Die Abschätzung der Auswirkungen sollte insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in Österreich, die Eigenmittelverpflichtungen (§ 29 Abs. 4 Z 1 lit. a BHG 2013) sowie den Nutzen, welcher auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Maßnahmen für Österreich zu erwarten ist, insbesondere allfällige Rückflüsse aus dem EU-Haushalt, umfassen.

Zu § 18:

Zu Abs. 1 und 2:

Schon gemäß § 47 BHG 1986 ist vorgesehen, Vorhaben oder Programme in angemessenen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob der angestrebte Erfolg und die vorgesehenen Maßnahmen noch mit den Zielen der Haushaltsführung im Einklang stehen.

Zukünftig sollen Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 58 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 BHG 2013), die gem. § 3 Abs. 1 Z 2 des BMG Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zum Gegenstand haben, in angemessenen Zeitabständen durch das haushaltsleitende Organ intern evaluiert werden.

Bei einer internen Evaluierung werden die Annahmen aus der wirkungsorientierten ex ante Folgenabschätzung mit den tatsächlichen Auswirkungen verglichen. Schon bei der wirkungsorientierten Folgenabschätzung muss festgelegt werden, wann die jeweils erste und ob gegebenenfalls noch weitere interne Evaluierungen stattfinden sollen. Werden weitere interne Evaluierungen vorgesehen, so ist dies zu begründen. Weiters ist anzugeben in welchen Zeitabständen die Evaluierungen vorgesehen sind.

Evaluierungen bieten die Möglichkeit, ex-post zu beurteilen, wie geeignet eine Maßnahme ist, die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen. Daraus können wichtige Informationen für zukünftige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung gewonnen werden.

Die Konzentration auf Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung soll sicherstellen, dass das Instrument der Evaluierung pragmatisch und verwaltungsökonomisch sinnvoll eingesetzt wird.

Zu Abs. 3 und 4:

Bei einer internen Evaluierung ist die Übereinstimmung der Zielsetzungen und Maßnahmen mit den Grundsätzen der Haushaltsführung, die Zielerreichung, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen zu bewerten. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der internen Evaluierung gem. Abs. 3 Z 1 und 2 von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben regelt die Grundsatzverordnung gemäß § 17 Abs. 3 erster Satz BHG 2013. Die Bestimmungen zur Evaluierung sind nach Anhörung der Bundesministerinnen und Bundesminister festzulegen.

Zu Abs. 5:

Die näheren Bestimmungen zur Qualitätssicherung und zum Berichtswesen über die Ergebnisse interner Evaluierungen werden in der Verordnung zum Wirkungscontrolling (§ 68 Abs. 3 BHG 2013) geregelt. Damit finden die Informationen aus den internen Evaluierungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben Eingang in das Wirkungscontrolling und in die dafür vorgesehenen Berichtslegungs- und Informationspflichten sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Zu §§ 19 bis 45:

In den §§ 19 bis 45 wird das neue Veranschlagungssystem und in den §§ 46 bis 119 das Rechnungssystem des Bundes ab der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform geregelt (auf die Änderungen der Gesetzestexte wird bei den einzelnen Paragraphen hingewiesen). Folgende Zielsetzungen und Eckpunkte sind damit verbunden:

Die Haushaltsrechtsreform des Bundes verändert Inhalte und Prozesse des österreichischen Bundesbudgets weitreichend. In der ersten Etappe, die ab dem 1.1.2009 in Kraft getreten ist, wurden auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen Ausgabenobergrenzen eingeführt, die jeweils für vier Jahre im Voraus fixiert werden. Durch diese mittelfristige verbindliche Budgetplanung wird die erforderliche Budgetdisziplin unterstützt. Zugleich bleiben den Ressorts nicht ausgenützte Budgetmittel erhalten, wodurch ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit Steuermitteln gesetzt und das bekannte budgetäre „Dezemberfieber“ wirksam bekämpft werden.

Im Rahmen der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform werden die Veranschlagung und das Rechnungswesen des Bundes im Hinblick auf eine verbesserte Steuerung, eine transparentere Darstellung sowie eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnissituation des Bundes angepasst.

Folgende Kernelemente werden im Rahmen der Veranschlagung implementiert:

- Neue Budgetstruktur
- Einführung periodengerechter Elemente in die Veranschlagung
- Wirkungsorientierte Veranschlagung durch die Integration von Wirkungen und Leistungen in den Budgetprozess
- Ergebnisorientierte Steuerung von haushaltsführenden Stellen

Aus dem Prinzip einer periodengerechten Veranschlagung als auch aus den Grundsätzen der Haushaltsführung ergeben sich folgende Eckpunkte des Rechnungswesens:

- Transparenz über die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungssituation des Bundes sowie seiner Teileinheiten
- Verbesserung der Lesbarkeit und der Aussagekraft von Budget- und Rechnungsabschlussunterlagen durch gleichartigen Aufbau
- Bessere Steuerung mit zwei Perspektiven: Steuerung des Ressourcenverbrauchs und der Zahlungsmittel (Liquidität)
- Verknüpfung der Veranschlagung mit der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), um die Kosten- und Leistungsrechnung für die Budgetplanung und -steuerung einsetzen zu können
- Stärkung der Budgetverantwortlichkeit und -flexibilität der Ressorts
- Stärkung der budgetären Verantwortlichkeit der haushaltsführenden Stellen

Zu §§ 19 bis 22:

In den §§ 19 bis 22 werden die zwingenden Bestandteile des Bundeshaushaltes geregelt: der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögenshaushalt. Diese Bestimmungen sollen aufgrund der Einführung des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes im BHG 2013 erstmals normiert werden. Nachstehend sollen die Stärken und Schwächen des derzeitigen Rechnungswesens beleuchtet und dargestellt werden, welches Steuerungspotenzial im neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes vorhanden ist:

Ausgangssituation

Der Bund wendet seit mehreren Jahrzehnten Elemente der Doppik parallel zur Kameralistik an, woraus sich folgende Praxis entwickelt hat:

Steuerung des Bundeshaushaltes

Die voranschlagswirksame Verrechnung ist in der Verwaltungssteuerung von primärer Steuerungsrelevanz. Eine Kosten- und Leistungsrechnung ergänzt als ressourcenorientiertes Rechnungswesen zwar die voranschlagswirksame Verrechnung und erweitert den Informationspool der Verwaltung, sie wird jedoch kaum für die Budgetsteuerung eingesetzt. Die Bestands- und Erfolgsrechnung des Bundes wird dem Nationalrat berichtet und veröffentlicht; in die Steuerungsprozesse finden die Informationen der Bestands- und Erfolgsrechnung kaum Eingang.

Schwächen des derzeitigen Rechnungswesens

Die Darstellung (Aufbau, Gliederung) der Bestands- und Erfolgsrechnung blieb seit ihrer Einführung im Wesentlichen unverändert und bedarf einer grundsätzlichen Anpassung im Sinne des Gebotes der Transparenz. Das Vermögen des Bundes wird nicht vollständig erfasst. So sind etwa Liegenschaften und Gebäude des Bundes, aber auch Kulturgüter in der Vermögensrechnung nicht vollständig erfasst oder adäquat bewertet. Die Bewertungsregeln des Bundes entsprechen nicht dem Prinzip der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage – und demnach auch der Vermögenswerte – des Bundes. Das Rechnungswesen des Bundes enthält zahlreiche Informationen, wobei nur ein Teil für die Steuerung relevant ist. Zahlreiche Abgrenzungs- und Verrechnungsvorgänge, die in der Kosten- und Leistungsrechnung vorgenommen werden, erschweren die Anknüpfung der ermittelten Kosten an die im Budget dargestellten Werte.

Grundsatzüberlegungen

Seit mehreren Jahren ist ein internationaler Trend in Richtung periodengerechte Veranschlagung und eines diesem angepassten Rechnungswesens in Verbindung mit stärkerer Dezentralisierung budgetärer Verantwortlichkeiten und einer Integration von Wirkungen und Leistungen in das Budget festzustellen. Aufbauend auf den internationalen Erfahrungen und der Ausgangssituation in Österreich geht die Neugestaltung des Veranschlagungs- und Rechnungssystems von folgenden Grundsatzüberlegungen aus:

Steuerung des Ressourcenverbrauchs (Gesamtressourcenperspektive)

Eine reine Zahlungsperspektive zeigt nur unvollständig auf, welche Ressourcen für die Erbringung öffentlicher Leistungen erforderlich sind. So fehlen u. a. langfristige Verpflichtungen aus zukünftigen Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen, die Abschreibung von uneinbringlichen Darlehen oder die Abschreibungen auf langfristiges Vermögen in einer zahlungsbasierten Veranschlagung. (Der Begriff des „Umlaufvermögens“ bzw. des „Anlagevermögens“ wird in dem vorliegenden Bundesgesetz in die Begriffe des „kurzfristigen Vermögens“ und des „langfristigen Vermögens“ eingebunden und geht in ihnen auf.) Im Gegensatz dazu stellt eine periodengerechte Veranschlagung auf die gesamten in einem Finanzjahr verbrauchten Ressourcen ab. Eine periodengerechte Veranschlagung integriert sämtliche Ressourcen in die Veranschlagung, das Controlling und das Rechnungswesen. Somit wird eine „Vollkostenperspektive“ für den Bund und seine Untergliederungen dargestellt, die der Steuerung dient. Auch als Planungsbasis für zukünftige Budgets und für Zeitvergleiche gibt die periodengerechte Darstellung des Ressourcenverbrauchs die wirtschaftliche Perspektive besser wieder.

Minimierung der Zinsbelastungen

Um Zinsaufwendungen zu minimieren, werden Abschreibungen, Rücklagen und Rückstellungen bei deren Bildung nicht finanziert. Durch die integrierte Sichtweise und die Steuerung auf zwei Ebenen (periodengerechter Aufwand und Zahlungsperspektive) wird ermöglicht, auch nichtfinanzierungswirksame Ressourcen in die Veranschlagung und somit in die Steuerungsüberlegungen einzubeziehen, ohne sie „vorzufinanzieren“.

Steuerung von Verpflichtungen für die Zukunft

Eine Veranschlagung, die nur auf Zahlungen abstellt, ignoriert zukünftige Verpflichtungen. In einer periodengerechten Veranschlagung werden jedoch Verpflichtungen, die erst in künftigen Finanzjahren zu Zahlungen führen, bereits in der Veranschlagung berücksichtigt. Dies sind etwa zukünftige Verpflichtungen aus Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen oder Verpflichtungen aus noch anhängigen Gerichtsverfahren.

Nutzung der Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung zur Budgetplanung und Budgetsteuerung

Die Kosten- und Leistungsrechnung weist den Ressourcenverbrauch für Organisationseinheiten, Projekte und

Leistungen aus. Wenn die Veranschlagungswerte mit dem Rechenstoff der Kosten- und Leistungsrechnung abgestimmt sind, können Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung besser für die Planung des Ergebnisvoranschlags verwendet werden. Daneben kann die Kosten- und Leistungsrechnung für die Detailsteuerung der Budgets herangezogen werden.

Erweiterung der Steuerungsdimensionen in der Veranschlagung

Die Veranschlagung ist der Ausgangspunkt und das Kernelement der finanziellen Steuerung im Bundeshaushalt. Derzeit sind eine starke Inputorientierung und ein Steuerungsprimat der Kameralistik festzustellen. Dieser einseitige Fokus auf Inputs und die Zahlungsperspektive wird um eine ressourcenorientierte und eine ergebnisorientierte Sichtweise erweitert. Um Ressourcen- und Ergebnissicht im Budgetkreislauf steuerungsrelevant zu machen, erfolgt eine periodengerechte Veranschlagung.

Integriertes Ressourcen- und Liquiditätsmanagement

Die periodengerechte Veranschlagung forciert die Steuerung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand) in einem Finanzjahr. Dennoch bleibt die Steuerung der Ein- und Auszahlungen und der Liquidität weiterhin eine zentrale Aufgabe. Die Steuerung des Ressourcenverbrauchs ersetzt nicht die Steuerung der Zahlungen und Liquidität, sondern erweitert diese und integriert die beiden Steuerungsmechanismen.

Alternativen

Alternative: Parallelsysteme

In vielen Ländern wird die Budgetierung auf Basis des Finanzierungshaushalts vorgenommen und eine Ergebnisdarstellung rein zur Information den Budgetunterlagen beigefügt.

Konsequenz:

- Weiterhin ausschließliche Orientierung an Cash-Größen
- Weniger Commitment beim Erlernen der Accrual-Welt
- Keine harmonische Integration der Kosten- und Leistungsrechnung möglich
- Trotzdem voller Aufwand der Umstellung

Alternative: zeitliche Verschiebung

Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass ein Umstieg nach bereits erfolgter Implementierung eines neuen Rechnungswesens von Cash auf Accrual Budgeting zu einem späteren Zeitpunkt selbst bei grundsätzlicher anfänglicher Intention in der Regel unterbleibt. Sofern eine integrierte Planung mit Accrual-Werten stattfinden soll, wäre die Empfehlung dies sofort zu realisieren.

Fazit

Mit der periodengerechten Budgetierung wird ein Paradigmenwechsel im öffentlichen Haushaltswesen vollzogen, nämlich der Schritt von der reinen Cashbetrachtung zu einer Cash- und Ressourcenbetrachtung. Dieser Schritt kann nur dann vollzogen werden, wenn Größen der Ergebnisrechnung (Aufwand) verbindlich sind. Erfolgt keine verbindliche Steuerung über die Budgetierung einer Ergebnisrechnung, ist davon auszugehen, dass Informationen aus der Ergebnisrechnung lediglich zur Erhöhung des Informationsniveaus der Verwaltung führen und die Steuerung über eine zweite Perspektive unterbleibt.

Zu § 19:

Der Normadressat des § 19 ist der Nationalrat, da er den Bundesvoranschlag in der Gliederung des Ergebnis- und des Finanzierungshaushaltes zu beschließen hat. Diese Bestimmung sieht vor, dass für den Gesamthaushalt, jede Untergliederung, jedes Globalbudget und jedes Detailbudget die genannten Haushalte zu führen sind

Zu § 20:

Der Ergebnishaushalt setzt sich aus den Komponenten des Ergebnisvoranschlages und der Ergebnisrechnung zusammen. Normadressaten des Ergebnishaushaltes sind alle Organe der Haushaltsführung.

Der Ergebnishaushalt ist zu veranschlagen (Ergebnisvoranschlag). Im Budgetvollzug sind in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen laufend zu erfassen. § 20 definiert die Begriffe Aufwand und Ertrag, die im Ergebnishaushalt periodengerecht abzugrenzen sind. Der Ergebnisvoranschlag gliedert die Aufwendungen in Personalaufwand, betrieblichen Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand. Im § 30 BHG 2013 wer-

den die einzelnen Erträge und Aufwendungen definiert.

Die Gegenüberstellung zwischen Voranschlag und Rechnung ermöglicht ein laufendes Controlling sowie die Grundlage für die Voranschlagsvergleichsrechnung. Die Ergebnisrechnung ersetzt die Jahreserfolgsrechnung (§ 96 BHG 1986) und die Bestands- und Erfolgsverrechnung (BEV), die im § 80 BHG 1986 geregelt wird. Die Ergebnisrechnung ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

Für die Ergebnisrechnung ist ein Übergangszeitraum im folgenden Finanzjahr vorzusehen, in dem Rechnungen, die Aufwendungen des vorangegangenen Finanzjahres betreffen, für die Ergebnisrechnung dieses vorangegangenen Finanzjahres erfasst werden. Bis 15. Jänner erfolgt eine Nacherfassung von Rechnungen sowie für Aufwendungen, bei denen die Rechnungen noch nicht vorliegen, damit Erträge und Aufwendungen verlässlich ermittelt werden können.

Zu § 21:

Im Abs. 1 wird geregelt, dass der Finanzierungshaushalt aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung besteht. Normadressaten des Finanzierungshaushaltes sind alle Organe der Haushaltsführung.

Der Finanzierungsrechnung ersetzt die voranschlagswirksame Verrechnung (VWV), die im § 78 BHG 1986 geregelt ist. Im Gegensatz zur VWV sind im Finanzierungshaushalt die Ein- und Auszahlungen des Finanzjahres zu erfassen, d. h. Zahlungen zwischen 1.1. und 31.12. des Finanzjahres. Ein Auslaufzeitraum im Finanzierungshaushalt ist nicht mehr vorgesehen. Jedoch kann es bei Kontoauszügen am Ende des Finanzjahres vorkommen, dass Zahlungseingänge, die bereits z. B. im Dezember erfolgt sind, erst im Jänner des folgenden Finanzjahres in Verrechnungssysteme eingebucht werden, weil die Informationen erst dann vorliegen. Die Einbuchungen sind jedoch zu Gunsten des vorangegangenen Finanzjahres vorzunehmen, weil zu diesem Zeitpunkt der Zahlungszufluss erfolgt ist.

Die Finanzierungsrechnung ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

Abs. 1 definiert die Begriffe Ein- und Auszahlungen, die im Finanzierungshaushalt periodengerecht abzugrenzen sind:

- Auszahlungen: Unter Auszahlungen ist der Abfluss an liquiden Mitteln (Bank, Kassa, kurzfristige Wertpapiere) eines Finanzjahres zu verstehen, d. h. sämtliche Auszahlungen von 1.1. – 31.12. Der Begriff der Auszahlungen ersetzt den Begriff der Ausgaben aus dem BHG 1986. Zurechnungsprinzip ist der Zeitpunkt der Zahlung.
- Einzahlungen: Unter Einzahlungen ist der Zufluss an liquiden Mitteln (Bank, Kassa, kurzfristige Wertpapiere) eines Finanzjahres zu verstehen, d. h. sämtliche Einzahlungen von 1.1. – 31.12. Der Begriff der Einzahlungen ersetzt den Begriff der Einnahmen aus dem BHG 1986. Zurechnungsprinzip ist der Zeitpunkt der Zahlung.

Im § 33 Abs. 1 sind die einzelnen zu veranschlagenden Ein- und Auszahlungen aufgezählt.

Im § 21 Abs. 2 wird auf die Unterscheidung zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit hingewiesen. Zudem werden die allgemeine Gebarung und der Nettofinanzierungsbedarf definiert.

Im § 21 Abs. 3 wird der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit definiert. Die Ein- und Auszahlungen des Abs. 3 stellen Nominalbeträge aus den Finanzierungen dar, da die Restkomponenten, wie etwa Stückzinsen, Provisionen und Agien, von Abs. 2 Z 1 umfasst sind. Diese direkte Geldflussrechnung ist der voranschlagswirksamen Verrechnung ähnlich, mit dem Unterschied, dass es nun keinen Auslaufzeitraum mehr gibt (Ausführungen dazu siehe Erl. zu § 20 BHG 2013).

Zu § 22:

Der Vermögenshaushalt besteht ausschließlich aus der Vermögensrechnung und wird nicht gesondert veranschlagt. Die Vermögensrechnung (§ 95) verzeichnet die laufenden Änderungen des Vermögens, der Verbindlichkeiten sowie des Nettovermögens. Das Nettovermögen stellt beim Bund einen Ausgleichsposten dar und ist mit dem „Eigenkapital“ eines Unternehmens vergleichbar. Die Vermögensrechnung ist in kurz- und langfristiges Vermögen, Schulden sowie das Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern (siehe dazu § 94 BHG 2013). Die Begriffe kurz- und langfristiges Vermögen sind Gliederungskriterien der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Die Vermögensrechnung wird im Rechnungsabschluss dargestellt und ist damit, wie auch die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

Normadressaten des Vermögenshaushalts sind alle Organe der Haushaltsführung.

Der Vermögenshaushalt ersetzt die Jahresbestandsrechnung (§ 95 BHG 1986) und die Bestandsverrechnung (§ 80 BHG 1986).

Zu § 23:

Inhaltlich legt das Bundesfinanzgesetz fest, in welcher Höhe

- Auszahlungen für den Gesamthaushalt, Rubriken und Untergliederungen und
- Aufwendungen und Auszahlungen in den Globalbudgets

im jeweiligen Finanzjahr konkret getätigt werden dürfen. Es ist daher die bindende Grundlage der Gebarung in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht.

Im Abs. 1 werden die Inhalte des Bundesfinanzgesetzes taxativ aufgezählt. Die in Z 2 lit. c) genannten Angaben zur Wirkungsorientierung verfügen – im Gegensatz zu Z 2 lit. a) und b) und zu Z 3 – über keine gesetzliche Bindungswirkung, sondern haben eine bloß verwaltungsinterne Bindungswirkung. Damit sollen Spannungsverhältnisse zu materiell-rechtlichen Bestimmungen vermieden werden. Die Einhaltung der Angaben der Wirkungsorientierung unterliegt jedoch der politischen Bewertung durch den Nationalrat und die Öffentlichkeit sowie der Prüftätigkeit des Rechnungshofes.

Die (nicht im Abs. 1 genannten) Teilhefte (§ 43) sowie diverse Beilagen sind nicht Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes, ergänzen dieses jedoch inhaltlich.

Im Abs. 2 wird geregelt, wie der Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Bundesvoranschlag umzusetzen ist: Dieser ist im Rahmen der wirkungsorientierten Veranschlagung zu verwirklichen, indem Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren im Bundesvoranschlag gemeinsam mit den veranschlagten Mittelverwendungen dargestellt werden. Damit soll ersichtlich werden, wozu die veranschlagten Mittel prioritär verwendet werden. Es erfolgt jedoch keine automatische oder mechanische Verknüpfung zwischen der Wirkungszielerreichung sowie der Umsetzung von Maßnahmen und Dotierung von Mittelverwendungen.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung sind so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang bedeutet Relevanz, dass für die jeweilige Untergliederung und das jeweilige Globalbudget wesentliche und bedeutsame Angaben darzustellen sind. Inhaltlich konsistent bedeutet, dass die Angaben auf Ebene der Untergliederung mit jenen auf den weiteren Gliederungsebenen wie Globalbudget und Detailbudget abgestimmt sein müssen und letztere zur dargestellten Zielerreichung auf Untergliederungsebene beitragen müssen. Die Angaben müssen außerdem verständlich formuliert sein, um zum Grundsatz der Transparenz beizutragen. Inhaltlich sind die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag sowie in den Teilheften auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben, des Regierungsprogramms der jeweiligen Legislaturperiode, von Regierungsbeschlüssen sowie von zusätzlichen Ressortvorhaben zu erstellen, soweit eine Realisierung mit den laut Bundesfinanzrahmengesetz gewährten Ressourcen gewährleistet ist. Die Angaben sind so zu wählen, dass dieser Zusammenhang nachvollziehbar ist. Die Vergleichbarkeit bezieht sich insbesondere auf die zeitliche Dimension; es ist eine Vergleichbarkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung, insbesondere der Indikatoren, über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu gewährleisten, damit Entwicklungen im jeweiligen Bereich nachvollzogen werden können. Die Überprüfbarkeit bezieht sich insbesondere auf zu definierende Indikatoren. Unabhängig davon, ob es sich dabei um Kennzahlen oder Meilensteine handelt, müssen diese messbar sein und eine tatsächliche Umsetzung objektiv ex post feststellbar sein.

Nähere Bestimmungen dazu werden in der Verordnung zu den Angaben zur Wirkungsorientierung (§ 41 BHG 2013) festgelegt.

Zu den §§ 24 bis 27:

Mit den in §§ 24 ff des Entwurfes vorgesehenen Gliederungselementen werden die sachlichen und betraglichen Bindungswirkungen des Bundesfinanzgesetzes festgelegt, wobei die Globalbudgets die unterste Ebene der gesetzlichen Bindungswirkung darstellen (§ 27 Abs. 1 Z 2). Eine Durchbrechung dieser gesetzlichen Bindungswirkungen ist nur auf Grund entsprechender Ermächtigungen im BHG 2013 (insb. §§ 53 und 54) und im BFG zulässig. Dieses Konzept unterscheidet sich von der Voranschlagsgliederung gemäß den §§ 18 ff BHG 1986 grundsätzlich nur durch den geringeren Detaillierungsgrad.

Zu § 24:

Die Gliederung des Bundesvoranschlages (§ 18 Abs. 1 BHG 1986) musste auf Grund des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes neu gefasst werden.

Die Gliederung in Detailbudgets (§ 25 Abs. 3 und 4) sowie die Zuordnung von Rücklagen zu den Detailbudgets (§ 55) entfalten nur verwaltungsinterne Bindungswirkungen (§ 27 Abs. 2). § 18 Abs. 3 BHG 1986 ist auf Grund der Einführung der Finanzierungsrechnung im § 21 geregelt. Die Regelung des § 18 Abs. 4 BHG 1986, die festlegt, dass Aufgabenbereiche bei den Voranschlagsansätzen anzumerken sind, soll nun bei den Voranschlagsstellen,

die die Voranschlagsansätze ersetzen, im § 26 Abs. 1 BHG 2013 geregelt werden. Voranschlagsstellen verfügen im Gegensatz zu den Voranschlagsansätzen über keine gesetzliche Bindungswirkung.

Im Abs. 1 wird geregelt, dass das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) die Vorgabe für die Erstellung des Bundesvoranschlages bildet und der Bundesvoranschlag – nach sachorientierten Gesichtspunkten – in Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets sowie organorientiert in Detailbudgets erster Ebene zu untergliedern ist. Rubriken und Untergliederungen werden entsprechend der Gliederung in der ersten Etappe weitergeführt. Da eventuell eine Nummerierung durch Literae eingeführt werden könnte, wurde die derzeitige Gesetzestext-Passage „unter grundsätzlicher Beachtung des Dezimalsystems“ ersetzt durch „in systematischer Weise“. Die neue Formulierung schließt das Dezimalsystem als Nummerierungslogik nicht aus, lässt jedoch für etwaige strukturelle Änderungen des Bundeshaushaltes andere Nummerierungslogiken zu.

Rubriken sind Clusterungen nach verwandten Politikbereichen, die in Untergliederungen aufzuteilen sind. Die fünf Rubriken des Bundeshaushaltes (§ 12 Abs. 1) sind nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen zu unterteilen. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen höherer Ebene setzen sich aus den Summen der hierarchisch untergeordneten Ebene zusammen, z. B. setzt sich die Summe der Auszahlungen einer Untergliederung aus der Summe der Auszahlungen der Globalbudgets dieser Untergliederung zusammen.

Die organorientierten Gliederungseinheiten des § 18 Abs. 1 BHG 1986 – Rubrik, Untergliederung, Titel, Paragraph – werden durch die sach- und organorientierte Gliederung in Rubrik, Untergliederung, Global- und Detailbudget ersetzt. Auf Grund Art. 51 Abs. 1 B-VG muss die Gliederung in Rubriken und Untergliederungen dem Bundesfinanzrahmengesetz entsprechen; dies gilt auch für die dort jeweils festgelegten variablen Bereiche.

Im Abs. 2 wird geregelt, dass eine Untergliederung – nach sachorientierten Gesichtspunkten – vollständig in Globalbudgets aufzuteilen ist (diese Regelung entspricht in der alten Budgetstruktur der Bestimmung zur Zuordnung von Untergliederungen zu Titeln gemäß § 21 Abs. 3 BHG 1986). Dies bedeutet, dass die im Bundesfinanzrahmengesetz festgesetzte Obergrenze für Auszahlungen für eine Untergliederung zur Gänze auf Globalbudgets zu verteilen ist. In Ausnahmefällen (z. B. bei manchen Obersten Organen wie etwa dem Verwaltungsgerichtshof) kann eine Untergliederung in ein Globalbudget aufgeteilt werden, wenn eine Aufteilung nach sachlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist oder eine tiefere Gliederung zu keiner Erhöhung der Transparenz führt. Für eine Untergliederung kann nur ein haushaltsleitendes Organ zuständig sein. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim zuständigen haushaltsleitenden Organ (siehe dazu § 43 Abs. 1 Z 1 lit. b).

Abs. 3 legt fest, dass der Bundesvoranschlag Angaben zur Wirkungsorientierung je Untergliederung und je Globalbudget zu enthalten hat.

Im Abs. 4 werden die Kriterien für die Bildung von Detailbudgets festgelegt. Detailbudgets sind zu Zwecken der dezentralen Budgetverwaltung oder Steuerung der haushaltsführenden Stellen zu bilden. Pro Globalbudget ist mindestens ein Detailbudget zu bilden, da die Verrechnung und die Bildung von Rücklagen auf Ebene von Detailbudgets erfolgt. Jedes Globalbudget ist vollständig auf Detailbudgets aufzuteilen.

Die Bildung von Detailbudgets richtet sich nach folgenden Kriterien, wobei diese überwiegend erfüllt sein müssen:

- Das Detailbudget muss eindeutig einer haushaltsführenden Stelle zugeordnet werden können, dies kann auch die Zentralstelle sein.
- Die dem Detailbudget zugewiesenen Ressourcen übersteigen eine kritische Größe (z. B. Budgetvolumen, Anzahl der Planstellen).
- Dem Detailbudget sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Ressourcen zuzuweisen (insbesondere Personalaufwand und betrieblicher Sachaufwand). Es kann kein Detailbudget einer haushaltsführenden Stelle gebildet werden, dem ausschließlich ausgewählte betriebliche Sachaufwendungen zugewiesen werden (gilt nicht für Detailbudgets der Zentralstelle). Davon kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen abgewichen werden.
- Ein Detailbudget ist zu bilden, um einer Stelle die Steuerung über die zugewiesenen Ressourcen zu übertragen oder die Ressourcen für ein bestimmtes Leistungsprogramm transparent auszuweisen.
- Durch die Rücklagefähigkeit in Detailbudgets können Anreizwirkungen für optimalen Mitteleinsatz gesetzt werden.

Abs. 5 regelt die Bildung von Detailbudgets zweiter Ebene. Zudem sieht die Bestimmung vor, dass es keine „gemischten“ Detailbudgets geben darf, dh ein Detailbudget erster Ebene kann sich nicht aus Werten von zwei unterschiedlichen Globalbudgets zusammensetzen. Ein Detailbudget zweiter Ebene kann nicht aus Werten von zwei oder mehreren Detailbudgets erster Ebene gebildet werden. Dies setzt voraus, dass im Falle der Einrichtung von Detailbudgets zweiter Ebene ein Detailbudget erster Ebene vollständig in Detailbudgets zweiter Ebene aufzuteilen ist. Das Detailbudget zweiter Ebene ist nicht Bestandteil des Bundesvoranschlages. Im 2. Satz des Abs. 5

wird normiert, dass die Detailbudgets zweiter Ebene zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Bundesvoranschlags, im EDV-System erfasst, vorliegen müssen.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 5 BHG 1986 konnte auf Grund des Entfalls der Regelung von betriebsähnlichen Einrichtungen ob ihrer Gegenstandslosigkeit entfallen.

Einen Überblick über die alte und neue Gliederung des Bundesvoranschlags in der ersten und zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, der Bindungswirkung und der Darstellung in den Budgetunterlagen ab 2013 gibt folgende Tabelle:

Zu § 25:

	Gliederung bis 2012	Gliederung ab 2013	Darstellung in den Budgetunterlagen ab 2013	Bindungswirkung ab 2013
Organ- und achorientierte Gliederung	Rubrik, Untergliederung, Titel, Paragraph, VA-Ansätze	Rubrik, Untergliederung (UG), Globalbudget (GB), Detailbudget 1. Ebene und 2. Ebene (DB1, DB2)	Rubrik, Untergliederung, Globalbudget, Detailbudget 1. Ebene	Rubrik: gesetzlich, UG: gesetzlich, GB: gesetzlich, DB1 und DB2: verwaltungsintern
Gliederung in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen	Finanzwirtschaftliche Gliederung in Form von Unterteilungen	Aufwands- und Ertragsgruppen, Ein- und Auszahlungsgruppen	Aufwands- und Ertragsgruppen, Ein- und Auszahlungsgruppen	Nur verwaltungsinterne Bindungswirkung; Bedeckungsfähigkeit zw. Aufwandsgruppen und zw. Auszahlungsgruppen
Gliederung in Konten	VA-Posten	Konten	Darstellung von ausgewählten Konten im Teilheft (z. B. zweckgebundene und EU Gebarung, gesetzliche Verpflichtungen)	Keine Bindungswirkung für veranschlagte Werte auf Konten (außer EU, variable, zweckgeb. Gebarung, Auszahlungsbindung)
Gesetzliche Verpflichtungen	Abbildung in eigenen VA-Ansätzen	Abbildung über eigene Konten für gesetzliche Verpflichtungen (Spezifikation)	Ausweis der Konten, die gesetzliche Verpflichtungen ausweisen	Keine eigene gesetzliche Bindungswirkung, Bedeckung durch haushaltsleitendes Organ in UG sicherzustellen

Im Abs. 1 wird das Erfordernis der Darstellung eines Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags gemäß §§ 20 und 21 BHG 2013 auf bestimmten Ebenen normiert wie auch die Gliederung der beiden Voranschläge in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen. Unter Gesamthaushalt ist die höchste Aggregationsstufe des Bundeshaushalts zu verstehen, die alle Mittelverwendungen der darunter liegenden Budgetebenen (Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets) umfasst.

Die im Bundesfinanzrahmengesetz festgelegten variablen Auszahlungsbereiche (§ 12 Abs. 5 BHG 2013) sind im BVA auf Ebene von Detailbudgets darzustellen (zu diesbezüglichen Mittelverwendungsüberschreitungen vgl. die Erläuterungen zu § 54 Abs. 6 BHG 2013). Zudem wird klargestellt, dass unter Mittelverwendungen Aufwendungen (im Ergebnisvoranschlag) und Auszahlungen (im Finanzierungsvoranschlag) zu verstehen sind und unter Mittelaufbringungen Erträge (im Ergebnisvoranschlag) und Einzahlungen (im Finanzierungsvoranschlag). Ertrags- und Aufwendungsgruppen sind im § 30 BHG 2013 und die Ein- und Auszahlungsgruppen im § 33 BHG 2013 aufgezählt.

Die dargestellten „Werte“ laut Abs. 2 beziehen sich im Regelfall auf den Bundesvoranschlag, sofern ein Erfolg verfügbar ist, auf diesen. Die neue Budgetstruktur ersetzt die Gliederung nach Voranschlagsansätzen.

Zu § 26:

Im Abs. 1 wird festgelegt, dass Voranschlagsstellen in jedem Detailbudget zu führen sind. Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Voranschlagsansätze hatten im BHG 1986 dieselbe Funktion, wobei Voranschlagsstellen keine gesetzliche Bindungswirkung aufweisen. Für Detailbudgets sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Im Gegensatz zur Rechtslage nach BHG 1986, in der über die Voranschlagsansätze die finanzwirtschaftliche mit der organ- und sachorientierten Gliederung verknüpft wird, leiten sich Voranschlagsstellen ausschließlich aus der sach- und organorientierten Gliederung ab. Abs. 1 normiert im letzten Satz, dass für jede Voranschlagsstelle die Aufgabenbereiche gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben sind. Grundsätzlich wird eine Voranschlagsstelle einem Aufgabenbereich zuordenbar sein, es kann jedoch auch sein, dass Teile einer Voranschlagsstelle unterschiedlichen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind.

Der letzte Satz des Abs. 1 legt fest, dass für Organisationseinheiten, für die kein eigenes Detailbudget eingerichtet ist, die aber auf Grund der Übertragung von Anordnungsbefugnissen nach § 7 Abs. 2 Z 5 BHG 2013 eigenständig ihre Gebarung zu vollziehen haben (Auszahlungen vornehmen und Einzahlungen annehmen, Inventaraufschreibungen führen etc.) auch ein eigenes Bankkonto vorgesehen sein muss, damit die Zuordnung der Kontoauszüge durch die Buchhaltungsagentur des Bundes vorgenommen werden kann. In diesem Fall ist die Abbildung der Organisationseinheit auf einem technischen Verrechnungsmerkmal analog zu den haushaltsführenden Stellen (§ 6 Abs. 2 Z 4 BHG 2013) vorzunehmen.

Abs. 2 normiert, dass die Voranschlagswerte auf den Voranschlagsstellen als Erträge, Aufwendungen, Ein- oder Auszahlungen zu veranschlagen sind.

Abs. 3 regelt, dass eine neue Voranschlagsstelle im laufenden Finanzjahr eingerichtet werden kann. Voraussetzung dafür ist die Herstellung des Einvernehmens zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, dem haushaltsleitenden Organ und dem Rechnungshof. Dafür ist erforderlich, dass der Ausgleich und die Bedeckung der Mittelverwendungen innerhalb des jeweiligen Globalbudgets zu gewährleisten oder durch Mittelverwendungsüberschreitungen (§ 54 BHG 2013) sichergestellt ist.

Abs. 4 enthält die Verordnungs-Ermächtigung für die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen – nach Anhörung des Rechnungshofes – zur Erlassung der Kontenplan-Verordnung.

Zu § 27:

Im § 27 wird definiert, welche Mittelverwendungsobergrenzen über eine gesetzliche und welche über eine verwaltungsinterne Bindungswirkungen verfügen.

Im Abs. 1 wird geregelt, dass die im Bundesvoranschlag festgelegten fixen und variablen Auszahlungen auf den Ebenen des Bundes, der Rubriken, der Untergliederungen und der Globalbudgets einer gesetzlichen Bindungswirkung unterliegen. Nur bei Globalbudgets erstreckt sich die gesetzliche Bindungswirkung auch auf die jeweilige Summe der Aufwendungen. Die festgelegten Mittelverwendungsobergrenzen dürfen beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes nicht überschritten werden.

Variable Bereiche schwanken mit den festgelegten Parametern. Umschichtungen zwischen variablen und fixen Auszahlungen sowie zwischen variablen Auszahlungen sind nicht möglich. Umschichtungen sind somit nur zwischen fixen Auszahlungsbereichen möglich.

Das Überschreiten der Aufwands- und Auszahlungsobergrenze eines Globalbudgets ist nur durch Einsparungen der Aufwendungen oder der Auszahlungen in einem anderen Globalbudget derselben Untergliederung und nur auf Grund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung nach Genehmigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zulässig (vgl. § 54 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Z 5). Eine weitere Möglichkeit ist die Mittelumschichtung zwischen Untergliederungen derselben Rubrik (vgl. § 54 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Z 6).

Im Abs. 2 wird geregelt, welche Gliederungselemente des Bundesvoranschlages (§ 24) bzw. welche Voran-

schlagswerte (auf Ebene der Mittelverwendungsgruppen; §§ 30 und 33) einer verwaltungsinternen Bindungswirkung unterliegen. Die verwaltungsinterne Bindungswirkung besteht darin, dass von der im Bundesvoranschlag für ein Gliederungselement oder einen Voranschlagswert festgelegten Bindungswirkung durch Entscheidung von Verwaltungsorganen abgewichen werden kann, wobei es hierfür keiner bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Verwaltungsinterne Bindungen bestehen

- a) für Detailbudgets innerhalb eines Globalbudgets und
- b) für die Voranschlagswerte der Mittelverwendungsgruppen innerhalb von Global- und Detailbudgets.

Überschreitungen von Detailbudgets werden in der Regel nur die betragliche Bindungswirkung im Wege der Mittelumschichtung zwischen Detailbudgets innerhalb eines Globalbudgets betreffen (vgl. § 53 Abs 1 Z 1 bis 4). Nur im Falle organisatorischer Änderungen, wie z. B. Änderungen des Bundesministeriengesetzes oder Änderungen des Aufgabenspektrums eines haushaltsleitenden Organs aufgrund materieller Rechtsvorschriften, werden auch Änderungen der sachlichen Bindungswirkung eines Detailbudgets erforderlich sein.

Unter Voranschlagswerten der Mittelverwendungsgruppen ist der Personalaufwand, betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand und Finanzaufwand zu verstehen.

Im letzten Satz des Abs. 2 ist die Aufteilung der Kompetenzen der haushaltsführenden Stelle und des haushaltsleitenden Organs betreffend die Änderung verwaltungsinterner Bindungswirkungen geregelt.

Es ist grundsätzlich Bedeckungsfähigkeit aller Aufwandsgruppen innerhalb eines Global- und Detailbudgets im Ergebnishaushalt und zwischen allen Auszahlungsgruppen im Finanzierungshaushalt gegeben (Ausnahme: Aufwands- und Auszahlungsbindungen, Bindungen im Rahmen der Veranschlagung, EU-Gebarung, variable und zweckgebundene Gebarung). Dies bedeutet, dass z. B. Einsparungen im Personalaufwand ohne Mitwirkung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen für die Bedeckung von betrieblichem Sachaufwand und vice versa verwendet werden können.

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die einzelnen Bindungswirkungen auf den verschiedenen Ebenen der Budgetgliederung:

	Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bundesfinanzrahmengesetz	Gesamthaushalt	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmengesetz	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmengesetz	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Gesamthaushalt	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Zu § 28:

§ 28 regelt die Grundsätze der Veranschlagung und fasst einige bereits im BHG 1986 normierte Bestimmungen auf Grund der thematischen Zusammengehörigkeit zusammen.

Im Abs. 1 wird der Vollständigkeitsgrundsatz geregelt, der sich im BHG 1986 im § 16 Abs. 1 findet und der ungeachtet der Bedeckung aus Rücklagen und sonstigen Überschreitungsermächtigungen zu beachten ist.

Der im Abs. 2 verankerte Grundsatz, dass Voranschlagswerte zu errechnen, wenn dies aber nicht möglich ist,

zu schätzen sind, wird im § 17 Abs. 1 geregelt.

Abs. 3 soll klar stellen, dass der Aufwand grundsätzlich jenem Detailbudget zuzuordnen ist, in dem die entsprechenden Ressourcen genutzt werden (Prinzip des Ressourcenverbrauchs), unabhängig davon, wie der Zahlungsvollzug oder die Administration der Ressourcen organisiert wird: Personalaufwand ist jener Stelle zuzuordnen, der das Personal zur Dienstleistung zugewiesen ist, unabhängig von der konkreten Planstellenzuordnung. Mietaufwand ist jenem Detailbudget zuzuordnen, das die entsprechenden Räumlichkeiten nutzt, selbst wenn eine einheitliche Rechnung in der Zentralstelle eingeht. Abschreibungen für Sachanlagen sind in jenem Detailbudget zu veranschlagen, in dem der Gegenstand genutzt wird. Erträge sind grundsätzlich bei jenem Detailbudget zu veranschlagen, dem der Ertrag wirtschaftlich zuzuordnen ist. Erträge, die durch außerordentliche Umstände (z. B. Erträge aus internationalen Gerichtsverfahren mit einmaligem Charakter und in besonderer Höhe) entstehen oder nicht von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der haushaltsführenden Stelle gesteuert und beeinflusst werden können, können in einem Detailbudget, das die Zentralstelle als haushaltsführende Stelle bewirtschaftet, veranschlagt werden.

Folgendes ist in der Verordnung gemäß Abs. 3 zu normieren:

1. Reisegebühren für Bedienstete sind in jenem Detailbudget zu veranschlagen, in dessen überwiegendem Interesse die Dienstreise oder Dienstverrichtung erfolgt (derzeit § 37 Abs. 5 BHG 1986).
2. Aufwendungen und damit zusammenhängende Auszahlungen für Bedienstete, die länger als zwei Monate bei einer anderen haushaltsführenden Stelle verwendet werden, als jener, bei der die Aufwendungen und damit zusammenhängende Auszahlungen für diese Bediensteten veranschlagt sind, sind ab Beginn der Verwendung in jenem Detailbudget der haushaltsführenden Stelle, in deren Verwendung sie stehen, zu veranschlagen (derzeit § 37 Abs. 4 BHG 1986). Die haushaltsleitenden Organe können im gegenseitigen Einvernehmen davon abweichende Übereinkommen abschließen.
3. Die Regelungen des § 49 Abs. 2 BHG 1986 werden in der Verordnung gemäß Abs. 3 geregelt.
4. Zu Zwecken einer zentralen Ressourcenbewirtschaftung können Mittelverwendungen in einem Detailbudget „Zentrale Steuerung“ veranschlagt werden, sofern die Aufteilung nicht ohne vertretbaren Aufwand oder nur über pauschale Verrechnungsschlüssel erfolgen kann. Eine Zuordnung der IT-Ressourcen soll auf die Detailbudgets erfolgen, wenn ein Steuerungspotenzial durch die haushaltsführenden Stellen vorhanden ist, z. B. Hardware, Software, die speziell für bestimmte Stellen angeschafft werden, EDV-Verbrauchsmaterial, Betriebskosten, die mit der Anzahl der User anfallen. Eine zentrale Ressourcenbewirtschaftung und somit eine zentrale Veranschlagung ist vor allem dann sinnvoll, wenn wie im Fall von Entwicklungskosten für Applikationen, die für den Gesamthaushalt oder den gesamten Ressortbereich programmiert werden, diese nur zentral gesteuert werden können. Eine Aufteilung würde in diesem Zusammenhang zu einer zusätzlichen Bürokratie und lediglich einer Kostenaufteilung nach statistischen Gesichtspunkten ohne jeglichen Steuerungseffekt führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist dazu einzusetzen, die entstandenen Kosten nach Verrechnungsschlüssel aufzuteilen.

Der Systematik des § 24 Abs. 6 BHG 1986 folgend sind Abweichungen vom Zuordnungsprinzip vom haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

Im Abs. 4 wird § 17 Abs. 2 BHG 1986 inhaltlich – bis auf die Änderung von Ausgaben auf Mittelverwendungen – unverändert übernommen und damit ausgedrückt, dass die Veranschlagung nach den im Budgetgrundsatz der Transparenz umfassten Grundsätzen der Genauigkeit und Wahrheit zu erfolgen hat.

Im Abs. 5 wird die Regelung des § 17 Abs. 3 BHG 1986 inhaltlich unverändert übernommen. Sprachliche Änderungen auf Grund der neuen Begriffe des BHG 2013 wurden vorgenommen.

Zu § 29:

§ 29 regelt die Ausnahmen von den Grundsätzen der Veranschlagung gemäß § 28 Abs. 1.

Um Budgetverlängerungen gering zu halten, wird im Abs. 1 eine Nettodarstellung von Budgetverlängerungen analog zur geltenden Rechtslage durchgeführt. Netto dargestellt werden insbesondere die Abdeckung des Abgangs der zweckgebundenen Gebarung im Familienlastenausgleichsfonds und der Arbeitsmarktpolitik, die Gebarung der Personalämter, Zinsaufwand und -erträge, Erträge und Aufwendungen aus Währungstauschverträgen. Siehe dazu § 29 Abs. 4.

Im 1. Abs. wird die Bestimmung des § 16 Abs. 4 BHG 1986 geregelt. Das „rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes“ wird jedoch nun als „Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die von Bundesor-

ganen oder von ihnen Beauftragten verwaltet werden“ bezeichnet. Im 1. Satz des 1. Abs. werden Abweichungen von dem im § 28 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz bei Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die von Bundesorganen oder von ihnen Beauftragten verwaltet werden, normiert. Als Beispiel für einen solchen Verwaltungsfonds kann der Katastrophenfonds gemäß § 1 Katastrophenfondsgesetz 1986 sowie der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 39 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 angeführt werden.

In den Abs. 1 bis 3 wurden redaktionelle Änderungen auf Grund des Ersatzes der Einnahmen und Ausgaben durch Mittelverwendungen und -aufbringungen vorgenommen.

Im Abs. 2 wird die Regelung des § 16 Abs. 5 BHG 1986 und im Abs. 3 die Regelung des § 16 Abs. 6 BHG 1986 inhaltlich unverändert übernommen. Die Gebarung im Zusammenhang mit Bundespersonal gemäß Abs. 2 beinhaltet Mittelverwendungen für Personalaufwand und den damit entstehenden betrieblichen Sachaufwand.

Abs. 4 regelt in Z 1 die Bestimmung des § 16 Abs. 3 BHG 1986 und in Z 2 die Bestimmung des § 16 Abs. 3a BHG 1986.

Im Abs. 4 werden die Verminderungen der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben festgelegt, die hier näher erläutert werden:

Zu Z 1: Unter Ab-Überweisungen sind Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, Steueranteile für Sonderfinanzierungen, der Beitrag zum EU-Haushalt, Prämien und Erstattungen zu verstehen, die gesondert darzustellen sind. Sonderfinanzierungen sind beispielsweise Krankenanstaltenfinanzierungen, Finanzierungen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (GSBG), dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), der Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 9 Abs. 5 FAG 2008. Diese Ab-Überweisungen sind in der Untergliederung Öffentliche Abgaben auszuweisen.

Zu Z 2: Der Beitrag zum EU-Haushalt ist in der Finanzierungsrechnung entsprechend dem Kassenprinzip zu erfassen, wenn eine Zahlung erfolgt. In der Ergebnisrechnung ist er zu erfassen, wenn eine Forderung entsteht.

Zu § 30:

§ 30 legt die Gliederung in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen im Ergebnisvoranschlag fest und ersetzt die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten des § 20 BHG 1986. Eine gesetzliche Bindungswirkung für Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen ist nicht mehr vorgesehen.

Abs. 1 zählt auf, in welche Gruppen der Ertrag zu gliedern ist. Das geltende Bundeshaushaltsrecht unterscheidet im § 20 Abs. 1 die Unterteilung in Ein- und Ausgaben. Unter Erträgen sind die periodengerecht zugeordneten Wertzuwächse zu verstehen. Dabei ist zwischen Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers und Finanzerträgen zu unterscheiden.

Zu Abs. 1 Z 1 zählen insbesondere:

- Erträge aus Abgaben
- Ab-Überweisungen (FAG, EU-Beitrag, Fonds, etc.)
- Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit
- Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern
- Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern
- Erträge aus Transfers von der EU (EU-Gebarung)
- Erträge aus Transfers von Unternehmen
- Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen
- Sonstige Erträge

Zu Abs. 1 Z 2 zählen insbesondere:

- Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen
- Erträge aus Zinsen
- Sonderdividenden
- Erträge aus Währungstauschverträgen
- sonstige Finanzerträge

Erträge aus Zinsen und aus Währungstauschverträgen sowie Aufwendungen aus Zinsen sind in der Untergliederung „Finanzierungen und Währungstauschverträge“ netto zu veranschlagen, d. h. es ist nur der Differenzbetrag zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag als Zinsertrag zu veranschlagen. Eine Veranschlagung von Finanzerträgen hat nur stattzufinden, wenn die Zinserträge den Zinsaufwand übersteigen.

Im Abs. 2 wird die Untergliederung der Aufwandsgruppen dargestellt, die in den Absätzen 3 bis 7 definiert werden. Im BHG 1986 werden im § 20 Abs. 1 Z 2 die Ausgabenarten aufgezählt.

In den Absätzen 3 und 4 wird der Personalaufwand definiert. Unter Personalaufwand gemäß Abs. 3 und 4 ist nicht der Aufwand für Ruhebezüge von Beamtinnen und Beamten zu veranschlagen. Dieser ist als Transferaufwand in der Untergliederung Pensionen darzustellen. Personalausgaben sind im § 20 Abs. 3 BHG 1986 geregelt.

Zum Personalaufwand zählen beispielsweise:

1. Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bundesbediensteten,
2. Leistungen an die Allgemeine Sozialversicherung,
3. Sozialleistungen, soweit sie im Dienst- und Besoldungsrecht eine Grundlage haben,
4. Nebengebühren,
5. Zuwendungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
6. Dotierung und Auflösung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen und
7. Leistungsprämien.

Nicht zum Personalaufwand zählen

1. weiterhin (§ 20 Abs. 3 BHG 1986) Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (z. B. Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten) und Lehrverhältnissen bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht,
2. Mittelverwendungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133,
3. sonstige Aufwandsentschädigungen und
4. Vorschüsse.

Abs. 4 stellt klar, dass Aufwendungen in Zusammenhang mit der Regelung des § 29 Abs. 2 BHG 2013 nicht als Personalaufwand, sondern als Transferaufwand netto zu veranschlagen sind. Im geltenden Haushaltsrecht findet sich diese – hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes nicht mehr vergleichbare Regelung – im § 21 Abs. 2 Z 2 lit. h) BHG 1986 wieder.

Im Abs. 5 wird der Transfer- und Förderaufwand definiert. Förderungen sind im § 20 Abs. 5 BHG 1986 normiert. Weiters wird in Abs. 5 die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zur Regelung einheitlicher Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen normiert. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Förderung um einen Aufwand für die im Gesetz genannten Förderungsarten handelt, die der Bund für eine förderungswürdige Leistung (des Förderungsnehmers) gewährt, ohne dafür - anders als bei einem Auftragsverhältnis - eine unmittelbare angemessene Gegenleistung zu erhalten.

Bei den Förderungen handelt es sich um eine Teilmenge des gesamten Transferaufwandes. In diesen Fällen bleibt der bisherige, auf Grundlage des § 20 Abs. 5 des BHG 1986 geltende Förderungsbegriff inhaltlich grundsätzlich unverändert. Förderungen können insbesondere nach Maßgabe der von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen gemäß diesem Absatz zu verordnenden Bestimmungen, auf Grund von Sonderrichtlinien oder von sondergesetzlich geregelten Förderungsgrundlagen gewährt werden.

Dem Transferaufwand sind folgende Aufwendungen zuzuordnen:

- Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
- Transfers an Einrichtungen des Bundes
- Transfers an Sozialversicherungsträger
- Transfers an Bundesfonds
- Transfers an Länder
- Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände
- Transfers an sonstige öffentliche Rechtsträger
- Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger
- Transfers an private Haushalte
- Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Leistungen für Kriegsoffer und Heeresversorgung
- Leistungen für Pflege
- Pensionsaufwand öffentlich Bediensteter/ÖBB/PTV/sonstige Ausgliederungen
- Sonstige Transfers an private Haushalte
- Transfers an Unternehmen
- Sonstige Transfers

- Innentransfers mit anderen haushaltsführenden Stellen
- Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse
- Aufwand aus der Inanspruchnahme von Haftungen
- Übrige

Zum im Abs. 6 definierten betrieblichen Sachaufwand zählen insbesondere folgende finanzierungswirksamen Aufwendungen: Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, Aufwand für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Aufwand aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.

Dem betrieblichen Sachaufwand sind auch sämtliche nicht als Personal- und Transferaufwand und Finanzaufwand zu klassifizierende Aufwendungen zuzurechnen. Demnach ist der Aufwand für

1. Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
2. Personen mit freiem Dienstvertrag,
3. Personen mit einem Arbeitsleihvertrag sowie
4. Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragtengesetz ebenso dem betrieblichen Sachaufwand zuzurechnen.

Zum im Abs. 7 geregelten Finanzaufwand zählen der

- Zinsaufwand
- sonstiger Finanzaufwand
- Aufwand aus der Übernahme anteiliger Ergebnisse von Beteiligungen
- Verluste aus dem Abgang von langfristigen Finanzvermögen

Zum im Abs. 8 definierten Nettoergebnis ist hinzuzufügen, dass das Nettoergebnis und die Summe der Erträge – im Gegensatz zu den Aufwendungen – nicht der gesetzlichen Bindungswirkung unterliegen, jedoch dem Controlling des Bundes (§§ 66 bis 67).

Zu § 31:

§ 31 Abs. 1 legt fest, dass Erträge und Aufwendungen als finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu veranschlagen sind. Durch die Ausweisung dieser Werte im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag werden die beiden Voranschlagsrechnungen miteinander verbunden. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen bestehen in den Bereichen Abschreibungen sowie Dotierung und Auflösung von Rückstellungen. Rücklagenbildungen werden ebenfalls nicht finanzierungswirksam veranschlagt.

Die Unterscheidung ist deshalb von zentraler Bedeutung, da jener Teil der Aufwendungen, der als finanzierungswirksam eingestuft ist, die Basis für die Festlegung der zulässigen Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag bildet und die finanzierungswirksamen Erträge die Basis für die zu erzielenden Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag bildet. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen werden im Ergebnisvoranschlag als Aufwand veranschlagt. Sie werden jedoch nicht als Auszahlungen in den Finanzierungsvoranschlag übergeleitet. Ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand erhöht nicht die zulässigen Auszahlungen in einem Finanzjahr im entsprechenden Global- bzw. Detailbudget.

Die Verbindung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erfolgt dadurch, dass finanzierungswirksame Erträge bzw. Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag veranschlagt werden, die als Ein- bzw. Auszahlungen in den Finanzierungshaushalt überzuleiten sind.

Im Abs. 2 wird geregelt, dass nicht finanzierungswirksame Aufwendungen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden dürfen.

Zu § 32:

Im § 32 werden die Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag dargestellt.

Im Abs. 1 werden die Veranschlagungsregeln für Erträge aus Abgaben und abgabenähnliche Erträge dargestellt: Es wird die Behandlung von Abgabengutschriften der Steuerpflichtigen festgelegt. Abgabenähnliche Erträge sind insbesondere hoheitlich auferlegte Kostenbeiträge und Gebühren. Die Veranschlagung erfolgt gesondert für die einzelnen Abgaben.

Zu Abs. 2 ist hinzuzufügen, dass Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit grundsätzlich zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches von haushaltsführenden Stellen gegen Entgelt (z. B. durch Übertragung von Dienstleistungen, Verkauf von Gütern, die von der haushaltsführenden Stelle gekauft und/oder nach Adaptionen weiterverkauft werden, der Nutzung von Vermögen der haushaltsführenden Stelle oder sonstigen Leistungen an Dritte) zu veranschlagen sind. Die Durchführung eines Leistungsaustausches gegen Entgelt innerhalb des Bundes ist als Vergütung zu veranschlagen.

Erträge sind für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, in dem die Kontrolle über den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen oder das Nutzungspotenzial zum Bund übergeht und die genaue Höhe messbar ist. Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, dem diese wirtschaftlich zuzurechnen sind, d.h. zum Zeitpunkt des zu erwartenden Leistungsaustausches.

Unter liquiden Mitteln (Abs. 3) sind insbesondere Geldmittel aus Kassa und Bank zu verstehen.

Im Abs. 4 wird normiert, dass Personalaufwand für jenes Finanzjahr zu veranschlagen ist, für das die Gegenleistung für die Dienstleistung der Bediensteten erfolgt.

Das BHG 2013 sieht im Abs. 4 erstmals vor, dass für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen Rückstellungen zu bilden sind (Z 1). Die Höhe der nicht finanzierungswirksamen Rückstellungen ist von den haushaltsleitenden Organen auf Basis des dem jeweiligen Detailbudget zugeordneten Personals zu ermitteln, wobei eine entsprechende Hochrechnung anzustellen ist.

Ebenfalls erstmalig werden durch das BHG 2013 Dienstgeberbeiträge für Pensionen von Beamtinnen und Beamten für die der Bund den Personalaufwand zur Gänze trägt eingeführt. Die Einschränkung dient dazu, dass Länder durch die eingeführten Dienstgeberbeiträge, insbesondere hinsichtlich der Bezüge von Lehrerinnen und Lehrern von Berufsschulen und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, keine finanzielle Mehrbelastungen tragen müssen (siehe Erl. zu § 22b GehG).

Die Dienstgeberbeiträge sind

1. im Ergebnisvoranschlag als Aufwendungen finanzierungswirksam,
2. als Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag sowie
3. in jener Untergliederung als Ertrag und Einzahlung

zu veranschlagen, in der Pensionen für Beamtinnen und Beamte verrechnet werden. Die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge werden bei der Budgetzuteilung des Personalaufwandes sowohl für den Bundesfinanzrahmengesetz-Entwurf als auch für den Bundesfinanzgesetz-Entwurf durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen berücksichtigt. In Bezug auf die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2013 bis 2016 und des Bundesfinanzgesetzes 2013 enthält § 121 Abs. 23 Übergangbestimmungen.

Der betriebliche Sachaufwand im Abs. 5 ist wie folgt zu veranschlagen:

- Aufwand im Zusammenhang mit direktem Leistungsaustausch sind zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches zuzurechnen.
- Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind denjenigen Finanzjahren zuzurechnen, für die diese anfallen.

Der Transferaufwand im Abs. 6 ist wie folgt zu veranschlagen:

- Der Transferaufwand ist jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem dieser wirtschaftlich zuzuordnen ist. Der Transferaufwand wird somit jener Periode zugerechnet, für die der Transfer gewährt wird. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung nach dem Zeitpunkt der Auszahlung.
- Mehrjährige Förderungen sind mit dem jeweiligen Förderungsteilbetrag jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu veranschlagen und zu erfassen, für die diese gewährt werden.

Zum Abs. 6 ist klarzustellen, dass der Transferaufwand somit jener Periode zuzurechnen ist, für die der Transfer gewährt wird.

Zu Abs. 7 wird bemerkt:

Die Durchführung periodischer Abgrenzungen in der durch den Entwurf dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Form stellen einen neuen Geschäftsprozess im Rahmen der Haushaltsverrechnung dar und sind zudem eine Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderung der periodengerechten Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen, Erlösen und Kosten sowie von Ein- und Auszahlungen.

Es ist vorgesehen, dass die Dotierung von Jubiläumsgeld- und Abfertigungsrückstellungen auf Basis von Berechnungen im PM-System automationsunterstützt durchgeführt wird; die übrigen Rückstellungen sind nach

Maßgabe der vorliegenden Obligowerte und zusätzlicher Informationen (z. B. erwartete Prozesskosten) von den Sachbearbeitern in den haushaltsführenden Stellen zu verrechnen.

Zu Z 1: Die Ermittlung der Abschreibungen für die Veranschlagung sowie die Verrechnung erfolgt automatisiert. Bei der Veranschlagung sind auch die sich ergebenden Veränderungen aus der Investitionsveranschlagung (Zu- und Abgänge) zu berücksichtigen. Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.

Zu Z 3: Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen sind Bestandteile des nichtfinanzierungswirksamen Personalaufwandes. Zu den Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten in Z 3 lit. b) gehören insbesondere Abbruchkosten, Entsorgung und Rekultivierung bei vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Pflicht zum Abbruch.

Zu Z 4: Die Festlegung von nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen gemäß Z 4 erfolgt in der Kontenplan-Verordnung. Beispiele dafür sind etwa: aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen, Verluste und Erträge aus dem Abgang von langfristigen Bestandteilen des Vermögens.

Zu Abs. 8: Zur Unterscheidung zwischen finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen siehe die Erläuterungen zu § 31 BHG 2013. Für die Veranschlagung von Rückstellungen ist wesentlich, dass ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand die zulässigen Auszahlungen in einem Finanzjahr im entsprechenden Global- bzw. Detailbudget nicht erhöht, d. h. Rückstellungen nicht finanziert werden, sondern nur eine „Buchgröße“ darstellen. Die Verordnungsermächtigung zur Veranschlagung weiterer Rückstellungen bezieht sich ausschließlich auf den Bundesfinanzgesetz-Entwurf, womit sichergestellt wird, dass der Bundesfinanzgesetzgeber durch diese Regelung nicht gebunden ist.

Zu den im Abs. 9 geregelten Erträgen und Aufwendungen aus Zinsen ist festzuhalten, dass nur der Differenzbetrag als Zinsertrag oder Zinsaufwand zu veranschlagen ist. Erträge aus und Aufwendungen für die Gebarung der Untergliederung „Finanzierungen und Währungstauschverträge“ sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu veranschlagen. Erträge aus und Aufwendungen für die Gebarung der Untergliederung „Finanzierungen und Währungstauschverträge“ werden netto veranschlagt.

Im Abs. 10 wird geregelt, dass Gewinnabfuhren von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Bund Anteilsrechte besitzt, für jenes Finanzjahr, in dem der Gesellschafterbeschluss erfolgt, mit jenen Werten zu veranschlagen sind, die voraussichtlich dem Bund zufließen.

Zu § 33:

§ 33 legt die Gliederung in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag fest.

Im Abs. 1 werden die Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung aufgezählt.

Im Abs. 2 werden die für die Veranschlagung wesentlichen Werte angeführt. Das im Abs. 2 normierte Pouvoir, Korrekturen vornehmen zu können, ist dahingehend zu verstehen, dass diese im Rahmen der Veranschlagung von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ im Bundesfinanzgesetzentwurf festgesetzt und von der Bundesregierung im Zuge der Beschlussfassung über den Bundesfinanzgesetzentwurf normiert werden.

Zur im Abs. 3 geregelten Investitionsveranschlagung ist Folgendes auszuführen:

Die sich aus dem Ergebnisvoranschlag ergebenden Ein- und Auszahlungen werden in den Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers zusammengefasst. Ein- und Auszahlungen, die sich aus Veränderungen des Vermögens ergeben, sind zusätzlich zum Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers in der Investitionsveranschlagung zu veranschlagen. Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten sind in der Vermögensrechnung zu verrechnen.

Der Geldfluss aus der Investitionstätigkeit entspricht nach der Rechtslage des BHG 1986 der UT 2 und 3 im Ausgabenhaushalt und UT 7 im Einnahmenhaushalt.

Der Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen entspricht nach der Rechtslage des BHG 1986 UT 5 und UT 9 im Ausgabenhaushalt und UT 9 im Einnahmenhaushalt.

Die Investitionsrechnung dient

- der Ermittlung der Werte für die Finanzierungsrechnung,
- als rechnerische Basis für die Ermittlung der Abschreibung im Ergebnisvoranschlag sowie
- der Ermittlung des Maastrichtdefizits.

Erträge/Verluste aus Vermögensabgängen / Vermögensabgänge		Einzahlungen
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Abgang an Grundstücken	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Abgang an Sachanlagen	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Abgang an Immateriellen Anlagen	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Veräußerung von Beteiligungen	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Geldfluss aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		
Rückzahlung von Darlehen	Gleicher Wert als Einzahlung	Einzahlungszeitpunkt
Rückzahlung von (Unterhalts-)vorschüssen	Gleicher Wert als Einzahlung	Einzahlungszeitpunkt
Forderungsrückgang bei Haftungen	Gleicher Wert als Einzahlung	Einzahlungszeitpunkt
Vermögenszugänge		Auszahlungen
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Zugang an Grundstücken	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Zugang an Sachanlagen	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Zugang an Immateriellen Anlagen	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Zugang an Beteiligungen	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Geldfluss aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		
Gewährung von Darlehen	Gleicher Wert als Auszahlung	Auszahlungszeitpunkt
Gewährung von (Unterhalts-)vorschüssen	Gleicher Wert als Auszahlung	Auszahlungszeitpunkt
Forderungszugang aus Haftungsübernahmen	Gleicher Wert als Auszahlung	Auszahlungszeitpunkt

Zugänge von langfristigem Vermögen sind bei Lieferung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten ins Vermögen aufzunehmen. Bei Abgang von langfristigem Vermögen entsteht mit dem Leistungsaustausch, das ist die Lieferung an den Käufer, der Ertrag/Verlust aus dem Abgang von Anlagenvermögen. Dieser stellt einen nicht finanzierungswirksamen Ertrag/Aufwand dar. Im Finanzierungsvoranschlag sind Zu- und Abgänge von Anlagenvermögen jeweils zum Zahlungszeitpunkt zu erfassen.

Im Regelfall werden die Lieferung und die Auszahlung bzw. der Verkauf und die Einzahlung in dasselbe Finanzjahr fallen. In der Planung kann von dieser Annahme ausgegangen werden. Ist in der Planung bereits bekannt, dass die Lieferung/Abgang und Auszahlung/Einzahlung in unterschiedliche Finanzjahre fallen, ist dies in der Veranschlagung zu berücksichtigen.

Beim Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie Vorschüssen kann davon ausgegangen werden, dass der Vermögensabgang/-zugang jeweils mit dem Zahlungszeitpunkt zusammenfällt. Die Vermögensrechnung dient als Informationsbasis für die Ermittlung der veranschlagten Werte.

In den Abs. 4 und 5 werden nähere Regelungen zu Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit angeführt.

Im Abs. 6 wird der Nettofinanzierungsbedarf definiert.

Der im Abs. 7 normierte Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ersetzt den Ausgleichshaushalt, der im BHG 1986 geregelt ist. Zu den in Z 4 und Z 8 normierten Finanzanlagen gehören alle Vermögenswerte, die durch ein vertragliches Recht Geldmittel liefern oder die zum Erhalt von liquiden Mitteln bzw. anderen Finanzanlagen berechtigen (siehe auch Erläuterungen zu § 94 Abs. 2).

Zu § 34:

§ 34 regelt die im BHG 1986 im § 16 Abs. 2 genannte nicht voranschlagswirksame Gebarung, die im vorliegenden Entwurf übernommen und hier durch Beispiele näher erläutert werden soll:

Zu Z 1: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 3 BHG 1986, worunter z. B. die Feuerschutzabgabe fällt.

Zu Z 2: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 10 BHG 1986, worunter z. B. Fonds und Kammerumlagen fallen.

Zu Z 3: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 10 BHG 1986, worunter z. B. Kauttionen (z. B. Schlüsselkauttionen), Haftrücklässe (Sicherstellung lt ÖNORM 2050), Deckungsrücklässe und Vadien (aus BundesvergabeGesetz 2006 (BvergG 2006), BGBl. 1 Nr. 17/2006, fallen.

Zu Z 4: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 7 BHG 1986, worunter z. B. ungeklärte Einzahlungen wie nicht zuordenbare Patentgebühren, Gefangenengelder, Gerichtsgebühren fallen.

Zu Z 5: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 10 BHG 1986, worunter z. B. Kauttionen, Verwahrgelder bei Gericht fallen.

Zu Z 6: Beispiele: Fonds, Stiftungen. Der Restitutionsfonds erhält seine Mittel durch die Wirtschaft, private/verstaatlichte Unternehmungen sowie den Gesamthaushalt.

Zu Z 8: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 1 BHG 1986. Beispiel: Dies ist der Fall bei Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 2 UStG 1994, Umsatz- und Vorsteuergebarungen.

Zu Z 9: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 7 BHG 1986.

Zu Z 10: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 8 BHG 1986, worunter z. B. Vermittlungsweise Leistung einer Auszahlung einer Stelle für eine andere Stelle fallen.

Zu Z 11: Diese Ziffer übernimmt den letzten Fall der Regelung des § 16 (2) Z 10 BHG 1986 („sowie anrechenbare öffentliche Abgaben“) und regelt, dass Abgabenguthaben nicht zu veranschlagen sind.

Zu Z 12: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 5 BHG 1986, worunter z. B. die Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Gewerkschaftsbeiträge fallen.

Um eine vereinfachte Planung der Auszahlungen für Personalaufwand in den Globalbudgets und Detailbudgets sicherzustellen (unterschiedliche Auszahlungszeitpunkte von Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Bezügen), erfolgt zum Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge eine Weiterleitung der Anteile für Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc. in einen zentralen Buchungskreis in die durchlaufende Gebarung. Aus diesem Buchungskreis erfolgt dann die zentrale Bezahlung (Verwaltungsvereinfachung), weil ein zusätzlicher Steuerungsgewinn durch eine alternative Darstellung in Form einer exakten zahlungsbezogenen Darstellung in den Global- und Detailbudgets nicht erreicht werden kann. Für den Gesamthaushalt weist die Finanzierungsrechnung die gesamten in einer Periode anfallenden Zahlungen per Saldo aus.

Zu Z 13: Diese Ziffer entspricht der Regelung des § 16 (2) Z 10 BHG 1986, worunter z. B. Stempelgebühren fallen, die bei einem anweisenden Organ eingenommen und an das Finanzamt weitergeleitet werden.

Es erfolgt eine interne Verrechnung von Einzahlungen, die einem anweisenden Organ zufließen, und in der Folge weitergerechnet werden. Dieser Eingang und die Weiterleitung werden nicht veranschlagt, sondern im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet. Dem zuständigen Organ fließen die weitergeleiteten Einzahlungen als voranschlagswirksame Einzahlung zu.

Zu Z 14 bis 20: Bei den Z 14 bis 20 handelt es sich um die nicht voranschlagswirksame Gebarung im Zusammenhang mit dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, z. B. Erwerb und Abhebung von kurzfristigen Wertpapieren und Termineinlagen. Die Regelungen des § 16 Abs. 2 Z 11 bis 16 werden im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen.

Abs. 2 stellt den Konnex dieser Gebarung zur Verrechnung her.

Zu § 35:

Abs. 1 stellt klar, dass es sich bei gesetzlichen Verpflichtungen (nur) um die Budgetierung jener Ansprüche gegenüber dem Bund handelt, die sich unmittelbar dem Grunde und der Höhe nach aus Vorschriften in Gesetzesrang ergeben (wie beispielsweise dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich fix begrenzte Abgeltungsbeträge an ausgliederte Einrichtungen des Bundes).

Nicht unter diese Definition fallen daher ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes insbesondere jene Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die

1. von der Verwaltung steuerbar sind und/oder deren Höhe von einer gesetzlich nicht bestimmten Anzahl von Anspruchsberechtigten abhängt sowie
2. Ansprüche gegenüber dem Bund, die überhaupt erst durch zusätzliche Rechtsakte (wie Bescheide, Verträge, Gerichtsurteile, gerichtliche Vergleiche und dgl.) begründet werden.

Abs. 2 und 3 sehen vor, dass gesetzliche Verpflichtungen im Bundshaushalt gesondert auf Konten im Ergeb-

nis- und Finanzierungsvoranschlag zu veranschlagen, zu verrechnen und speziell - etwa durch Beifügung eines entsprechenden Klammerausdruckes - zu kennzeichnen sind; Mittelverwendungsüberschreitungen zugunsten von gesetzlichen Verpflichtungen sind innerhalb des jeweiligen Globalbudgets bzw. innerhalb der jeweiligen Untergliederung auszugleichen bzw. zu bedecken.

Zu § 36:

Die Bestimmungen zur zweckgebundenen Gebarung, die im § 17 Abs. 5 BHG 1986 geregelt sind, mussten auf Grund des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes abgeändert werden.

Abs. 1 enthält weiterhin die Definition zweckgebundener Ein- und Auszahlungen.

Abs. 2 normiert, in welcher Höhe zweckgebundene Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen sind. Auf Grund der periodengerechten Abgrenzung sind auch Erträge und Aufwendungen zweckgebunden zu veranschlagen. Dies ist auf Grund der gebotenen Transparenz erforderlich.

Abs. 3 enthält die Bestimmung des § 17 Abs. 5a, die die Vorgangsweise bei der Abdeckung des Abgangs einer zweckgebundenen Gebarung durch den Gesamthaushalt regelt.

Im Abs. 4 wird festgelegt, dass die zweckgebundene Gebarung gesondert auszuweisen ist. Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind auf gesondert gekennzeichneten Konten, Detail- oder Globalbudgets auszuweisen, da der Zweckbindungsauftrag nachweislich eingehalten werden muss. Die Darstellung des Ausweises der zweckgebundenen Konten hat im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zu erfolgen.

Abs. 5 regelt, dass eine Mittelumschichtung zwischen zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Mittelverwendungen und -aufbringungen nicht zulässig ist. Zudem normiert Abs. 5 eine Ausnahme von diesem Grundsatz im Zusammenhang mit der Abdeckung eines Abgangs einer zweckgebundenen Gebarung, die im Bundesfinanzgesetz festzulegen ist. Im Bundesfinanzgesetz ist für den Fall Vorsorge zu treffen, dass die veranschlagten zweckgebundenen Einzahlungen nicht in voller Höhe erfolgen, die zweckgebundenen Auszahlungen dennoch zu leisten sind. In einem solchen Fall wären Mittelverwendungen aus der zweckgebundenen Gebarung in die nicht zweckgebundene Gebarung umzuschichten, um den Abgang aus den Auszahlungen aus der allgemeinen Gebarung zu bedecken.

Abs. 6 normiert, dass zweckgebundene Einzahlungen, die nicht im laufenden Finanzjahr verwendet werden, nicht voranschlagswirksam einer Rücklage zuzuführen sind und dabei die Zweckbindung erhalten bleibt. Die der Rücklage zuzuführenden Beträge sind in der Finanzierungsrechnung durch den Vergleich zweckgebundener Ein- und Auszahlungen zu ermitteln.

Zu § 37:

Abs. 1 gibt die an die neue Diktion des Haushaltsrechts angepasste Bestimmung des § 48 Abs. 4 BHG 1986 inhaltlich verändert wieder und normiert, dass die Verfügungsmacht über veranschlagte Mittelverwendungen, d. h. Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 7 Abs. 2 Z 4 lit b), durch Einvernehmensherstellung zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem haushaltsleitenden Organ eingeschränkt werden können. Um diese Einschränkung transparent zu machen, ist diese im Teilheft kenntlich zu machen. Solche gebundenen Mittelverwendungen können sich auf ein Globalbudget, ein Detailbudget als Ganzes beziehen bzw. in Form von gebundenen Konten erfolgen. Im Gegensatz zu Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 erfolgt die Bindung gemäß § 37 nur ausnahmsweise bereits im Zuge der Erstellung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes auf Grund konkreter politischer Festlegungen zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen einerseits und den jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern bzw. Obersten Organen in ihrer Funktion als haushaltsleitende Organe andererseits. Diese Festlegungen werden sodann vom jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ im Rahmen der Vollziehung des geltenden Bundesfinanzgesetzes durch entsprechende Steuerungsmaßnahmen (insbesondere gemäß § 6 Abs. 2 Z 8) umgesetzt.

Zu Abs. 2:

Z 1 weist daraufhin, dass gebundene Mittel gem. Abs. 1 keine Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 darstellen.

Z 2 normiert, dass gebundene Mittelverwendungen nach Abs. 1 nicht umgeschichtet werden können und

Z 3, dass sie nicht rücklagefähig sind.

Abs. 2 stellt weiters klar, dass die bei der Veranschlagung vereinbarten Bindungen im laufenden Finanzjahr von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem haushaltsleitenden Organ aufgelöst werden können.

Zu § 38:

§ 38 regelt, dass der Bundesvoranschlag für statistische Auswertungszwecke in Aufgabenbereiche zu gliedern ist. Konkret sind gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz die Aufgabenbereiche für jede Voranschlagsstelle anzugeben. Im geltenden Haushaltsrecht ist das Erfordernis, Aufgabenbereiche festzulegen, im § 22 BHG 1986 normiert, der verschlankt und sprachlich an das neue Haushaltsrecht angepasst wurde. Die Gliederung in Aufgabenbereiche ist auf Grund folgender gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen erforderlich:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG-1995-Rats-Verordnung) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, jährlich Ende Dezember Daten über Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen an die Kommission zu übermitteln. Für die Aufgabenbereiche des Staates ist die revidierte Klassifikation COFOG (Classification of Functions of Government) zu verwenden, die seit März 1999 in Kraft ist. Diese COFOG-Klassifikation umfasst 10 COFOG-Abteilungen, die weiters in Gruppen und Klassen unterteilt sind.

In der Durchführungsverordnung Nr. 1500/2000 zur ESVG-1995-Rats-Verordnung ist neben der Definition der Staatsausgaben und Staatseinnahmen auch der Inhalt der zu meldenden Tabelle 11 konkret festgelegt: „Tabelle 11 - Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen“. Diese sieht im Wesentlichen die unter den Staatsausgaben erwähnten Transaktionen (hier jeweils getrennt) nach Teilsektoren (S.1311 Bundesebene, S.1312 Landesebene, S.1313 Gemeindeebene und S.1314 Sozialversicherung) und nach den 10 COFOG-Abteilungen vor.

Zu § 39:

Im Abs. 1 wird die in § 36 Abs. 1 BHG 1986 geregelte Ordnung der Veranschlagung übernommen. Gemäß Abs. 1 hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen Richtlinien für die Vorbereitung und Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes, der Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 bis 3, der Teilhefte sowie der zusätzlichen Übersichten gemäß § 42 Abs. 4 zu erlassen.

Im Abs. 2 wird § 36 Abs. 2 BHG 1986 übernommen und um den neu hinzukommende Arbeitsbehelf zum Personalplan ergänzt, der die entsprechende Richtlinien-Kompetenz der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen (Einvernehmensbestimmung) hinsichtlich des Personalplanentwurfes normiert.

Im Abs. 3 wird eine koordinierte Vorgehensweise bei der Erstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung zwischen der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, die oder der das ressortübergreifende Wirkungscontrolling durchführt, und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und den haushaltsleitenden Organen festgelegt. In Richtlinien sind nähere Angaben zu dieser Vorgehensweise festzulegen, die sich mit dem Prozess zur Erstellung von Angaben zur Wirkungsorientierung befassen (z. B. Termine, bis zu welchen entsprechende Angaben von den haushaltsleitenden Organen zu übermitteln sind) und sich auf die Umsetzung der Verordnung gemäß § 41 Abs. 2 BHG 2013 beziehen. Inhaltliche Vorgaben für die Angaben zur Wirkungsorientierung in den Voranschlagsentwürfen der haushaltsleitenden Organe gemäß § 40 Abs. 1 BHG 2013 werden weder in der gegenständlichen Richtlinie noch in der Verordnung gemäß § 41 Abs. 2 BHG 2013 normiert, weshalb die gegenständlichen Regelungen nicht im Widerspruch zum Prinzip der Verantwortung der Bundesministerinnen und Bundesminister stehen.

Zu § 40:

Im § 40 wird die Vorgangsweise bei der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes geregelt. In diesem Paragraphen werden die im BHG 1986 getrennten Bestimmungen zur Vorbereitung und Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes zusammengefasst.

Im Abs. 1 wird die Bestimmung des § 30 Abs. 1 ohne Änderungen übernommen.

Abs. 2 regelt die Festlegung der Budgetstruktur der haushaltsleitenden Organ. Die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen hat im Zuge der Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes zu erfolgen. Die Herstellung des Einvernehmens über die Budgetstruktur einer Untergliederung dient der Vorbereitung des Beschlusses der Bundesregierung über den Bundesfinanzgesetzentwurf und wird zweckmäßigerweise im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes zu erfolgen haben.

Im Abs. 3 wird § 30 Abs. 3 BHG 1986 neben terminologischen Anpassungen wie folgt abgeändert: In den Voranschlagsentwürfen, Erläuterungen und Unterlagen sind neben den Voranschlagswerten für den zu beschließenden Bundesvoranschlag Werte der zwei vorangegangenen Finanzjahre darzustellen.

Im Abs. 4 wird § 32 BHG 1986 inhaltsgleich übernommen, der die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes regelt.

Es werden redaktionelle Anpassungen auf Grund des Entfalls des Arbeitsbehelfes vorgenommen, der im Teilheft (§ 43) aufgeht.

Zu § 41:

Im § 41 werden die Angaben zur Wirkungsorientierung normiert. Diese finden sich im Bundesvoranschlag (§ 23) sowie in den Teilheften (§ 43).

Zu Abs. 1: Eine Orientierung an Wirkungen erfordert, dass zuerst Wirkungsziele bestimmt werden. Danach sind konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung zu definieren. Die Bezeichnung „Maßnahmen“ stellt dabei einen Überbegriff für alle Arten von Aktivitäten, Vorhaben, Projekten, Leistungen einer Organisationseinheit dar. Durch die Maßnahmen wird konkretisiert, wie die angestrebten Wirkungsziele erreicht werden sollen.

Für die Angaben zur Wirkungsorientierung kommen folgende Quellen in Betracht: gesetzliche Vorgaben, das Regierungsprogramm der jeweiligen Legislaturperiode, Regierungsbeschlüsse sowie zusätzliche Ressortvorhaben, wobei eine Realisierung mit den laut Bundesfinanzrahmengesetz gewährten Ressourcen zu gewährleisten ist. Es sind dabei einerseits Wirkungsziele auf Ebene der Untergliederungen und andererseits Maßnahmen zur konkreten Umsetzung auf Ebene der Globalbudgets zu formulieren. Sowohl für Wirkungsziele als auch für Maßnahmen sind Indikatoren wie Kennzahlen und/oder Meilensteine zu wählen, die eine spätere Überprüfbarkeit der tatsächlichen Zielerreichung bzw. Durchführung ermöglichen. Die näheren Bestimmungen dazu werden von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen im Wege einer Verordnung geregelt.

Wichtig ist dabei, dass die angestrebten Wirkungsziele und Maßnahmen nicht bloß von einer hierarchisch übergeordneten Stelle verordnet werden, sondern dass diese – analog zum Budgeterstellungprozess – durch ein koordiniertes Zusammenspiel der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure auf Grundlage von top-down Vorgaben und bottom-up Erfordernissen erstellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass sich sowohl Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen als auch jene Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten, die ressortintern die Funktion des haushaltsleitenden Organs wahrnehmen, mit den angestrebten Zielen identifizieren können und die dazu am besten geeigneten Maßnahmen herausgearbeitet und in der Folge umgesetzt werden können.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf auf Ebene der Untergliederungen und Globalbudgets könnten laut Bundesverfassung sowohl als indikative als auch als normative Bestandteile in das Bundesfinanzgesetz aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Normenkonflikten zwischen Wirkungsinformationen im Bundesfinanzgesetz und materiell-rechtlichen Vorschriften wird im vorliegenden Entwurf vorgeesehen, dass diese Informationen im Bundesfinanzgesetz indikativen Charakter haben.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung sind so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang bedeutet Relevanz, dass für die jeweilige Untergliederung und das jeweilige Globalbudget wesentliche und bedeutsame Angaben darzustellen sind. Inhaltlich konsistent bedeutet, dass die Angaben auf Ebene der Untergliederung mit jenen auf den weiteren Gliederungsebenen wie Globalbudget und Detailbudget abgestimmt sein müssen und letztere zur dargestellten Zielerreichung auf Untergliederungsebene beitragen müssen. Die Angaben müssen außerdem verständlich formuliert sein, um zum Grundsatz der Transparenz beizutragen. Die Vergleichbarkeit bezieht sich insbesondere auf die zeitliche Dimension; es ist eine Vergleichbarkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung, insbesondere der Indikatoren, über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu gewährleisten, damit Entwicklungen im jeweiligen Bereich nachvollzogen werden können. Die Überprüfbarkeit bezieht sich vor allem auf die Angaben zur Messung bzw. Feststellung der Zielerreichung. Unabhängig davon, ob Kennzahlen oder Meilensteine gewählt werden, müssen diese messbar bzw. eine tatsächliche Umsetzung objektiv ex post feststellbar sein.

Im Abs. 2 ist die Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen sowie das Anhörungsrecht für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die oder der das ressortübergreifende Wirkungscontrolling durchführt, geregelt. Dies umfasst insbesondere die Anzahl der Wirkungsziele je Untergliederung und der Maßnahmen je Globalbudget sowie die Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Abs. 3 legt fest, dass der Rechnungshof eine Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf im Zuge der parlamentarischen Beratungen über den Bundesfinanzgesetzentwurf abgeben kann.

Zu § 42:

Im § 42 werden die im § 34 enthaltenen Regelungen zur Vorlage des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes mit geringfügigen Änderungen wiedergegeben.

Im Abs. 1 werden die Begleitdokumente zum Bundesfinanzgesetz-Entwurf taxativ aufgezählt. Der Arbeits-

behelf, der im BHG 1986 den Voranschlagsentwürfen anzuschließen war, entfällt. Dessen Inhalte (§ 34 Abs. 4) werden nun in die Erläuterungen der Teilhefte einfließen. Der letzte Satz des Abs. 1 normiert das Vorgehen bei der Erstellung eines Doppelbudgets.

Im Abs. 2 wird die im § 34 Abs. 2 geregelte Vorgangsweise der Vorlage der Teilhefte an den Nationalrat dahingehend abgeändert, als nunmehr nach Beschluss des BFG durch den Nationalrat die Teilhefte von dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen erforderlichenfalls anzupassen sind. Darüberhinaus enthält die Bestimmung die Richtlinienkompetenz für die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen für die Festlegung des Zeitpunktes, wann die Teilhefte anzupassen sind.

Abs. 3 regelt die gegenüber dem BHG 1986 (§ 34 Abs. 3) ein wenig abgeänderten (Mindest-) Inhalte des Budgetberichts. Zur Unterscheidung des Strategieberichts und des Budgetberichts ist Folgendes zu beachten:

Der Strategiebericht erläutert den Bundesfinanzrahmengesetz-Entwurf gemäß § 14 Abs. 2 für die jeweiligen vier Finanzjahre näher und wird gemeinsam mit diesem jährlich bis spätestens Ende April dem Nationalrat vorgelegt. Der Budgetbericht hingegen beinhaltet nähere Angaben gemäß § 42 Abs. 3 zum jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz und wird jährlich mit dem Bundesfinanzgesetz-Entwurf (im Regelfall) im Herbst jedes Jahres vorgelegt. Im Falle eines Doppelbudgets umfasst der Budgetbericht Erläuterungen zum folgenden und nächstfolgenden Finanzjahr.

Im Folgenden sollen die durch das BHG 2013 neu hinzugekommenen Inhalte des Budgetberichts (Abs. 3) dargestellt werden:

Zu Z 3: Aufgrund des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem hat der Budgetbericht künftig eine zusammenfassende Darstellung der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen des Bundeshaushaltes nach sach- und organorientierten sowie ökonomischen Gesichtspunkten und Aufgabenbereichen zu enthalten. § 34 Abs. 3 Z 3 BHG 1986 sah eine Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushaltes vor.

Zu Z 6: Nunmehr sind auch wichtige budgetpolitische Kennzahlen darzustellen, worunter das bereits gemäß der Rechtslage gem. BHG 1986 ebenfalls darzustellende öffentliche Defizit und die öffentliche Verschuldung zählen.

Im Abs. 4 wird die im § 35 BHG 1986 normierte Darstellung der zusätzlichen Übersichten zum Bundesfinanzgesetz-Entwurf und zum geltenden Bundesfinanzgesetz inhaltsgleich, mit terminologischen Anpassungen, übernommen.

Im Abs. 5 wird die im § 35a BHG 1986 geregelte Berichtspflicht der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen über Gesellschaften, an denen der Bund direkt und ausschließlich beteiligt ist, sowie über Rechtsträger gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 (einschließlich der Universitäten) normiert.

Zu § 43:

Die im § 25 BHG 1986 geregelten Teilhefte bekommen auf Grund der Umsetzung der Wirkungsorientierung in das BHG 2013 eine neue Bedeutung und damit eine völlig neue inhaltliche Gestaltung. Die neuen Mindestinhalte der Teilhefte sind im Abs. 1 aufgezählt.

Eine konsequente Umsetzung der Wirkungsorientierung bedeutet, dass der Wirkungs-, Leistungs- und Budgetzyklus über alle Steuerungsebenen abzustimmen ist. Die Informationen müssen von der haushaltsführenden Stelle bottom up bis in den Strategiebericht münden und top down von diesem wieder zurück in die haushaltsführenden Stellen fließen.

In diesem Zusammenhang kommt den Teilheften eine neue Bedeutung zu. Sie dienen einerseits dazu, einen aussagekräftigen Überblick über die einzelnen Untergliederungen zu geben, andererseits werden die Detailbudgets (erste Ebene) detailliert dargestellt und erläutert. Analog zur Vorgehensweise beim Bundesvoranschlag werden auch im Teilheft die Ressourcen (Budget und Personal) mit den zu erreichenden Zielen und dafür gesetzten Maßnahmen in einer integrierten Zusammenschau angeführt. Der bis einschließlich 2012 erstellte Arbeitsbehelf „Erläuterungen“ wird durch diese neue Gestaltung der Teilhefte ersetzt.

Die Angaben im Teilheft sind insbesondere unter Heranziehung des jeweiligen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans zu erstellen, wobei diese von den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag für die jeweilige Untergliederung abgeleitet und mit diesen im Einklang sein müssen.

Es ist jeweils ein Teilheft pro Untergliederung zu erstellen. Verantwortlich für die Erstellung ist das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ, das bei der Erstellung mit den betroffenen haushaltsführenden Stellen zusammenarbeitet. Die Organisation der Haushaltsführung ist im Teilheft ersichtlich zu machen: Sowohl die verantwortliche Organisationseinheit, die ressortintern die Funktion des haushaltsleitenden Organs für das Globalbudget

wahrnimmt, als auch die haushaltsführenden Stellen, die die Detailbudgets verwalten, sind in einer Übersicht darzustellen.

Die Gliederung innerhalb des Teilhefts erfolgt nach einem von der Bundesministerin für Finanzen oder von dem Bundesminister für Finanzen vorgegebenen standardisierten Schema, wobei Ziele und Maßnahmen dargestellt werden.

Im Abs. 3 sind Werte aufgelistet, die in den Teilheften für die jeweiligen Detailbudgets erster Ebene getrennt auszuweisen sind, um dem Grundsatz der Transparenz gerecht zu werden. Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz (Z 7), die aufgrund des budgetären Volumens oder der inhaltlichen Bedeutung besonders relevant sind, sind daher gesondert auszuweisen.

Damit die Informationen zu den Detailbudgets zweiter Ebene, die auf Grund des großen Datenumfangs nicht in den Budgetdokumenten angeführt werden, dem Parlament und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind diese nach Beschluss des Bundesfinanzgesetzes auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen, wofür Abs. 4 die rechtliche Grundlage schafft.

Zu § 44:

In den Bestimmungen zum Personalplan werden die relevanten Bestimmungen dieser zentralen Maßnahme der Personalsteuerung im Bundesdienst zusammengefasst und neu geregelt. Dabei werden Mängel beseitigt, die derzeit insbesondere in der mangelnden Transparenz des geltenden Personalplanes liegen und nicht den Anforderungen der Budgetwahrheit entsprechen. Der Forderung im geltenden Regierungsprogramm Rechnung tragend, nachdem „zur optimalen und vereinheitlichten Personalsteuerung der Stellenplan zu einem modernen Personalplan mit zusätzlichen Vergleichbarkeiten in VBÄ umgewandelt [wird]“ (S. 272), sollen im Personalplan auch die so genannten „Vollbeschäftigtenäquivalente“ (VBÄ) ausdrücklich ihren Niederschlag finden.

Im Abs. 1 wird die Funktion des Personalplanes dargelegt – wie schon bisher im § 26 Abs. 1 BHG 1986. Es wird festgestellt, dass nicht nur reine Quantitäten, sondern auch qualitative Größen Gegenstand der Personalsteuerung sind. Weiters wird gesetzlich eine klare Definition der Planstelle als höchstzulässige potenzielle Personalkapazität angegeben und der Begriff eines VBÄ als Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes („besetzte Planstellen“, „Personalstand“, „Ist-Stand“), für den zu einem Stichtag Leistungsentgelte bezahlt werden, in einen Zusammenhang gebracht. In einem ersten Schritt wurden bereits mit Inkrafttreten des Stellenplanes 2007 die Zählweisen betreffend „besetzter Planstellen“ und „ausgabenwirksamer Vollbeschäftigtenäquivalente“ vereinheitlicht. Seit 2007 entspricht daher eine zur Gänze besetzte Planstelle einem ausgabenwirksamen VBÄ. Dieser Weg soll nun im Zuge der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform konsequent fortgesetzt werden.

Abs. 2 regelt den Einsatz von „Personalcontrollingpunkten“ (PCP), die zur Steuerung qualitativer Größen herangezogen werden. Durch den Einsatz dieser Punkte kommt die unterschiedlich hohe Mittelverwendungswirksamkeit der jeweiligen VBÄ zum Tragen, da für qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen mehr PCP verrechnet werden. Die PCP haben damit eine ähnliche Steuerungsfunktion, wie die im derzeitigen Budget noch vorgesehenen Voranschläge für Personalausgaben („UT-0“). Diese werden aufgrund der Definition des Personalaufwandes (§ 30 Abs. 3) und der neuen Budgetstruktur in der „Global-Budgetierung“ des Bundesfinanzgesetzes nicht mehr ausgewiesen werden. Freilich stellen die PCP keine unmittelbar in Geld umrechenbaren Werte dar, sondern neutralisieren insbesondere die senioritätsbedingten Unterschiede der Personalausgaben auf gleichwertigen Arbeitsplätzen. Jedem besoldungsrechtlich relevanten Arbeitsplatzwert wird ein bestimmter PCP-Wert zugemessen, ohne dass die dienstaltersspezifischen Gehaltsunterschiede den PCP-Wert beeinflussen. Die Festlegung der Punktwerte, die funktional einer Umrechnungstabelle entspricht, nimmt die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vor. Der Berechnung der PCP werden insbesondere die Gehaltsschemata zugrunde gelegt. Mit dem Instrument der PCP wird auch die Voraussetzung dafür geschaffen, Funktionsgruppen innerhalb des Personalplanes zu variablen Pools (Abs. 5) zusammenfassen zu können. Damit erhöht sich die Flexibilität in der Personaladministration.

Im Abs. 3 werden die verschiedenen determinierenden Wirkungen des Personalplanes angeführt: Die zwingende Entsprechung mit dem im neuen Haushaltsrecht vorgesehenen „Grundzügen des Personalplanes“ im Bundesfinanzrahmengesetz, die Voraussetzung der budgetären Finanzierbarkeit sowie die ganzjährige Deckung durch die Planstellen. Dies bedeutet für die Personaladministration, dass der Personalplan die Maximalzahl an besetzbaren Planstellen für jeden Tag des Jahres fixiert. Gleichzeitig soll ein Festlegen von anzustrebenden jährlichen Personalzielwerten durch einen Beschluss der Bundesregierung möglich sein. Diese Vorgangsweise entspricht der bereits langjährigen Praxis der diesbezüglichen Vereinbarungen der Mitglieder der Bundesregierung durch „Ministerratsbeschlüsse“ und soll nun aus systematischen Überlegungen eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Abs. 4: Die Struktur des Personalplanes wird im Hinblick auf seinen Informationsgehalt deutlich verbes-

sert. Vorweg ist aber an dieser Stelle klarzustellen, dass die Begriffe zur Abbildung des zeitlichen Horizonts im BHG 2013 einheitlich wie folgt angewendet werden: Im normalen Budgetzyklus ist das (laufende) Jahr, in dem geplant wird, das Finanzjahr n, das „vorangegangene“ Finanzjahr das Finanzjahr n-1, das „folgende Finanzjahr“ das Finanzjahr n+1 und das „nächstfolgende Finanzjahr“ das Finanzjahr n+2 (d. i. bei Doppelbudgets das Jahr des übernächsten Budgets).

In Abs. 4 Z 1 wird die Aufnahme von Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung genannt, die dem derzeitigen Allgemeinen Teil des Stellenplanes entsprechen werden.

Das in den Abs. 4 Z 2 bis 5 geregelte Planstellenverzeichnis wird in Zukunft nicht nur die Angabe von Planstellen enthalten, sondern darüber hinaus auch die den Planstellenwerten entsprechenden Personalcontrollingpunkte. Die Z 2 2. Satz entspricht in der Einführung von so genannten „Besoldungsgruppen-Bereichen“ im Wesentlichen § 26 Abs. 4 1. und 2. Satz BHG 1986, ohne dass nunmehr getrennte Planstellen für Beamte/e/innen und Beamte sowie Vertragsbedienstete auszuweisen sind.

Dem gegenüber normiert Abs. 4 Z 3, dass die Besetzung von Planstellen mit Beamten in den „Besoldungsgruppen-Bereichen“ des allgemeinen Verwaltungsdienstes, der Lehrpersonen sowie des Krankenpflegedienstes summarisch begrenzt wird, weil in diesen Bereichen sowohl öffentlich-rechtliche wie auch privatrechtliche Dienstverhältnisse möglich sind.

Abs. 4 Z 4 soll eine Rückschau auf den Personalplan für das (laufende) Finanzjahr n sowie eine Darstellung des Ist-Standes in den beiden Finanzjahren n und n-1 ermöglichen. Dies gewinnt eine umso höhere Bedeutung, als im Planstellenverzeichnis des folgenden Finanzjahres n+1 innerhalb der variablen Pools (Abs. 5) naturgemäß keine detaillierte Struktur sichtbar sein kann.

Abs. 4 Z 5 legt fest, dass zusätzlich zu der untergliederungsrelevanten Darstellung auch eine Übersicht über die einzelnen Ressorts und über den gesamten Bundesdienst erfolgt. Siehe dazu auch die Darstellung der Tabellen im Anschluss an die Erläuterungen des § 123.

Zu Abs. 5: Um eine flexible Personalbewirtschaftung zu ermöglichen und dennoch die Transparenz des Personalplanes zu gewährleisten, werden so genannte „variable Pools“ eingeführt, die bloß durch die Summen von Planstellen und PCP determiniert sind. Dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ wird dadurch ermöglicht, selbständig Planstellen einzurichten, deren besoldungsrechtlicher Wert innerhalb der jeweiligen Pool-Grenzen liegt. Die Gesamtheit aller in einem Pool versammelten Planstellen darf an Anzahl und Summe der entsprechenden PCP die angegebenen Gesamtwerte für den jeweiligen Pool nicht übersteigen. Freilich ersetzt die „variable“ Planstelleneinrichtung in einem Pool nicht ein allfälliges Bewertungsverfahren gemäß den §§ 137, 143 und 147 BDG 1979. Auch das Regime der Planstellenbesetzungsverordnung BGBl. II Nr. 168/1999 wird nicht berührt. In § 121 Abs. 20 werden die einzelnen variablen Pools definiert und in den Tabellen im Anschluss an die Erläuterungen zu § 123 illustriert. In dieser Regelung und insbesondere durch die tabellarische Darstellung wird deutlich sichtbar, dass die meisten der im Bundesdienst bestehenden Planstellen in den Bereich der variablen Pools fallen und damit ein hohes Ausmaß an Flexibilität in der Personaladministration gewährleistet ist.

Abs. 6 entspricht grundsätzlich der Z 11 im Allgemeinen Teil des Personalplanes für 2009, da es sich als zweckmäßig erwiesen hat, Änderungen im Personalplan mit Zustimmung der Bundesregierung zu ermöglichen, wenn sie zu keiner Erhöhung der Planstellen oder der PCP im gesamten Personalplan führen. Es sind damit auch Änderungen und insbesondere Personalumschichtungen umfasst, die über Ressortgrenzen hinweg erfolgen. Der Begriff der Organisationsänderung ist im Sinne des Verständnisses im derzeitigen Allgemeinen Teil des Personalplanes weit zu ziehen und kann auch Anpassungen betreffen, die aus den Ergebnissen von Bewertungsverfahren gemäß den §§ 137, 143 und 147 BDG 1979 resultieren. Eine genaue Definition des Bereiches, innerhalb dessen eine Änderung des Personalplanes mit Zustimmung der Bundesregierung möglich sein soll, erfolgt in § 121 Abs. 21. Durch die Bestimmung des § 44 können Planstellen von einem haushaltsleitenden Organ zu einem anderen haushaltsleitenden Organ umgeschichtet werden. Dies hat zu Folge, dass das haushaltsleitende Organ, das die Planstellen eines anderen haushaltsleitenden Organs hinzubekommen hat, auch den Personalaufwand für das neu aufgenommene Personal selbst zu bedecken hat (vgl. die Erl. zu §§ 53ff).

Im Abs. 7 werden die bisher in den §§ 31 und 33 BHG 1986 festgelegten Bestimmungen zur Erstellung des Personalplanentwurfes zusammengefasst. Ausdrücklich wird festgestellt, dass die automationsunterstützte Erfassung der entsprechenden Personaldaten gewährleistet sein muss. Dies umfasst auch die Datenpflege im Personalverwaltungssystem des Bundes sowohl hinsichtlich der Organisation als auch hinsichtlich der konkreten Personalmaßnahmen.

Zu Abs. 8: Die Personalressourcen werden im Personalplan auf Ebene der Untergliederungen dargestellt. Um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Budget-Transparenz zu entsprechen, erfolgt eine Darstellung der Personalressourcen für Global- und Detailbudgets in einem „Arbeitsbehelf zum Personalplan“. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung im Arbeitsbehelf in dem für den Personalplan geltenden Schema. Damit

wird eine umfassende und durchgängige Transparenz der Personalgestion des Bundes gewährleistet, ohne dass dadurch die gebotene Flexibilität eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Arbeitsbehelf nicht Teil des Bundesfinanzgesetzes ist und somit keine gesetzliche Bindungswirkung entfaltet.

Zu Abs. 9: Derzeit werden die Planstellen derjenigen Beamtinnen und Beamten, die einer ausgegliederten Einrichtung zum Dienst zugewiesen wurden, im Annex des Personalplans als „Personal des Bundes, das für Dritte leistet“ ausgewiesen. Diese Angaben im Annex des Personalplanes sind entbehrlich, weil sie keine Maßnahme der Personalbewirtschaftung darstellen, sondern lediglich die immer kleiner werdende Zahl von Beamtinnen und Beamten in den ausgegliederten Einrichtungen wiedergeben.

Im Gegensatz dazu ist es aber von größtem Interesse, wie sich die Personalsituation in den im Einflussbereich des Bundes stehenden Rechtsträgern darstellt. Da es sich dabei um Personen handelt, die öffentliche Aufgaben des Bundes erfüllen und deren Personalkosten letztlich in den allermeisten Fällen über Budgetmittel des Bundes finanziert werden, soll der gesamte Personalstand sowie der Personalaufwand dieser Einrichtungen jährlich der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen berichtet werden. In diesem Bericht wären die Angaben zu den ausgegliederten Beamtinnen und Beamten, zu den „ausgegliederten Vertragsbediensteten“ (deren Dienstverhältnis in eines nach allgemeinem Arbeitsrecht umgewandelt wurde) sowie zu den neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getrennt auszuweisen.

Erst ein standardisiertes Berichtswesen zur Personalgestion der ausgegliederten Einrichtungen und der sonstigen Rechtsträger im Einflussbereich des Bundes wird dazu beitragen, die „klare Definition der öffentlichen Aufgaben ausgegliederter Einrichtungen und die Berücksichtigung des Leistungsauftrages bei der Finanzierung“ (Regierungsprogramm, S. 268) zu ermöglichen. Die Verankerung der entsprechenden Bestimmung im Bundeshaushaltsgesetz erscheint sachlich adäquat, da derzeit keine allgemeine Norm betreffend das Personal oder auch der Organisation dieser Einrichtungen besteht.

Zu Abs. 10: Zur Unterstützung der Steuerung der Personalkapazität gemäß Abs. 1 hat die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ein Personalkapazitätscontrolling durchzuführen. Die durchführenden Regelungen hiezu sind durch Verordnung nach Anhörung der haushaltsleitenden Organe zu erlassen. Im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung für die Erstellung des Personalplanentwurfes sind die Ergebnisse des Personalkapazitätscontrolling auch der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 45:

Im § 45 wird ein neues verwaltungsinternes Steuerungsinstrument im Haushaltsrecht verankert: der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan).

Eine wirkungsorientierte Haushaltsführung bedingt eine weitgehende Annäherung der Budget- und Personalverwaltungsstrukturen. Abgesehen von den dazu notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfordert eine solche Bündelung neben entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen auch angepasste Steuerungsinstrumente. Der RZL-Plan stellt ein solches Instrument dar.

Der RZL-Plan ist nicht Teil der Budgetdokumente, bildet jedoch die wichtigste Quelle für die Erstellung der Teilhefte (vgl. § 43 (1) Z 5 BHG). Er orientiert sich an den Wirkungszielen der Untergliederung und den Maßnahmen und Leistungen des Globalbudgets aus dem das der haushaltsführenden Stelle zugewiesene Detailbudget hervorgeht.

Der RZL-Plan wird für den Zeitraum des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes erstellt. Dies ermöglicht einerseits dem haushaltsleitenden Organ eine fundierte Informationsgrundlage für die Steuerung auf der Globalbudget- und Untergliederungsebene, andererseits wird so den haushaltsführenden Stellen eine mittelfristige Planbarkeit und Perspektive geboten. Im Rahmen des Pilotprojekts der Flexibilisierungsklausel hat sich insbesondere die mehrjährige Planung als ein Vorteil gegenüber der derzeitigen Steuerung herausgestellt. Diese Erfahrung wird hier aufgegriffen. Die Erstellung des Entwurfes des RZL-Plans hat gemäß den zeitlichen Vorgaben für die Erstellung der Teilhefte (vgl. § 39 Abs. 1) zu erfolgen. Die für den Erstellungsprozess notwendigen ressortinternen Schritte hat das haushaltsleitende Organ gemäß § 6 Abs. 2 festzulegen.

Der RZL-Plan ist analog zum Bundesfinanzrahmengesetz jährlich um das jeweils viertfolgende Finanzjahr zu ergänzen. Dabei ist auf eine verwaltungswirtschaftliche Gestaltung und Abwicklung zu achten.

Für jede haushaltsführende Stelle wird ein RZL-Plan erstellt, auch dann, wenn die Leiterin oder der Leiter der haushaltsführenden Stelle mehrere Detailbudgets verwaltet. Die enthaltenen Informationen müssen eindeutig einem Detailbudget zugeordnet werden können.

Der Inhalt des RZL-Plans ist im Abs. 1 in den Ziffern 1 bis 3 angegeben. Für die genaue Gliederung werden jedoch keine Vorgaben erstellt. Vielmehr soll dieses Instrument an die unterschiedlichen Bedürfnisse der haushalts-

führenden Stellen angepasst werden. In einigen Bundesministerien finden bereits integrierte Steuerungsansätze für Ressourcen, Wirkungen und Leistungen („Performance Management“) Anwendung. Es wird angestrebt, dass diese bestehenden Ansätze in den RZL-Plänen aufgehen. Die angestrebten Ziele der haushaltsführenden Stelle sind insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern festzulegen.

Bewirtschaftet die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle mehrere Detailbudgets, ist nur ein RZL-Plan für diese haushaltsführende Stelle zu erstellen. Sind nachgeordnete haushaltsführende Stellen eingerichtet, so ist ein RZL-Plan auch für jede nachgeordnete haushaltsführende Stelle zu erstellen. In diesem Fall nimmt die Leiterin oder der Leiter der übergeordneten haushaltsführenden Stelle die Aufgaben des haushaltsleitenden Organs im Zusammenhang mit der Festlegung der RZL-Pläne für die nachgeordneten haushaltsführenden Stellen wahr.

Der RZL-Plan ist von jeder haushaltsführenden Stelle rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität zu erstellen, sodass das haushaltsleitende Organ bei der Erstellung des Entwurfes sowohl zum Bundesfinanzrahmengesetz als auch zum Bundesfinanzgesetz unterstützt wird. Die Erstellung des RZLPlans ist dennoch grundsätzlich eine ressortinterne Angelegenheit. Diese ist zwar im Rahmen der Haushaltsführung verpflichtend, unterliegt jedoch keiner ressortübergreifenden Einflussnahme. Da der RZL-Plan jedoch die Grundlage für die Erstellung der Teilhefte, insbesondere der darin zu nennenden Ziele und Indikatoren bildet, wird das Teilheft einen guten Einblick in die Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung des jeweiligen Bereiches geben.

Zu § 46:

§ 46 des Entwurfes regelt die Grundlage der Gebarung, die im § 37 BHG 1986 geregelt ist.

Abs. 1: siehe Erläuterungen zu § 13.

Abs. 1 Z 2 war an die Neufassung des Art. 51 Abs. 5 B-VG, der nunmehr in Art. 51a Abs. 4 neu B-VG geregelt ist, anzupassen.

Abs. 2 ist ident mit § 37 Abs. 2 BHG 1986.

Zu Abs. 3: Die Leiterin oder der Leiter hierarchisch übergeordneter Organisationseinheiten führt nach derzeitiger Rechtslage für nachgeordnete Organisationseinheiten die Personaladministration durch. Vor dem Inkrafttreten der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform verfügt die Zentralstelle über das entsprechende Personalbudget dieser nachgeordneten Stellen. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sollen nachgeordnete haushaltsführende Stellen selbst das Verfügungsrecht über ihr Personalbudget innehaben, wenngleich die Personaladministration weiterhin bei der übergeordneten haushaltsführenden Stelle verbleiben wird.

§ 46 Abs. 3 soll für derartige Fälle des „shared services“ ermöglichen, dass – sofern es die Leiterin oder der Leiter einer nachgeordneten haushaltsführenden Stelle möchte – die Leiterin oder der Leiter der übergeordneten haushaltsführenden Stelle ermächtigt werden kann, für die nachgeordnete haushaltsführende Stelle im vorgegebenen Rahmen über das Personalbudget zu verfügen.

Abs. 3 regelt den Inhalt des § 37 Abs. 3 BHG 1986 und wurde aufgrund der terminologischen Änderungen angepasst. Die Bestimmung stellt unmissverständlich klar, dass nur jenes Organ für die Entgegennahme von Einzahlungen oder zur Eingehung von Aufwands- und Auszahlungsverpflichtungen zuständig ist, das auf Grund der materiellen Rechtsvorschriften für zuständig erklärt wurde.

Die Regelung in Abs. 4 stellt einen Ausnahmefall zu der grundsätzlichen Einheit von Veranschlagung, Vollzug und Rechnungsabschluss in demselben Detailbudget dar und muss aus diesem Grund im Bundesfinanzgesetz festgelegt werden. Ein solcher Sonderfall ist dann gegeben, wenn Geschäftsfälle wie z. B. Anschaffung von Mobilien, Verbuchung von Abschreibungen von Mobilien, Personalaufwand für Verwaltungspersonal, Mietaufwand, Aufwand für IT-Ausstattung, Büromaterial etc. mehrere Detailbudgets betreffen und eine Aufteilung dieser Geschäftsfälle auf Detailbudgets im Vollzug nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn nur einzelne Geschäftsfälle betroffen sind. Der gemeinsame Vollzug der Detailbudgets, der ausschließlich im Vollzugs-Detailbudget stattzufinden hat, bezieht sich auf das gesamte 3. und 4. Hauptstück (mit Ausnahme des 6. Abschnittes), insbesondere auf die Rücklagenbildung, das Controlling, die Verrechnung und die BKLR und darf nur im Einvernehmen zwischen dem haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen erfolgen. Für die Erstellung der Abschlussrechnungen gemäß §§ 101 und 102 ist das Vollzugs-Detailbudget mit einem Schlüsselwert auf die veranschlagten Detailbudgets aufzuteilen.

§ 37 Abs. 4 und 5 BHG 1986 werden im BHG 2013 aus thematischen Gründen in der Verordnung gemäß § 28 Abs. 3 (Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag) geregelt.

Zu § 47:

Die im BHG 1986 in den §§ 37a und 37b geregelten Berichtspflichten wurden in diesem Paragraph im Abs. 1 bzw. Abs. 2 zusammengefasst, terminologisch, aber nicht inhaltlich verändert.

Zu Abs. 2: Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es sich beim „Gebarungserfolg“ um den tatsächlichen Erfolg handelt.

Abs. 3 bis 5 enthält die terminologisch angepassten Bestimmungen des im § 54 BHG 1986 geregelten Förderungsberichts. Demgemäß enthält der Förderungsbericht ua. Angaben über die in § 30 Abs. 5 zweiter und dritter Satz definierten Förderungen.

Zu § 48:

Der Gesamtbedeckungsgrundsatz ist auch in der zweiten Etappe der Haushaltsrechtreform maßgeblich und wurde nur redaktionell angepasst. Das neue Konzept der Bindungswirkungen (vgl. die Erläuterungen zu §§ 24 bis 27) steht Gesamtbedeckungsgrundsatz weiterhin nicht entgegen.

Im Abs. 2 sind nur Einzahlungen von Relevanz, da die Bedeckung am Finanzierungshaushalt anknüpft.

Zu § 49:

§ 39 Abs. 1 und 3 BHG 1986 – Einnahmearbeit – werden inhaltsgleich im § 49 geregelt. Neben redaktionellen Anpassungen wurde die Überschrift in „Mittelaufbringung“ umbenannt.

§ 39 Abs. 2 BHG 1986 konnte auf Grund folgender Gründe entfallen: Auf Grund der Ausgestaltung der Voranschlagsstelle, in der sämtliche Mittelverwendungen und -aufbringungen nach sach- und organorientierten Gesichtspunkten zusammengefasst sind, können sämtliche Mittelaufbringungen grundsätzlich dem zugehörigen Detailbudget zugeordnet werden. Im Gegensatz zu den Voranschlagsansätzen, bei denen die finanzwirtschaftliche Gliederung einer gesetzlichen Bindungswirkung unterliegt, besteht für die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen im neuen Veranschlagungssystem bloß eine verwaltungsinterne Bindungswirkung.

Im Abs. 1 sind nur Einzahlungen von Relevanz, da es sich hier um die Fälligkeit und Einbringlichkeit handelt.

Zu § 50:

Die im § 40 geregelte Geldmittelbereitstellung, wird, redaktionell angepasst, im § 50 normiert. Die derzeitige Praxis der Geldmittelbereitstellung wird auch in der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform beibehalten:

Die Bereitstellung der Geldmittel erfolgt auf Grundlage der durch laufende Einnahmen sowie im Wege von Kreditoperationen, insbesondere Finanzschulden und Kassenstärker (§ 78 Abs. 2), aufgetragenen Mittel. Mit diesen Mitteln sollen jene Verpflichtungen, welche im Laufe des Finanzjahres fällig werden, bedient werden.

Hiebei ist insbesondere zu beachten:

- die Einhaltung sämtlicher Limits des Bundesfinanzgesetz
- die Einhaltung der darüberhinaus vom Aufsichtsrat gemäß § 4 Abs. 2 Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. 763/1992, festgelegten Limits.

Die haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen erhalten über das Jahresbudget im Finanzierungsvoranschlag einen Rahmen für Auszahlungen zugewiesen. Dieser Rahmen dient sowohl für Auszahlungen des laufenden Aufwands als auch für die Bedeckung von bereits bestehenden Verbindlichkeiten. Innerhalb dieses Rahmens können Auszahlungsanordnungen erteilt werden.

Im Abs. 1 und 2 sind ausschließlich Auszahlungen von Bedeutung, da Abs. 1 die Bereitstellung von Geldmitteln regelt.

Gemäß Abs. 3 ist im Sinne des Budgetgrundsatzes der Effizienz (Art. 51 Abs. 8 B-VG) zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft eine ausreichende Liquidität zu halten. Die Aufnahme von kurzfristigen Finanzierungen hat daher auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung sowie einer angemessenen Liquiditätsreserve zu erfolgen (vgl. hierzu § 4 Abs. 2 Z 5 Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. 763/1992, wonach die monatliche Festsetzung des Liquidität des Bundes durch die ÖBFA der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf).

Zu § 51:

Der im § 51 geregelte Monatshaushalt, wird weiterhin, redaktionell angepasst, im § 51 normiert.

Zu § 52:

Die im § 42 geregelten Ausgabenbindungen werden, redaktionell angepasst, im § 52 Abs. 1 und 2 normiert. Die Absätze 3 bis 5 regeln neue Maßnahmen zur Mittelverwendungsbindung.

Zu Abs. 1: Da Art. 51a [alt] Abs. 2 Z 2 B-VG außer Kraft und Art. 51b Abs. 2 B-VG mit 1.1.2013 in Kraft tritt, ist ein Anpassungsbedarf gegenüber § 42 BHG 1986 gegeben. Ab 2013 bildet Art. 51b Abs. 2 B-VG idF Art. I Z 10 B-VG, BGBl. I Nr. 1/2008, die verfassungsrechtliche Grundlage zur Mittelverwendungsbindung. Inhaltlich handelt es sich bei den Mittelverwendungsbindungen um die Kürzung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungsbeträge. Die konkrete Entscheidung über beabsichtigte Bindungsübertragungen der haushaltsleitenden Organe trifft jedoch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen.

Die im § 42 Abs. 3 BHG 1986 geregelte Berichtspflicht der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen wurde im Abs. 2 dahingehend geändert, dass sie oder er dem mit der Vorberatung des Bundesfinanzgesetzes betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 1 verfügte Bindung innerhalb eines Monats nach der Verfügung zu berichten hat.

Art. 51 Abs. 9 B-VG sieht die Bildung von so genannten „negativen Rücklagen“ vor. Abs. 3 sieht diese in Fällen von Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) von Globalbudgets durch das haushaltsleitende Organ ohne Einholung einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung als „Zwangsbindung“ für das folgende Finanzjahr vor. Unter haushaltsrechtlicher Ermächtigung sind eine bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung oder eine unmittelbar aus Art. 51c Abs. 2 dritter Satz B-VG ableitbare Ermächtigung in Verbindung mit einer erteilten Zustimmung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zu einer Mittelverwendungsüberschreitung zu verstehen. Im Fall des Abs. 3 hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen eine Bindung (negative Rücklage) festzusetzen, die das haushaltsleitende Organ auf die Detailbudgets umzulegen hat. Die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle, die oder der das jeweilige Detailbudget bewirtschaftet, kann selbst verfügen, auf welche Mittelverwendungsgruppe sie oder er diese Bindung legt.

Zu Abs. 4.: Die Möglichkeit des haushaltsleitenden Organs, Bindungen bei Überschreitung der Obergrenze des Aufwands oder der Auszahlungen durch die Leiterin oder den Leiter einer haushaltsführenden Stelle zu verfügen, dient dem haushaltsleitenden Organ zur ressortinternen Budgetsteuerung (Art. 51c Abs. 2 B-VG). Diesbezügliche Verfügungen und Aufhebungen trifft das haushaltsleitende Organ nach eigenem Ermessen (keine „Zwangsbindung“).

Abs. 5 sieht vor, dass das haushaltsleitende Organ oder die Leiterin oder der Leiter einer übergeordneten haushaltsführenden Stelle ohne Mitbefassung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zu Steuerungszwecken verwaltungsinterne Bindungen für Detailbudgets verfügen und aufheben können. Diese Möglichkeit der internen Steuerung besteht auch dann, wenn kein Fall einer Mittelverwendungsüberschreitung vorliegt.

Zu § 53:

Im § 53 werden Mittelumschichtungen geregelt. Mittelumschichtungen sind in der Finanzierungsrechnung immer saldoneutral. Bei Umschichtungen gemäß Z 5 und 6 handelt es sich um Mittelverwendungsüberschreitungen, die deshalb im § 53 und nicht im § 54 geregelt werden, da diese saldoneutral sind.

Zu Abs. 1: Mittelumschichtungen innerhalb eines Detailbudgets sind zulässig, sofern die Auszahlungsobergrenze nicht überschritten wird. Wird finanzierungswirksamer Aufwand eines Detailbudgets in finanzierungswirksamen Aufwand eines anderen Detailbudgets gemäß Z 1 bis 5 umgeschichtet, so erhöhen sich die Aufwandsbergrenze, die Auszahlungsobergrenze und der Nettofinanzierungsbedarf im Detailbudget, in das umgeschichtet wird. Gleichmaßen reduzieren sich sowohl die Aufwandsbergrenze, die Auszahlungsobergrenze als auch der Nettofinanzierungsbedarf im Detailbudget, von dem umgeschichtet wird.

Wird nicht finanzierungswirksamer Aufwand eines Detailbudgets in den nicht finanzierungswirksamen Aufwand eines Detailbudgets gemäß Z 1 bis 5 umgeschichtet, so erhöht sich die Aufwandsbergrenze, jedoch nicht die Auszahlungsobergrenze und der Nettofinanzierungsbedarf im Detailbudget, in das umgeschichtet wird. Gleichmaßen reduzieren sich die Aufwandsbergrenze, im Detailbudget, von dem umgeschichtet wird, aber weder dessen Auszahlungsobergrenze noch der Nettofinanzierungsbedarf.

Für Umschichtungen der Z 1 bis 4 gilt, dass dabei die Obergrenzen der Auszahlungen, des Aufwandes und der Nettofinanzierungsbedarf weder auf Ebene der Untergliederung noch auf Ebene der Globalbudgets überschritten werden dürfen.

Umschichtungen gemäß Z 1 werden von der Leiterin oder dem Leiter der übergeordneten haushaltsführenden Stelle verfügt, Umschichtungen gemäß Z 2 bis 4 werden vom haushaltsleitenden Organ verfügt. Umschichtungen gemäß Z 5 bedürfen der Genehmigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen auf Grund einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Umschichtungen gemäß Z 6 erfordern einen einvernehmlichen Antrag der betroffenen haushaltsleitenden Organe und darüber hinaus die Genehmigung entsprechend einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen. Umschichtungen gemäß Z 2 bis 4 sind der Bundesministerin für Finanzen oder dem

Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof binnen 14 Tagen nach erfolgter Umschichtung bekannt zu geben (§ 54 Abs. 9). Umschichtungen gemäß Z 5 und 6 sind dem Rechnungshof bereits vor Vollzug von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

Zu Abs. 2: Werden veranschlagte Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie veranschlagte Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und rückzahlbaren Vorschüssen eines Detailbudgets in

- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Z 1),
- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und rückzahlbaren Vorschüssen (Z 2) und
- finanzierungswirksamen Aufwand (Z 3)

eines anderen Detailbudgets gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 umgeschichtet, so werden im Detailbudget, in das umgeschichtet wird, die Auszahlungsobergrenze und der Nettofinanzierungsbedarf sowie im Fall der Z 3 der finanzierungswirksame Aufwand erhöht. Gleichermaßen verringern sich im Detailbudget, von dem umgeschichtet wird, die Auszahlungsobergrenzen und der Nettofinanzierungsbedarf. Der Ergebnisvoranschlag und die Aufwandsobergrenze bleiben im Fall der Z 1 und 2 unverändert.

Im Abs. 3 wird der Grundsatz bei Mittelumschichtungen normiert, wonach Mittelumschichtungen zwischen fixen und variablen Bereichen sowie zwischen verschiedenen variablen Bereichen nicht zulässig sind. Der 2. Satz des Abs. 3 normiert eine Ausnahmebestimmung von diesem Grundsatz, die im Bundesfinanzgesetz zu fixieren ist und die insbesondere aufgrund der materiell-rechtlichen Gesetzgebung im Bereich der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik Anwendung findet. Die Gebarung insgesamt ist zweckgebunden, besteht jedoch aus variablen und fixen Bereichen. Die Ausnahmebestimmung ermöglicht Umschichtungen von Mittelverwendungen zwischen den variablen und fixen Bereichen, sofern diese Bestandteil der zweckgebundenen Gebarung sind.

Zu § 54:

Im § 54 werden Mittelverwendungsüberschreitungen geregelt, die im Gegensatz zu den Mittelumschichtungen in der Finanzierungsrechnung nicht immer saldoneutral sind. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die beiden einzigen Ausnahmen von der Geltung der verbindlichen Obergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz ist Art. 51 Abs. 7 B-VG (Gefahr im Verzug und Verteidigungsfall). In diesen Ausnahmesituationen wird ein rasches politisches Genehmigungsverfahren vorgesehen. Für alle anderen Mittelverwendungsüberschreitungen enthält Art. 51c B-VG entsprechende Ermächtigungen, darüber hinaus können solche Ermächtigungen auch durch das Bundesfinanzgesetz erteilt werden. Die Mittelverwendungsüberschreitungen ersetzen das im § 41 BHG 1986 vorgesehene Instrument der überplanmäßigen Ausgaben. Mittelverwendungsüberschreitungen können sowohl bei Auszahlungen im Finanzierungshaushalt als auch bei Aufwendungen im Ergebnishaushalt auftreten. Meist werden beide Haushalte betroffen sein, dh es werden sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzierungsvoranschlag überschritten.

Abs. 1 wiederholt den in Art 51c B-VG enthaltenen Gesetzvorbehalt für die Bereitstellung zusätzlicher, d. h. über das Bundesfinanzgesetz hinaus gehenden Mittel. Es handelt sich hierbei entweder um außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelverwendungen (Mittelverwendungsüberschreitungen), also um die Durchbrechung der sachlichen oder betraglichen Bindungswirkung des BFG. Die die bundesfinanzgesetzliche Bindungswirkung betreffenden Gliederungselemente des Bundesvoranschlags sind in § 27 Abs. 1 angeführt.

In den Absätzen 2 und 3 wird die Erlassung der Verordnungen gemäß Art. 51 Abs. 7 B-VG näher determiniert. Diese Verordnung ermächtigt zugleich zur Überschreitung der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes sowie zur Überschreitung der entsprechenden Gliederungselemente des Bundesfinanzgesetzes. Die Unterscheidung zwischen fixen und variablen Mittelverwendungsobergrenzen ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht relevant, da in beiden Fällen des Art. 51 Abs. 7 sowohl außerplanmäßige als auch überplanmäßige Mittel vorgesehen werden können. Im Falle überplanmäßiger Mittelverwendungen bei variablen Mittelverwendungsobergrenzen (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 und § 24) wird die Erlassung einer Verordnung jedoch in der Regel nicht erforderlich sein, weil die Mittelverwendungsüberschreitung und die Bedeckung durch Finanzschulden schon auf Grund des Abs. 6 möglich ist.

Gemäß Abs. 4 sind für die übrigen Mittelverwendungsüberschreitungen, das sind überplanmäßige Mittelverwendungen, die Bestimmungen für die Absätze 5 ff maßgeblich.

Abs. 5 legt fest, dass zwischen Mittelverwendungsüberschreitungen bei fixen und variablen Mittelverwendungsobergrenzen zu unterscheiden ist.

Abs. 6 regelt die Vorgehensweise und Voraussetzungen bei Überschreitungen variabler Mittelverwendungsobergrenzen: Ausgangspunkt ist das im § 25 Abs. 1 verankerte Gebot, variable Auszahlungen im Bundesvoranschlag auf Ebene von Detailbudgets darzustellen. Überschreitungen solcher Detailbudgets auf Grund der Anwendung der Parameter gemäß § 12 Abs. 5 bewirken stets auch eine Überschreitung des übergeordneten Glo-

balbudgets; diese Überschreitungen sind durch Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen zu bedecken. Bevor die Mittelverwendungsüberschreitung durch Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen bedeckt wird, sind alle Rücklagen des jeweiligen variablen Bereichs, der zur Überschreitung geführt hat, zu entnehmen.

Abs. 7 regelt die Vorgehensweise und die Voraussetzungen bei Überschreitungen fixer Mittelverwendungsobergrenzen von Globalbudgets, Abs. 8 die bei Überschreitungen fixer Mittelverwendungsobergrenzen von Untergliederungen.

Abs. 7: Die Bedeckung innerhalb der Untergliederung (Z 1) kann auch dadurch sichergestellt werden, dass etwaige Rücklagen in jenem Detailbudget, das zur Überschreitung des Globalbudgets führen würde, entnommen werden.

Abs. 8 sieht den Fall vor, dass eine Mittelverwendungsüberschreitung innerhalb der Rubrik (durch die Marge) bedeckt wird. Ist keine Marge innerhalb dieser Rubrik vorhanden, kann Abs. 8 nicht zur Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen herangezogen werden. Für Mittelverwendungsüberschreitungen nach Abs. 8 müssen neben den Voraussetzungen des Abs. 7 zwei weitere Bedingungen erfüllt sein:

Z 1: Alle Möglichkeiten von Mittelumschichtungen müssen ausgeschöpft sein; in diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmungen über die Mittelumschichtungen gem. § 53 hinzuweisen (dessen Abs. 1 Z 6 erlaubt auch Umschichtungen zwischen Untergliederungen derselben Rubrik);

Z 2: weiters muss der Stand an Rücklagen im höchstmöglichen Ausmaß reduziert worden sein. Unter „im höchstmöglichen Ausmaß“ ist zu verstehen, dass folgende Rücklagen – unter Berücksichtigung des Abs. 11 – zu 100 Prozent entnommen sein müssen:

- a) Rücklagen jenes Detailbudgets, das zur Überschreitung führen würde sowie
- b) Rücklagen bei jenen Detailbudgets, die das haushaltsleitende Organ als Leiterin oder Leiter einer haushaltsführenden Stelle bewirtschaftet.

Diese Maßnahme ist im Sinne eines effizienten Budgetvollzuges (vgl. hierzu die Erläuterung § 6 Abs. 2 Z 8) erforderlich. Über die erforderliche Rücklagenentnahme muss zwischen dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des § 2 das Einvernehmen hergestellt werden.

Die für die in a) und b) genannten Detailbudgets zuständigen Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen werden mit dem Begriff der „betroffenen Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen“ zusammengefasst.

Damit soll in die Rücklagegebarung nur in dem im sachlichen Zusammenhang erforderlichen Ausmaß eingegriffen werden. Die vom konkreten Überschreitungsfall nicht betroffenen haushaltsführenden Stellen sollen hinsichtlich der Verfügbarkeit der bei den von ihnen bewirtschafteten Detailbudgets gebildeten Rücklagen nicht eingeschränkt werden. Damit soll die mit der Rücklagegebarung verbundene Anreizwirkung soweit wie möglich erhalten bleiben.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Rahmen des Verfahrens gemäß Abs. 6 vom haushaltsleitenden Organ darzulegen und von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu prüfen sein.

Abs. 9 regelt die Überschreitermächtigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen bei nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann Überschreitungen in Fällen von erhöhten Aufwendungen durch

1. Bewertungsvorgänge (z. B. Wertminderungen von Beteiligungen sowie Sachanlagen) oder
2. Vorgänge, bei denen Mittelumschichtungen zu erhöhten, nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen führen (z. B. erhöhte Abschreibungen, die durch Investitionen entstanden sind, wobei die Mittelbedeckung für die Investitionen durch Umschichtung von finanzierungswirksamen Aufwand in Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit realisiert wird),

genehmigen.

Abs. 10 regelt, dass das haushaltsleitende Organ einen Antrag auf Mittelverwendungsüberschreitung zu stellen hat, der einen Nachweis beinhaltet, wie die die Bedeckung der Mittelverwendungsüberschreitung im Finanzierungshaushalt sichergestellt werden kann. Ist die Bedeckung im Finanzierungshaushalt bzw. der Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben, darf die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen einer Mittelverwendungsüberschreitung nicht zustimmen. Abs. 10 beinhaltet zudem die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zur Regelung des Inhalts des Antrages und zum Verfahren bei Mittelverwendungsüberschreitungen.

Abs. 11 normiert, dass die zweckgebundene Gebarung und die EU-Gebarung durch die Absätze 6 bis 8 unberührt bleiben.

Abs. 12 und 13 regeln Berichtslegungspflichten. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat quartalsweise Berichte über Mittelverwendungsüberschreitungen vorzulegen. Die haushaltsleitenden Organe haben dabei insofern eine Mitwirkungspflicht, als sie die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Unterlagen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln haben. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat den Rechnungshof bei Mittelumschichtungen gemäß § 53 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie bei Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Abs. 5 bis 10 vor dem jeweiligen Vollzug zu informieren.

Zu § 55 und 56:

Das Rücklagenregime wird im vorliegenden Entwurf gegenüber der Rechtslage gemäß BHG 1986 neu geregelt. Im § 55 wird die Bildung von Rücklagen, im § 56 die Entnahme von Rücklagen geregelt.

Zu § 55:

Im Abs. 1 wird die Bildung und Ermittlung von Rücklagen der haushaltsführenden Stellen geregelt. Rücklagen sind weiterhin von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen zu ermitteln. Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll ein den Grundsätzen gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit § 2 BHG 2013 entsprechender Budgetvollzug durch die haushaltsführenden Stellen und die haushaltsleitenden Organe unterstützt werden (vgl. § 6 Abs. 2 sowie die Erläuterungen hierzu).

Anknüpfungspunkt für die Bildung von Rücklagen ist der Saldo aus Ein- und Auszahlungen in einem Detailbudget gegenüber dem Voranschlag (Nettofinanzierungsbedarf; Einzahlungen sind somit bei der Rücklagenbildung zu berücksichtigen), wobei Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5 zu berücksichtigen sind; die Verbesserungen des Nettofinanzierungsbedarfes können einer Rücklage zugeführt werden. Wenn Umschichtungen und Überschreitungen des finanzierungswirksamen Aufwandes erfolgen, ohne dass die hierfür maßgeblichen Bestimmungen eingehalten worden sind (wie etwa unzulässige Umschichtungen, fehlende Bedeckungen und Genehmigungen), so ist der für die Rücklagenbildung heranzuziehende Differenzbetrag bzw. die Rücklage in diesem Umfang – erforderlichenfalls auch noch nach Ablauf des Finanzjahres im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses – zu kürzen. Im Falle einer Verschlechterung des Nettofinanzierungsbedarfes (unter Berücksichtigung der Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5) ist die Bildung einer (positiven) Rücklage ausgeschlossen. Auch bei der Ermittlung von Rücklagen sind Umschichtungen von nicht-finanzierungswirksamen zu finanzierungswirksamen Aufwendungen nicht zulässig.

Rücklagen sind immer auf der untersten Ebene der Detailbudgets zu bilden, dh wurden Detailbudgets zweiter Ebene eingerichtet, dann sind Rücklagen auf dieser Ebene zu bilden. Ist die unterste Ebene die der Detailbudgets erster Ebene, dann sind Rücklagen auf dieser Ebene zu bilden.

Außerdem normiert Abs. 1 eine Ausnahmebestimmung für die in Abs. 1 enthaltenen Grundsätze für die Bildung von Rücklagen: Im Bundesfinanzgesetz ist zu bestimmen, in welchen Fällen Rücklagenbildungen nicht möglich sind, z. B. Mehreinzahlungen von Abgaben. Eine weitere Ausnahmebestimmung ist z. B. für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) denkbar, wenn aufgrund der sachlichen Gliederung im Sinne der Transparenz die zweckgebundene Gebarung auf mehrere Detailbudgets eines Globalbudgets aufgeteilt wird. In diesem Fall ist die Rücklage für diese zweckgebundenen Mittel nicht für die einzelnen Detailbudgets getrennt, sondern für mehrere

Detailbudgets eines Globalbudgets gemeinsam zu ermitteln. Die Regelungen der zweckgebundenen Gebarung, variabler Gebarung und der EU-Gebarung bleiben davon unberührt.

Diese Regelung des Abs. 2 stellt sicher, dass Rücklagenbildungen zugunsten von Detailbudgets (aufgrund einer entsprechenden Verbesserung des Nettofinanzierungsbedarfes im jeweiligen Detailbudget) bei gleichzeitiger Verfehlung des veranschlagten Nettofinanzierungsbedarfes in anderen Detailbudgets derselben Untergliederung nicht dazu führen, dass in der jeweiligen Untergliederung per Saldo ein zusätzlicher Mittelbedarf durch Bildung von Rücklagen entsteht. Daher normiert Abs. 2 für solche Fälle, dass ein entsprechender Ausgleich im Wege einer negativen Rücklage zu erfolgen hat, der Anreiz für die einzelne Leiterin oder den einzelnen Leiter einer haushaltsführenden Stelle, in den ihr oder ihm zugeordneten Detailbudgets Verbesserungen des Nettofinanzierungsbedarfes zu erreichen, wird durch die entsprechende Rücklagenbildung gewahrt, ohne dass deswegen ein zusätzliches Finanzierungserfordernis für den Bundeshaushalt besteht. Durch die in diesem Fall von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen verhängte Bindung (negative Rücklage) ist das betroffene haushaltsleitende Organ veranlasst, gemäß § 52 BHG 2013 diese Bindungen auf die Detailbudgets seines Wirkungsbereiches umzulegen.

Ähnlich dem § 53 Abs. 5 BHG 1986 können tatsächliche Mehreinzahlungen gegenüber dem Bundesvoranschlag bereits unterjährig einer Rücklage zugeführt werden. Damit ist der Anreiz für die haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen gewahrt, in ihrem jeweiligen Bereich Mehreinzahlungen zu erzielen.

Besondere Bestimmungen für die Ermittlung von Rücklagen sind im Abs. 4 für bestimmte Gebarungen (zweckgebundene Gebarung, EU-Gebarung, variable Auszahlungen und Bindungen im Rahmen der Veranschlagung gemäß § 37 BHG 2013 und Mittelverwendungsbindungen gemäß § 52 BHG 2013) vorgesehen, die in den Absätzen 5 bis 7 näher ausgeführt werden.

Zum Verweis auf den Gesamtbedeckungsgrundsatz des § 48 Abs. 1 in den Abs. 5 bis 7 ist folgendes klarzustellen: Der Differenzbetrag dient der Finanzierung des Gesamthaushaltes iS des Gesamtbedeckungsgrundsatzes, wobei gleichzeitig das jeweilige, den Abs. 5 bis 7 entsprechende „Rücklagenguthaben“ erhöht wird.

Der Grundsatz, dass die Zweckbestimmung bei der Bildung variabler Rücklagen erhalten bleiben muss, kann in jenen speziellen, im Bundesfinanzgesetz geregelten Ausnahmefällen durchbrochen werden, in denen variable Rücklagen bei Überschreitungen und Umschichtungen von Mittelverwendungen fixer Bereiche verwendet werden sollen (wie beispielsweise im Bereich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik); in diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 53 Abs. 3 2. Satz verwiesen.

Zu Abs. 6: Mehreinzahlungen aus der EU-Gebarung, die nicht im jeweiligen Finanzjahr für Auszahlungen gemäß Abs. 4 Z 2 herangezogen wurden, können einer Rücklage zugeführt werden; auch hier bleibt die – gemeinschaftsrechtliche (daher national grundsätzlich nicht abänderbare) – Zweckbindung erhalten. Die Rücklagenzuführung ist allerdings nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Auszahlungen nicht bereits getätigt worden sind, d. h. die Auszahlungen für die korrespondierenden Einzahlungen in vorangegangenen Finanzjahren erfolgt sind.

Zu Abs. 7: Die Höhe der variablen Auszahlungen für variable Bereiche (Parameter) wird durch Verordnung gemäß § 12 Abs. 5 BHG 2013 festgelegt.

Zu § 56:

Im Abs. 1 wird der Grundsatz normiert, Rücklagen vorrangig für die Tilgung von Verbindlichkeiten zu verwenden. Verbleibende Rücklagen können von der haushaltsführenden Stelle ohne weitere Einschränkung verwendet werden. Das haushaltsleitende Organ hat darauf zu achten, dass sich – zumindest auf der Ebene des Globalbudgets – der Stand der Verbindlichkeiten im laufenden Finanzjahr gegenüber dem Stand des vorangegangenen Finanzjahres möglichst nicht erhöht. Der Stand der Verbindlichkeiten muss im Rahmen des monatlichen Budget- und Personalcontrolling gemäß § 66 gemeldet werden; die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Entwicklung des Standes der Verbindlichkeiten zu überwachen. Nur der Teil der Rücklagen, der nach Tilgung der Verbindlichkeiten übrig bleibt, kann frei (Ausnahme: § 55 Abs. 4) verwendet werden. Es ist zu beachten, dass Rücklagen nicht veranschlagt werden. Ausnahmen bilden die Rücklagen auf Sonderkonten des Bundes.

Abs. 2 regelt das Prozedere, wie die Leiterin oder der Leiter einer haushaltsführenden Stelle eine Rücklage entnehmen kann und für welche Detailbudgets diese verwendet werden können. Die Verwendung von Rücklagen von Detailbudgets derselben haushaltsführenden Stelle in unterschiedlichen Globalbudgets kann über die BFG-Ermächtigung ermöglicht werden. § 41 Abs. 6 Z 2 BHG 1986 normiert, dass die Entnahme von Rücklagen durch Kreditoperationen (Finanzschulden) zu bedecken ist. Rücklagen werden vor ihrer Entnahme nicht finanziert.

Die Entnahme von Rücklagen erfolgt ausschließlich

- im jeweiligen Detailbudget, in dem die Rücklage gebildet wurde, durch die dafür zuständige Leiterin oder den dafür zuständigen Leiter der haushaltsführenden Stelle; bewirtschaftet eine Leiterin oder ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle mehrere Detailbudgets, können zwischen den Detailbudgets desselben Globalbudgets die gebildeten Rücklagen für sämtliche dieser Leiterin oder diesem Leiter der haushaltsführenden Stelle zugewiesenen Detailbudgets desselben Globalbudgets verwendet werden (= „auf haushaltsführende Stellen bezogene Rücklagenflexibilität“)

und

- durch eine Mittelverwendungsüberschreitung, der die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen zugestimmt hat.

Das haushaltsleitende Organ hat einen detaillierten Antrag auf „Mittelverwendungsüberschreitung gegen Bedeckung durch Entnahme von Rücklagen“ an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen zu stellen. Dem Antrag dürfen nur Rücklagenentnahmen in jenen Detailbudgets zugrunde gelegt wer-

den, für die das haushaltsleitende Organ die Prüfung der Entwicklung des Standes der Verbindlichkeiten durchgeführt hat. Eine weitere Prüfung erfolgt durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen.

Bei diesem Antrag ist die Zweckwidmung anzugeben; hierbei ist zu differenzieren zwischen Mittelverwendungsüberschreitungen

- für finanzierungswirksamen Aufwand iVm Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers;
- Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers zum Zwecke des Abbaus der Verbindlichkeiten;
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit;
- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und rückzahlbarer Vorschüsse.

Die jeweiligen Widmungen sind zu erläutern. Die Überschreitung der Auszahlungsobergrenze im Globalbudget kann auch die Überschreitung der Aufwandsobergrenze erfordern (im Zusammenhang mit verbundenen finanzierungswirksamen Aufwendungen); diese Überschreitung ist gleichzeitig zu beantragen. Im Fall des Anstiegs der Verbindlichkeiten gegenüber dem Stand am Ende des vorangegangenen Finanzjahres ist von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen eine Entnahme der Rücklage ausschließlich zum Zweck der Abdeckung dieser Verbindlichkeiten zu genehmigen (Widmung als Auszahlung aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers).

Die Genehmigung der Mittelverwendungsüberschreitung aus der Rücklagenentnahme durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen löst Folgendes aus:

- Überschreitung der veranschlagten Auszahlungsobergrenze im Detailbudget (verwaltungsinterne Bindungswirkung) sowie im Globalbudget und der Untergliederung (gesetzliche Bindungswirkung),
- gegebenenfalls Überschreitung der Aufwandsobergrenze in Detailbudget und Globalbudget.

Mittelverwendungsüberschreitungen gegen Bedeckung durch Rücklagenentnahmen sind durch Kreditoperationen zu finanzieren (siehe § 41 Abs. 6 Z 2 BHG 1986).

Abs. 3 regelt den Fall, dass Rücklagen aufzulösen sind, wenn deren Zweckbestimmung gemäß § 55 Abs. 5 bis 7 wegfällt; dadurch vermindern sich die jeweiligen Rücklagen in diesem Umfang und stehen somit nicht mehr im Zusammenhang mit Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Abs. 2 zur Verfügung.

Abs. 4 enthält die Richtlinienkompetenz der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zur Regelung des Inhaltes des Antrages und zum Verfahren bei der Entnahme von Rücklagen. Weiters normiert Abs. 4 die Pflicht der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen, bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und unter Beachtung der Erfordernisse der Liquiditätssteuerung Anträgen auf Rücklagenentnahme ehestmöglich zuzustimmen (vgl. hiezu den AB 395 BlgNR 24. GP). Für die Erledigung der Anträge sind sohin die Bestimmungen des BHG 2013 (insbesondere der §§ 50 bis 56), des Bundesfinanzgesetzes (vgl. § 55 Abs. 3) und die hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften maßgeblich.

Abs. 5 normiert die Pflicht, vor dem Vollzug einer Rücklagenentnahme den Rechnungshof zu informieren, wenn unter Hinzurechnung der beabsichtigten Rücklagenentnahme zu den bereits getätigten Mittelverwendungen das jeweilige Globalbudget überschritten wird.

Zu § 57:

Die Definition des Vorhabens im Abs. 1 entspricht inhaltlich dem Begriff des Einzelvorhabens gem. § 23 BHG 1986, dem die Abgrenzung aus dem öffentlichen Beschaffungswesen zugrunde liegt. Gegenüber § 23 Abs. 1 BHG 1986 wird nunmehr jedoch ausdrücklich klargestellt, dass sich der einheitliche Vorgang nur aus wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Sicht ergeben muss und dass keinesfalls sämtliche Kriterien kumulativ zutreffen müssen, um von einem einheitlichen Vorhaben sprechen zu können.

Zu § 58:

Die Regelungen im § 58 entsprechen inhaltlich weitgehend § 43 BHG 1986. Im Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Durchführung eines Vorhabens geregelt. Nach dieser Bestimmung müssen die Vorhaben für die Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich sein, den Zielen der Haushaltsführung entsprechen und ihre Bedeckung im Bundesfinanzgesetz finden, das seinerseits die Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes einzuhalten hat.

Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung bedürfen gemäß Abs. 2 der vorherigen Zustimmung seitens der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen. Sowohl zu Abs. 1, Abs. 2 als auch zu Abs. 3 sind von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen durch Verordnung zu erlassen. In den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz wurde stets definiert, was im Einzelfall unter Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung zu verstehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich die künftigen Regelungen im Rahmen der Verordnungen an den derzeitigen in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen, wie z. B. finanzieller Wirkungsbereich, orientieren. Die Verordnung kann auch eine Ermächtigung vorsehen, wonach die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit einem einzelnen haushaltsleitenden Organ ressortspezifische abweichende Vereinbarungen treffen. Höhere Betragsgrenzen für der Herstellung des Einvernehmens können dann vereinbart werden, wenn auf Grund mehrjähriger Erfahrungen mit dem Haushaltsvollzug die Einhaltung der Grundsätze gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit § 2 und damit zugleich die pflichtgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen gemäß Art. 51b Abs. 1 B-VG nicht beeinträchtigt wird; dies entspricht einer bereits bisher fallweise gepflogenen Verwaltungsübung.

Die rechtzeitige Einvernehmensherstellung nach Abs. 2 bedeutet, dass eine sachgerechte Beurteilung nach den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG 2013 durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen möglich ist und ausreichend aussagekräftige und aufschlussreiche Unterlagen (wie etwa Beschreibung des Vorhabens, detaillierte und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsaufstellungen, Zahlungspläne inkl. Bedeckungsvorschlag sowie Ziel- und Wirkungserwartungen) dafür übermittelt werden. Siehe auch Erläuterungen zu § 16 BHG 2013.

Die im § 47 Abs. 2 BHG 1986 vorgesehenen Bestimmungen zur Einvernehmensherstellung bei Einstellung, Änderung oder Fortsetzung eines Vorhabens werden zukünftig im Abs. 3 unter den Voraussetzungen für die Durchführung eines Vorhabens geregelt.

Zu § 59:

Die Durchführung von nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhaben wird gegenüber der Regelung im § 44 BHG 1986 vereinfacht: Die Leiterin oder der Leiter der haushaltsführenden Stelle kann entsprechende Vorhaben durchführen, sofern die notwendige Mittelverwendung in ihrem oder seinem Detailbudget sichergestellt ist.

Abs. 2 regelt die Vorgangsweise für den Fall, dass die aus Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erwachsenden Mittelverwendungen die in der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 BHG 2013 vorgesehenen Betragsgrenzen überschreiten würden.

Zu § 60:

Mit dieser Bestimmung wird die gemäß Art. 51 Abs. 9 Z 6 B-VG zu konkretisierende Regelung der Vorbelastungen vorgenommen, wobei sich der Vorbelastungsbegriff an der Definition des § 45 BHG 1986 orientiert. Nach dieser Bestimmung bedarf die Eingehung von zivilrechtlichen Verpflichtungen, die zumindest in einem künftigen Finanzjahr Auszahlungen des Bundes zur Folge hätten, der vorherigen Einvernehmensherstellung zwischen dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen. Im Rahmen der Einvernehmensherstellung gemäß Abs. 1 hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen insbesondere auf die Einhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung von Vorhaben gemäß § 58 Abs. 1 hinzuwirken und bei der Datenübermittlung für die Erstellung des Berichtes an den Nationalrat gemäß § 60 Abs. 3 mitzuwirken. Alternativ ist eine bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung gemäß Abs. 4 möglich.

Abs. 2 stellt klar, dass entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der §§ 58 f auch bei Vorbelastungen keine erneute Einvernehmensherstellung nötig ist, wenn das Einvernehmen hinsichtlich des Vorhabens bereits hergestellt wurde und seither keine wesentliche Änderung erfolgt ist.

Die vierteljährlichen Berichtspflichten der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen gemäß Abs. 3 gegenüber dem Nationalrat entsprechen grundsätzlich der derzeitigen Rechtslage (§ 45 Abs. 3 BHG 1986). Auf Grund der nunmehrigen Globalbudgetierung wird die Berichtspflicht an die Obergrenze der Auszahlungen des jeweiligen Globalbudgets geknüpft.

§ 45 Abs. 4 BHG 1986 wird im Hinblick auf die neue Globalbudgetierung verschlankt und im vorliegenden Entwurf im § 60 Abs. 4 geregelt, entspricht aber inhaltlich weitgehend der Regelung des § 45 Abs. 4 BHG 1986. Zu beachten ist, dass eine bundesgesetzliche Ermächtigung für die Vorbelastung erfolgen muss, wenn in einem der folgenden Finanzjahre die Grenze des Abs. 4 überschritten werden würde.

Eine bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung ist bei Vorhaben in zwei Fällen erforderlich:

1. Wenn bei einem Vorhaben in zumindest einem folgenden Finanzjahr Vorbelastungen in einem Ausmaß von 30 Millionen Euro (und kann darüberhinaus diese keinem im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Globalbudget nach sachorientierten Gesichtspunkten zugeordnet werden) oder mehr geplant sind oder
2. mehr als 10 vH des in der betreffenden Untergliederung gemäß Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Betrages an Auszahlungen erfolgen sollen.

Bei dieser Ermächtigung sind vom Gesetzgeber – wie auch in allen anderen Fällen – die verbindlichen Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes einzuhalten.

Wie gemäß § 45 Abs. 5 BHG 1986 werden im nunmehrigen Abs. 5 Vorbelastungen aus gesetzlichen Verpflichtungen und Dauerschuldverhältnissen vom Erfordernis einer Einvernehmensherstellung ausgenommen. Auch die Regelung hinsichtlich bundesgesetzlicher Finanzierungsbeiträge entspricht dem geltenden Recht.

Nähere Regelungen sind gemäß Abs. 6 von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Dabei können weiterhin im Sinne des finanziellen Wirkungsbereichs der haushaltsleitenden Organe Grenzen festgelegt werden, sodass gewisse Vorbelastungen auch ohne Einvernehmensherstellung im Einzelfall eingegangen werden können.

Zu § 61:

Abs. 1 übernimmt die Definition von Vorberechtigungen aus dem derzeit geltenden § 46 BHG 1986. Nach dieser Bestimmung ist bei Vorhaben, die zwar Berechtigungen des Bundes begründen, aber auch Forderungen gegen den Bund erwachsen lassen, seitens des haushaltsleitenden Organs das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen, soweit sich erhebliche belastende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben können.

In der von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden Verordnung sind nähere Bestimmungen zur Durchführung derartiger Vorhaben zu erlassen.

Zu § 62:

Die Verrechnung erfolgt im künftigen Verrechnungssystem auf Konten. Insoweit werden die Voranschlagsposten des § 48 BHG 1986 abgelöst. Auf Grund des künftigen Systems der Globalbudgetierung kann auf die derzeitigen Regelungen zum Postenausgleich verzichtet werden. Der Kontenplan des Bundes wird als verrechnungstechnische Grundlage sämtlicher Gebarungsfälle grundsätzlich beibehalten, er wird jedoch im Hinblick auf die Anforderungen der neuen Veranschlagung und des neuen Rechnungswesens anzupassen sein.

Zu § 63:

Es handelt sich hierbei um die Nachfolgebestimmung des § 49 BHG 1986. Auch künftig ist für Leistungen zwischen Organen des Bundes grundsätzlich eine am gemeinen Wert orientierte Vergütung zu entrichten, wobei für ständig wiederkehrende Leistungen Pauschbeträge festgesetzt werden können. Ausnahmen von diesem Bewertungsgrundsatz sind im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zulässig. Ein Entfall der Vergütungspflicht ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die Voraussetzungen für diese sind in der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen gemäß Abs. 2 festzulegen. Abs. 3 entspricht geltendem Recht. Abs. 4 regelt, dass der sich aus den Leistungen zwischen Organen des Bundes ergebende Aufwand und Ertrag finanzierungswirksam im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen ist.

Zu § 64:

Bis auf Anpassungen der Verweise auf die neue Paragraphennummerierung des BHG 2013 bleibt diese Bestimmung inhaltlich gegenüber § 49a BHG 1986 unverändert. Nach dieser Bestimmung soll auch künftig für Leistungen von Organen des Bundes an Dritte ein Entgelt vereinbart werden, das zumindest dem gemeinen Wert im Sinne von § 305 ABGB entspricht. Der Hinweis auf § 15 BHG 1986 soll entfallen, da der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG 1986 geregelte Festsetzung und Änderung von Entgelten und Tarifen im BHG 2013 aufgrund der Ausgliederungen von Unternehmen nur mehr eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die Regelung daher nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu § 65:

Im § 65 werden die im BHG 1986 im § 50 geregelten „Vermittlungsweisen Leistungen von Ausgaben“ normiert. Diese Bestimmung dazu wurde inhaltlich und terminologisch – nunmehr „Vermittlungsweise Leistungen von Auszahlungen – leicht verändert. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die vermittlungsweise Leistung von Aus-

zahlungen nur zulässig ist, wenn es dadurch zu einer wesentlichen Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kommt. Weiterhin gelten die vermittlungsweise getätigten Auszahlungen bis zu deren Ersatz beim ersuchenden Organ gemäß § 52 BHG 2013 als gebunden. Ein Ersatz hat jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig unter 100 Euro zu unterbleiben. Angeknüpft wird nicht mehr an einen Prozentsatz nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen, sondern an den für das vorliegende Bundesgesetz einheitlich festgesetzten Pauschalbetrag von 100 Euro. Nähere Details zur vermittlungsweisen Leistung von Auszahlungen können von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung (das könnte weiterhin in der Bundshaushaltsverordnung erfolgen) festgelegt werden.

Zu §§ 66 und 67:

Das neue Budgetierungs- bzw. Verrechnungssystem sowie die wirkungsorientierte Veranschlagung verändern die Steuerungsstruktur des Bundes nachhaltig und haben damit Auswirkungen auf das derzeitige Controlling des Bundes. Diese Auswirkungen betreffen die Verordnung gemäß § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 2. Im § 67 wird das im § 15b BHG 1986 geregelte, in der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform als Beteiligungs- und Finanzcontrolling benannte, Controlling inhaltlich (fast) unverändert übernommen. Im § 66 wird das Budget- und Personalcontrolling geregelt. Dieses umfasst alle finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen in der Verwaltung, insbesondere alle Mittelverwendungen und –aufbringungen, und wird sohin gegenüber dem im BHG 1986 im § 15a geregelten Budget- und Personalcontrolling ergänzt.

Im § 66 Abs. 2 können wegen der Einführung des Wirkungscontrolling (§ 68) die im § 15a Abs. 2 Z 1 BHG 1986 genannten Regelungsinhalte entfallen.

Im § 66 Abs. 2 Z 3 „3. Berichtswesen“ entfällt gegenüber der derzeitigen Rechtslage das Wort „Berichterstattung“, da diese ebenfalls begrifflich im Berichtswesen enthalten ist. Im § 66 Abs. 2 entfällt § 15a Z 4 BHG 1986, da die Instrumente des Controlling begrifflich im § 15a Abs. 2 Z 1 BHG 1986 bzw. im § 66 Abs. 2 Z 1 BHG 2013 enthalten sind

Zur Begriffsabgrenzung werden Controlling, Interne Revision und die Prüfung durch den Rechnungshof im Folgenden definiert. Die Abgrenzung der Bereiche ergibt sich vor allem aus der organisatorischen Zuordnung sowie teilweise aus den inhärenten Aufgabenbereichen.

1. Das Controlling unterstützt die Verwaltungsführung bei der ergebnisorientierten Steuerung der Organisation und muss daher für Transparenz sorgen, Chancen sichern und Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen, um Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Das Controlling ist Aufgabe der Haushaltsführung (verwaltungsinternes Instrument). Die haushaltsleitenden Organe und die Haushaltsreferentinnen und Haushaltsreferenten haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches an dieser Aufgabe laufend mitzuwirken.
2. Internationale Standards der Internen Revision definieren die Interne Revision als unabhängige objektive Prüfungs- und Beratungsleistung, die darauf ausgerichtet ist, Mehrwerte zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern (Schwerpunkt: ex post). Die Interne Revision unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, die Kontrollen und Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Interne Revision beurteilt damit auch die Leistungsfähigkeit des Controlling. Gemäß § 7 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, kann für den Bereich eines Bundesministeriums oder eines Teils eines solchen eine Interne Revision für die Verwaltung und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung eingerichtet werden.
3. Kernbereiche des Rechnungshofs sind die Prüfung und Beratung (Kontrolle der Gebarung des Staates). Diese zumeist Ex-post-Überprüfung führt der Rechnungshof nach den Maßstäben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Basis der ziffernmäßigen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit vor allem nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts durch. Diese Kontrolltätigkeit übt der Rechnungshof für den Nationalrat, die jeweiligen Landtage und Gemeinderäte aus. Der Rechnungshof ist als unabhängige oberste Finanzkontrolle insbesondere für Bund, Länder und Gemeinden eingerichtet. Im Interesse des verfassungsrechtlichen Kontrollauftrages ist der Rechnungshof von den Regierungen unabhängig und grundsätzlich nur den gesetzgebenden Körperschaften verantwortlich (externe Kontrolle).

Zu § 68:

Im § 68 wird das Wirkungscontrolling normiert.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung bei der Vollziehung hat jedes haushaltsleitende Organ ein internes Wirkungscontrolling einzurichten, dieses bezieht sich auf Wirkungsziele und Maßnahmen

gem. § 23 Abs. 2 iVm § 41 Abs. 1. Bei der Einrichtung und Durchführung werden die haushaltsleitenden Organe von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler unterstützt, die oder der ein ressortübergreifendes Wirkungscontrolling durchführt, unterstützt. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat keine Richtlinienkompetenz gegenüber den haushaltsleitenden Organen sondern unterstützend diese begleitet. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler erfüllt im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung somit die Funktion der methodischen und prozesshaften Begleitung sowie der Qualitätssicherung.

Die Qualitätssicherung erfolgt auf Basis der Prüfkriterien gemäß § 41: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit (dazu siehe Erläuterungen zu § 41). Dabei hat die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler insbesondere auf mögliche Zielkonflikte zwischen verschiedenen Untergliederungen bzw. Globalbudgets verschiedener Untergliederungen aufmerksam zu machen. Die Betonung liegt hier bei einem Zurkenntnisbringen von bestehenden Unstimmigkeiten. Letztendlich entscheidet stets das haushaltsleitende Organ im Falle von Auffassungsunterschieden zwischen der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und dem haushaltsleitenden Organ.

Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling umfasst die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene sowie die Angaben über die Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§18 Abs. 3 Z 1 und 2 BHG 2013).

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Verordnungserstellung gem. Abs. 3 (iVm der Verordnung gem. § 17 Abs. 3) von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen als gemeinsames Projekt durchgeführt wird.

Das interne Wirkungscontrolling auf Detailbudgetebene obliegt dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ und wird nicht im Rahmen des Wirkungscontrolling an die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler weitergemeldet. Das haushaltsleitende Organ kann sich allerdings zur Unterstützung der Wirkungsorientierung auch auf Detailbudget-Ebene von sich aus an die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler wenden.

Der Wirkungscontrollingzyklus beginnt mit der Budgeterstellung. Die Wirkungsinformationen auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene sind von den haushaltsleitenden Organen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler noch vor der Erstellung des Entwurfs zum Bundesvoranschlag zur Kenntnis zu bringen. Letztere überprüft die eingelangten Informationen nach den Prüfkriterien gemäß § 41 BHG 2013.

Zu § 69:

Zu Abs. 1: Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001, sowie der hierzu ergangenen Verordnungen bleiben jedenfalls unberührt.

In der Bestimmung des § 55 BHG 1986, nunmehr § 69 Abs. 2 BHG 2013, wird an Stelle des Begriffes der „Ausgaben“ im Sinne der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform der Begriff der „Mittelverwendungen“ angeführt, der sowohl Auszahlungen als auch Aufwendungen erfasst.

Darüber hinaus wird im Abs. 5 der Ausdruck „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ durch die im Rahmen der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform im § 2 Abs. 1 BHG neu definierten Ziele der Haushaltsführung ersetzt.

Zu § 70:

Die Absätze 2 und 3 des § 58 BHG 1986 konnten in einem Absatz (§ 70 Abs. 2 BHG 2013) zusammengefasst werden, da sie in einem direkten inhaltlichen Zusammenhang stehen. In Z 4 des § 70 Abs. 2 BHG 2013 werden die derzeitigen Haushaltsgrundsätze durch die Ziele gemäß § 2 Abs. 1 BHG 2013 ersetzt.

Zu Abs. 3 und 4:

Nach der Rechtslage gem. BHG 1986 kann das zuständige Organ des Bundes Bestandteile des Bundesvermögens, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, im Wege des Sachgüterausstausches unentgeltlich an andere Organe des Bundes abgeben.

Um nicht benötigte Bestandteile des Bundesvermögens in Zukunft rascher im Hinblick auf die Umlaufzeit und effizienter im Interesse des Bundeshaushaltes abzugeben, gibt es künftig keinen unentgeltlichen Sachgüterausstausch mehr, sondern eine entgeltliche Sachgüterübertragung. Nicht mehr benötigte Sachgüter sind demnach vorerst Organen des Bundes anzubieten. Von dem übernehmenden Organ des Bundes ist ein Entgelt in der Höhe des linear abgeschrieben Buchwertes des Bundesvermögens zu leisten. Hat der Buchwert den Wert Null, so ist kein Entgelt zu leisten.

Nach einer Frist von einem Monat besteht dann auch die Möglichkeit einer Verwertung dieser nicht benötigten Bestandteile des Bundesvermögens außerhalb des Bundes an Dritte. Die Frist im Rahmen der Sachgüterüber-

tragung wird generell auf einen Monat reduziert.

In Bezug auf die Verordnung, die zur Sachgüterübertragung erlassen werden kann, wird auf die Erläuterungen zu § 116 verwiesen.

Zu Abs. 6:

Der neue Abs. 6 legt fest, dass jede haushaltsführende Dienststelle nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG 2013 aus verwaltungsökonomischen Gründen mindestens einmal in fünf Finanzjahren eine Gesamtinventur durchzuführen hat. Bei haushaltsführenden Stellen, deren letzte Inventur am 1.1.2013 mehr als fünf Jahre zurückliegt, haben deren Leiterinnen oder Leiter unverzüglich eine Inventur durchzuführen. Liegt die Inventur am 1.1.2013 weniger als fünf Jahre zurück, hat die Leiterin oder der Leiter der haushaltsführenden Stelle eine Inventur innerhalb von fünf Jahren, gerechnet von ihrer letzten Inventur an, durchzuführen.

Bei Eintritt von bedeutsamen organisatorischen Änderungen ist von den betroffenen Organisationseinheiten bis zum Abschluss des Finanzjahres, in dem die organisatorische Änderung stattgefunden hat, eine Gesamtinventur vorzunehmen. Eine bedeutende organisatorische Änderung liegt z. B. dann vor, wenn derzeit selbständige große Organisationseinheiten zusammengefasst oder geteilt werden, eine haushaltsführende Stelle einem anderen Ressort zugeordnet wird, Finanzämter zusammengelegt werden, Inventare nicht mehr zentral, sondern dezentral verwaltet werden oder bei einem Wechsel bzw. einer Änderung der Leitung der haushaltsführenden Stelle.

Bei Vermögensbestandteilen von besonderem Interesse hat über diese eine jährliche Teilinventur stattzufinden. Es obliegt der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, in der Richtlinie gemäß Abs. 5 festzulegen, in welchen Fällen ein Vermögensbestandteil von besonderem Interesse vorliegt. Bei einem Vermögensbestandteil von besonderem Interesse kann es sich z. B. um Kunstgegenstände, Notebooks oder Multifunktionsgeräte handeln.

Im Rahmen der „Inventur“ (Gesamt- und Teilinventur) sind vollständige Aufzeichnungen im Hinblick auf das Vermögen zu erstellen.

Durch die regelmäßigen Inventuren wird sichergestellt, dass die anvertrauten Wirtschaftsgüter ordnungsgemäß verwaltet und das Bundesvermögen in regelmäßigen Abständen erhoben wird. Die richtige Zuordnung der Vermögensbestandteile zur zuständigen haushaltsführenden Stelle gewährleistet eine vollständige und korrekte Darstellung des Bundesvermögens im Bundesrechnungsabschluss.

Zu § 71:

Die Bestimmung des § 59 BHG wurde durch das Zusammenfassen von in Bezug stehenden Absätzen (Abs. 3 und 4 des § 59 BHG 1986) leserlicher gestaltet und sprachlich vereinfacht. § 58 Abs. 2 BHG 1986 soll ersatzlos entfallen. Entsprechend der bisherigen Praxis ist der Begriff „Erwerb“ umfassend zu verstehen und schließt beispielsweise auch die Gründung von Gesellschaften mit ein. Als Beteiligungen sind nur direkte Beteiligungen des Bundes an Gesellschaften oder Genossenschaften zu verstehen.

Die derzeitige Regelung des § 59 Abs. 2 BHG 1986, wonach beim Erwerb von Beteiligungen durch den Bund darauf hinzuwirken ist, dass für die Vergabe von Leistungen durch die betreffende Gesellschaft oder Genossenschaft die für die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung finden, soll im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 im vorliegenden Entwurf entfallen.

Im Abs. 1 Z 3 wird normiert, dass dem Aufsichtsorgan zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen anzugehören hat, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. dem Aufsichtsorgan mindestens zwei vom Bund gewählte oder entsandte Mitglieder angehören und
2. der Bund für die betreffende Gesellschaft oder Genossenschaft Mittelverwendungen von außerordentlicher finanzieller Bedeutung aufwendet; diesbezügliche Regelungen sind in der Verordnung gemäß § 58 Abs 2 zu treffen.

Diese Regelung entspricht grundsätzlich dem BMG, Anlage zu § 2, lit. D, Z 6 und ist für den Erwerb von Beteiligungen ab 1.1.2013 anzuwenden. Bestehende Beteiligungen des Bundes sind von dieser Bestimmung nicht umfasst.

Im Abs. 2 Z 1 wird eine inhaltliche Änderung insofern vorgenommen, als sonstige Kosten (Transaktionskosten), die beim Erwerb einer Beteiligung entstehen, zukünftig zu den Auszahlungen hinzuzurechnen sind. Damit erfolgt eine Anpassung dieser Regelung an den Grundsatz, dass die Bewertung eines Neuerwerbs von Beteiligungen auf der Basis der Anschaffungskosten einschließlich der mit der Anschaffung verbundenen Transaktionskosten zu erfolgen hat. In Folge besteht sowohl für den zu aktivierenden Vermögenswert (Ansatz in der Vermögensrechnung) und für die Berechnung in Bezug auf die Genehmigung der Verfügung nach § 71 die glei-

che Ausgangsbasis. Zinsen, die beim Erwerb einer Beteiligung entstehen, bleiben dagegen weiterhin von der Berechnung der Gesamtauszahlungssumme nach Abs. 2 Z 1 ausgenommen.

Der im § 59 Abs. 3 Z 1 BHG 1986 angeführte Ausdruck „Fünf vom Zehntausend“ wird aus Vereinfachungsgründen im § 71 Abs. 2 Z 1 durch einen konkreten Betrag ersetzt. Der nunmehr mit 75 Millionen Euro festgesetzte Wert stellt den Betrag dar, der sich mit einer leichten Aufrundung aus dem Bundesfinanzgesetz 2008 ableiten lässt.

Im Abs. 3 beträgt ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Betragsgrenze für die Aufgaben- oder Vorhabenübertragung statt bislang vier Millionen Euro nur mehr zwei Millionen Euro. Diese Herabsetzung der Betragsgrenze wurde aus Sorgfältigkeitserwägungen gewählt, da im Falle von Belastungen für den Bundeshaushalt die Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin für Finanzen oder mit dem Bundesminister für Finanzen bereits bei einer niedrigeren Betragsgrenze erfolgen soll.

Im Übrigen wird im § 71 an Stelle des Begriffes „Ausgaben“ im Sinne der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform der Ausdruck „Auszahlungen“ verwendet.

Zu § 72:

Die Bestimmung des § 60 BHG 1986 wird insofern geändert, als gemäß § 72 BHG 2013 nicht mehr von der Geltendmachung der Ansprüche Abstand zu nehmen „ist“, sondern Abstand genommen werden „kann“. Darüber hinaus wird die Nichtgeltendmachung der Ansprüche des Forderungs- oder Ersatzbetrages nicht mehr an den Prozentsatz gemäß den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen, sondern am Pauschalbetrag von 100 Euro ausgerichtet (wie auch im § 65 BHG 2013).

Zu § 73:

§ 73 entspricht § 61 BHG 1986. Die Bestimmung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 200 vom 8. August 2000, S 35 (diese sieht für die Festlegung von Stundungszinsen eine Spanne von 7 % vor). Die Übertragung der Vornahme von Verfügungen durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen an das haushaltsleitende Organ nach § 73 Abs. 6 BHG erfolgt weiterhin im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz. Diese Bestimmung ist daher nicht von der generellen Verordnungsermächtigung im § 77 erfasst.

Zu § 74:

Die Bestimmung des § 74 entspricht inhaltlich - mit Ausnahme von Abs. 1 Z 1 - gänzlich § 62 BHG 1986. Auf Grund der Änderungen im § 74 Abs. 1 Z 1 soll auf Forderungen auch ganz oder teilweise verzichtet werden können, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse des Bundes liegt.

Zu den §§ 75 und 76:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den §§ 63 und 64 BHG 1986. Der im § 75 Abs. 7 Z 2 genannte Prozentsatz von 25 % (§ 63 Abs. 7 Z 2 BHG 1986: „ein Viertel des Grundkapitals“), nimmt Bezug auf die Sperrminorität der Gesellschafter.

Der im § 63 Abs. 5 Z 2 lit. a BHG 1986 verwendete Ausdruck „Amtsorgan“ wird im § 75 Abs. 5 Z 2 lit. a durch den Ausdruck „einem haushaltsleitenden Organ“ ersetzt. Der Begriff des „Organs einer betriebsähnlichen Einrichtung“ konnte ersatzlos entfallen.

Die Absätze der Bestimmung des § 76 wurden auf Grund der Neuerlassung des BHG neu durchnummeriert - ohne wesentliche inhaltliche Änderungen (Ersatz des Begriffes „Einnahmen“ durch „Einzahlungen“) - zu erfassen.

Zu § 77:

Da die näheren Bestimmungen zum Bundesvermögen in der Bundeshaushaltsverordnung oder in anderen Verordnungen der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen geregelt werden sollen, ist es erforderlich, für diesen Abschnitt des BHG 2013 eine Verordnungsermächtigung zu normieren.

So sollen die Bestimmungen über die Verwaltung der beweglichen Sachen (RIM), über die Verwaltung der Bibliotheken (RVB) und der Verwaltung des unbeweglichen Bundesvermögens (RuB), zukünftig in dieser Verordnung erfasst werden können.

Die Verordnungsermächtigung gemäß § 77 steht nicht in Zusammenhang mit den in Art. 51 Abs. 9 Z 8 BVG genannten Verfügungen.

Abs. 1 bis 2 des § 56 BHG 1986 können - da ihre Inhalte, wenn auch in anderer Art und mit anderen Begriffen - in der Bestimmung über die Vermögensrechnung abgebildet sind, entfallen.

Die Bestimmung des § 56 Abs. 3 BHG 1986 kann ersatzlos entfallen, da einerseits zukünftig alle haushaltsführenden

den Stellen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen haben und andererseits auch von allen haushaltsführenden Stellen in Bezug auf Anlagen ein sonstiger in den Hauptverrechnungskreis der Haushaltsverrechnung integrierter Verrechnungskreis der Anlagenbuchführung (§ 98 Abs. 3 Z 1 BHG 2013) einzurichten ist. Die Notwendigkeit der Führung der Anlagenbuchführung ergibt sich aus den Anforderungen der Veranschlagung und des Rechnungswesens des Bundes mit doppischen Strukturen. Im Rahmen der integrierten Anlagenbuchführung sind mit der Einführung der linearen Abschreibung von allen haushaltsführenden Stellen auch Aufzeichnungen über Anlagen und Material zu führen.

Zu den §§ 78 bis 81:

Im Zuge der Neuerlassung dieses Bundesgesetzes wurden die §§ 65, 65a, 65b, 65c und 66 BHG 1986, um dem Gedanken der Übersichtlichkeit Rechnung zu tragen, neu strukturiert und die Paragraphen mit aussagekräftigen Überschriften versehen (Bedingungen für das Eingehen von Finanzierungen - § 79, Zusätzliche Finanzierungsermächtigungen - § 80, Finanzierung von sonstigen Rechtsträgern und Ländern - § 81). Da die Bestimmungen der §§ 78 bis 82 BHG einen eigenen abgegrenzten Bereich im 3. Hauptstück darstellen, wurden sie in einen eigenen Abschnitt (4. Abschnitt) mit der Überschrift „Finanzierungen und Bundeshaftungen“ eingeordnet.

In den §§ 78, 79 und 80 wurden im Sinne der neuen Begriffe der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, an Stelle der Begriffe „Ausgaben“, „Einnahmen“ bzw. „Bundeseinnahmen“ die Ausdrücke „Auszahlungen“ bzw. „Gesamtauszahlungen“, „Einzahlungen“ bzw. „Gesamteinzahlungen“ oder „Bundeseinzahlungen“ verwendet.

Da es ab der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform in der Finanzierungsrechnung für Ein- und Auszahlungen keinen Auslaufzeitraum mehr geben soll, konnten die Abs. 1, 1a und 1b des § 65a BHG 1986 entfallen.

Abs. 2 des § 65a BHG 1986 wird im Wesentlichen unverändert in die Bestimmung des § 80 Abs. 1 übernommen. Da gemäß den Bestimmungen des BHG 2013 auf Ebene des Bundesbudgets der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen ist, wird der Begriff „Ausgleichshaushalt“ des § 65a Abs. 2 BHG 1986 im § 80 Abs. 1 BHG 1986 durch den Begriff „Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ ersetzt.

In § 79 Abs. 2 wird gegenüber dem geltenden § 65b Abs. 2 BHG 1986 die Bestimmung des Höchstbetrages für einzelne Kreditoperationen gestrichen. Diese Regelung soll nunmehr im Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG (Tatbestand „Eingehen oder ... Umwandlung einer Finanzschuld“) getroffen werden. Dies ermöglicht eine den jeweils aktuellen Erfordernissen entsprechende Festsetzung des Limits für Kreditoperationen (Finanzschulden und Währungstauschverträge), da durch die derzeitige Regelung (Einzelnominal in Prozent zu den Gesamtkreditoperationen) nicht immer auf die kapitalmarktrelevanten Parameter im Bezug auf das Neuemissionsgeschäft eingegangen werden kann.

Im Abs. 2 des § 80 findet sich die Bestimmung des § 65b Abs. 3 BHG 1986 mit strukturellen formalen Änderungen, aber inhaltlich unverändert, wieder.

Zu § 82:

Mit 1. Juli 1999 wurde das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz in Kraft und die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (BGBl. Nr. 125/1955) außer Kraft gesetzt. Im § 82 Abs. 2 Z 2 BHG 2013 ist daher der Ausdruck „Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung“ durch den Ausdruck „Wirtschaftstreuhandberufsgesetz“ zu ersetzen.

Im § 82 Abs. 2 Z 3 wird des Weiteren der Prozentsatz für die Obergrenze im Hinblick auf das von der Schuldnerin oder vom Schuldner zu tragende Haftungsentgelt von 0,5 % auf 1 % angehoben, um der Sicherstellung eines angemessenen Haftungsentgeltes Rechnung zu tragen.

Abs. 3 des § 66 BHG 1986 regelt, dass vom Bund in Fremdwährung übernommene Haftungen unter Zugrundelegung des im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurses für Devisen auf den Haftungsrahmen anzurechnen sind. Da diese Bezugsgröße nicht mehr verlaublich wird, sieht die nunmehrige Regelung im § 82 Abs. 3 die Heranziehung des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenz-Wechselkurses vor.

Abs. 5 soll klarstellen, dass die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, während der Zeit eines Budgetprovisoriums Haftungsverträge gemäß Abs. 1 bis 3 in demselben Ausmaß abzuschließen, wie es in den entsprechenden Ermächtigungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes vorgesehen war.

Zu §§ 83 bis 85:

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen, die die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen unterstützen sollen. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist Art. 51 Abs. 9 Z 11 B-VG „Anreiz- und Sanktionsmechanismen“. Die ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP führen hierzu aus: „Anreizmechanismen könnten Dienststellen zugute kommen, die ihren Ressourcenrahmen unterschritten haben (z. B. Belassung eines Teiles der Unterschreitung

in der Dienststelle, wovon wiederum ein Teil an Bedienstete ausgeschüttet wird, die zur Ergebnisverbesserung beigetragen haben). Sanktionsmechanismen könnten in dienstrechtlichen Maßnahmen bestehen, die jene treffen, welche die Verantwortung für haushaltsrechtliche Verfehlungen zu tragen haben, wobei auf die Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen Bedacht zu nehmen wäre. Sanktionen könnten auch die Dienststelle treffen, die einen Ressourcenrahmen aus selbst zu verantwortenden Gründen nicht eingehalten hat – diesfalls in Form einer negativen Rücklage, die in den Folgejahren hereinzubringen ist.“

Zu § 83:

Mit dieser Bestimmung wird künftig bereits im Bundeshaushaltsgesetz eine explizite haushaltsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Prämien an Bundesbedienstete verankert. Die Zuerkennung von Prämien hat nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften zu erfolgen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass auf die Auszahlung von Prämien kein Rechtsanspruch besteht.

Gemäß Z 1 müssen die für die jeweilige haushaltsführende Stelle geltenden Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne zumindest weitgehend erfüllt sein. Die Feststellung, ob dieser Tatbestand erfüllt ist, hat das haushaltsleitende Organ zu beurteilen und der Dienstbehörde, welche über die Gewährung der Prämie entscheidet, mitzuteilen. Eine Prämie kann erst gewährt werden, wenn neben der Bedingung gemäß Z 1 auch die Bedeckung der für die Auszahlung von Prämien erforderlichen Mittel im jeweiligen Detailbudget gewährleistet ist (Z 2).

Zu § 84:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden § 99 Abs. 1 BHG 1986 (vgl. hierzu AB 877 BlgNR XVI. GP 15). Sie nimmt Bezug auf Maßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte, die gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstoßen, und normiert eine Mitteilungspflicht an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen.

Abs. 2 gibt die Bestimmung des § 99 Abs. 3 BHG 1986 wieder.

Zu § 85:

§ 85 entspricht weitgehend dem geltenden § 99 Abs. 2 BHG 1986 (vgl. hierzu AB 877 BlgNR XVI. GP 15); sie nimmt Bezug auf Maßnahmen gegen Vertragsbedienstete, die gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstoßen und normiert die Mitteilungspflicht an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen.

Abs. 2 gibt die Bestimmung des § 99 Abs. 3 BHG 1986 wieder.

Zu § 86:

Die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform räumt den haushaltsleitenden Organen mehr Flexibilität ein (z. B. Einrichtung von Globalbudgets anstatt der derzeitigen Ansätze, vereinfachte Mittelumrichtungen). Dies erfordert im Gegenzug für den Fall von Verstößen gegen Vorschriften des Haushaltsrechts, dass die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen ausreichende Gegensteuerungsmöglichkeiten hat, um solchen Verstößen entgegenzuwirken. § 86 Abs. 1 des Entwurfs soll der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen ermöglichen, bei Verstößen gegen das Haushaltsrecht, Sanktionen gegen haushaltsleitende Organe zu verhängen, um einer Überschreitung der parlamentarisch genehmigten Obergrenzen entgegen zu wirken. Verstöße gegen das Haushaltsrecht umfassen Verstöße gegen das 3. und 4. Hauptstück des BHG 2013 inklusive der Durchführungsbestimmungen sowie gegen das Bundesfinanzgesetz. Verfassungsgrundlagen für § 86 sind insb. Art 51 Abs. 9 Z 11 B-VG („Sanktionsmechanismen“) iVm Art 51 b B-VG und Art 51c B-VG; vgl auch die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

In den Abs. 2 und 4 werden Tatbestände und Sanktionen für bestimmte Verstöße gegen das Haushaltsrecht zusammengefasst und festgelegt.

In Abs. 2 wird auf den Tatbestand und die Sanktion des § 52 Abs. 3 verwiesen (vgl. auch die Erläuterungen hierzu): Abs. 2 sieht für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Bindungswirkungen (§ 52 Abs. 3) vor, dass das haushaltsleitende Organ keine haushaltsrechtliche Ermächtigung bei Überschreitung der auf Ebene des Globalbudgets veranschlagten Aufwands- oder Auszahlungsobergrenze eingeholt hat. Die negative Rücklage ist im Ausmaß dieser Mittelverwendungsüberschreitung für das jeweilige Globalbudget festzusetzen, vom haushaltsleitenden Organ auf Detailbudgets umzulegen (siehe Abs. 5) und im Laufe des folgenden Finanzjahres auszugleichen. Begründen im Fall des Abs. 3 haushaltsleitende Organe Verpflichtungen gem. §§ 59 bis 60, die über die gemäß der Verordnung gem. § 58 Abs. 2 geltenden Mitbefassungsgrenzen hinausgehen, ohne entsprechende Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, dann gilt die Mitbefassungsgrenze gegenüber dem betreffenden haushaltsleitenden Organ als um 50 Prozent gesenkt. Mit dem Tatbestand des Abs. 3 ist eine weitere Sanktion verknüpft: Die Bundesministerin für Finanzen oder der

Bundesminister für Finanzen hat im folgenden Finanzjahr [n+1] zu Lasten der betreffenden Untergliederung eine Mittelverwendungsbindung im Ausmaß der eingegangenen Verpflichtung [Gesamtbetrag] festzusetzen. Im Falle von mehrjährigen Verpflichtungen (Vorbelastrungen gem. § 60) sind die Mittelverwendungsbindungen für die betreffenden künftigen Finanzjahre im Ausmaß der jeweiligen jährlichen Teilbeträge vorzunehmen.

Abs. 4 normiert eine Generalklausel, nach der bei sämtlichen weiteren, nicht in den Abs. 2 oder 3 genannten, Verstößen gegen das Haushaltsrecht durch haushaltsführende Stellen oder haushaltsleitende Organe die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen im folgenden Finanzjahr [n+1] zu Lasten der betreffenden Untergliederung eine Mittelverwendungsbindung in Höhe von bis zu 2 %, maximal jedoch 10 Millionen Euro, der betreffenden Untergliederung [gem dem Bundesfinanzgesetz des vorangegangenen Jahres n-1] festsetzen kann. Bei der Bemessung der Höhe der Mittelverwendungsbindung ist der durch den Verstoß gegen das Haushaltsrecht bewirkte Schaden für die Bundesfinanzen zu berücksichtigen.

Abs. 5 sieht vor, dass haushaltsleitende Organe bei der Aufteilung der negativen Rücklagen gemäß Abs. 2 sowie der Mittelverwendungsbindungen gemäß Abs. 2 bis 4 auf die Global- und Detailbudgets der betreffenden Untergliederung berücksichtigen müssen, dass die Erfüllung fälliger Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird. Es obliegt dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ die Mittelverwendungsbindungen auf die Detailbudgets seines Wirkungsbereichs aufzuteilen.

Abs. 6 normiert zum einen bloße Informationspflichten der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der Bundesregierung; eine Beschlussfassung durch die Bundesregierung ist nicht vorgesehen. Zum anderen ist in dieser Bestimmung vorgesehen, dass dem betroffenen haushaltsleitenden Organ eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen ist. Dies gilt jedoch nur insoweit dies rechtlich und faktisch möglich ist.

Zu den §§ 87 bis 119:

Die Bestimmungen wurden von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, der an der Ordnung des Rechnungswesens mitwirkt (Art. 51 Abs. 9 Z 13 B-VG), ausgearbeitet.

Zu § 87:

Die Bestimmung des § 87 führt die Regelung des § 67 BHG 1986 zu Anordnungen in das neue Verrechnungssystem der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform über. Im Abs. 1 des § 87 handelt es sich im Wesentlichen um eine Anpassung von Begriffen des BHG 1986 (Einnahmen, Ausgaben, etc.) an die Terminologie des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes im neuen BHG (Mittelverwendungen: Aufwendungen, Auszahlungen; Mittelaufbringungen: Erträge, Einzahlungen) sowie um eine Ergänzung in Z 4 (Verrechnung von Wertveränderungen im Vermögen oder den Fremdmitteln) im Sinne der neuen Vermögensrechnung.

Insbesondere im, mit dieser Bestimmung des Entwurfs beginnenden 4. Hauptstück, werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geregelt. Diese kommen in der Bundshaushaltsverordnung und in folgenden Bestimmungen des Entwurfes zum Ausdruck:

- Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein.
 - siehe dazu §§ 87 und 88 iVm §§ 5 bis 11
- Eine übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses:
 - siehe dazu §30, 94ff.
- Das Verbot, Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen:
 - siehe dazu § 28 (1), 89
- Das Verbot, Buchungen unleserlich zu machen:
 - siehe dazu Bestimmungen der Bundshaushaltsverordnung (BHV)
- Alle Geschäftsvorfälle müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet gebucht werden:
 - siehe dazu § 105
- Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen:
 - siehe dazu § 89 (4)
- Die Buchführungsunterlagen müssen ordnungsmäßig aufbewahrt werden.
 - siehe dazu §§ 105 bis 107

Nach Abs. 2 (früherer Abs. 1a des § 67 BHG 1986) kann die Schriftlichkeit einer Anordnung dann entfallen, wenn das anordnende Organ die Anordnungen

1. im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung direkt an das Haushaltsverrechnungssystem weitergibt,
2. unter Einbeziehung der Buchhaltungsagentur des Bundes an das Haushaltsverrechnungssystem im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung weitergibt oder
3. gemäß § 5 Abs. 4 von Datenverarbeitungsanlagen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung übermittelt (z. B. Bundesbesoldung).

Die elektronische Anordnung bedarf von der oder von dem Anordnungsbefugten im Haushaltsverrechnungssystem der Freigabe, die die elektronische Fertigung der Anordnung bewirkt. Das Datum der Freigabe und das Benutzerkennzeichen der oder des Anordnungsbefugten werden, wie alle anderen Vollzugsschritte im Haushaltsverrechnungssystem, in unveränderbarer Weise festgehalten. Die Freigabe der Anordnung im Haushaltsverrechnungssystem durch die oder den Anordnungsbefugten ersetzt dessen Unterschrift.

§ 67 Abs. 2 BHG 1986 findet sich im § 87 Abs. 3 wieder.

Mit der Erweiterung der Bestimmung des Abs. 3 des § 67 BHG 1986 im § 87 Abs. 4 werden die Leiterinnen und Leiter der haushaltsführenden Stellen dazu angehalten, die für die Abwicklung der Verrechnung und des Zahlungsverkehrs benötigten Gebarungunterlagen wie z. B. Geschäftsstücke, Belege und sonstige Unterlagen, umgehend im System der Haushaltsverrechnung des Bundes (Haushaltsverrechnungssystem) zu erfassen und an das ausführende Organ (Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstelle oder Wirtschaftsstelle) unverzüglich weiterzuleiten. Einerseits sollen damit unnötige Kosten verhindert werden, die dadurch entstehen, dass Gebarungunterlagen verspätet oder mit unvollständigen Angaben Eingang in das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes finden; andererseits verbessern die – im Idealfall – taggenauen Einblicke die operative Handhabung des Monatsvoranschlags und die Planung der folgenden Monatsvoranschläge sowie das Liquiditätsmanagement durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Die Regelung gewährleistet außerdem auch eine rechtzeitige Berücksichtigung der Gebarungunterlagen im Hinblick auf die Anwendung der Betragsobergrenzen für die Aufwendungen und Auszahlungen.

Im Abs. 5 des § 87 wird festgelegt, dass Verpflichtungen des Bundes begründende Anordnungen von einer Leiterin oder einem Leiter einer haushaltsführenden Stelle dann nicht erteilt werden dürfen, wenn die im Bundesfinanzgesetz entsprechend festgelegten Betragsobergrenzen für Aufwendungen und Auszahlungen überschritten werden. Die Verpflichtung darf in diesem Falle nicht eingegangen werden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die betragsmäßigen Beschränkungen bereits in der Phase der Anordnung berücksichtigt und wirksam werden.

Abs. 6 des § 87 gibt inhaltlich im Wesentlichen den Inhalt des § 67 Abs. 4 BHG 1986 wieder, lediglich der Begriff der „Kasse“ konnte entfallen, da die Organisationsform der Kassen im BHG 2013 generell nicht mehr vorgesehen ist (siehe etwa auch die Erläuterungen zu den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 Z 7 und 8 BHG 2013).

Zu § 88:

Der Inhalt der Bestimmung des § 68 Abs. 1 BHG 1986 wird im § 88 Abs. 1 übernommen und insofern verändert, als die gesetzlich erforderlichen Mindestinhalte des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages erweitert werden. Inhaltlich neu sind die Z 3, 4 und 5 im Abs. 1 des § 88 (Zahlungsfrist, Bankverbindung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers, Nummer bzw. Bezeichnung des Sachkontos, Voranschlagsstelle, Kostenstelle oder die Kostenträger).

Abs. 2 des § 88 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt von § 68 Abs. 1a BHG 1986. Anstatt des Ausdruckes „ZEDVA“ wird der Begriff des „Haushaltsverrechnungssystems“ verwendet. Außerdem ist festzulegen, dass für den Fall, dass die im § 88 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen, die Anordnung nicht alle Inhalte des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages, sondern nur die „maßgeblichen“ Inhalte des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages enthalten muss. Was „maßgebliche“ und „nicht maßgebliche“ Inhalte sind, ist mit Verordnung zu bestimmen. Insofern Anordnungen nur die Verrechnung und nicht einen Zahlungsauftrag betreffen (z. B. eine Umbuchung zwischen Sachkonten), sind nur die dafür maßgeblichen Inhalte nach § 88 Abs. 1 anzugeben.

Der Inhalt des § 68 Abs. 2 BHG 1986 wird unverändert in die Bestimmung des § 88 Abs. 3 übernommen.

Im § 88 Abs. 4 findet sich der Inhalt des § 68 Abs. 3 BHG 1986 wieder. Abs. 4 wurde um eine Ziffer (Z 4) erweitert, in der sich die Regelung des § 69 BHG 1986 unverändert wiederfindet.

Zu § 89:

Die Bestimmung des § 89 regelt die Grundsätze der Verrechnung. § 89 enthält einerseits einen Teil der Verrechnungsmaßstäbe und -grundsätze gemäß §§ 74 und 75 BHG 1986, regelt aber andererseits auch neue Grundsätze. Die Verrechnung in voller Höhe (brutto) nach Abs. 1 beinhaltet neben den Anschaffungskosten auch die Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten, Montage etc.) und die anfallenden Abgaben (z. B. Grunderwerbssteuer). „In

sachlicher Ordnung“ zu verrechnen bedeutet, dass auf den für den Geschäftsfall vorgesehenen Konten laut Kontenplanverordnung verrechnet wird. Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 75 Abs. 1 BHG 1986.

Als Finanzjahr nach Abs. 2 gilt der Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Unter dem Begriff „periodengerecht“ ist zu verstehen, dass die Geschäftsfälle entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zurechnung in der Ergebnisrechnung zu verrechnen sind.

Abs. 3 entspricht § 75 Abs. 2 BHG 1986, wobei zusätzlich zum Begriff der „Verrechnungsaufschreibungen“ auch der Begriff der „Gebarungsunterlagen“ angeführt wird.

Gemäß Abs. 4 hat die Verrechnung u.a. auf Basis zuverlässiger Informationen zu erfolgen. Zuverlässige Informationen gemäß Abs. 4 Z 3 erfordern zumindest das Vorhandensein eines der Anordnung (Z 1) zugrundeliegenden Beleges, sie sind frei von Willkür und bilden Sachverhalte verzerrungsfrei ab. Abs. 4 übernimmt in Z 1 und Z 2 die Inhalte des § 75 Abs. 3 BHG 1986.

Im Hinblick auf die Erfüllung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes nach Abs. 5 liegt die Fälligkeit dann vor, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind:

1. die Rechnung muss sachlich und rechnerisch richtig gelegt werden,
2. die vereinbarte Zahlungsfrist muss erreicht sein und
3. das Zahlungsziel muss vertraglich festgelegt sein oder sich auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ergeben.

Ein integriertes geschlossenes System nach Abs. 6 bedeutet, dass jeder Geschäftsfall nach dem Prinzip der doppelten Buchführung erfasst wird. Dadurch ergibt sich zwingend, dass das Nettoergebnis eines Finanzjahres in der Ergebnisrechnung dem kumulierten Nettoergebnis in der Vermögensrechnung zuzurechnen ist. Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzierungsrechnung entspricht jener in der Vermögensrechnung. Die Summe der Vermögenswerte entspricht der Summe aus Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten).

Als sonstige Verrechnungskreise nach Abs. 6 gelten jene nach § 98 BHG 2013 (§ 81 BHG 1986). Die Salden aus den sonstigen Verrechnungskreisen sind einzeln oder zusammengefasst in die Hauptverrechnungskreise zu übernehmen, wobei im Hinblick auf den Begriff „übernehmen“ nicht nur eine technische Übernahme der Salden gemeint ist. Die Salden können auch manuell übernommen werden.

Der im Abs. 6 erwähnte Kontenplan hat festzulegen, in welchen Fällen nicht wesentliche Positionen zusammenzufassen oder wesentliche Positionen der Größe und der Natur nach gesondert auszuweisen sind.

Nach Abs. 7 hat das Verrechnungssystem zu ermöglichen, dass Vergleiche in Bezug auf die unterschiedlichen Finanzjahre, Detailbudgets, Globalbudgets, Untergliederungen für alle Abschlussrechnungen und im Berichtswesen erfolgen können. Diese Anforderung wird durch operative Berichte im Haushaltsverrechnungssystem und Berichte im Haushaltsinformationssystem (z. B. Erstellung von Zeitreihen) erfüllt.

Nach Abs. 8 wird festgelegt, dass die Bestimmungen der Veranschlagung sinngemäß gelten, insofern im 4. Hauptstück nicht abweichende Regelungen getroffen werden. So gelten z. B. die Veranschlagungsbestimmungen im § 29 Abs. 1 und 4 (Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Ab-Überweisungen) auch für die Verrechnung. Es gilt die Annahme von der Fortführung der Verwaltungstätigkeit solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

Die Verrechnung der Gebarung im Zusammenhang mit Bundespersonal in ausgegliederten Rechtsträgern sowie von Finanzschulden erfolgt mit Bruttowerten, aus denen die Werte nach § 29 Abs. 2 und 3 BHG 2013 ermittelt werden.

Zu § 90:

Mit der Haushaltsrechtsreform haben sich auch die Vorgänge und Prozesse im Hinblick auf die Geschäftsfälle in der Verrechnung verändert. Zusammengehörige Geschäftsfälle bilden eine Geschäftsfallkette mit folgenden Stufen der Verrechnung in der Finanzierungsrechnung: Obligo, Forderung bzw. Verbindlichkeit und Zahlung.

Geschäftsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind als Obligo nach Abs. 2 zu verrechnen. Als Obligos wird die Stufe der Verrechnung von Geschäftsfällen bezeichnet, bei denen Mittelverwendungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit begründet worden ist („schwebende Buchung“ bis zur Entstehung der Verbindlichkeit bzw. erwartete Leistungen und Rechnungen).

Obligo-Geschäftsfälle sind z. B. Mittelreservierungen (Mittelbindung für bestehende Dauerschuldverhältnisse z. B. Auszahlungen für Miete, Wartung, Energie, Telekommunikation, Personal) oder Mittelbindungen (finanzielle Einzelverpflichtungen z. B. konkrete Darlehens- oder Förderungszusagen, Vertragsabschlüsse, Bestellungen) oder Mittelverbindungen (verwaltunginterne Mittelbindungen für späteren Bedarf z. B. Ausschreibungen).

Die Stufe des Obligos (Phase 3) wird nur im Finanzierungshaushalt und nicht in der Darstellung des Ergebnishaushaltes ausgewiesen. Im Ergebnishaushalt erfolgt die Darstellung von Aufwendungen oder Erträgen erst, wenn dieser wirtschaftlich entstanden ist und somit eine Verbindlichkeit oder Forderung (Phase 4) begründet worden ist.

Obligos bilden eine Grundlage für Rechnungsabgrenzungen und die Ermittlung von sonstigen Rückstellungen. Der Stand der Obligos kann bei Bedarf jederzeit im Haushaltsverrechnungssystem abgefragt werden. Durch die Verrechnung von Obligo-Geschäftsfällen wird transparent, dass das Budget bereits für einen allfälligen Verbrauch gebunden bzw. verplant ist, aber noch keine Verbindlichkeit vorliegt.

Die Verrechnung des Obligos hat keine Auswirkung auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Durch die Referenzierung auf ein Obligo bei der Verrechnung von Aufwand und Ertrag, wird dieses in der entsprechenden Höhe der Forderung bzw. der Verbindlichkeit aufgelöst. In bestimmten Fällen (z. B. Schnittstellen, Personalverrechnungsverfahren) wird die Auflösung des Obligos in der entsprechenden Höhe der Forderung bzw. der Verbindlichkeit durch die Zahlung angestoßen.

Nach Abs. 3 sind alle Forderungen und Verpflichtungen des Bundes zu verrechnen (z. B. als Ein- und Ausgangsrechnungen). Geschäftsfälle, wie z. B. konkrete Förderungszusagen (wenn sich die Förderungszusagen nur auf das laufende Finanzjahr beziehen) sind als Verbindlichkeiten zu verrechnen. Forderungen bzw. Verbindlichkeiten wirken sich je nach Geschäftsfall in der Ergebnis- und Vermögensrechnung aus.

Der Inhalt der Bestimmung des § 78 Abs. 6 BHG 1986 wird im Wesentlichen in die Bestimmung des § 90 Abs. 4 übernommen. Mit der Durchführung einer Zahlung werden der Bestand von liquiden Mitteln und der Bestand von Forderungen und Verbindlichkeiten verändert. Diese Veränderungen wirken sich auf die Vermögens- und Finanzierungsrechnung aus.

Budgetkorrekturen nach Abs. 5 betreffen im Wesentlichen Mittelumschichtungen, Mittelverwendungsüberschreitungen und Mittelverwendungsbindungen.

Mittelverwendungsüberschreitungen können insbesondere solche sein, die die Entnahme von Rücklagen oder die Erhöhung von variablen Auszahlungen betreffen. Die Budgetkorrekturen können zu einer Überschreitung der Auszahlungsobergrenze führen. Diese Budgetkorrekturen entsprechen den Inhalten des in der Phasenbuchführung verwendeten Begriffes der „Verzweigung“ (Phase 9, § 78 Abs. 2 BHG 1986).

Zu § 91:

Die Haushaltsverrechnung hat in einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zu erfolgen. „Integriert“ nach Abs. 1 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nach Maßgabe der Geschäftsfälle die Erfassung in den drei Rechenwerken (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung erfolgt. Es ist somit grundsätzlich nicht möglich, dass eine Buchung nur in der Finanzierungsrechnung vorgenommen wird, ohne dass die korrespondierenden Vorgänge in der Ergebnis- oder Vermögensrechnung abgebildet sind. Eine Ausnahme besteht z. B. im Hinblick auf die Verrechnung von Obligos, die nur in der Finanzierungsrechnung, nicht aber in der Ergebnis- und Vermögensrechnung ihren Niederschlag findet, da Obligos keine Verrechnungen im Sinne der doppelten Buchführung darstellen, sondern der doppischen Buchung vorgelagerte Vorerfassungen darstellen.

Die derzeitigen „Verrechnungsmaßstäbe“, z. B. dass die Eurowährung der Verrechnung zu Grunde zu legen ist (§ 74 BHG 1986), werden in die §§ 91 bis 92 BHG 2013 einbezogen, die nunmehr die Regeln über den Ansatz und die Bewertung in der Verrechnung gesondert darstellen.

Der Inhalt des letzten Satzes des § 74 Abs. 1 BHG 1986 wird entsprechend angepasst und im § 91 Abs. 1 übernommen.

Wirtschaftliches Eigentum gemäß Abs. 2 wird in der Regel mit dem aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen erworbenen Eigentum ident sein. Nur in durch Verordnung zu bestimmenden Ausnahmefällen (wie etwa bei Eigentumsübertragungen unter Eigentumsvorbehalt), in denen der Bund den überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen oder Nutzungspotenzial aus einem Vermögenswert zieht oder das überwiegende Risiko seines Untergangs trägt, kann bereits bei bloßem wirtschaftlichen (und nicht auch zivilrechtlichem) Eigentum eine Erfassung in der Vermögensrechnung erfolgen. Bei den Termini wirtschaftlicher Nutzen oder Nutzungspotenzial handelt es sich um die deutsche offizielle Übersetzung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) von „economic benefit or service potential“.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums gem. § 24 BAO wie folgt definiert (vgl. dazu VwGH, 2002/14/0009, 26. Juli 2005): „Wirtschaftlicher Eigentümer ist in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer. Zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen auseinander, „wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung), auszuüben in der Lage ist, und wenn er zugleich den negativen Inhalt

des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, d. h. auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen kann.“

Nach Abs. 2 können Vermögensgegenstände, die in Folge ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung nur schwer zu bewerten sind (Kulturgüter), von der Verrechnung ausgenommen werden.

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die zum Einen kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische oder umweltpolitische bzw. ökologische Qualität besitzen und zum Anderen der Bund diese Qualität zum Wohle des Wissens und der Kultur erhält. Beispiele sind: Sammlungen in Museen (Artefakte, Ausstellungen, Oldtimer, etc.), geschützte Landschaftsräume, historische Gebäude oder Ausgrabungsstätten und archäologische Funde.

Eine Forderung des Bundes nach Abs. 3 ist anzusetzen, sobald der Bund einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch z. B. auf Einzahlung an liquiden Mitteln erworben hat. Zu diesem Zeitpunkt sind Forderungen im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen und zu verrechnen. Für den Zeitpunkt der Erfassung von Forderungen ist es noch nicht wesentlich, dass bereits die Zahlungsfrist erreicht oder die Rechnung gelegt worden ist.

Eine Verbindlichkeit nach Abs. 4 ist eine Schuld, die den Bund im Wege einer haushaltsführenden Stelle verpflichtet, liquide Mittel oder andere Vermögenswerte abzugeben oder Verbindlichkeiten zu potentiell nachteiligen Bedingungen auszutauschen. Verbindlichkeiten zu nachteiligen Bedingungen werden z. B. übernommen, wenn der Bund von einem Unternehmen eine Verbindlichkeit übernimmt und der Bund keine entsprechende Gegenleistung erhält. Unter derartigen Verbindlichkeiten sind keine Haftungen oder Wertpapiere des Bundes zu verstehen.

Eine Verpflichtung, liquide Mittel oder andere Vermögenswerte abzugeben, ist als Verbindlichkeit anzusetzen, wenn deren Höhe und Fälligkeit feststellbar ist und die Leistung bzw. Lieferung erbracht wurde.

Sobald der dem Geschäftsfall zugehörige Aufwand verrechnet wird, ist auch die dazugehörige Verbindlichkeit zu verrechnen. Eine Kontrolle über den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen oder das Nutzungspotenzial durch den Bund nach Abs. 4 ist z. B. dann gegeben, wenn eine Lieferung oder Leistung durch eine Lieferantin oder einen Lieferanten oder eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer an den Bund erfolgt ist bzw. wenn der Bund auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen einen Anspruch auf eine Leistung oder eine Dienstleistung erworben hat.

Verpflichtungen nach Abs. 5, für die Rückstellungen zu bilden sind, können ihren Ursprung in einer vertraglichen oder gesetzlichen Schuld des Bundes haben. Der Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung hat auf das im § 91 Abs. 5 Z 2 genannte Verpflichtungsereignis Bezug zu nehmen. Dieses ist jenes Ereignis, mit dem die Schuld begründet wird (z. B. Erlangen von Ansprüchen von Dritten aus einer Leistung).

Nach Abs. 6 Z 1 sind Rückstellungen für Haftungen zu verrechnen, wenn der Eintritt eines künftigen Schadenfalles von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit ist.

Rückstellungen für Verpflichtungen nach Abs. 6 Z 2, die der Höhe oder dem Grunde nach ungewiss sind und die Gegenstand eines Rechtsstreites sind oder voraussichtlich werden können, werden als Rückstellung für Prozesskosten in der laufenden Verrechnung erstmalig erfasst, wenn ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muss.

Rückstellungen nach Abs. 6 Z 3 sind z. B. für sonstige Rückstellungen zu bilden.

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung, deren Existenz durch das Eintreten oder Nicht-Eintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt werden muss. Bei einer Eventualverbindlichkeit kann es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen handeln, bei der ein Abfluss von wirtschaftlichem wirtschaftlichen Nutzen oder Nutzungspotenzial (meist liquide Mittel) nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Neubewertungsrücklagen nach Abs. 7 sind solche, die einzeln für die Erhöhung des Wertes einer Beteiligung oder die Veränderung des Wertes einer zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlage gebildet werden. Diese sind dem Nettovermögen (Ausgleichsposten) zuzurechnen. Aus einer Veränderung des Wertes gegenüber einer Neubewertungsrücklage ergibt sich keine Änderung in der Ergebnisrechnung.

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen nach Abs. 7 entstehen bei der Veränderung eines in fremder Währung gehaltenen Vermögenswertes oder einer begebenen Finanzschuld. Diese sind dem Nettovermögen (Ausgleichsposten) zuzurechnen. Aus einer Veränderung des Wertes gegenüber einer Fremdwährungsumrechnungsrücklage ergibt sich keine Änderung in der Ergebnisrechnung.

Nach Abs. 8 hat die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen im Hinblick auf Transfers und aus der operativen Verwaltungstätigkeit analog zu den Bestimmungen der Veranschlagung (§ 30 Abs. 1 Z 1, § 32, § 33 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie Abs. 2) zu erfolgen.

Immaterielle Anlagenwerte nach Abs. 9 sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Diese sind nur dann in die Vermögensrechnung aufzunehmen, wenn diese angeschafft, jedoch

nicht selbst erstellt wurden.

Zu § 92:

Die frühere Bestimmung zur pauschalierten Abschreibung (§ 57 Abs. 3 dritter Satz BHG 1986) wird durch die lineare Abschreibung (§ 92 Abs. 6) ersetzt.

Nach Abs. 1, 2 und 3 ist der Nominalwert jener Wert, mit dem eine Forderung vertraglich von der Schuldnerin oder dem Schuldner erfüllt werden kann. Bei zweifelhaften Forderungen muss der eventuell uneinbringliche Teil aufwandswirksam beschrieben werden. Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig.

Nach Abs. 3 sind Forderungen unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

Anschaffungskosten nach Abs. 4 und 6 setzen sich zusammen aus den Kosten des Erwerbs wie z. B. Anschaffungspreise einschließlich der Einfuhrzölle, Transportkosten, Abwicklungskosten sowie nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern abzüglich Anschaffungskostenminderungen wie Rabatte, Skonti und gegebenenfalls Fremdwährungsdifferenzen.

Als Herstellungskosten nach Abs. 4 und 6 werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Vermögenswertes, seiner Erweiterung oder über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Änderungen (z. B. Verbesserungen) zusammengefasst. Erhaltungsaufwendungen zählen nicht zu den Herstellungskosten.

Werden Vorräte nach Abs. 4 regelmäßig ersetzt und ist deren Wert von untergeordneter Bedeutung, können diese als Festwert erfasst werden. Gleichartige Vorräte können in einer Gruppe zusammengefasst und nach dem FIFO-Verfahren bewertet werden. Das FIFO-Verfahren ist ein Verbrauchsfolgeverfahren, bei dem – ausgehend von den ältesten Beständen – angenommen wird, dass diese auch zuerst verbraucht werden.

Abs. 4 normiert, mit welchen Werten Vorräte zu verrechnen sind und legt das Bewertungsverfahren fest:

- zu verrechnen sind Vorräte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (siehe dazu Erl. zu Abs. und 6).
- zu bewerten sind Vorräte
 - nur soweit deren Wert wesentlich ist, wobei die Wesentlichkeitsgrenze in der Bundeshaushaltsverordnung geregelt werden wird;
 - mit dem jeweils niedrigeren Wert des Wertes der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder des Wiederbeschaffungswertes.

Nach Abs. 5 hat die Anpassung dann erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, wenn sich das Nettovermögen des Tochterunternehmens durch Gewinne bzw. durch Veränderungen in seinen Rücklagen erhöht hat. Wurde der Anteil am Nettovermögen durch Verluste bzw. Auflösungen von Rücklagen im Tochterunternehmen verringert, hat zunächst eine Auflösung einer aus früheren Finanzjahren vorhandenen Neubewertungsrücklage und für eine darüber hinausgehende Verringerung eine erfolgswirksame wertmindernde Anpassung zu erfolgen. Diese ist nicht finanzierungswirksam. Bei Veräußerung einer Beteiligung ist die Differenz aus Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen im Finanzergebnis zu erfassen und eine vorhandene Neubewertungsrücklage nicht finanzierungswirksam aufzulösen.

Da Beteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt einer Vollkonsolidierung unterzogen werden können, wird bis zu diesem Schritt eine vereinfachte Bewertungsmethode zum Einsatz kommen, wobei allerdings auf verlässliche Informationen der Unternehmen (Jahresabschlüsse bzw. Quartalsabschlüsse) zurückgegriffen wird. Die vorliegende Bewertungsmethodik – in Abweichung von International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), die eine Vollkonsolidierung vorsieht – soll sicherstellen, dass in der Vermögensrechnung des Bundes der Anteil am Eigenkapital (Nettovermögens) des Unternehmens dargestellt wird, jedoch daraus resultierende Bewertungsgewinne über die Anschaffungskosten hinaus das Ergebnis der Ergebnisrechnung nicht erhöhen dürfen, damit buchmäßige Bewertungsgewinne bei Beteiligungen die Ergebnissituation des Bundes nicht fälschlicherweise verbessern.

Nach Abs. 6 sind Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verrechnen. Ihre Abschreibung hat linear zu erfolgen. Geringwertige Wirtschaftsgüter können weiterhin sofort bei ihrer Anschaffung vollständig beschrieben werden.

In Bezug auf Grundstücke gilt nach Abs. 6, dass diese keiner regelmäßigen Abschreibung unterliegen, da ihre Nutzung grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Bewertung von Grundstücken im wirtschaftlichen Eigentum erfolgt daher zu Anschaffungskosten. Eine Abschreibung hat nur dann zu erfolgen, wenn ein Wertverlust durch Abbau (z. B. von Bodenschätzen) vorliegt. Wertminderungen bei Grundstücken, die sich z. B. auf Grund von Preisverfall oder

Verschlechterung der Lage wegen Hochwasser ergeben, sind erfolgswirksam im Sachaufwand zu verrechnen.

Insoweit Kulturgüter nach Abs. 7 nicht in der Vermögensrechnung verrechnet werden, sind sie in die Anlagenbuchführung mit dem Wert Null aufzunehmen und im Anhang des Bundesrechnungsabschlusses mit zumindest folgenden Angaben darzustellen: Beschreibung wie z. B. historisches Gebäude, Sammlung oder Denkmal, Lage bzw. Standort und Größe.

Kulturgüter, die bewertet werden können (und somit nach § 91 Abs. 2 von der Verrechnung nicht ausgenommen sind), sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu verrechnen.

Nach Abs. 7 ist der beizulegende Zeitwert jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnerinnen oder Geschäftspartnern getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist die deutsche Übersetzung von aus der Terminologie der International Public Accounting Standards stammenden Begriffes „fair value“.

Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Angebotspreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktion, sofern die Umstände, unter denen die Transaktion stattgefunden hat, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies unmöglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen Schätzung ergibt.

Kulturgüter, die vom Bund neu angekauft werden, sind mit dem Anschaffungswert zu verrechnen.

Im Abs. 8 kann der im § 57 Abs. 3 BHG 1986 enthaltene Begriff des „Alters“ entfallen, da bei der Abschreibung lediglich auf die Abnutzung abgestellt werden soll. Die Änderung des Ausdruckes „anteilig“ auf „linear“ stellt lediglich eine Konkretisierung dar. Des Weiteren wird der Begriff der „Wirtschaftsgüter“ im § 57 Abs. 3 BHG 1986, der ein Begriff des Einkommenssteuerrechts ist, durch den Begriff der „Vermögenswerte“ ersetzt.

Der erzielbare Betrag nach Abs. 8 eines Vermögenswertes ist der höhere Wert von den beiden folgenden Werten: einerseits dem beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswertes abzüglich der Verkaufskosten und andererseits dem Gebrauchswert eines Vermögenswertes. Der Gebrauchswert eines Vermögenswertes, welcher künftig zu Einzahlungen führt, wird aus dem Barwert der künftigen Einzahlungen abgeleitet. Der Gebrauchswert eines Vermögenswertes, welcher zu keinen Einzahlungen führt, bemisst sich aus dem Barwert der geschätzten, abgeschriebenem Wiederbeschaffungskosten.

Der Rückzahlungsbetrag nach Abs. 9 ist jener Betrag, mit dem Fremdmittel (Schulden) endgültig getilgt werden können.

Nach Abs. 10 hat die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu erfolgen. Dabei sind die feststehenden künftigen Bezüge und Bezugssteigerungen jener Bediensteten, die einen Anspruch auf Abfertigung und oder Jubiläumswendungen haben, zu berücksichtigen.

Nähere Regelungen bezüglich der Bewertung von Vermögensgegenständen können nach § 116 mit Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen erlassen werden.

Zu § 93:

Nach Abs. 1 sind aktive Finanzinstrumente in der Verrechnung eindeutig entweder der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ oder der Kategorie „zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte“ oder der Kategorie „Wertpapiere der Republik Österreich“ zuzuordnen. Die Zuordnung, die bei der erstmaligen Verrechnung gewählt wird, ist sodann in der Verrechnung beizubehalten.

In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente (HTM – held to maturity) nach Abs. 1 Z 1 werden alle originären finanziellen Vermögenswerte mit festen oder bestimmbar Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche der Bund tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, klassifiziert, sofern diese nicht beim Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden.

Finanzinstrumente dieser Kategorie müssen eine feste Laufzeit haben. Ein vorzeitiges Tilgungsrecht des Emittenten ist unschädlich, solange die Tilgung den Buchwert weitgehend abdeckt. Bei Wandelanleihen ist hingegen diese Bedingung nicht erfüllt.

In die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare“ Vermögenswerte (AFS- available for sale) nach Abs. 1 Z 2 sind alle originären finanziellen Vermögenswerte zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden.

In die Kategorie „Wertpapiere der Republik Österreich“ nach Abs. 1 Z 3 sind alle erworbenen Wertpapiere der Republik Österreich zu klassifizieren. Diese Wertpapiere sind extra zu klassifizieren, damit eine konsistente Bewertung zwischen Aktiv- und Passivseite möglich ist.

Unter Währungstauschverträgen nach Abs. 3 sind Sicherungsgeschäfte des Bundes mit einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner zu verstehen, bei denen der Bund und die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner sich verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt Beträge in einer Währung zu einem vorher festgelegten Kurs in eine bestimmte Währung zu tauschen. Dabei gibt der Bund eine Währung hin und erhält eine andere Währung.

Ein Sicherungsgeschäft (Derivat) ist ein Finanzinstrument oder ein anderes Vertragsverhältnis, dessen Wert sich in Folge eines festgelegten Zinssatzes, Wertpapierkurses, Rohstoffpreises, Wechselkurses, Preises oder Zinssindex, Bonitätsratings oder Kreditindex oder einer ähnlichen Variable verändert. Das Sicherungsgeschäft darf verglichen mit anders gearteten Verträgen, die in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, keine oder nur eine geringe anfängliche Nettoinvestition erfordern und muss zu einem späteren Zeitpunkt beglichen werden.

Die Verrechnung von Sicherungsgeschäften hat zusammen mit dem jeweiligen Grundgeschäft zu erfolgen. Wird ein Vermögenswert oder eine Schuld mit einem Derivat besichert, dann hat die Neubewertung des Grundgeschäfts nicht mehr in der Neubewertungsrücklage, sondern erfolgswirksam im Finanzergebnis zu erfolgen.

Spesen und Provisionen sind im Einklang mit dem ESVG 95 bei Begebung einer Finanzschuld in der Ergebnisrechnung in voller Höhe als Aufwand und in der Finanzierungsrechnung in voller Höhe als Auszahlung zu erfassen.

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen nach Abs. 4 entstehen bei der Veränderung einer ohne Sicherung in fremder Währung begebenen Finanzschuld. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) am Stichtag der Abschlussrechnungen zu verrechnen. Diese sind dem Nettovermögen (Ausgleichsposten) zuzurechnen. Aus einer Veränderung des Wertes gegenüber einer Fremdwährungsumrechnungsrücklage ergibt sich keine Änderung in der Ergebnisrechnung.

Zu § 94:

Das BHG 1986 hat keine Bestimmung im Hinblick auf die Gliederung der Bestandsrechnung enthalten. Im § 94 Abs. 1 wird nunmehr einerseits die Gliederung der Vermögensrechnung geregelt und andererseits dargestellt, welche Sachverhalte in der Vermögensrechnung zu verrechnen sind.

Die Begriffe „Vermögensartenverzeichnis“ und „Vermögensartenplan“ im § 56 Abs. 2 und 3 bzw. § 57 Abs. 1 BHG 1986 wurden nicht in die Bestimmung des § 94 übernommen.

Der Inhalt des § 57 Abs. 2 BHG 1986 wird nicht im § 94 übernommen, da für diesen Anwendungsfall in der Praxis kein Regelungsbedarf mehr besteht. Auf Grund der technischen Möglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem (jederzeitige Abrufbarkeit von Auswertungen nach unterschiedlichen Bedürfnissen) ist die Zusammenfassung von Gruppen nicht mehr erforderlich.

In Anlehnung an die Terminologie der International Public Sector Accounting Standards wird das Vermögen in den Abs. 2 bis 5 nunmehr als kurzfristiges und langfristiges Vermögen definiert bzw. gegliedert. Der Inhalt der Bestimmung des § 56 Abs. 2 letzter Satz BHG 1986 (Ausnahme der Nachweisung von einzelnen Arten des Vermögens) wird nicht übernommen. Der Begriff des „Umlaufvermögens“ bzw. des „Anlagevermögens“ wird in die Begriffe des „kurzfristigen Vermögens“ und des „langfristigen Vermögens“ eingebunden und geht in ihnen auf.

Unter den Begriff „kurzfristiges Vermögen“ fallen Vermögenswerte, die unabhängig von ihrem Wert zum alsbaldigen Verbrauch oder zur Veräußerung innerhalb des Finanzjahres bestimmt sind. Darunter fallen z. B. alle aktiven Bilanzposten, die sich innerhalb eines Jahres umsetzen, d. h. in Geld verwandeln lassen wie z. B. liquide Mittel, Vorräte oder kurzfristige Forderungen. Vorräte sind Vermögenswerte, die als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht und/oder verteilt zu werden, die zum Verkauf oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden oder die sich in der Herstellung für den Verkauf oder die Verteilung befinden.

Liquide Mittel bestehen aus Kassen und Bankguthaben sowie kurzfristigen Termineinlagen.

Als Vorräte werden z. B. Vermögenswerte in Form von Bau-, Werk-, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen sowie an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen angesehen.

Der Begriff „langfristiges Vermögen“ im Abs. 5 umfasst die längerfristig eingesetzten Vermögenswerte, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Bund zu dienen und langfristig gebunden sind. Als Finanzanlagen gelten alle Vermögenswerte, die durch ein vertragliches Recht Geldmittel liefern oder die zum Erhalt von liquiden Mitteln bzw. anderen Finanzanlagen berechtigen.

Im Hinblick auf Beteiligungen nach Abs. 5 können Beteiligungen an verbundenen, assoziierten Unternehmen

und sonstige Beteiligungen unterschieden werden. Als „verbundene Unternehmen“ werden Tochterunternehmen angesehen, an welchen der Bund zu mehr als 50% beteiligt ist. Das Tochterunternehmen gilt auch dann als verbundenes Unternehmen, wenn der Bund zwar nicht die Eigentumsanteile hält, jedoch die Kontrolle über das Tochterunternehmen hat.

Als „assoziertes Unternehmen“ werden Tochterunternehmen angesehen, an welchen der Bund zu 20% bis einschließlich 50% beteiligt ist. Das Tochterunternehmen gilt auch dann als assoziiertes Unternehmen, wenn der Bund zwar nicht die Eigentumsanteile hält, jedoch der Bund einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausübt. „Sonstige Beteiligungen“ liegen vor, wenn der Eigentumsanteil des Bundes am Tochterunternehmen kleiner als 20% ist.

Die bundeseinheitlichen Vorgaben für Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte werden mit Verordnung konkretisiert und haben zumindest folgende Kategorien aufzuweisen:

- eine Untergliederung in Anlagenklassen,
- die ursprünglichen Anschaffungskosten bei erstmaliger Erfassung jener Anlagegüter, die am Periodenbeginn erfasst waren,
- den Buchwert am Beginn und Ende des Finanzjahres,
- die laufenden und kumulierten Abschreibungen,
- die Zu- und Abgänge im laufenden Finanzjahr,
- Wertminderungen, Wertaufholungen und
- Veränderungen, die sich auf Grund der Änderung der Organisationsstruktur ergeben.

Unter „langfristige Forderungen“ sind Forderungen zu verstehen, deren Fälligkeit in den folgenden 12 Monaten noch nicht erreicht wird. Dazu gehören z. B. Forderungen aus Leasinggeschäften oder Forderungen aus Darlehen.

Langfristige Forderungen sind in die Debitorenbuchführung aufzunehmen.

Zu den Sachanlagen zählen insbesondere Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, Büroausstattungen sowie Kulturgüter.

Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Dazu gehören Rechte aus Patenten und Lizenzen.

Fremdmittel werden in kurz- und langfristige Fremdmittel (Abs. 4 und 5) gegliedert. Fremdmittel sind insbesondere Finanzschulden, Verbindlichkeiten, Rückstellungen.

Als Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung sind solche anzusehen, die im § 78 Abs. 2 BHG 2013 definiert sind.

Kurzfristige Finanzschulden sind Finanzschulden des Bundes nach § 78 Abs. 1 und 2 BHG 2013 mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr.

Kurzfristige bzw. langfristige Verbindlichkeiten stellen eine vertragliche Schuld dar, die den Bund verpflichtet, liquide Mittel abzugeben oder Verbindlichkeiten mit einem Dritten zu potentiell nachteiligen Bedingungen (IPSAS 15) auszutauschen.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen in der Regel solche für Prozesskosten aus anhängigen Verfahren. Darüber hinaus werden mit Verordnung jeweils sonstige kurzfristige Rückstellungen definiert und deren Methode zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages (voraussichtlicher Rückzahlungsbetrag) einheitlich für alle haushaltsführenden Stellen festgelegt. Dabei wird auf die Wesentlichkeit Bedacht genommen. Die Rückstellung für Prozesskosten ist für jede haushaltsführende Stelle anwendbar.

Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden des Bundes nach § 78 Abs. 1 bis 3 BHG 2013 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Zu den langfristigen Rückstellungen zählen die Rückstellung für Abfertigungen, die Rückstellung für Jubiläumswendungen, die Rückstellung aus Haftungen und die sonstigen langfristigen Rückstellungen.

Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen gehört beispielsweise die Rückstellung aus der Beseitigung von Altlasten. Darüber hinaus werden mit Verordnung jeweils sonstige langfristige Rückstellungen definiert und deren Methode zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages (Barwert) einheitlich für alle haushaltsführenden Stellen festgelegt. Auch hier wird auf die Wesentlichkeit Bedacht genommen.

Die Rückstellung für Abfertigungen, die Rückstellung für Jubiläumswendungen und die Rückstellung aus der Beseitigung von Altlasten sind in jeder haushaltsführenden Stelle anwendbar.

Die Darstellung der Veränderung im Nettovermögen nach Abs. 6 dient dem Verständnis der Entwicklung des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Neben dem kumulierten Nettoergebnis enthält sie folgende Sachverhalte, welche in keinem Finanzjahr in der Ergebnisrechnung erfasst werden oder erfasst worden sind:

- Auswirkungen der Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
- die Korrektur von in diesem Finanzjahr erfassten Fehlern aus vorangegangenen Finanzjahren,
- Änderungen aus der Neubewertung des beizulegenden Zeitwertes bei Finanzanlagen und Beteiligungen,
- Differenzen bei Fremdwährungsumrechnung von Vermögen und Fremdmitteln und
- die Bildung und Entnahme von Rücklagen.

Nähere Bestimmungen über die Gliederung der Vermögensrechnung können mit Verordnung (§ 116) erfolgen.

Zu § 95:

Im Abs. 1 wird festgelegt, dass alle Aufwendungen und Erträge sowie Veränderungen im Vermögen oder in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach Vorgabe des Kontenplans auf den Konten der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu verrechnen sind. Ein Wertzuwachs wird im Haben, ein Werteinsatz im Soll gebucht. Eine Zunahme an Vermögenswerten wird im Soll gebucht. Eine Zunahme an Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) wird im Haben gebucht. Jeder Sollbuchung steht eine Habenbuchung in gleicher Höhe gegenüber.

Abs. 2 legt fest, dass die Aufwendungen und Erträge auf Konten der Ergebnisrechnung zu verrechnen sind. Auf den Konten der Vermögensrechnung sind der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand im Vermögen zu verrechnen. Diese Vorgehensweise entspricht der Systematik der doppelten Buchführung, wobei für jedes Finanzjahr Eröffnungsbuchungen und Abschlussbuchungen für alle Konten der Ergebnis- und Vermögensrechnung vorzunehmen sind. Konten der Ergebnisrechnung haben bei Eröffnung jeweils den Saldo Null. Die Eröffnungssalden (Anfangsbestand) auf den Konten der Vermögensrechnung entsprechen den Schlussalden (Endbestand) des vorangegangenen Finanzjahres.

Die Buchungen in der laufenden Verrechnung nach Abs. 1 werden den Eröffnungssalden hinzugezählt (in Soll oder im Haben) und ergeben einschließlich der Abschlussbuchungen die Schlussalden.

Nach Abs. 3 sind über Anforderung des Rechnungshofes für Zwecke der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses Nachweisungen zur Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erstellen. Damit wird der im Wesentlichen der Inhalt des § 95 Abs. 4 BHG 1986 übernommen.

Nach Abs. 4 sind im Ergebnishaushalt die Ergebnisrechnung und die Werte des Ergebnisvoranschlags gegenüberzustellen. Im Vermögenshaushalt entfällt eine entsprechende Gegenüberstellung, da es im Vermögenshaushalt (§ 22) keinen Vermögensvoranschlag gibt.

Für den Fall, dass Budgetkorrekturen (§ 90 Abs. 5) erforderlich sind, sind diese in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung zu berücksichtigen.

Bislang war die Verrechnung von Geschäftsfällen, die das vorangegangene Finanzjahr betroffen haben, auch in einem Auslaufzeitraum über das Finanzjahr hinaus möglich. Der Auslaufzeitraum entfällt in Hinkunft für Ein- und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung. Somit ist gewährleistet, dass die Veränderung der liquiden Mittel der Finanzierungsrechnung dem Bestand an liquiden Mitteln entspricht.

In Hinkunft gibt es nur mehr in der Ergebnis- und Vermögensrechnung für bestimmte Verrechnungen einen Auslaufzeitraum bis 15. Jänner. So dürfen Aufwendungen und Erträge auch nach dem 31. Dezember mit Wirkung für das vorangegangene Finanzjahr verrechnet werden, wenn die Rechnung bis 15. Jänner des folgenden Finanzjahres eingelangt ist und die Lieferung bzw. Leistung bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Finanzjahres durchgeführt bzw. erbracht worden ist. Bis 15. Jänner darf eine Nacherfassung von Aufwendungen und Erträgen, bei denen die Rechnungen noch nicht vorliegen, jedoch die Aufwendungen oder Erträge verlässlich ermittelt werden können, zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres erfolgen. Auch die Verrechnung von Kontoauszügen, von Daten aus sonstigen Verrechnungskreisen (z. B. Abgabeneinhebung, Bundesbesoldung) und die Bildung von Rücklagen können bis zum 15. Jänner erfolgen.

Des Weiteren dürfen Buchungen zur Erstellung der Abschlussrechnungen bis zum 31. Jänner des laufenden Finanzjahres durchgeführt werden.

Die Bestimmung des § 95 Abs. 3 BHG 1986 findet sich in der Bestimmung des § 101 Abs. 8 wieder und regelt die Nachweise für die Abschlussrechnung der Vermögensrechnung.

Zu § 96:

Nach Abs. 1 sind die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen erhaltenen Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen des Bundes, die nach den Grundsätzen des § 33 zu veranschlagen sind, nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten zu verrechnen. Die Verrechnung von Einzahlungen aus Abgaben erfolgt nach den in der Veranschlagung in den §§ 32 Abs. 1 und 34 Abs. 1 Z 1 festgelegten Grundsätzen. Das bedeutet, dass Erträge aus Abgaben in der gleichen Art und Weise im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bzw. in der

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung berechnet und angesetzt werden.

Die Finanzierungsrechnung betrachtet nur die Ein- und Auszahlungen. Die nach den Bestimmungen des BHG 1986 zu führenden Stufen der „Phasenbuchführung“ (Forderung und Verbindlichkeit - 4, Zahlung - 5, Genehmigung - 1, Verzweigung - 9, Verfügung - 2, Berechtigung und Verpflichtung - 3) werden durch die Stufen der Verrechnung in der Finanzierungsrechnung nach § 90 abgelöst. Die Bestimmungen im § 78 BHG 1986 finden ihre Entsprechung wie folgt im § 90: § 78 Abs. 2 BHG 1986 - § 90 Abs. 5, § 78 Abs. 3 und 4 BHG 1986 - § 90 Abs. 2, § 78 Abs. 5 BHG 1986 - § 90 Abs. 3, § 78 Abs. 6 BHG 1986 - § 90 Abs. 4.

Zur Nachvollziehbarkeit der Gebarung und Information über den aktuellen Stand des verfügbaren Budgets werden weiterhin Informationen je Konto und/oder Organisationseinheit über bereits verfügte Budgets abrufbar sein. Abs. 2 zeigt den Konnex zwischen Finanzierungsvoranschlag und -rechnung auf und reduziert den jeweiligen verfügbaren Voranschlagswert entsprechend der Höhe der Zahlung.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird gewährleistet, dass die Gegenüberstellung der Finanzierungsrechnung mit dem Finanzierungsvoranschlag nach Abs. 8 auf einer vergleichbaren Basis erfolgen kann. Im Finanzierungsvoranschlag werden Ein- und Auszahlungen nach § 34 Abs. 1 veranschlagt und zu einem Nettofinanzierungsbedarf saldiert. In der Finanzierungsrechnung werden diese Ein- und Auszahlungen um die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen ergänzt, woraus sich die Nettoveränderung an liquiden Mitteln ableitet.

Die frühere Bestimmung des § 78 Abs. 7 BHG 1986 findet sich – inhaltlich im Wesentlichen unverändert - im Abs. 4 der Bestimmung zur Finanzierungsrechnung (§ 96) mit der Klarstellung wieder, dass die Rückzahlungen auf jenen Konten der Finanzierungsrechnung zu verrechnen sind, auf denen die ursprüngliche Zahlung verrechnet worden ist.

Im § 96 Abs. 5 wird die Bestimmung zur Verrechnung der Zahlungen des § 78 Abs. 8 BHG 1986 übernommen, wobei einzelne Begriffe an die Terminologie des neuen Verrechnungssystems des Bundes angepasst wurden (z. B. Ein- und Auszahlungen). Dabei wird festgelegt, dass Auszahlungen, die von der Leiterin oder dem Leiter einer haushaltsführenden Stelle für eine andere Leiterin oder einen anderen Leiter einer haushaltsführenden Stelle vermittlungsweise an eine oder einen Dritten geleistet werden, von der anderen Leiterin oder dem anderen Leiter einer haushaltsführenden Stelle auf dem gleichlautenden Konto als Auszahlung zu Gunsten der haushaltsführenden Stelle zu verrechnen sind. Als gleichlautendes Konto gilt jenes Konto, das der vermittlungsweisen Auszahlung zuzuordnen ist. Sind die vermittlungsweisen Zahlungen erfahrungsgemäß hoch, so sind von den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern haushaltsführender Stellen dementsprechende hohe Rückstellungen zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen vorzunehmen.

Die Rückzahlung und die zugehörige Einzahlung haben im gleichen Finanzjahr zu erfolgen.

Nach Abs. 6 werden Vergütungen zwischen Organen des Bundes sowohl ergebniswirksam als auch finanzierungswirksam verrechnet.

Im Abs. 7 wird die bislang geltende Bestimmung zur Verrechnung der An- und Vorauszahlungen des § 78 Abs. 9 BHG 1986 übernommen.

Nach Abs. 8 ist im Finanzierungshaushalt die Finanzierungsrechnung den Werten des Finanzierungsvoranschlages gegenüberzustellen.

Zu § 97:

Die frühere Bestimmung des § 79 BHG 1986 ist im Wesentlichen unverändert in die Bestimmung des § 97 übernommen worden. Im Sinne der neuen Terminologie im Rahmen der Haushaltsrechtsreform wird der Begriff „Schulden“ im Abs. 1 durch den Begriff „Verbindlichkeit“ ersetzt.

Im Abs. 2 kann das Erfordernis der Übereinstimmung mit der Gliederung der bislang durchzuführenden voranschlagswirksamen Verrechnung entfallen.

Abs. 3 und 4 sind sprachlich neu gefasst; Abs. 4 zweiter Satz ist hinzugetreten. Von der Verrechnung als Vorbelastung bzw. Vorberechtigung ist der Bereich der Abgabenverrechnung (Untergliederung Öffentliche Abgaben) – so wie bisher – ausgenommen.

Neu hinzu kommt jedoch im 2. Satz des Abs. 4, dass die künftige budgetäre Belastung des Personalaufwandes

- für einen Zeitraum von vier Finanzjahren (dies entspricht dem zeitlichen Geltungsbereich des Bundesfinanzrahmengesetzes)
- mit den jeweiligen Werten des Bundesvoranschlages des laufenden Finanzjahres
- als Vorbelastung

erfasst werden soll.

Die Bestimmung des Abs. 5 regelt, dass Vorbelastungen aus Ruhebezügen für öffentlich-rechtlich Bedienstete in

einer Anlage zum Bundesrechnungsabschluss auszuweisen sind.

Zu § 98:

Mit dem integrierten System der Haushaltsführung (Haushaltsverrechnungssystem) werden die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet. Dadurch wird sichergestellt, dass ein Geschäftsfall nur einmal im Haushaltsverrechnungssystem erfasst ist. Je nach Geschäftsfall erfolgt eine entsprechende sofortige Fortschreibung bzw. Darstellung in der vorgesehenen Komponente des Rechnungswesens und in der Kosten- und Leistungsrechnung. Im Haushaltsverrechnungssystem sind die Hauptverrechnungskreise nach Abs. 1 für die Abbildung der Ergebnisrechnung, der Finanzierungsrechnung, der Vermögensrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes eingerichtet.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 81 BHG 1986, wobei die Kosten- und Leistungsrechnung als neuer Hauptverrechnungskreis eingeführt wird. Sprachliche Anpassungen werden dahingehend vorgenommen, als die „Nebenverrechnungskreise“ in Hinkunft „sonstige Verrechnungskreise“ genannt werden. Die Aufzählung der sonstigen Verrechnungskreise erfolgt im Abs. 3.

Nach Abs. 2 wird geregelt, dass die Salden der Konten der Ergebnis- und Vermögensrechnung der sonstigen Verrechnungskreise (Abs. 3) einzeln oder zusammengefasst in die Hauptverrechnungskreise übernommen werden. Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat die ordnungsgemäße Führung und Saldenübernahme in das Haushaltsverrechnungssystem sicherzustellen.

Als sonstige Verrechnungskreise nach Abs. 3 des Haushaltsverrechnungssystems sind jedenfalls die Anlagenbuchführung, die Debitorenbuchführung, die Kreditorenbuchführung, die Personalverrechnung, die Abgabenverrechnung und die Verrechnung der Finanzschulden zu führen.

In Abs. 4 bis 8 wird konkret festgelegt, in welchem sonstigen Verrechnungskreis, was zu verrechnen ist. So sind z. B. Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte in der Anlagenbuchführung zu verrechnen. Während Forderungen in der Debitorenbuchführung verrechnet werden, sind Verbindlichkeiten in der Kreditorenbuchführung zu verrechnen. Der Personalaufwand ist in der Personalverrechnung und die Abgaben sind in der Abgabenverrechnung zu verrechnen.

Die Aufzeichnungen für die Anlagenbuchführung nach Abs. 4 können folgende Angaben enthalten:

1. eine Untergliederung in Anlagenklassen,
2. die ursprünglichen Anschaffungskosten bei erstmaliger Erfassung jener Anlagegüter, die am Periodenbeginn erfasst waren,
3. den Buchwert am Beginn und Ende der Periode,
4. die laufenden und kumulierten Abschreibungen,
5. Zu- und Abgänge in der Periode,
6. Wertminderungen,
7. Wertaufholungen und
8. Veränderungen, die sich auf Grund der Änderung des Kreises der einbezogenen haushaltsführenden Stellen ergeben.

Jede Leiterin und jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat die ordnungsgemäße Führung der Anlagenbuchführung im Interesse der Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresinventars sicherzustellen. Unter „ordnungsgemäßer Führung“ wird dabei verstanden, dass umfassende regelmäßige Aktualisierungen der Daten sowie eine Prüfung im Hinblick auf die Vollständigkeit und die inhaltliche und ziffernmäßige Richtigkeit der Daten zu erfolgen hat. Dadurch soll gewährleistet sein, dass mit der Abschlussrechnung das Vermögen in der richtigen Höhe verzeichnet ist und daraus Abschreibungen auf das langfristige Vermögen abgeleitet werden können.

Ist eine Bewertung von Kulturgütern nicht durchführbar oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchführbar, so sind diese nicht betraglich zu erfassen und zu verrechnen, sondern lediglich im Anhang zum Bundesrechnungsabschluss darzustellen.

Die Debitorenbuchführung nach Abs. 5 hat zumindest Angaben über die Debitoren (Schuldnerin) oder über den Debitor (Schuldner), die Rechnungsnummer und den Rechnungsbetrag sowie die Fälligkeit zu enthalten.

Die Kreditorenbuchführung nach Abs. 6 hat zumindest Angaben über die Kreditoren (Gläubigerin) oder über den Kreditor (Gläubiger), die Rechnungsnummer und den Rechnungsbetrag sowie die Fälligkeit zu enthalten.

In der Personalverrechnung nach Abs. 7 sind die jeweiligen anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die jeweiligen Bediensteten zu berücksichtigen.

Die Abgabenverrechnung nach Abs. 8 dient der detaillierten Erfassung nach Abgabepflichtigen und Abgaben-

arten. Dabei werden auch Abgabenguthaben berücksichtigt. In der Abgabenverrechnung ist auch eine Erfassung offener Abgabenforderungen vorzusehen. In der Haushaltsverrechnung sind diese Abgabenforderungen auf Grund der Veranschlagungs- und Verrechnungsregeln nicht als Forderungen auszuweisen, sondern in einer Zusatzdarstellung im Rechnungsabschluss transparent zu machen.

Im Abs. 9 ist schließlich festgelegt, dass über Rückstellungen Aufzeichnungen mit bestimmten Angaben (Wert am Beginn und Ende des Finanzjahres, Zuführung, Verbrauch und Auflösung, Zinsänderungen, Änderungen auf Grund von Zeitablauf, Angaben über die verlässliche Ermittlung von Rückstellungen) zu führen sind. Diese Aufzeichnungen sind erforderlich, um die angewendete Methode zur Ermittlung der Höhe der Rückstellungen zu beschreiben. Dabei ist sicherzustellen, dass dieselbe Ermittlungsmethode einheitlich im Bund angewendet wird. Die Anwendung der Methode muss auf Basis verlässlicher Informationen erfolgen.

Zu § 99:

In der Bestimmung des § 99 werden die Inhalte der Bestimmung des § 81 Abs. 3 bis 5 BHG 1986 – abgesehen von sprachlichen Verbesserungen – im Wesentlichen unverändert übernommen. In Z 1 wird geregelt, dass der Bund unter bestimmten Umständen die Gebarung für andere Rechtsträger und Personen übernehmen kann und diese dann zwingend in einer von den Hauptverrechnungskreisen und den sonstigen Verrechnungskreisen gesonderter Gebarung verrechnen muss.

In Z 2 wird die Gebarung von sonstigen Rechtsträgern und Ländern nach § 81 angesprochen. Z 3 betrifft gemäß § 29 Abs. 2 die Gebarung für ausgegliederte Rechtsträger und deren Nachfolgeunternehmen sowie gemäß § 29 Abs. 3 die Gebarung im Zusammenhang mit der Geldmittelbereitstellung (§ 50) und das Eingehen von Finanzschulden und Währungstauschverträgen (§§ 78 bis 80).

Die Gebarung ist in diesen Fällen (Z 1 bis 3) jeweils gesondert von der Verrechnung nach den §§ 95 bis 97 zu erfassen, wobei aber jeweils die Grundsätze der Verrechnung nach den §§ 95 bis 97 zu beachten sind.

Zu § 100:

Die Bestimmungen im Hinblick auf die Monatsnachweise (§§ 83 bis 86 BHG 1986) werden im § 100 zusammengefasst und entsprechend der neuen Terminologie im Sinne der Haushaltsrechtsreform angepasst („Verbindlichkeit“, „Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung“, etc.) und vereinfacht dargestellt, sonst aber inhaltlich nicht verändert.

Zu § 101:

In der Bestimmung des § 101 finden sich, insofern die Abs. 1 bis 4 betroffen sind, die Inhalte der Bestimmungen des § 93 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 BHG 1986 wieder.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Abschlussrechnungen betrifft einerseits die haushaltsleitenden Organe selbst und andererseits die bei den haushaltsleitenden Organen eingerichteten haushaltsführenden Dienststellen. Das haushaltsleitende Organ hat somit sowohl Abschlussrechnungen als haushaltsleitendes Organ für den gesamten Wirkungsbereich als auch Abschlussrechnungen als Leiterin oder Leiter einer haushaltsführenden Stelle für den eigenen Wirkungsbereich zu erstellen.

Die Übermittlung der Abschlussrechnungen hat nach Abs. 3 „jeweils im Wege des haushaltsleitenden Organs“ zu erfolgen.

Abs. 4 entspricht zur Gänze § 93 Abs. 5 BHG 1986.

Nach Abs. 5 haben die Abschlussrechnungen der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage zu entsprechen. Dies betrifft den Ansatz und die Bewertung (Höhe) des Vermögens, der Fremdmittel, des Nettovermögens (Ausgleichsposten), der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen gleichermaßen.

Unter dem Begriff „Sachverhalte“ im Sinne des Abs. 6 und 7 versteht man Ereignisse mit Anpassungscharakter als auch Ereignisse ohne Anpassungscharakter, die man zwischen dem Rechnungsabschlussstichtag und dem Tag der Genehmigung zur Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses einordnen kann.

„Ereignisse mit Anpassungscharakter“ sind Geschehnisse, welche am 1. Jänner des folgenden Finanzjahres schon existiert haben, aber erst zwischen dem 1. und dem 15. Jänner des folgenden Finanzjahres bekannt werden. Diese werden in den Abschlussrechnungen des Finanzjahres erfasst.

„Ereignisse ohne Anpassungscharakter“ sind Geschehnisse, die erst nach dem 1. Jänner des folgenden Finanzjahres eintreten. Diese werden nicht in den Abschlussrechnungen des Finanzjahres erfasst.

Nach Abs. 8 (entspricht im Wesentlichen § 95 Abs. 3 BHG 1986) sind zu jeder Abschlussrechnung der Vermögensrechnung die Beteiligungen des Bundes (Z 1), die Wertpapiere des Bundes, die keine Beteiligungen darstellen (Z 2), die Finanzschulden (Z 3) und die Haftungen des Bundes (Z 4) getrennt nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen zu den Beteiligungen haben nach Abs. 8 Z 1 Angaben über die wesentlichen Beteiligungsge-

sellschaften, deren Nettovermögen (Eigenmittel bzw. Eigenkapital), den Eigentumsanteil des Bundes am Nettovermögen (Eigenmittel bzw. Eigenkapital) der Beteiligung und dessen Stimmrechte und die angewandte Bewertungsmethode zu enthalten.

Aufzeichnungen zu den Finanzschulden und Währungstauschverträgen (Z 3) haben folgende Angaben zu enthalten: Art, Währung, Nominalwert in Euro und gegebenenfalls in fremder Währung, die Laufzeit, die Verzinsung, Agien und Disagien.

Aufzeichnungen im Hinblick auf aktive Finanzinstrumente haben folgende Angaben zu enthalten: Art, Währung, Nominalwert in Euro und gegebenenfalls in fremder Währung, gegebenenfalls der Kurswert, die Laufzeit, die Verzinsung, Agien und Disagien.

Die Aufzeichnungen im Hinblick auf die Haftungen des Bundes (Z 4) haben folgende Angaben zu enthalten: die Gruppe von Begünstigten, die Höhe der übernommenen Haftung in Euro und gegebenenfalls in fremder Währung.

Die konsolidierte Abschlussrechnung für den Bund nach Abs. 9 beinhaltet die Abschlussrechnungen der konsolidierten Einheiten des Bundes. Hierbei wird eine Eliminierung von Zwischenergebnissen und Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Organen des Bundes vorgenommen. Für die Erstellung der Voranschlagsvergleichsrechnungen nach § 102 kann eine solche Eliminierung unterbleiben.

Die Erfassung bzw. Bewertung von Beteiligungen erfolgt vorerst nach § 92 Abs. 5, eine Vollkonsolidierung ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Nach Abs. 10 sind in den Abschlussrechnungen der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ die von den Erträgen aus Abgaben abgezogenen Prämien, Erstattungen und direkt ausbezahlte Absetzbeträge gesondert auszuweisen.

Zu § 102:

In der Bestimmung des § 102 Abs. 1 und 2 wird die Bestimmung des § 94 Abs. 1 BHG 1986 übernommen. Eine Anpassung erfolgt insofern, als sich die Voranschlagsvergleichsrechnung in Hinkunft auf die Ergebnisrechnung (Abs. 1) und die Finanzierungsrechnung (Abs. 2) bezieht.

Nach Abs. 1 ist im Ergebnishaushalt eine Voranschlagsvergleichsrechnung derart zu erstellen, dass die Ergebnisrechnung dem Ergebnisvoranschlag gegenübergestellt wird.

Nach Abs. 2 ist im Finanzierungshaushalt eine Voranschlagsvergleichsrechnung derart zu erstellen, dass die Finanzierungsrechnung dem Finanzierungsvoranschlag gegenübergestellt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Geschäftsfälle aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung als solche ausgewiesen werden.

Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung werden nach Abs. 1 und 2 auf Ebene des Globalbudgets durchgeführt.

Nach Abs. 3 sind Abweichungen gegenüber dem Voranschlag zu begründen. Ein- und Auszahlungen werden dabei brutto, also getrennt voneinander dargestellt, und gegebenenfalls begründet. Darüber hinaus werden auch Vorberechtigungen und Vorbelastungen nach Ein- und Auszahlungen getrennt dargestellt.

Die Bestimmung des § 94 Abs. 4 BHG 1986, wonach weitere Nachweise zur Voranschlagsvergleichsrechnung auf Anforderung des Rechnungshofes zu erstellen sind, wird inhaltlich unverändert in die Bestimmung des § 102 Abs. 4 übernommen.

Zu den §§ 103 und 104:

In der Bestimmung des § 103 wird zur Gänze der Inhalt des § 76 BHG 1986 übernommen.

§ 104 gibt im Wesentlichen die Regelung des § 77 BHG 1986 wieder. Eine geringfügige Änderung ist im Abs. 1 Z 4 vorgesehen. Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei der Anwendung eines Datenverarbeitungsverfahrens im Rahmen der Haushaltsführung sicherzustellen ist, dass Vorkehrungen gegen „jegliche unbefugte Veränderung“ der gespeicherten Daten getroffen werden. Dadurch sollen Manipulationen jeglicher Art umfasst sein. Im § 77 Abs. 1 Z 4 BHG 1986 sind Vorkehrungen lediglich gegen eine „unkontrollierte Veränderung“ der gespeicherten Daten zu treffen.

Zu den §§ 105 bis 107:

§ 105 übernimmt im Wesentlichen die Inhalte des § 88 BHG 1986, der die Aufbewahrung der Verrechnungsunterlagen und der Verrechnungsaufschreibungen regelt und erweitert sie. Zusätzlich kommen zu § 105, der nunmehr die Überschrift „Allgemeines zur Aufbewahrung“ trägt, zwei neue Paragraphen (§ 106 und § 107) hinzu, die nicht im BHG 1986 enthalten sind und die Bestimmungen im Hinblick auf die Aufbewahrung in digitaler Form und die physische Aufbewahrung von Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen beinhalten.

Die Aufbewahrung von Gebarungunterlagen hat nach § 107 Abs. 2 grundsätzlich systematisch getrennt nach Finanzjahren zu erfolgen. Betrifft ein Geschäftsfall mehrere Finanzjahre, sind die Gebarungunterlagen bei dem

Finanzjahr in geordneter Weise aufzubewahren, in dem der Geschäftsfall abgeschlossen wurde (letztes Finanzjahr). Nimmt der Geschäftsfall auf mehrere Verrechnungskreise Bezug, hat die Aufbewahrung geordnet nach Konten zu erfolgen.

Es ist vorgesehen, dass Rechnungen an Leiterinnen und Leiter haushaltsführender Stellen in elektronischer, strukturierter Form via FinanzOnline übermittelt und in weiterer Folge von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern (ohne Medienbruch) papierlos weiterbearbeitet werden können (Projekt: E-Rechnung im Bund). Die dargestellte Lösung stellt eine bundeseinheitliche Lösung dar, die Einbindung des Elektronischen Aktes (ELAK) ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Eine alternative Möglichkeit stellt die Übermittlung der verrechnungsrelevanten Dokumente (Lieferschein, Rechnung etc.) in Papierform dar. In diesem Fall ist das Verrechnungsdokument zu scannen. Die weitere Bearbeitung (sachliche und rechnerische Prüfung, Buchung und Zahlung in der Buchhaltungsagentur des Bundes) erfolgt ebenso workflowunterstützt und papierlos.

Zu § 108 bis 110:

Aufgabe der Kosten- und Leistungsrechnung ist es, Informationen über Kostenstrukturen und über die Kosten von Leistungen zu liefern. Als betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument trifft die Kosten- und Leistungsrechnung insbesondere Aussagen über die Kosten- und Leistungsstruktur, die Kostentransparenz, die Preis- und Tarifgestaltung, die interne und externe Leistungserbringung sowie über die Wirtschaftlichkeit von Leistungen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung hat eine wirkungsorientierte Veranschlagung und Haushaltsführung sowie eine ergebnisorientierte Steuerung der haushaltsführenden Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan und das Detailbudget zu unterstützen. Diese Kosteninformationen stellen eine Unterstützung bei der Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Budgeterstellung dar, die in weiterer Folge im Besonderen für den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan) von Bedeutung sind. Die in der Kosten- und Leistungsrechnung definierten Leistungen sind jedenfalls mit den Maßnahmen im RZL-Plan abzustimmen.

Die neuen Bestimmungen zur Kosten- und Leistungsrechnung beinhalten folgende wesentliche Änderungen:

- Wegfall des Begriffes des „anweisenden Organs“ und Einführung des Begriffes der Leiterin oder des Leiters der haushaltsführenden Stelle,
- verpflichtende Geltung der Kosten- und Leistungsrechnung nicht nur für die haushaltsleitenden Organe, sondern auch für die Leiterinnen und Leiter jeder haushaltsführenden Stelle (§ 108),
- Unterstützung der wirkungsorientierten Veranschlagung und Haushaltsführung sowie der ergebnisorientierten Steuerung der Leiterinnen und Leiter haushaltsführender Stellen durch die Kosten- und Leistungsrechnung (§ 108),
- Einführung einer vereinfachten Kosten- und Leistungsrechnung (§ 109).

Zu § 108:

Die Kosten- und Leistungsrechnung wird neben den Hauptverrechnungskreisen nach den §§ 95 bis 97 auch als Hauptverrechnungskreis dargestellt. Nach § 108 Abs. 1 haben Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 (haushaltsleitende Organe nach § 6 und Organe des Bundes, die mit Verordnung als haushaltsführende Stellen eingerichtet werden) nach den Vorgaben der BKLR eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Haushaltsleitende Organe nach § 6 Abs. 1 Z 3 haben dabei sicherzustellen, dass die in ihren Wirkungsbereich fallenden haushaltsführenden Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 2 entsprechend den Vorgaben der BKLR in der Kosten- und Leistungsrechnung des haushaltsleitenden Organs abgebildet sind.

Die Abs. 2, 3 und der letzte Satz des Abs. 4 des § 82 BHG 1986 können entfallen, da es mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform keine anweisenden Organe mehr geben soll und in Zukunft die Kosten und Erlöse aller haushaltsführenden Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in einer Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet werden.

Nähere Ausführungen zu den Inhalten, die in der Kosten- und Leistungsrechnung mit Verordnung geregelt werden können, finden sich bei den Erläuterungen zu § 116 Abs. 1.

Nach Abs. 2 muss der Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung transparent und nachvollziehbar sein, sodass einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit ein Bild über die Kostenrechnungsstruktur und Ergebnisse der Kostenrechnung vermittelt werden kann.

Kostenbereiche werden identifiziert, systematisch dargestellt und die jeweiligen Kosten werden den jeweiligen Leistungen zugeordnet (Bildung von Kostenstellen und Leistungen).

Die Kosten und Erlöse der Kosten- und Leistungsrechnung leiten sich aus der Ergebnisrechnung ab, wobei es zu

einer Harmonisierung der beiden Rechenstoffe kommt. Die aus der Ergebnisrechnung abgeleiteten Primärkosten werden auf den Kostenrechnungsobjekten so dargestellt, dass ein Zusammenhang mit der Ergebnisrechnung des jeweiligen Detailbudgets hergestellt werden kann. In diesem Sinne präzisiert die Kosten- und Leistungsrechnung die Ergebnisrechnung, da der Aufwand auf Kontierungsobjekten der KLR aufgegliedert wird. Dadurch ist für die Organe der Haushaltsführung ersichtlich, welche Primärkosten in welchen Detailbudgets entstanden sind, und sie können entsprechend geeignete Steuerungsmaßnahmen setzen.

Sofern es zweckmäßig ist (z. B. bei internen Leistungen), sind Leistungsbeziehungen innerhalb einer Untergliederung nachvollziehbar und transparent in der Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen. Mittels der Kosten- und Leistungsrechnung können in Zukunft auch die Kosten von Leistungen bzw. Kostentreibern im Hinblick auf Großveranstaltungen oder bedeutsamen größeren Projekten (z. B. EU-Präsidentschaft, EURO 2008) transparent dargestellt und ausgewiesen werden.

Nach Abs. 3 sind Detailbudgets einer Untergliederung in der Kosten- und Leistungsrechnung nach gleichen Grundsätzen abzubilden, damit diese Detailbudgets auch verglichen werden können.

Gleiche Grundsätze in der Kosten- und Leistungsrechnung ermöglichen, dass Kosten vergleichbarer Organisationseinheiten (Zentralstelle, gleichartige haushaltsführende Stellen) bzw. Kosten vergleichbarer Leistungen gegenübergestellt und somit Aussagen über deren Wirtschaftlichkeit getroffen werden können. Die Transparenz der Kosten und Leistungen ist für die erhöhte Ergebnisverantwortlichkeit der Ressorts notwendig, damit im Sinne der Wirkungsorientierung und Leistungserfüllung agiert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Organisationseinheiten (ressortintern und ressortübergreifend) sicherzustellen, ist die Kosten- und Leistungsrechnung von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter einer haushaltsführenden Stelle nach den Vorgaben der BKLR an die besonderen Gegebenheiten und Steuerungsstrukturen der jeweiligen haushaltsführenden Stelle anzupassen und an Hand von standardisierten Kosten- und Leistungsrechnungsmodellen umzusetzen.

Zu § 109:

Das Modell der vereinfachten Kosten- und Leistungsrechnung richtet sich an tendenziell kleinere Organisationseinheiten (Oberste Organe oder kleinere haushaltsführende Stellen). Kleinere haushaltsführende Stellen sind z. B. solche Organe des Bundes, denen vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Aufgaben einer haushaltsführenden Stelle übertragen werden (§ 6 Abs. 2 Z 4, § 7 Abs. 1 Z 2, § 24 Abs. 6).

Ziel dieses Modells ist es, für diese Leiterinnen und Leiter haushaltsführender Stellen die Komplexität im Zusammenhang mit der Abbildung von Leistungen und im Bereich der BKLR-internen Prozesse zu minimieren.

Zu § 110:

Die Bestimmung des § 82a BHG 1986 soll neben der grundsätzlichen Kosten- und Leistungsrechnung nach § 108 auch für die vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung nach § 109 gelten. Gemäß Abs. 2 haben die haushaltsleitenden Organe die Ergebnisse der jeweiligen Kosten- und Leistungsrechnungen auf Anforderung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof vorzulegen.

Zu den §§ 111 und 112:

Die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr wurden aus Gründen einer logischen Systematik nach der Verrechnung eingereiht.

Gegenüber der Bestimmung des § 73 BHG 1986 werden im vorliegenden Entwurf im § 111 die Begriffe „anweisendes Organ“ und „Ausgaben“ im Sinne der Haushaltsrechtsreform durch die Begriffe „Leiterin oder Leiter einer haushaltsführenden Stelle“ und „Auszahlungen“ ersetzt.

Im Abs. 4 des § 111 werden die Zahlungen durch Bankomat- und Kreditkarten generell unter dem Begriff „Kartenzahlungen“ erfasst und elektronisch unterstützte Entrichtungsformen angeführt. Der Begriff der „Buchhaltung“ wird durch den Begriff „Buchhaltungsagentur des Bundes“ ersetzt.

Abs. 5 des § 111 wurde für die Erbringung der Leistung durch das ausführende Organ neben dem Kriterium der „Fälligkeit“ auch die - bereits in der Praxis angewandten - unter gewissen Voraussetzungen gewährten günstigeren - Zahlungsbedingungen (z. B. 3% Skonto wenn vor Fälligkeit gezahlt wird) als Maßstab herangezogen.

Abs. 2 und 3 des § 72 BHG 1986 können entfallen, da die Regelung für die Dokumentation von Ein- und Auszahlungen und von der Annahme, Abgabe und dem Bestand der zu verwahrenden Wertsachen mit Verordnung festzulegen ist. Der erste Satz des § 72 Abs. 5 BHG 1986 stellt § 112 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs dar. Im Übrigen wird der Inhalt des § 72 BHG 1986 vereinfacht übernommen und anstatt des Begriffes „Buchhaltung“ der

Begriff „Buchhaltungsagentur des Bundes“ verwendet.

Insofern eine Beauftragung der Buchhaltungsagentur des Bundes nach § 9 Abs. 4 vorliegt, wird die im § 112 Abs. 2 angeführte Ermächtigung grundsätzlich vom haushaltsleitenden Organ erteilt.

Der Inhalt der Bestimmung des § 73 BHG 1986 über die Ordnung des Zahlungsverkehrs findet sich in der nunmehrigen Bestimmung des § 116 Abs. 1 und 3 wieder.

Zu den §§ 113 bis 115:

Die Bestimmungen zur Innenprüfung werden inhaltlich im Wesentlichen nicht verändert, es werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Die Bestimmungen im BHG 1986 entsprechen den folgenden Regelungen des vorliegenden Entwurfs: § 90 Abs. 1 bis 3 BHG 1986 entspricht § 113 Abs. 1 bis 3, § 90 Abs. 5 und 6 BHG 1986 entspricht § 113 Abs. 4 und 5. Der Inhalt der Bestimmungen der §§ 90 Abs. 7 und 8, 91 Abs. 3 und 92 Abs. 4 BHG 1986 findet sich im § 116 Abs. 1 und 3 wieder.

Die Regelung im § 90 Abs. 7 BHG 1986, wonach mit Verordnung „jene Fälle festgelegt werden können, in denen die Prüfung entfallen oder an Stelle einer vollständigen Prüfung eine stichprobenweise Prüfung treten kann, sofern dies der Vereinfachung der Verwaltung dient“ wird nicht ausdrücklich in die Bestimmung des § 116 aufgenommen. Aus der generellen Verordnungsermächtigung des § 116 Abs. 1 ergibt sich aber, dass diese Fälle auch in Zukunft festgelegt werden können.

Im Hinblick auf die §§ 113 bis 115 (§§ 90 bis 92 BHG 1986) ist darauf hinzuweisen, dass als Gegenstand der Innenprüfung nicht nur die voranschlagswirksame Gebarung (§§ 23ff), sondern auch die nicht voranschlagswirksame Gebarung (§ 34) anzusehen ist.

Unter den Begriffen „schriftlich“ bzw. „unterfertigen“ im § 113 Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist in diesem Zusammenhang auch die in der Zukunft vermehrt zur Anwendung kommende elektronische Bestätigung im Workflow des Haushaltsverrechnungssystems oder im ELAK-System zu verstehen. Durch die elektronische Bestätigung wird eine Optimierung des Prozesses gewährleistet, da Medienbrüche wegfallen. Durch die ausdrückliche Ergänzung auch der rechnerischen Richtigkeit in Abs. 3 wird ein Manipulationsrisiko bzw. ein zum Nachteil der Sicherheit bestehender Interpretationsspielraum ausgeschlossen.

Die Nachprüfung der im § 115 Abs. 1 angeführten haushaltsführenden Stellen betrifft sowohl übergeordnete als auch nachgeordnete haushaltsführende Stellen.

Im § 92 BHG 1986 wird die Personalverrechnung (über den Begriff der Geldverrechnung) auch vom Begriff der „Verrechnung“ umfasst. Mit der nunmehrigen ausdrücklichen Erwähnung der Personalverrechnung auch im Gesetzestext (§ 115 Abs. 1) soll eine diesbezügliche eindeutige Klarstellung erfolgen.

Gleichfalls wurde die „Nachprüfung vor Ort“ ausdrücklich zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen. Sie galt aber auch bereits vom § 92 BHG 1986 als konkludent erfasst, wonach einerseits „unvermutete“ Prüfungen nur „vor Ort“ stattfinden können und andererseits Nachprüfungen auf Grund der näher in der Bundeshaushaltsverordnung beschriebenen Aufgabenstellungen der Nachprüfung (§ 105 BHV 2009) ua auch ein „vor Ort sein“ erforderlich machen.

Zu § 116:

Für die Abschnitte VII. bis XI. des BHG 1986 bestanden jeweils Verordnungsermächtigungen (der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bzw. des Rechnungshofes im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen). Aus Gründen der Vereinfachung werden diese Verordnungsermächtigungen nunmehr in einer einzigen entsprechenden Regelung im § 116 Abs. 1 unmittelbar vor dem Ende des 4. Hauptstückes normiert. § 116 Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof im Hinblick auf die §§ 87 bis 100 sowie §§ 103 bis 115. Eine Einschränkung dieser Verordnungsermächtigung besteht weiters im Hinblick auf die Kompetenz des Rechnungshofes zur Erlassung von Verordnungen im Bereich der Abschlussrechnungen (siehe Abs. 2).

In der Bestimmung des Abs. 2 wird festgelegt, dass analog der Systematik des BHG 1986 (§§ 93 bis 97) nähere Regelungen zur Erstellung und Form des Bundesrechnungsabschlusses vom Rechnungshof im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung (Rechnungslegungs-Verordnung) zu erlassen sind.

Abs. 3 fasst - aus Gründen der Vereinfachung - alle Bestimmungen der Abschnitte VI. bis VII. BHG 1986 (§§ 70 Abs. 2, 73 Abs. 2, 89 Abs. 2, 90 Abs. 2, 91 Abs. 3, 92 Abs. 4, 97 Abs. 2) im Zusammenhang mit der sinngemäßen Anwendung von Grundsätzen auf Rechtsträger, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind, zusammen.

In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass der Begriff der „Personengemeinschaft“ in den §§ 70 Abs. 2, 73 Abs. 2, 81 Abs. 3, 89 Abs. 2, 90 Abs. 8 und 97 Abs. 2 BHG 1986 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Um eine einheitliche sprachliche Gestaltung im BHG 2013 zu gewährleisten, soll der Begriff der „Personengemeinschaften“ daher in den §§ 94 Abs. 5 und 116 Abs. 3 nicht mehr erwähnt werden.

Da für die Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die genannten Bestimmungen nicht nur auf Personen, sondern in Einzelfällen auch auf Personengemeinschaften Anwendung finden können, ist, auch wenn der Begriff der „Personengemeinschaft“ nicht mehr explizit im Gesetzestext normiert wird, davon auszugehen, dass der Begriff „Person“ im Gesetzestext auch „Personengemeinschaften“ mitumfasst.

Beim Begriff der „Rechtsträger“ handelt es sich z. B. um gesetzliche Fonds (Restitutionsfonds, Kriegsofferfonds, etc.).

Im Hinblick auf den 2. Abschnitt des 4. Hauptstückes (Verrechnung) können mit Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden z. B. zu den Ansatz- und Bewertungsregeln für die Bestandteile des Vermögens oder über die Gliederung der Bestandteile des Vermögens. Mit Verordnung kann auch näher festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt im neuen Finanzjahr Rechnungen und sonstige Geschäftsfälle (z. B. Kontoauszüge, auf Grund eines Vertrages oder Gesetzes), die einen Aufwand des vorangegangenen Finanzjahres betreffen, aber erst im nächsten Finanzjahr im Haushaltsverrechnungssystem erfasst werden, erfolgswirksam zu verrechnen sind.

Für den Abschnitt der Kosten- und Leistungsrechnung (3. Abschnitt des 4. Hauptstückes) gilt, dass mit Verordnung z. B. die näheren Bestimmungen zur Bundes-, Kosten- und Leistungsrechnung, die jedenfalls bundeseinheitliche Grundsätze im Hinblick auf Buchungsstandards enthalten müssen, sowie über die Zweckmäßigkeit von Leistungsbeziehungen (z. B. orientiert an Zielen oder Beträgen) nach § 108 Abs. 2 und über die vereinfachte Kosten- und Leistungsrechnung nach § 109, festgelegt werden können.

Auch im Hinblick auf den Abschnitt des Zahlungsverkehrs (4. Abschnitt des 4. Hauptstückes) können, wo erforderlich, nähere Bestimmungen mit Verordnung festgelegt werden.

Für den Abschnitt der Innenprüfung (5. Abschnitt des 4. Hauptstückes) können mit Verordnung z. B. jene Fälle festgelegt werden, in denen die Prüfung nach den §§ 113 bis 115 entfallen oder an Stelle einer vollständigen Prüfung eine stichprobenweise Prüfung treten kann, sofern dies der Vereinfachung der Verwaltung dient.

Zu § 117:

Unter den im Abs. 1 genannten Abschlussrechnungen sind sämtliche nach § 101 genannten Abschlussrechnungen einschließlich des zu erstellenden Anhangs zu verstehen. Sollten von den Leiterinnen oder Leitern haushaltsführender Stellen bzw. den haushaltsleitenden Organen oder von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen zu Zwecken des konsolidierten Bundesrechnungsabschlusses weitere Abschlussrechnungen aufgestellt werden (z. B. Nettovermögensrechnung), so sind auch diese dem Rechnungshof zu übermitteln.

Zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards bei der Prüfung der Abschlussrechnungen ist die Anwendung internationaler Prüfungsstandards erforderlich. Diese sind primär die für den Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle international entwickelten Prüfungsstandards (International Standards for Supreme Audit Institutions – ISSAI sowie subsidiär die International Standards on Auditing - ISA).

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof auch die Echtheit und Makellosigkeit der Daten zu überprüfen. Für den nach internationalen Prüfungsstandards verlangten risikoorientierten Prüfungsansatz ist für die Stichprobenauswahl die Prüfung der internen Kontrollsysteme der Haushaltsführung erforderlich.

Das Finanzjahr läuft mit 31. Dezember ab. Nach Abs. 2 kann der Rechnungshof jedoch bereits ab 1. September die bereits abgeschlossenen Geschäftsfälle des laufenden Finanzjahres überprüfen. Dies ist erforderlich, damit ein zeitnaher Abschluss der Prüfungshandlungen und die Vorlage der geprüften Voranschlagsvergleichsrechnung für Zwecke der Beratung des Nationalrates bis zum 30. April des folgenden Finanzjahres gewährleistet ist.

Ab 1. September des laufenden Finanzjahres ist die Einsichtsgewährung in sämtliche Verrechnungsaufzeichnungen und -unterlagen auf bereits abgeschlossene Geschäftsfälle beschränkt.

Darunter sind lediglich jene Geschäftsfälle zu verstehen, die bereits zur Verbuchung einer Zahlung geführt haben. Dem Rechnungshof ist diesbezüglich vom Bundesministerium für Finanzen ein entsprechender technischer Zugang zu den Verrechnungssystemen einzurichten.

Nach Abs. 3 ist dem Rechnungshof Einsicht in sämtliche Verrechnungsaufzeichnungen und -unterlagen für vorangegangene Finanzjahre zu gewähren; dies umfasst auch die Bereitstellung der erforderlichen Daten durch die haushaltsführenden Stellen im Wege des haushaltsleitenden Organs.

Zu § 118:

Mit der Vorlage der geprüften Voranschlagsvergleichsrechnung (§ 102) liegt dem Nationalrat als Basis für die

Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes das endgültige Ergebnis der voranschlagswirksamen Gebärung des Bundes vor.

Zu § 119:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen unverändert § 98 BHG 1986.

Die Verrechnungsergebnisse finden ihren Niederschlag im Bundesrechnungsabschluss, der nach Art. 121 B-VG vom Rechnungshof zu erstellen ist. Aus Gründen der Transparenz ist die Gliederung dieses Bundesrechnungsabschlusses, der einen Teil der Haushaltsführung des Bundes bildet, im BHG näher zu regeln. Es werden die im § 98 BHG 1986 enthaltenen Bestimmungen über die Gliederung des Bundesrechnungsabschlusses der im BHG 2013 gebrauchten Terminologie (siehe insbesondere §§ 20 bis 22 BHG) angepasst. Im Übrigen wird die Bestimmung unverändert übernommen.

Klargestellt wird lediglich, dass der Rechnungsabschluss jedenfalls die im § 101 BHG vorgesehenen Abschlussrechnungen, die in den §§ 95, 96 und 102 näher geregelt sind, zu enthalten hat. Es werden Mindestvoraussetzungen formuliert, denen ein vollständiger und ordnungsgemäßer Rechnungsabschluss entsprechen muss. Wie schon nach der Rechtslage gemäß BHG 1986 kann der Rechnungshof dem Bundesrechnungsabschluss als Anlage eine Aufgliederung der Mittelverwendung und -aufbringung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert anschließen.

Der gesamte Bundesrechnungsabschluss ist wie nach der Rechtslage gemäß BHG 1986 nach § 9 RHG bis zum 30. September dem Nationalrat vorzulegen. Nunmehr hat der Rechnungshof jedoch nach § 118 BHG bereits bis 30. April des folgenden Finanzjahres einen ersten Teil des Bundesrechnungsabschlusses, nämlich die Voranschlagsvergleichsrechnungen des Bundes, vorzulegen. Dadurch soll die für die Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes erforderliche zeitgerechte Vorlage der Voranschlagsvergleichsrechnungen erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Zu § 120:

Im § 120 wird normiert, dass Verweisungen im BHG 2013 stets als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind, außer es wurde Anderes vermerkt. Dies regelt auch § 99a BHG 1986

Zu § 121:

Abs. 1 legt die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen für die durch das Inkrafttreten des BHG 2013 erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen fest. Dies umfasst auch die der Bezüge für Jänner 2013, deren Veranschlagung und Verrechnung im Jahr 2012 erfolgen soll. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen sind von den haushaltsleitenden Organen umzusetzen.

Abs. 2 normiert, dass durch Verordnung, die im Einvernehmen zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und den haushaltsleitenden Organen zu erlassen ist, eine Überleitung der Voranschlagswerte in die neue Budget- und Kontenstruktur zu regeln ist. Zudem soll darin festgelegt werden, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Überleitung des Bundesvoranschlags nach den Bestimmungen des BHG 1986 in die Grundsätze dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat. Im Abs. 2 wird zudem die Mitwirkung der haushaltsleitenden Organe geregelt, die für deren Untergliederungen die für die Überleitung erforderlichen Informationen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu liefern und im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen haben.

Im Abs. 3 und 4 werden Inkrafttretensbestimmungen für Voranschlagsvergleichswerte der Finanzjahre 2011 und 2012 normiert.

Abs. 5 enthält die Inkrafttretensbestimmung für Rücklagen von Einrichtungen, die die Flexibilisierungsklausel (§§ 17a und 17b BHG 1986) anwenden. Diese Rücklagen sind dem jeweiligen Detailbudget, das mit der jeweiligen Organisationseinheit korrespondiert, zuzuführen.

Abs. 6 normiert die Inkrafttretensbestimmung für zweckgebundene und variable Einnahmen sowie aus EU-Rückflüssen. Abs. 6 sieht vor, dass das haushaltsleitende Organ im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen diese Rücklagen Detailbudgets zuzuführen haben. Für die Verwendung dieser Rücklagen sind §§ 55 und 56 BHG 2013 anzuwenden.

Abs. 7 enthält die Überleitungsbestimmung für Rücklagen gemäß § 53 BHG 1986, die bis zum 31. Dezember 2012 gebildet wurden. Dies umfasst gemäß Z 2 auch jene Rücklagen, die vor dem Finanzjahr 2009 (also noch vor der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform) mit einem bestimmten Verwendungszweck voranschlagswirksam gebildet und nicht bis zum Ende des Finanzjahres 2012 voranschlagswirksam entnommen oder aufgelöst (d. h. verbraucht) wurden (voranschlagswirksam gebildete Rücklagen mit bestimmtem Verwendungszweck). Diese Rücklagen werden in einem ersten Schritt nach den Grundsätzen des § 55 BHG 2013 zu Beginn des Finanzjahres

2013 vom haushaltsleitenden Organ auf die Detailbudgets seines Wirkungsbereiches unter Aufrechterhaltung ihres jeweiligen Verwendungszweckes aufgeteilt; mit diesem Vorgang ist eine entsprechende Erhöhung des gemäß Z 1 ermittelten Rücklagenstandes verbunden. In einem zweiten Schritt werden sodann die voranschlagswirksam gebildete Rücklagen mit bestimmtem Verwendungszweck aufgelöst und als Einnahme in der Untergliederung 51 dargestellt, ohne dass sich dabei der Rücklagenstand gegenüber dem Stand vor dem 1. Schritt verändert. Dadurch wird sichergestellt, dass es ab dem Finanzjahr 2013 nicht mehr zwei verschiedene „Rücklagensysteme“ gibt (nämlich eines aus dem Zeitraum bis 2008, bei dem Rücklagen bereits anlässlich ihrer Bildung finanziert wurden, und eines aus dem Zeitraum ab 2009, bei dem die Rücklagen erst dann finanziert werden, wenn sie gebraucht werden).

In die Verordnung des Abs. 8 werden Regelungen zur erstmaligen Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz aufgenommen, wie beispielsweise bereits im Eigentum des Bundes stehende Grundstücke, die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Zu Abs. 9: Durch die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform ergibt sich im Hinblick auf die Anwendung der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes in mehreren Punkten ein Änderungsbedarf. Einige Punkte stehen in Abhängigkeit zu Änderungen in der Ergebnisrechnung (z. B. lineare Abschreibung), andere Weiterentwicklungen in der BKLR können unabhängig von der Ergebnisrechnung erfolgen (z. B. Verrechnungsmodell).

Im Hinblick auf die Produktivsetzung der neuen BKLR ist Folgendes vorgesehen:

Haushaltsleitende Organe nach § 6 Abs. 1 Z 3 (Zentralstellen), die schon im Finanzjahr 2009 eine Kosten- und Leistungsrechnung führen, haben bereits mit Stichtag 1.1.2011 jene Änderungen in der Kosten- und Leistungsrechnung, die unabhängig von der Umstellung der Ergebnisrechnung durchgeführt werden können, umzusetzen. Eine entsprechende Adaptierung der BKLR durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen erfolgt zeitgerecht.

Ab 1.1.2013 haben alle Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 (haushaltsleitende Organe, Leiterinnen oder Leiter übergeordnete und nachgeordnete haushaltsführende Stellen) die Bestimmungen der neuen Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden. Für die Obersten Organe und die derzeit nicht von der BHV erfassten Organe der haushaltsführenden Stellen hat die Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung bzw. die Umstellung auf die neue Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Haushaltsrechtsreform daher längstens bis 31. Dezember 2012 zu erfolgen.

Abs. 10 Z 1 sieht vor, dass einzelne haushaltsleitende Organe einzelne Elemente des neuen Veranschlagungs- und Rechnungslegungssystems des BHG 2013 nach Auswahl durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen und unter Anleitung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen im Pilotbetrieb erproben können. Gemäß Abs. 10 Z 1 letzter Satz können ab Beginn des Pilotbetriebes (ab dem Finanzjahr 2011) Vorbereitungsmaßnahmen für die wirkungsorientierte Abschätzung von neuen rechtsetzenden Maßnahmen und Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben (§ 17) sowie für die interne Evaluierung von rechtsetzenden Maßnahmen und von der Durchführung von Vorhaben (§ 18) durchgeführt werden.

Hingegen sieht Abs. 10 Z 3 vor, dass ab dem Finanzjahr 2012 alle haushaltsleitenden Organe verpflichtet sind, nach einer Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen die ab 2013 geltenden Regeln nach diesem Bundesgesetz zusätzlich neben den nach dem BHG 1986 geltenden System probeweise anzuwenden (Parallelbetrieb). Dies ist für die Vorbereitung des Regelbetriebes der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform ab dem Finanzjahr 2013 unabdingbar. In der Verordnung gemäß § 121 Abs. 2 wird insbesondere zu regeln sein, inwieweit die zu diesem Zeitpunkt kundgemachte Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013) anzuwenden sein wird.

Abs. 10 Z 2 normiert zur Vorbereitung der verpflichtenden Probephase im Finanzjahr 2012, dass die haushaltsleitenden Organe bis 30. Juni 2010 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen die Budgetstruktur nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere des § 6 Abs. 2 Z 5, festzulegen haben. Im Hinblick auf die wirkungsorientierte Veranschlagung (vgl. die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4) sollen die Festlegungen der Budgetstruktur und der Organisationsstrukturen für die Haushalts- und Personalverwaltung weitgehend einander entsprechen. Diese im Rahmen des Pilot- und Parallelbetriebes festgelegte Budgetstruktur kann daher erforderlichenfalls nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zeitverlauf abgeändert werden.

Abs. 11 legt fest, dass im BVA 2013 die vorangegangenen Jahre nicht dargestellt werden. Der Ergebnisvoranschlag des Finanzjahres 2012 kann zwar dargestellt werden, aber nicht im Hinblick auf Positionen, die derzeit in der voranschlagswirksamen Verrechnung keinen Niederschlag gefunden haben, wie Dotierungen von Rückstellungen (z. B. Jubiläumsgelder).

Der Erfolg für das Finanzjahr 2011 kann nicht dargestellt werden, da eine diesbezügliche Darstellung aus tech-

nischen Gründen nicht möglich ist (Schwierigkeiten bei der Umschlüsselung der alten Verrechnungsstruktur auf die neue Struktur des Bundesvoranschlags).

Einen Ergebnisvoranschlag gibt es erstmals im BVA 2013. Eine Gegenüberstellung des Ergebnisvoranschlags mit Vorjahren kann daher nicht erfolgen.

Nach Abs. 11 wird im BVA 2014 nur das Finanzjahr 2013 dargestellt. Der Erfolg für das Finanzjahr 2012 wird nicht dargestellt, da eine diesbezügliche Darstellung nicht möglich ist (Schwierigkeiten bei der Umschlüsselung der alten Verrechnungsstruktur auf die neue Struktur des Bundesvoranschlags).

Abs. 12 verpflichtet die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen, die Überleitung der noch nicht abgeschlossenen Gebarungsfälle in das Haushaltsverrechnungssystem einschließlich sonstiger Verrechnungskreise sicherzustellen. Die haushaltsleitenden Organe, die haushaltsführenden Stellen und die ausführenden Organe haben Unterstützungsarbeit zu leisten. Für die Sicherstellung einer geordneten Abwicklung sieht Abs. 12 eine Richtlinienermächtigung vor.

Abs. 13 normiert das frühere Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetz-Entwurfes, die für die Erstellung der Entwürfe für das Bundesfinanzrahmengesetz für die Jahre 2013 bis 2016 und für das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2013 maßgeblich sind.

Abs. 14 bestimmt, dass §§ 23, 44, 47 und 48 des BHG 1986 weiterhin für Einzelvorhaben, bei denen vor Inkrafttreten des BHG 2013 das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wurde, anzuwenden sind.

Abs. 15 normiert, dass das BHG 1986 weiterhin für Verfügungen über Bundesvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einvernehmensherstellungen, die vor Inkrafttreten des BHG 2013 nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes BHG 1986 getroffen wurden, anzuwenden ist, sofern die betroffenen Verfügungen über Bundesvermögen nicht den Grundsätzen des vorliegenden Bundesgesetzes widersprechen.

Abs. 16 beinhaltet eine Klarstellung auf Grund der neuen Terminologie: Die im Bundesfinanzrahmengesetz vor dem Finanzjahr 2013 festgelegten Obergrenzen der Ausgaben für die Finanzjahre ab 2013 sind betragsgleich zu Obergrenzen der Auszahlungen. Die aus den konzeptionellen Unterschieden zwischen Ausgaben und Auszahlungen ergebenden Anpassungserfordernisse sollten bei der Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2013 bis 2016 berücksichtigt werden.

Abs. 17 normiert den Fall, dass für das Finanzjahr 2013 kein Bundesfinanzgesetz beschlossen wurde und es nur ein Budgetprovisorium gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG gibt. Während dieser Zeit ist der Bundeshaushalt dennoch nach den Bestimmungen des BHG 2013 zu vollziehen, wobei die im zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetz – BFG 2012 – festgelegten Ausgaben den Obergrenzen für die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den finanzierungswirksamen Aufwendungen im Ergebnishaushalt entsprechen. Darüber hinaus legt Abs. 17 fest, dass einem allfälligen Budgetprovisorium 2013 grundsätzlich jene Budgetstruktur zugrunde zu legen ist, die sich aus Abs. 10 Z 2 ergibt, wenn diese nicht im Einvernehmen zwischen dem zuständigen haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen abgeändert wird. Eine entsprechend frühzeitige Festlegung der Budgetstruktur ist aufgrund der mit deren Umsetzung verbundenen umfangreichen technischen Vorbereitungsarbeiten erforderlich.

Abs. 18 normiert, dass die Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 erstmalig im Finanzjahr 2013, spätestens jedoch im Finanzjahr 2014 zu erstellen ist.

Zu Abs. 19: § 47 Abs. 4 sieht u.a. vor, dass im Förderungsbericht bei den direkten Förderungen auch die entsprechenden Vergleichszahlen aus den beiden unmittelbar vorangegangenen Finanzjahren sowie die entsprechenden Voranschlagsbeträge des laufenden Finanzjahres gegenüberzustellen sind. Um sicherzustellen, dass in den Berichtsjahren 2012 bzw. 2013 die jeweils ausgewiesenen Werte der einzelnen Jahre auf der selben Budgetstruktur basieren (also entweder jener der 1. Etappe bzw. der 2. Etappe) und damit vergleichbar sind, regelt die Bestimmung des Abs. 20, dass der Förderungsbericht 2012 noch in der bis zum Ende des Finanzjahres 2012 geltenden Budgetstruktur zu erstellen ist und die bereits in der neuen Budgetstruktur der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform erstellten Vergleichszahlen des Jahres 2013 entfallen sollen. Im Berichtsjahr 2013 sollen hingegen alle Vergleichswerte – soweit vorhanden – bereits die neue Budgetstruktur der 2. Etappe aufweisen; dabei handelt es sich um jene der Jahre 2013 und 2014 (Bundesvoranschläge), während die Vergleichswerte der Jahre 2012 und 2011 entfallen sollen. Aus denselben Erwägungen sollen im Förderungsbericht 2014 die Vergleichszahlen des Jahres 2012 entfallen.

Im Abs. 20 werden in den einzelnen litterae die variablen Pools gemäß § 44 Abs. 5 nach besoldungsrechtlichen Merkmalen definiert. Um allenfalls erforderliche Adaptierungen der Pools zu ermöglichen, lässt diese Bestimmung einer entsprechend neuen Definition im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes ausdrücklich den Vortritt. Im Anschluss an die Erläuterungen zu § 123 findet sich eine detaillierte und übersichtliche tabellarische Darstellung des zukünftigen Personalplanes, wie sie gemäß den §§ 44 Abs 4 Z 2 bis 5 iVm § 121 Abs. 20 zu erfolgen hat.

Abs. 21 umschreibt in den Z 1 bis 10 jenen großen Bereich, innerhalb dessen eine Änderung des Personalplanes gemäß § 44 Abs. 6 mit bloßer Zustimmung der Bundesregierung erfolgen kann – also ohne dass der Personalplan bundesfinanzgesetzlich geändert werden müsste.

Im Abs. 22 wird das Übergangsregime vom Personalplan 2012 hin zum Personalplan 2013, dem ersten in der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform nach den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetz-Entwurfes, geregelt. Die entsprechende Systemumstellung soll freilich keine unvermeidbaren „Verluste“ an Personalkapazitäten zur Folge haben, sondern die Kapazitätswerte neu strukturieren. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die derzeitige Darstellung im Personalplan teilweise Kapazitätsgrenzen suggeriert, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Insbesondere die Summe an Planstellen lässt deutlich höhere Personalquantitäten für zulässig erscheinen, als es die durch „Ministerratsbeschlüsse“ vereinbarten tatsächlichen Kapazitätsziele (in VBÄ) erlauben. Die überzähligen und scheinbar nicht verwertbaren Planstellen sind freilich nicht „wertlos“, sondern stellen eine Art „Aufwertungspotenzial“ für Arbeitsplätze dar, das zwar keine höhere Personalzahl (zusätzliche Planstellenbesetzungen) ermöglicht, dafür aber eine höhere Qualität von besetzbaren Planstellen, aus der letztlich höhere Personalausgaben resultieren. Mit der Einführung der PCP wird sich dieses „stille Aufwertungspotenzial“ überholt haben, da die qualitative Personalsteuerung in den PCP zum Ausdruck kommt. Bei der Festlegung der neuen Werte für die höchstzulässige Personalkapazität wird freilich für die Ressorts nicht zumutbar sein, lediglich den vereinbarten VBÄ-Wert als Planstellenwert zugeteilt zu bekommen. Um etwa Fluktuationsschwankungen oder ähnliche Effekte ausgleichen zu können, bedarf es daher einer selbstverständlich im Rahmen der Vorgaben des Bundesfinanzrahmengesetzes liegenden Bewirtschaftungsreserve. Die Bemessung der Höhe dieser Reserve in Planstellen wie auch die allfällige Umrechnung nicht nutzbarer Planstellen in PCP hat unter Bedachtnahme auf die Personalstruktur und die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Ressorts sowie im Hinblick auf die im Regierungsprogramm (S. 260 und 271f) festgelegten Personaleinsparungsvorgaben der Bundesregierung zu erfolgen. Die zusätzlichen PCP würden in den variablen Pools gemäß § 44 Abs. 5 iVm § 121 Abs. 20 zu speichern sein.

Eine Darstellung der Tabellen für das Planstellenverzeichnis des Personalplanes gemäß § 44 Abs. 4 Z 2 bis 5 sowie Abs. 5 iVm § 121 Abs. 20 findet sich im Anschluss an die Erläuterungen zu § 123.

Hinsichtlich des Abs. 23 sind die Erläuterungen zu § 32 Abs. 4 Z 2 maßgeblich.

Zu § 122:

Die Inkrafttretensbestimmung des § 100 BHG 1986 wird gänzlich neu gefasst.

Im Abs. 1 wird geregelt, dass das BHG 2013 mit 1. Jänner, der bereits am Tag nach der Kundmachung des BHG 2013 in Kraft tritt, in Geltung tritt.

Abs. 2 enthält die Regelung, dass Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung bereits von dem Tag an erlassen werden können, der der Kundmachung folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten. Durchführungsmaßnahmen, die für eine mit dem Inkrafttreten der neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind, können von demselben Tag an gesetzt werden.

Die nach dem BHG 1986 erlassenen Verordnungen werden durch Außer-Krafttretens-Bestimmungen in den aufgrund der Bestimmungen des BHG 2013 zu erlassenden Verordnungen formell außer Kraft gesetzt werden.

Absatz 3 regelt mehrere Bestimmungen, die in Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten des BHG 1986 am 31. Dezember 2012 stehen:

Da im BHG 2013 kein Auslaufzeitraum mehr vorgesehen ist (siehe Erl. zu § 21), soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass für die voranschlagswirksame Gebarung des Finanzjahres 2012 bereits kein Auslaufzeitraum mehr vorgesehen wird.

Z 1: Der 1. Satz regelt die zeitliche Abgrenzung von Zahlungen (Vorlaufzahlungen), die im Finanzjahr 2012 für Zeiträume im Finanzjahr 2013 bereits angewiesen wurden (z. B. Zahlung von Gehältern und Löhnen für Beamtinnen und Beamten für Jänner 2013 bereits im Dezember 2012). Diese Bestimmung ist nach Entfall des Auslaufzeitraumes in der Finanzierungsrechnung ab dem 1.1. 2013 erforderlich, um eine korrekt durchgeführte Finanzierungsrechnung, beginnend mit 1. Jänner 2013, führen zu können.

Der 2. Satz der Z 1 normiert die zeitliche Abgrenzung für Schulden, die im Zusammenhang mit den im ersten Satz geregelten Zahlungen stehen und im vorangegangenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres beim anweisenden Organ eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind (vgl. § 52 Abs. 2 BHG 1986). Die zeitliche Abgrenzung für diese Schulden folgt demselben Prinzip der zeitlichen Abgrenzung der Zahlungen des 1. Satzes der Z 1.

Z 2 regelt die Frist zur Ermittlung von Rücklagen für das Finanzjahr 2012, die mit 15. Jänner 2013 festgesetzt wurde

(vgl. wiederum § 52 Abs. 2 BHG 1986). Zu den Übergangsbestimmungen für Rücklagen siehe § 121 Abs. 5 bis 7.

Die Übergangsbestimmungen der Z 4, die denselben Auslaufzeitraum vorsieht wie nach den Bestimmungen des BHG 1986, soll eine reibungslose Umsetzung der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in der Verrechnung sicherstellen. Dieser Zeitpunkt kann durch Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen zum Zwecke eines geordneten Übergangs zum neuen Verrechnungssystem vorverlegt werden.

Die Übergangsbestimmung der Z 5 soll sicherstellen, dass für die Verrechnung der Haushaltsführung nach BHG 1986 die BHV 2009 anzuwenden ist und für die Verrechnung im Zuge des Parallelbetriebs die BHV 2013, die nach den Bestimmungen des BHG 2013 zu erstellen ist.

Die Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, werden durch Abs. 3 nicht berührt.

Zu § 123:

§ 123 enthält die Vollzugsklausel. Soweit nicht yAnderes im vorliegenden Bundesgesetz vorgesehen ist, ist die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen (Z 1) mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut. In Z 2 ist normiert, dass (soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht Anderes vorgesehen ist) in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich einer Bundesministerin oder eines Bundesministers betreffen, diese Bundesministerin oder dieser Bundesminister und in Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes die Präsidentin des Nationalrates oder der Präsident des Nationalrates das BHG 2013 vollzieht. Die Präsidentin des Rechnungshofes oder der Präsident des Rechnungshofes ist gemäß Z 3 hinsichtlich der Bestimmungen über die Rechnungsprüfung und des Bundesrechnungsabschlusses mit der Vollziehung des BHG 2013 betraut, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht Anderes vorgesehen ist.

Zu den Erläuterungen zu § 44 Abs. 4 Z 2 bis 5 sowie Abs. 5 iVm § 121 Abs. 20 BHG

Tabellen für das Planstellenverzeichnis der Personalplanes

Gesamtübersicht über alle Ressorts

Ressorts des Bundes (Bundesdienst)	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
	Präsidentschaftskanzlei	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx
Parlamentsdirektion	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Verfassungsgerichtshof	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Verwaltungsgerichtshof	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Volksanwaltschaft	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Rechnungshof	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Bundeskanzleramt	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Inneres	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
europäische u. internationale Angelegenheiten	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Justiz	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Landesverteidigung Sport	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Finanzen	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Gesundheit	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Unterricht, Kunst und Kultur	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Wissenschaft und Forschung	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Wirtschaft, Familie und Jugend	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Verkehr, Innovation und Technologie	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Land- u. Forst-, Umwelt u. Wasserwirtschaft	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Gesamtsumme Bundesdienst	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

Übersicht über das Ressort XY

Ressort der/des BMin für XY (UG a)	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
	Allgemeiner Verwaltungsdienst	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx
[Verwaltungsdienst einer allfälligen weiteren UG	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy]
Exekutivdienst	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Militärischer Dienst MB	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Militärischer Dienst MZ	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Richter/innen	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Staatsanwält/inn/en	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Lehrpersonen	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Schulaufsicht	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Krankenpflegedienst	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
ADV-Sonderverträge	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

Allgemeiner Verwaltungsdienst UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)		
	Verwendungs-/Funktionsgruppe	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
A 1/9	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/8	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/4	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 1/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe A-Pool 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/8	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/5					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/4					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 2/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/8	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/4					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 3/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 4/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 4/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 4/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 5/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 5/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 5/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 6					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
A 7					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe A-Pool 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe Allgemeiner Verwaltungsdienst	x.xxx*	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	

* xxx Planstellen dürfen mit Beamt/inn/en besetzt sein (§ 44 Abs. 4 Z 3 BHG).

Der A-Pool 2 setzt sich aus folgenden Planstellenwerten zusammen: A 2/GL-5, A 3/GL-4, A 4-A 7

Exekutivdienst UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)		
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP	
									Verwendungs-/Funktionsgruppe
E 1/12	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/11	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/10	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/9	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/8	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/6					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/5					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/4					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 1/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
	Summe E-Pool 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
E 2a/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2a/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2a/5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2a/4	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2a/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2a/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2a/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2a/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2b					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
E 2c					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
	Summe E-Pool 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe Exekutivdienst	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	

Militärischer Dienst (MB) UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)		
	Verwendungs-/Funktionsgruppe	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
M BO 1/9	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/8	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/4	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 1/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe MB-Pool 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/9	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/8	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/5					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/4					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BO 2/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/4					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 1/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 2/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 2/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
M BUO 2/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe MB-Pool 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe Militärischer Dienst (MB)	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	

Der MB-Pool 2 setzt sich aus folgenden Planstellenwerten zusammen: M BO 2/GL-5, M BUO 1/GL-4, M BUO 2

Militärischer Dienst (MZ) UG a Verwendungs-/Funktionsgruppe	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
M ZO 1/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 1/5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 1/4	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 1/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 1/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 1/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 1/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe MZ-Pool 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/9	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/8	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/5					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/4					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZO 2/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/7	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/4					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 1/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 2/2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 2/1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZUO 2/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
M ZCh 2/GL					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe MB-Pool 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe Militärischer Dienst (MZ)	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

Der MZ-Pool 2 setzt sich aus folgenden Planstellenwerten zusammen: M ZO 2/GL-5, M ZUO 1/GL-4, M ZUO 2, M ZCh

Richter/innen UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Präsident/in OGH/VwGH	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Vizepräsident/in OGH/VwGH	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Präsident/in OLG	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Präsident/in Asylgerichtshof	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Vizepräsident/in Asylgerichtshof	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
R 3 (OGH/VwGH)	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
R 2 (Oberlandesgericht)	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Richter/innen Asylgerichtshof	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
R 1b (Landesgericht)	R-Pool		R-Pool		x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
R 1a (Landesgericht)	R-Pool		R-Pool		x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe R-Pool	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Richteramtsanwärter/in	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe Richter/innen	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

Staatsanwält/in/nen UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Leiter/in Generalprokuratur	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
St 3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
St 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
St 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe Staatsanwält/inn/e/n	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

Lehrpersonen UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PIS ^t	PCP	PIS ^t	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Rektor/in Pädagogische Hochschule	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Vizekanzler/in Pädagogische Hochschule	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Direktor/in L 1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Direktor/in L 2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Direktor/in L 3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Abteilungsvorstand L 1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Abteilungsvorstand L 2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Abteilungsvorstand L 3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Fachvorstand L 1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Fachvorstand L 2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Fachvorstand L 3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Erziehungsleiter/in L 1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Erziehungsleiter/in L 2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Erziehungsleiter/in L 3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe L-Pool 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
übrige Lehrpersonen L 1					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
übrige Lehrpersonen L 2					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
übrige Lehrpersonen L 3					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
R 1b (Landesgericht)					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
R 1a (Landesgericht)					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe L-Pool 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe Lehrpersonen	x.xxx*	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

* xxx Planstellen dürfen mit Beamt/inn/en besetzt sein (§ 44 Abs. 4 Z 3 BHG).

Schulaufsicht UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PIS ^t	PCP	PIS ^t	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
SI 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
SI 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
FI 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
FI 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe Schulaufsicht	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

Krankenpflagedienst UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)		
	Verwendungsgruppe	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
		K 1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx
K 2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
K 3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
K 4	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
K 5	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
K 6	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe Krankenpflagedienst	x.xxx*	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	

* xxx Planstellen dürfen mit Beamt/inn/en besetzt sein (§ 44 Abs. 4 Z 3 BHG).

ADV-Sondervertrag UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)		
	Bedienstetengruppe	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
		SV/1/I	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx
SV/1/II	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
SV/2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
SV/3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
SV/4	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
SV/5					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
SV/6		ADV-Pool		ADV-Pool	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
SV/7					x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
	Summe ADV-Pool	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe ADV-Sondervertrag	x.xxx*	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	

Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)		
	Verwendungs-/Dienstzulagengruppe	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
		PF 1/S	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx
PF 1/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 1/1b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 1/2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 1/3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 2/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 2/1b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 2/2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 2/2b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 2/3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 2/3b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 3/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 3/2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 4/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 5/A	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
PF 6/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	
Summe PF	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	

Beamt/inn/en des Post- und Fernmeldewesens UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PIS _t	PCP	PIS _t	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
PT 1/S	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 1/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 1/1b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 1/2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 1/3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 1/3b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 2/S	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 2/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 2/1b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 2/2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 2/2b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 2/3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 2/3b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 3/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 3/1b	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 3/2	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 3/3	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 3/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 4/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 4/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 5/1	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 5/A	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 5/B	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 5/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 6/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 7/A	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 7/B	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 7/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 8/B	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 8/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
PT 9/übrige	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe PT	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

Universitätslehrer/innen UG a	Planstellen für das Finanzjahr n+1		Planstellen für das Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n		Personalstand im Finanzjahr n-1 (31.12.)	
	PIS _t	PCP	PIS _t	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Universitätsprofessor/in	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Universitätsassistent/in	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy
Summe Universitätslehrer/innen	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy	x.xxx	yyy.yyy

3.3. BHG 2013, Bericht des Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (480 der Beilagen): Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)

Mit BGBl. I Nr. 1/2008 wurde die Haushaltsrechtsreform des Bundes auf verfassungsrechtlicher Ebene erlassen. Während die seit dem Finanzjahr 2009 in Kraft getretene erste Etappe der Reform auf einfachgesetzlicher Ebene durch eine umfangreiche Novelle des geltenden Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, umgesetzt wurde, sollen die grundlegenden Änderungen der zweiten Etappe ab dem Finanzjahr 2013 über ein vollständig neues Bundeshaushaltsgesetz implementiert werden. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Erlassung des vorliegenden Entwurfes des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sind im Wesentlichen die Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 42 Abs. 5 iVm Art. 51 bis 51d B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008.

Schon in der ersten Etappe wurden neben Maßnahmen zur verbesserten Transparenz des Bundeshaushaltes unter anderem das vierjährige, verbindliche Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG), die Gliederung des Budgets in übersichtliche Rubriken und Untergliederungen sowie ein flexibleres Rücklagenregime eingeführt.

Darüber hinaus kommt es in der nunmehrigen zweiten Etappe der Reform zu grundlegenden Änderungen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Verankerung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung
- Schaffung der Voraussetzungen für eine ergebnisorientierte Steuerung von haushaltsführenden Stellen
- Neue Budgetstruktur mit Globalbudgets und dadurch einer verstärkt sachorientierten Gliederung
- Neues Veranschlagungs- und Rechnungssystem mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung statt der derzeitigen Kameralistik

Mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung werden folgende Ziele verfolgt:

- Transparente Darstellung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, welche Wirkungsziele angestrebt werden und welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gesetzt werden, um diese zu erreichen
- Erleichterung der Prioritätensetzung auf Ebene der Politik und davon abgeleitet in der Verwaltung
- Förderung einer stärkeren Ergebnisverantwortlichkeit der Ressorts und der einzelnen haushaltsführenden Stellen

Demzufolge haben sich alle Organe der Haushaltsführung im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung, das heißt bei der mittelfristigen und jährlichen Planung, bei dem Vollzug und der Kontrolle, an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon. Diese Zielbestimmung entspricht dem international etablierten Konzept des Gender Budgeting bzw. der geschlechtergerechten Budgetgestaltung.

Ein zentrales Ziel der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform ist die Verknüpfung der Kosten der Verwaltung mit den von ihr erbrachten Leistungen anstatt der bloßen Orientierung an den budgetierten Mitteln. Entsprechend dient die künftige Steuerung nicht nur der Einhaltung der budgetierten Ressourcen, sondern es werden bereits bei der Planung die mit den finanziellen Mitteln zu erreichenden Ziele berücksichtigt und nach der Umsetzung der Grad der Zielerreichung überprüft. Daher wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern als integraler Bestandteil der Haushaltsführung einfachgesetzlich umgesetzt, wobei sämtliche Ebenen der Haushaltsführung umfasst sind.

Im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung werden auch andere Grundsätze der Haushaltsführung erweitert. So gehen beispielsweise die Grundsätze gemäß BHG 1986 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - im neuen Grundsatz der Effizienz sowie in der der Wirkungsorientierung immanenten Adäquanztprüfung auf. Der neue Grundsatz der Transparenz findet ebenfalls auf die gesamte Haushaltsführung Anwendung. Er umfasst daher die übersichtliche Gestaltung der Budgetunterlagen ebenso wie – gemeinsam mit dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes – den Übergang von der Kameralistik auf ein umfassendes, auf der Doppik basierendes Veranschlagungs- und Rechnungssystem.

Im Zusammenhang mit den Steuerungsinformationen aus der wirkungsorientierten Haushaltsführung soll die gesetzliche Bindungswirkung des Budgets auf höherer Aggregationsebene als den derzeitigen Voranschlagsansätzen ansetzen, sodass den haushaltsleitenden Organen für klar gegliederte Aufgabenbereiche Globalbudgets zur Verfügung stehen, die flexibel zur jeweils bestmöglichen Zielerreichung eingesetzt werden können. Aufbau-

end auf den positiven Erfahrungen mit der im Finanzjahr 2000 eingeführten Flexibilisierungsklausel sollen die haushaltsleitenden Organe zur Erreichung der Wirkungsziele mit ihren haushaltsführenden Stellen jeweils einen mehrjährigen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan abschließen. Die Leiterinnen oder Leiter haushaltsführender Stellen erhalten bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen eine deutlich gesteigerte Flexibilität samt entsprechender Verantwortung, um über die entsprechend gesteigerte Motivation eine bessere und effizientere Dienstleistungserbringung sicherzustellen. Durch die Bildung von Rücklagen auf Ebene der jeweiligen Stellen wird in diesem Zusammenhang ein maßgeblicher Anreiz zu einem möglichst effizienten Umgang mit Budgetmitteln geschaffen. Hierbei obliegt die Überwachung und Steuerung der Haushaltsführung in den einzelnen Bundesministerien den haushaltsleitenden Organen.

Unbeschadet der erhöhten Flexibilität und damit Eigenverantwortung der Organe der Haushaltsführung, insbesondere der Bundesministerinnen und der Bundesminister, bleibt die – mit Art. 51a B-VG, BGBl. Nr. 212/1986, etablierte – Leitkompetenz der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen für die Führung des Bundeshaushaltes gemäß Art. 51b B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008, bestehen. Dies kommt insbesondere in den Bestimmungen der §§ 16ff sowie 51ff zum Ausdruck. Art. 51b B-VG stellt hierbei die Verfassungsgrundlage für die im BHG 2013 vorgesehene Mitwirkung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen an bestimmten Belangen der Haushaltsführung der anderen obersten Organe dar; diese Bestimmung begründet die Verantwortlichkeit der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen für die Führung des Bundeshaushaltes im Ganzen gesehen (vgl. ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP iVm AB 875 BlgNR XVI.GP).

Entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes soll mit dem vorliegenden Entwurf die derzeitige zahlungsbasierte Kameralistik von einem neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes (VRB) abgelöst werden. Dieses baut auf der Doppik auf und ermöglicht künftig eine Budgetsteuerung mit zwei Perspektiven: sowohl über den periodengerecht erfassten Ressourcenverbrauch der Ergebnisrechnung als auch über die in der Finanzierungsrechnung abgebildeten Zahlungsströme. Hinzu kommt auch eine Vermögensrechnung im Sinne einer Bilanz des Bundes, die im Rechnungsabschluss dargestellt wird.

Mit dem neuen Veranschlagungs- und Verrechnungssystem des Bundes wird die Transparenz sowohl der Veranschlagung als auch der Abschlussrechnungen maßgeblich verbessert. In Kombination mit den neuen Globalbudgets und Detailbudgets wird darüber hinaus die Budgetflexibilität und Budgetverantwortlichkeit sowohl der Ressorts als auch der haushaltsführenden Stellen gestärkt. Die Kosten- und Leistungsrechnung baut künftig auf dem gleichen Rechenstoff auf, damit die aus der Bundes-, Kosten- und Leistungsrechnung (BKLR) gewonnenen Informationen besser für die Planung und die Detailsteuerung der Budgets herangezogen werden können.

Der Budgetausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. November 2009 und am 9. Dezember 2009 in Verhandlung genommen. An der Debatte am 25. November 2009 beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Kai Jan **Krainer** die Abgeordneten Alois **Gradauer**, Mag. Werner **Kogler**, Dkfm. Dr. Günter **Stummvoll** und Ing. Robert **Lugar** sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Reinhold **Lopatka** und der Ausschussobmann Abgeordneter Jakob **Auer**.

Am 9. Dezember 2009 ergriffen die Abgeordneten Kai Jan **Krainer**, DDr. Werner **Königshofer**, Alois **Gradauer**, Ing. Robert **Lugar**, Dr. Christoph **Matznetter**, Dkfm. Dr. Günter **Stummvoll**, Mag. Werner **Kogler** und Dr. Ruperta **Lichtenecker** sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Reinhold **Lopatka** und der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Mag. Andreas **Schieder** das Wort.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Jakob **Auer** und Kai Jan **Krainer** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

Zum Inhaltsverzeichnis und den §§ 56 und 66 der Regierungsvorlage:

Mit den Bestimmungen zum Personalplan wird im § 44 Abs. 10 ein neues Regime der Personalsteuerung etabliert. Es ist zweckmäßig, in diesem Rahmen ein spezifisches Controlling vorzusehen - das Personalkapazitätscontrolling. Für dieses Personalkapazitätscontrolling ist die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler zuständig. Dieser Zuständigkeit der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers Rechnung tragend, wird die Bezeichnung „Budget- und Personalcontrolling“ auf den Begriff „Budgetcontrolling“ abgeändert, für welches weiterhin die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen zuständig sein soll. Die Änderung betrifft die §§ 66, 56 und das Inhaltsverzeichnis.

Zu §17, § 41 und § 43 der Regierungsvorlage:

Sprachliche Verstärkung des schon bisher in der Bestimmung enthaltenen Hinweises auf das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen.

Zu §18, §41, § 53 und § 68 der Regierungsvorlage:

Behebung von Redaktionsversehen.

Zu § 32 der Regierungsvorlage:

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Präzisierung jener Gruppe von Landeslehrerinnen und Landeslehrern, für die der Pensionsbeitrag zu leisten ist. Nicht unter diese Gruppe fallen die Landeslehrerinnen und Landeslehrer gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 FAG 2008, da für diese die Länder 50 % der Aktivitätsbezüge zu bezahlen haben. Andernfalls hätten die Länder für den auf sie entfallenen Hälfteanteil Pensionsbeiträge zu tragen, die im Finanzausgleich keine Grundlage hätten.

Zu § 42 der Regierungsvorlage:

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass auch Unternehmen, an denen der Bund weniger als 100 %, jedoch mehr als 50% hält, in Berichten dargestellt werden.

Zu § 47 der Regierungsvorlage:

Die Änderung dient der Präzisierung.

Zu § 47, § 66, § 67, § 86, § 118 und § 119 der Regierungsvorlage:

Die Änderungen dienen der Herstellung von Transparenz und der Information.

Zu § 86 der Regierungsvorlage:

Die Änderung erfolgt aufgrund der Besonderheiten der obersten Organe.

Zu § 121 der Regierungsvorlage:

Die Änderung dient der Klarstellung einer Verpflichtung.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Jakob **Auer** und Kai Jan **Krainer** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ferner beschloss der Budgetausschuss einstimmig folgende Feststellung:

„1) Ausschussfeststellung betreffend Doppelbudgets

Der Budgetausschuss geht davon aus, dass Doppelbudgets auch weiterhin nur in absoluten Ausnahmesituationen wie z. B. im Falle einer österreichischen EU-Präsidentschaft (um im entsprechenden Finanzjahr den aufwändigen Budgeterstellungprozess zu vermeiden) möglich sind.“

Weiters die einstimmige Zustimmung fand folgende Feststellung:

„2) Ausschussfeststellung betreffend elektronischer und bearbeitbarer Form von Berichten

Der Budgetausschuss hält fest: Alle Berichte, die an den Nationalrat bzw. den fachlich zuständigen Ausschuss ergehen, sind den Ausschussmitgliedern in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass diese für die Weiterverarbeitung möglichst mit handelsüblichen Tabellenkalkulationsprogrammen geeignet sind.“

Mit Stimmenmehrheit wurde folgende Feststellung beschlossen:

„3) Ausschussfeststellung betreffend Vermögensbewertung

Der Budgetausschuss geht davon aus, dass bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (vor allem jener Teile, die durch Schätzung ermittelt werden) die Kosten für die Republik in einem angemessenen Rahmen bleiben werden.“

Einstimmig beschloss der Ausschuss untenstehende Feststellung:

„4) Ausschussfeststellung betreffend Übergangsbestimmungen

Der Budgetausschuss geht davon aus, dass im Übergang zwischen altem und neuem Haushaltsrecht eine angemessene Vergleichbarkeit und Verwendbarkeit der Daten in den Budgetunterlagen gewährleistet wird.“

Folgende Feststellung wurde vom Budgetausschuss einstimmig beschlossen:

„5) Ausschussfeststellung betreffend Detailbudgets

Der Budgetausschuss geht davon aus, dass die Detailbudgets zweiter Ordnung über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bereits während der Budgetberatungen einsehbar sind.“

Die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses fand nachstehende Feststellung:

„6) Ausschussfeststellung betreffend Wirkungsziele

Der Budgetausschuss geht davon aus, dass die im BFG enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung je Untergliederung zumindest ein Wirkungsziel und je Globalbudget zumindest eine Maßnahme enthalten, die der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen dient.“

Einstimmig angenommen wurde folgende Feststellung:

„7) Ausschussfeststellung zum Personalplan (§ 44 Abs. 3)

Der Budgetausschuss geht davon aus, dass bindende Zielwerte unterhalb der höchst zulässigen Personalkapazität gemäß § 44 Abs. 1 in quantitativer und qualitativer Hinsicht seitens der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers mit Zustimmung der jeweiligen haushaltsleitenden Organe gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 festgelegt werden.“

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sprach sich für untenstehende Feststellung aus:

„8) Ausschussfeststellung zum beratenden Beirat

Der Budgetausschuss geht bei seiner Beschlussfassung davon aus, dass der bestehende beratende Beirat zur Haushaltsrechtsreform (AB 395 BlgNR 24. GP) fortgesetzt und vom Bundesministerium für Finanzen über die Vorbereitung und Implementierung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform einschließlich der Durchführungsvorschriften informiert wird.“

Folgende Feststellung fand ebenfalls mehrheitliche Zustimmung des Budgetausschusses:

„9) Ausschussfeststellung zur Geldmittelbereitstellung (§ 50 Abs. 3)

Der Budgetausschuss geht bei seiner Beschlussfassung davon aus, dass entsprechend diesen Regelungen § 50 Abs. 3 im Sinne des Budgetgrundsatzes der Effizienz (Art. 51 Abs. 8 B-VG) zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft vorsieht, dass eine ausreichende Liquidität zu halten ist. Die Aufnahme von kurzfristigen Finanzierungen hat daher auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung sowie einer Liquiditätsreserve zu erfolgen. Diese Liquiditätsreserve wird mit einem Drittel des Finanzierungsrahmens des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes als

Höchstgrenze limitiert. Dieses Limit wurde auch von der Arbeitsgruppe ‚Finanzmanagement des Bundes‘ als angemessen erachtet.“

Weiters wurde einstimmig untenstehende Feststellung angenommen:

„10) Ausschussfeststellung zum Wirkungscontrolling (§ 68)

Der Budgetausschuss geht in seiner Beschlussfassung davon aus, dass die Maßnahmen zur Unterstützung des Wirkungscontrollings für den Bereich der Bundesgesetzgebung im Einvernehmen zwischen der Parlamentsdirektion und dem Bundeskanzleramt rechtzeitig festgelegt werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Vorgangsweise bei der Übermittlung von Unterlagen gemäß § 68 Abs. 4 geregelt werden.“

Ebenfalls einstimmig wurde folgende Feststellung beschlossen:

„11) Ausschussfeststellung zur vereinfachten Kosten- und Leistungsrechnung (§ 109)

Der Budgetausschuss geht bei seiner Beschlussfassung davon aus, dass hinsichtlich der Führung der vereinfachten Kosten- und Leistungsrechnung im Parlament die erforderlichen Vorbereitungen und Entscheidungen rechtzeitig in Zusammenarbeit von Parlamentsdirektion und Bundesministerium für Finanzen getroffen werden.“

Schließlich wurde einstimmig nachstehende Feststellung vom Ausschuss angenommen:

„12) Ausschussfeststellung zur Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens (§ 58)

Der Budgetausschuss geht bei seiner Beschlussfassung davon aus, dass die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen bei der Erlassung der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 auf die Besonderheiten des parlamentarischen Betriebes Rücksicht nimmt.“

Als Berichterstatter für das Plenum wurde Abgeordneter Kai Jan **Krainer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2009 12 09

Kai Jan Krainer, Berichterstatter
Jakob Auer, Obmann

3.4. BHG 2013, Politische Vereinbarung

Politische Vereinbarung

über einen Budget-Dienst im Parlament

und

den ständigen Unterausschuss des Budgetausschusses

Die unterzeichnenden politischen Parteien kommen in folgenden Punkten überein:

1. Zur Unterstützung des Nationalrates bei der Beratung, Beschlussfassung und Kontrolle der Haushaltsführung des Bundes wird bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Nationalrates ein unabhängiger Budget-Dienst eingerichtet. Die Kapazität des unabhängigen Budget-Dienstes ist entsprechend der Aufgabenerfüllung gemäß der Punkte 2 bis 5 auszurichten. Der Budget-Dienst soll seinen Betrieb bereits im Jahr 2012 im Hinblick auf die Budgeterstellung für das Finanzjahr 2013 aufnehmen.

2. Die Aufgaben des Budget-Dienstes umfassen

a) die Beratung des Budgetausschusses, insbesondere in Form schriftlicher Expertisen, Analysen und Kurzstudien, hinsichtlich der gemäß dem BHG 2013 vorzulegenden Unterlagen (insbesondere BFG-Entwurf, BFRG-Entwurf, Berichte gemäß §§ 47, 66 bis 68 BHG 2013),

b) die Beratung der übrigen Ausschüsse des Nationalrates hinsichtlich der Folgenabschätzung der rechtsetzenden Maßnahmen (§ 17 BHG) sowie

c) die Erstellung von Stellungnahmen auf Anfrage einzelner Mitglieder des Budgetausschusses, wobei die Anzahl und der Umfang der Anfragen insoweit einer Beschränkung unterworfen werden, als dass die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die obenbezeichneten Aufgaben umfassen auch die Wirkungsorientierung insbesondere auch unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

3. Der ständige Unterausschuss des Budgetausschusses wird auf eine arbeitsfähige Mitgliederanzahl verkleinert unter der Gewährleistung, dass die kleinste Fraktion über mindestens ein Mitglied verfügt.

4. Die Halbjahres- und Jahresberichte werden nach der Vorberatung im ständigen Unterausschuss auch im Budgetausschuss behandelt, in dem auch die Budgetberatungen stattfinden. Die Monats- und Quartalsberichte werden im ständigen Unterausschuss des Budgetausschusses beraten und enderledigt.

5. Die Behandlung von Berichten gemäß §§ 66 bis 68 erfolgt analog der Vorgangsweise im Rechnungshofausschuss bzw. dessen Unterausschuss. Hiernach werden die einzelnen zu beratenden Punkte im Vorhinein festgelegt und je nach Zuständigkeit die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen oder die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler geladen. Erforderlichenfalls werden die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ebenfalls geladen. In diesem Rahmen werden erforderlichenfalls durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden ergänzende Informationen eingeholt.

6. Verhältnis zwischen Budget-Dienst und Rechnungshof

Der Budget-Dienst dient der laufenden Kontrolle des Vollzugs, während der Rechnungshof wie bisher für ex-post Kontrollen zuständig ist.

4. Dienstrechtliche Änderungen aufgrund des BHG 2013

4.1. Änderung des DVG 1984, VBG 1948 und GehG 1956, Normtext

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010 Ausgegeben am 13. Jänner 2010 Teil I

6. Bundesgesetz: Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des Gehaltsgesetzes 1956 (NR: GP XXIV AB 580 S. 51. BR: AB 8223 S. 780.)

6. Bundesgesetz, mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Art. Gegenstand

- 1 Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984
- 2 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- 3 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Artikel 1 - Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „vom jeweiligen Bundesminister“ durch die Wortfolge „von der jeweiligen Bundesministerin oder vom jeweiligen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler“ ersetzt.

2. § 18 lautet:

„§ 18. (1) § 2 Z 1 und 9 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007, gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 erlassene Verordnung der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler in Kraft tritt.

(2) Verordnungen, die gemäß § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassen wurden, gelten weiter. Änderungen dieser Verordnungen bedürfen jedoch ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 des Einvernehmens mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler.“

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 2 und § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Artikel 2 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2e Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „vom jeweiligen Bundesminister“ durch die Wortfolge „von der jeweiligen Bundesministerin oder vom jeweiligen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler“ ersetzt.

2. § 79a lautet:

„§ 79a. (1) § 2 der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2e Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 erlassene Verordnung der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler in Kraft tritt.

(2) Verordnungen, die gemäß § 2e Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassen wurden, gelten weiter. Änderungen dieser Verordnungen bedürfen jedoch ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 des Einvernehmens mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler.“

3. Dem § 100 wird folgender Abs. 55 angefügt:

„(55) § 2e Abs. 1 und § 79a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Artikel 3 – Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a wird folgender § 22b samt Überschrift eingefügt:

„Pensionsbeitrag (Dienstgeber)

§ 22b. Die zuständige Dienstbehörde hat für jede Beamtin und jeden Beamten, für die oder den der Bund die Aktivitätsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zur Gänze trägt, einen monatlichen Pensionsbeitrag (Dienstgeberbeitrag) in Höhe von 12,55% der Bemessungsgrundlage an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu entrichten. Der Dienstgeberbeitrag ist auch von der Sonderzahlung nach § 3 Abs. 3 zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrages entspricht der Bemessungsgrundlage des von der Beamtin oder dem Beamten zu entrichtenden Pensionsbeitrages.“

2. Dem § 175 wird folgender Abs. 65 angefügt:

„(65) § 22b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Fischer

Faymann

4.2. Änderung des DVG 1984, VBG 1948 und GehG 1956, Bericht des Budgetausschusses

Bericht und Antrag des Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (480 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), hat der Budgetausschuss am 9. Dezember 2009 auf Antrag der Abgeordneten Jakob **Auer** und Kai Jan **Krainer** mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle des Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, des Vertragsbedienstetengesetz 1948 und des Gehaltsgesetz 1956 zum Gegenstand hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

„Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 und § 18 DVG):

Die haushaltsrechtlich angestrebte Zusammenführung von Ergebnis- und Ressourcenverantwortung erfordert eine möglichst weitgehende Homogenität von Budget- und Personalverantwortlichkeiten. Die entsprechenden dienstbehördlichen und haushaltsrechtlichen Strukturen sollen daher aufeinander abgestimmt sein (§ 6 Abs. 4 des Entwurfes zum BHG 2013). Dies wird dadurch ermöglicht, dass bei der Bezeichnung von Dienstbehörden erster Instanz das jeweilige oberste Organ und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler einvernehmlich zusammenwirken, wie dies auch hinsichtlich der Einrichtung von haushaltsführenden Stellen zwischen dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Struktur der haushaltsführenden Stellen angeordnet wird (§ 7 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes zum BHG 2013). § 18 DVG enthält eine Übergangsregelung für gemäß § 2 DVG in der bisherigen Fassung erlassene Verordnungen.

Zu Artikel 2 (§ 2e Abs. 1 und § 79a VBG):

Mit der gegenständlichen Änderung erfolgt eine Anpassung der Regelungen zur Bezeichnung von Personalstellen im VBG an die neuen Regelungen betreffend die Dienstbehördenstruktur (§ 2 Abs. 2 DVG) gemäß den Anforderungen durch das neue BHG. Im Übrigen siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 1.

Zu Artikel 3 (§ 22b GehG):

§ 22b musste als materiell-rechtliche Grundlage eingefügt werden, da gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 des Entwurfes zum BHG 2013 die Veranschlagung und Verrechnung von Dienstgeberbeiträgen für Pensionen für Beamtinnen und Beamte vorgesehen ist. Dieser Pensionsbeitrag wird für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie für Landeslehrerinnen und Landeslehrer gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 eingehoben, da für diese der Bund zur Gänze die Personalkosten trägt; nicht aber für Landeslehrerinnen und Landeslehrer gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes (Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen sowie an Land- und Forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen), da für diesen Personenkreis der Bund und die Länder die Personalkosten je zur Hälfte tragen. Es ist davon auszugehen, dass die an das Finanzministerium abzuführenden Pensionsbeiträge den zahlungspflichtigen Stellen vorab vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestellt werden.“

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Kai Jan **Krainer**, DDr. Werner **Königshofer**, Alois **Gradauer**, Ing. Robert **Lugar**, Dr. Christoph **Matznetter**, Dkfm. Dr. Günter **Stummvoll**, Mag. Werner **Kogler** und Dr. Ruperta **Lichtenecker** sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Reinhold **Lopatka** und der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Mag. Andreas **Schieder**.

Als Berichterstatter für das Plenum wurde Abgeordneter Kai Jan Krainer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2009 12 09

Kai Jan Krainer, Berichterstatter
Jakob Auer, Obmann

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung V/7, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Finanzen, Sektion II

Layout und Druck: Druckerei des BMF

Wien, Mai 2010

www.bmf.gv.at